

Dr. jur. W. Stieber

# Praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei



XVII-1921-stp





# Praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei

unter besonderer Berücksichtigung der Kriminologie  
und Kriminaltaktik

Von

**Dr. jur. W. Stieber**

weiland Kriminalpolizeidirektor beim Polizeipräsidium Berlin

**Zweite, völlig umgearbeitete Auflage**

herausgegeben von

**Dr. jur. Hans Schneickert**

Leiter des Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Berlin

Dozent für strafrechtl. Hilfswissenschaften

an der Universität Berlin

Wydz. Bibl. Prawnicza



1806022757

---

1 9 2 1

Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben  
P o t s d a m

|                                                                                   |                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| WYDZIAŁOWA BIBLIOTEKA PRAWNICZA<br>UNIWERSYTETU JAGIELLOŃSKIEGO                   |                        |
|  | NR INWENTARZA OGÓLNEGO |
|                                                                                   | 20114 / 762            |
|                                                                                   | SYGNATURA WTEGISTY     |
| XVII-1921-54p                                                                     |                        |



## Vorwort zur ersten Auflage.

Kein Teil der Staatswissenschaften ist so schwach in der Literatur vertreten, als die Polizeiwissenschaft. Namentlich fehlt es ganz und gar an Lehrbüchern für die praktische Handhabung der Polizei. Der Verfasser hat in dem vorliegenden kleinen Werk, welches derselbe der Nachsicht seiner Leser empfiehlt, so viel ihm bekannt ist, zum erstenmal den Versuch gemacht, die Ausübung der Kriminalpolizei in Form eines Lehrbuchs darzustellen. Der Verfasser hat sich hierbei vorzugsweise auf die Erfahrungen gestützt, welche er im Laufe einer langen und bewegten polizeilichen Laufbahn gemacht hat. Einzelne literarische Erscheinungen der neueren Zeit haben ihm hierbei mannigfache Unterstützung gewährt. Namentlich muß derselbe des geschätzten Werks des Herrn Avé-Lallemant über „Das deutsche Gaunertum“ erwähnen. Während in diesem Werk mehr der abstrakte Standpunkt des Gaunertums festgehalten wird und es in solchem vorzugsweise darauf abgesehen ist, das Gaunertum zu schildern, wie es sich entwickelt hat und wie es beschaffen ist, hat der unterzeichnete Verfasser bei seiner Arbeit sich lediglich auf den Standpunkt des Polizeibeamten gestellt und es auf die Vernichtung des Gaunertums abgesehen. Der Verfasser hat aber zugleich den Zweck verfolgt, sein Buch zu einer einigermaßen unterhaltenden und belehrenden Lektüre für das größere Publikum zu machen und jeden erfahrenen und verständigen Hausherrn in den Stand zu setzen, bei vorkommenden Fällen polizeilich tätig sein zu können. Die Kriminalpolizei ist eine Wissenschaft, welche nicht genug im Publikum verbreitet werden kann, da solche nur durch die Unterstützung von seiten des gesamten Publikums gedeihen kann und in jeder Familie sollte sich wenigstens einige Kenntnis dieser Wissenschaft, man möchte fast sagen, eine kriminalpolizeiliche Hausapotheke befinden. Für das Wörterbuch der Gauner-



sprache hat der Verfasser vorzugsweise das bekannte Werk von Dr. Thiele „Die jüdischen Gauner“ benutzt<sup>1)</sup>).

Sollte das Buch den Beifall des Publikums finden, so behält sich der Verfasser in späteren Auflagen vielfache Ergänzungen und Erweiterungen vor, welche sich bei einem solchen bisher wenig ausgebildeten literarischen Stoffe erst mit der Zeit übersehen lassen. Der Verfasser wird jede Belehrung und Andeutung, welche ihm in dieser Beziehung von sachverständigen Lesern zuteil werden sollte, gern entgegennehmen.

Berlin, im Mai 1860.

**Dr. Stieber.**

## **Vorwort zur zweiten Auflage.**

Das praktische Lehrbuch der Kriminalpolizei, das der frühere Kriminalpolizeidirektor Dr. W. Stieber, „auf Grund eigener langjähriger Erfahrungen zur amtlichen Benutzung für Justiz- und Polizeibeamte und zur Warnung und Belehrung für das Publikum bearbeitet“, im Verlag von A. W. Hayn, Berlin 1860, veröffentlicht hat, ist seit vielen Jahren im Buchhandel vergriffen und mit größter Mühe auch im Antiquariatsbuchhandel nicht mehr zu beschaffen gewesen. Trotzdem war die Nachfrage nach diesem Werke noch immer groß. Die Vorzüge dieses Buches liegen in der Persönlichkeit des Verfassers selbst, der in der Lage war, aus der vollen großstädtischen Praxis zu schöpfen und seine Erfahrungen in leitender Stellung nutzbringend auszuwerten. Gewiß ist das Werk an vielen Stellen heute veraltet, so daß es eine weitgehende Umarbeitung und Ergänzung erfahren mußte. Aber gleichwohl sollte der ursprüngliche Charakter dieses Lehrbuches möglichst erhalten bleiben, gerade weil es auch als eines der ersten polizeilichen Lehrbücher in der Kriminalwissenschaft seinen Wert bis heute noch nicht verloren hat.

Die Persönlichkeit Stiebers verdient hier noch einige Ausführungen, schon um seinen Lebenslauf näher kennen zu lernen

---

<sup>1)</sup> Mußte nach neueren Quellen vollständig umgearbeitet werden. (Dr. Sch.).



und seine Verdienste um die deutsche Kriminalistik gebührend hervorheben zu können. Sein schicksalsreiches Leben als Referendar, Kriminalkommissar, Verteidiger, Kriminalpolizeichef, Angeklagter, politischer Agent und zuletzt als Feldpolizeidirektor in zwei Kriegen hebt ihn, was Erfahrung und Erfolg anlangt, weit über den Durchschnitt anderer Kriminalisten hinaus.

Stieber wurde am 3. Mai 1818 in Merseburg als Sohn eines Regierungsbeamten (späteren Kanzleirates im preußischen Unterrichtsministerium) geboren. Zwei Jahre später siedelte er mit seinen Eltern nach Berlin über. Obwohl von seinen Eltern zum Theologen bestimmt, wandte er sich nach Absolvierung seiner Gymnasialstudien dem juristischen Studium zu und wurde 1843 Referendar. Seine starke Neigung zum kriminalistischen Beruf führte ihn alsbald zur Berliner Kriminalpolizei, wo er als Kriminalkommissar bis Ende 1844 zahlreiche kriminalistische Erfolge hatte und dadurch die Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Gleichzeitig setzte seine literarische Tätigkeit ein; 1846 veröffentlichte er auf Grund amtlicher Quellen ein Buch über „Die Prostitution in Berlin und ihre Opfer“. Anfang 1845 trat Stieber beim Kriminalgericht in Berlin seine Tätigkeit als Referendar wieder an; gleichwohl wurden ihm noch Aufträge zur Ermittlung und Aufdeckung großer Strafsachen in der Provinz übertragen. Dann betätigte sich Stieber als Verteidiger und faßte Ende 1846 den Entschluß, sich diesem Berufe ganz zu widmen. Im Jahre 1848 wurde ihm von der juristischen Fakultät in Jena die Doktorwürde erteilt; kurz darauf verehelichte er sich mit der Tochter einer Hofschauspielerin, mit der er eine kindersegensreiche und einträchtige Ehe bis zu seinem Tode geführt hat.

Im Jahre 1850 trat Stieber wieder zum Polizeipräsidium Berlin über und wurde als Polizeiasessor mit der Leitung der Sicherheitspolizei betraut; der Beruf eines Verteidigers war ihm durch die in Aussicht stehende Gesetzgebung, daß die Verteidigung in Strafsachen auf die Rechtsanwälte beschränkt werde, unmöglich gemacht. Der damalige Polizeipräsident von Hinckeldey war gegen die Berufung Stiebers, der aber infolge seiner kriminalistischen Erfolge beim König Friedrich Wilhelm IV. und beim Ministerium des Innern Unterstützung fand. 1859 wurde er zum Polizeirat ernannt und machte in der Folgezeit Auslandsreisen, bei denen er einer internationalen Kommunistenverschwörung auf die Spur kam, deren Entdeckung und Bekämpfung



fung ihm neue Ehren eintrug. Im Januar 1853 wurde Stieber zum Polizeidirektor ernannt und bald darauf wurde ihm die Leitung der Sicherheitsabteilung (Kriminalpolizei) des Polizeipräsidiums Berlin übertragen.

In den nächsten vier Jahren hatte Stieber wieder größere Kapitalsachen mit Erfolg bearbeitet. In seiner leitenden Stellung bei der Kriminalpolizei mußte er starke Kämpfe mit der Staatsanwaltschaft ausfechten, die sich mit dem etwas eigenmächtigen Verfahren der Kriminalpolizei in Haftsachen nicht einverstanden erklären wollte; von seinem Vorgesetzten von Hinckeldey hatte er keine Unterstützung zu erwarten, aber seine Vertrauensstellung beim König konnte nicht erschüttert werden.

Am 10. März 1856 wurde der Generalpolizeidirektor von Hinckeldey im Duell von Rochow-Plessow erschossen, von dem er wegen seines energischen polizeilichen Einschreitens gegen einen adeligen Spielklub vor die Pistole gefordert worden war.

Der Kampf Stiebers gegen die Staatsanwaltschaft, insbesondere den damaligen Oberstaatsanwalt Schwark, führte zu einer Suspendierung Stiebers vom Amte, da ihm widerrechtliche Freiheitsentziehungen zum Vorwurf gemacht wurden; noch mehr, am 13. April 1860, also zur Zeit der Entstehung seines Lehrbuches der praktischen Kriminalpolizei, wurde Stieber verhaftet und nach dem Stadtvogteigefängnis eingeliefert, wo er jedoch nur vier Tage zu verbringen hatte, da er alsdann wieder in Freiheit gesetzt wurde. In der nachfolgenden Gerichtsverhandlung erzielte seine glänzende Verteidigungsrede seine Freisprechung, ebenso in der Berufungsinstanz beim Kammergericht, wo der Oberstaatsanwalt ein Jahr Gefängnis gegen ihn beantragt hatte.

Die Rechtfertigung Stiebers in der nächstfolgenden Zeit führte zur Dispositionsstellung des Oberstaatsanwalts Schwark und zur Entlassung des Justizministers Simons. Aber auch Stieber wurde zur Disposition gestellt, den Beamten des Kriminalkommissariats wurde sogar jeder Umgang mit ihrem ehemaligen Direktor protokollarisch verboten.

Stieber wurde noch weiter zum Vorwurf gemacht, sein Amt dadurch mißbraucht zu haben, daß er eine friedensrichterliche Tätigkeit bei der Regulierung von Offiziersschulden entfaltet habe. Man hatte sogar ausgesprengt, daß die Kriminalpolizei ein einträgliches Gewerbe aus solchen Schuldenregulierungen gemacht und ihre Amtsgewalt mißbraucht habe. Auch dieses



gegen Stieber eingeleitete Strafverfahren endete mit seiner Freisprechung.

In den Jahren 1861—1866 war Stieber außer Stellung, es war ihm aber gelungen, sich mit privatpolizeilichen Geschäften im Auftrage der russischen Regierung zu beschäftigen, um so für sich und seine zahlreichen Familienmitglieder die Kosten des Unterhalts zu erlangen. Diese Beziehungen zur russischen Regierung dauerten übrigens mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahre 1874. In den Kriegen 1866 und 1870/71 war Stieber durch seine Tätigkeit als Feldpolizeidirektor wieder vollständig in Anspruch genommen, auch war er zu einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Bismarck gekommen, dem er durch seine reichen polizeilichen Erfahrungen manchen guten Dienst im Hauptquartier leisten konnte. Seine Erlebnisse und Erfolge sind, wie auch seine früheren kriminalistischen Tätigkeiten, in den „Denkwürdigkeiten des Geheimen Regierungsrates Dr. Stieber“, von Dr. Leopold Auerbach nach seinen hinterlassenen Papieren bearbeitet (Berlin 1884), in anregender Weise geschildert. Diesen Denkwürdigkeiten habe ich auch die näheren Angaben aus dem Leben Stiebers entnommen.

Seine Verdienste, die Stieber unzweifelhaft seinem Vaterlande geleistet hatte, wurden nach all den Schicksalsschlägen doch gewürdigt, so daß der Abschluß seines Lebens als Geheimer Regierungsrat die Aussöhnung mit seinen Widersachern und seine wohlthuende Rechtfertigung als strebsamer und wissenschaftlich und kriminalistisch hochbegabter Mensch glaubhaft erscheinen läßt. Nach jahrelangem Gichtleiden verstarb er am 29. Januar 1882 in Berlin.

Seine Verdienste um die Kriminalistik möge der Leser aus seinem Werke schöpfen, das durch meine Neubearbeitung wieder in die kriminalistische Literatur eingeführt werden soll.

Berlin, im Mai 1921.

**Dr. Schnelckert.**



## **Einleitung.**

### **Begriff und geschichtliche Entwicklung der Kriminalpolizei.**

Die Kriminalpolizei umfaßt denjenigen Teil der Polizeiwissenschaft, welcher sich mit der Ermittlung der Täter verübter Verbrechen beschäftigt. Da sie selbst keine Strafgewalt besitzt, besteht ihre Tätigkeit besonders darin, der Justiz zwecks Führung der gerichtlichen Untersuchungen vorzuarbeiten und noch während des Laufes der Untersuchung das natürliche ausführende Organ des Richters und Staatsanwalts zu bilden. Die Aufgaben der Kriminalpolizei gehören daher in der Regel ebenso dem Gebiet der Justiz als der Verwaltung an, und es bildet die Kriminalpolizei ein eigentümliches Mittelglied zwischen der Justiz und der Polizei.

Die Kriminalpolizei ist offenbar der älteste Teil der Polizeiwissenschaft überhaupt. Solange es eine Kriminaljustiz in der Welt gibt, solange muß es auch eine Kriminalpolizei gegeben haben. Je nachdem in der Vorzeit in einem Staate die Kriminaljustiz von der Militärgewalt, oder von der Geistlichkeit, oder von rechtsgelehrten Richtern ausgeübt wurde, findet man den Ursprung der Kriminalpolizei im Militär, oder der Geistlichkeit, oder der Justiz. Wir erinnern hier nur an die Zeiten der spanischen Inquisition, des Jesuitenordens, der Republik Venedig, der Vehmgerichte, der römischen Liktoren und Prätores und der Hexenprozesse. In welcher auffallend verschiedenen Weise erkennt man hier überall die ersten Keime der Kriminalpolizei.

Der gefährlichste Gegner der Kriminalpolizei und das stärkste Hindernis gegen eine wissenschaftliche Entwicklung bildete die Tortur, welche noch bis in die neuere Zeit hinein als ein anscheinend unentbehrliches Hilfsmittel der Kriminaljustiz angewendet wurde. Es war nichts leichter, als von einer verdächtigen Person durch die Folter Geständnisse zu erpressen und den rohen Henker-



knecht an Stelle einer klugen und gebildeten Polizei wirken zu lassen. Allmählich überzeugte man sich aber, in welchem gefährlichen Irrtum man sich hierbei befand, und daß die Kriminaljustiz durch die Folter völlig untergraben wurde. Erst nach Abschaffung der Tortur konnte die Kriminalpolizei in ihre Rechte eintreten, sich als einen unentbehrlichen Teil der Rechtspflege einführen und zu einer förmlichen Wissenschaft entwickeln. Während noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts selbst in den zivilisiertesten Staaten die Tortur gesetzlich erlaubt war, sieht man heute in den meisten Gesetzgebungen die strengsten Zuchthausstrafen gegen den Richter und Polizeibeamten festgesetzt, der es wagen sollte, von einem Angeschuldigten Geständnisse durch irgendeinen Zwang zu erpressen. Die erste Entwicklung der Kriminalpolizei zu einer gewissen Vollkommenheit finden wir in Frankreich, welches überhaupt als die Wiege der Polizei in ihrer heutigen Gestalt bezeichnet wird. In Deutschland entwickelte sich die Polizei lediglich im Schoße der Gemeinden und litt deshalb vielfach an den Mängeln und Unvollkommenheiten, welche so vielen Kommunalinstituten eigentümlich sind, zumal die einzelnen Kommunen gegenseitig zu keinem festen Organismus verbunden waren. Nur so ist es erklärlich, daß Jahrhunderte hindurch Deutschland mit Gaunerbanden überschwemmt war. Umherziehende Juden- und Zigeunerhorden bildeten eine förmliche Landplage und insbesondere im achtzehnten Jahrhundert traten in Deutschland militärisch organisierte Räuberbanden auf, welche die scheußlichsten Grausamkeiten mit offener Waffengewalt gegen die gutmütigen Spießbürger verübten. Man denke nur an die Zeiten des Schinderhannes, des Bayerischen Hiesels, des Schwarzen Peters und anderer Unholde. Das Räuberwesen machte sich in Deutschland namentlich jedesmal im Gefolge großer Kriege und politischer Umwälzungen geltend. Seine höchste Blüte erreichte es nach dem Dreißigjährigen Kriege und der französischen Revolution. Die hohe Kriminalität nach dem Weltkriege bestätigt die früheren Erfahrungen vollauf.

In Frankreich kam man zuerst auf die Idee, die Polizei von den Kommunalverwaltungen zu trennen und besondere staatliche Polizeibeamte anzustellen, welche im gesamten Lande zu einem besonderen System verbunden waren und die Polizei im Auftrage des Staatsoberhauptes handhabten. Mag diese Einrichtung auch mancherlei Fehler aufgewiesen haben, nament-



lich deshalb, weil solche ursprünglich aus rein politischen Motiven ins Leben gerufen und zuweilen wohl auch zur Bedrückung der Untertanen mißbraucht wurde, so sah man doch jetzt vielfach wissenschaftlich gebildete Männer in den Reihen der Polizeibeamten, welche die Polizei zu ihrer Lebensaufgabe gemacht hatten und ihre Aufgaben nicht als lästige Nebenbeschäftigung betrieben. Es trat diese Polizei sehr bald mit einer Sicherheit und Energie in ihren Bewegungen auf, daß man ihre Vorzüge vor den früheren Einrichtungen allgemein anerkannte; sie fand daher auch in Deutschland Nachahmung. Selbst in England, wo man vermöge der eigentümlichen Institutionen dieses Landes noch am längsten an einer einzig und allein von den Kommunen zu führenden Polizeiverwaltung festgehalten hatte, hat man sich zuletzt entschließen müssen, eine staatliche Sicherheitspolizei, wenigstens in der Hauptstadt London, einzurichten.

---

## Erster Teil.

# **Die Organe der Kriminalpolizei und ihre Hilfsmittel.**

## Erstes Kapitel.

### **Die Beamten der Kriminalpolizei.**

Nur in großen Städten findet man besondere Kriminalpolizeibeamte, deren Geschäfte lediglich kriminalpolizeilicher Natur sind. Auf dem platten Lande und bei kleineren Polizeiverwaltungen besorgen die für die Polizei überhaupt angestellten Beamten auch zugleich die Geschäfte der Kriminalpolizei. Viele der kriminalpolizeilichen Funktionen fallen hier wegen Mangels an geeigneten Organen den Staatsanwälten und den Untersuchungsrichtern zu. Da es bei der Kriminalpolizei vorzugsweise auf Erfahrung und Übung ankommt, so findet man dieselbe deshalb in der Regel in großen Städten in ihrer größten Vollkommenheit, zumal diese auch den Schauplatz der größten Verbrechen bilden. Ein einziger Tag ist in einer großen Stadt oft reicher an kriminalpolizeilichen Erlebnissen, als ein ganzes Jahr bei einer kleineren Provinzialverwaltung.

In der Regel ist jeder Polizeibeamte auch zu den kriminalpolizeilichen Geschäften befugt. In einzelnen Gesetzgebungen unterscheidet man jedoch zwischen einer gerichtlichen und einer rein administrativen Polizei, so daß nur die Beamten der gerichtlichen Polizei zu gewissen Geschäften, namentlich zu Verhaftungen und Haussuchungen befugt sind, und daß dieselben in bezug auf diese Geschäfte lediglich unter die Disziplin der betreffenden Gerichtsbehörde gestellt und von der des Polizeichefs losgerissen sind. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß eine derartige Trennung der Kriminalpolizeibeamten von der übrigen Polizeiverwaltung nicht zweckmäßig ist. Die Kriminalpolizei



bedarf, um den Sicherheitszustand mit Energie aufrechtzuerhalten, des gesamten polizeilichen Apparats des Staates, der ihr immer schwer zugänglich sein wird, wenn sie nicht selbst einen unmittelbaren Bestandteil der Polizeiverwaltung bildet.

In den Städten ruht die Handhabung der Kriminalpolizei hauptsächlich in den Händen der Polizeikommissarien, auf dem Lande fällt dieselbe vorzugsweise den Gendarmen (Landjägern) zu. Das Institut der Gendarmerie findet man jetzt fast in allen Ländern, ihre energische Tätigkeit ist überall fühlbar. Wird die Gendarmerie von tüchtigen Zivilorganen namentlich von tüchtigen Landräten (Kreisdirektoren usw.) und Bürgermeistern geleitet, so kann dieselbe in der Tat ganz vorzügliche Leistungen an den Tag legen.

Außer den eigentlichen Polizeibeamten und den Gendarmen bilden auch die Forst- und Steuerbeamten nicht selten tüchtige Organe der Sicherheitspolizei, da die Verbrechen des Forst- und Wilddiebstahls und der Schmuggelei in der Regel noch mit anderen Verbrechen Hand in Hand gehen und die Interessen der Polizeibeamten mit denen der Forst- und Steuerbeamten deshalb oftmals zusammentreffen.

Das Personal der Kriminalpolizeibeamten ist nach dem Umfange ihrer Geschäfte natürlich verschieden. Je umfangreicher sie sind, desto mehr muß man darauf bedacht sein, sie zu zentralisieren. Zentralisation ist die Seele aller kriminalpolizeilichen Operationen, da der Verbrecher in der Regel in dem Kampfe gegen die Gesetze eine große Beweglichkeit an den Tag legt, so daß er heute hier, morgen dort auftritt, und da die verbrecherischen Elemente selten isoliert dastehen, sondern weitverzweigte Beziehungen untereinander unterhalten. Eine kollegialische Bearbeitung der Sicherheitspolizei ist nicht ausführbar, sondern an der Spitze derselben muß jedesmal ein mit den nötigen Befugnissen ausgerüsteter Leiter stehen, dessen energischer und entschiedener Wille überall die leitende Richtschnur bildet, und in welchem sich die Resultate, welche durch die Tätigkeit der einzelnen Sicherheitsbeamten gewonnen werden, immer wieder vereinigen. Dieser Leiter muß nicht nur an der Spitze derjenigen Polizeibeamten stehen, welche an dem betreffenden Orte speziell für die Kriminalpolizei angestellt sind, sondern er muß zugleich die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit aller Polizeibeamten des ganzen Ortes überwachen. Überhaupt ist es dringend notwendig,



eine Spaltung zwischen der Kriminal- und der Revierpolizei und überhaupt der anderweitigen Polizei zu verhüten, da eine solche so häufig teils durch üble persönliche Eigenschaften einzelner Beamten, teils durch natürlichen Ehrgeiz entsteht. Nichts ist gefährlicher, als wenn ein einzelner Revierbeamter irgendein wichtiges Verbrechen oder eine bedeutende sicherheitspolizeiliche Entdeckung möglichst lange zu verheimlichen und mit seinen isolierten in der Regel gar nicht zureichenden Kräften für sich allein auszubeuten sucht.

Hier ist es Aufgabe des Leiters, dahin zu wirken, daß alle Vorfälle sorgfältig zentralisiert werden, daß namentlich durch seine Vermittlung alle wichtigen Vorfälle sofort zur Kenntnis aller Sicherheitsbeamten gebracht und von allen im Interesse aller in möglichster Vollkommenheit benutzt werden. Die Revierpolizei muß namentlich in der Kriminalpolizei nicht ihre neidische Konkurrentin, sondern ihre hilfreiche und erfahrene Gehilfin erblicken, und in ähnlicher Weise muß sich auch das Verhältnis der einzelnen Kriminalpolizeibeamten unter sich gestalten. Der Leiter der Sicherheitspolizei selbst muß seinen Beamten bei Mitteilung und Beratung des gewonnenen Materials mit voller Offenheit entgegenkommen, ein gleiches Verfahren aber auch von ihnen mit voller Strenge verlangen. Namentlich muß er dahin wirken, daß die Erfolge so viel als möglich als Leistungen des gesamten Verwaltungszweiges aufgefaßt und nicht von ihm selbst als alleinige Errungenschaft in Anspruch genommen oder von einzelnen ruhmstüchtigen Unterbeamten, welchen in dem allgemeinen Zusammenwirken aller zufällig eine günstige Spur zur Verfolgung überwiesen war, als ihr spezielles Verdienst ausgebeutet werden. Von einer derartigen richtigen Würdigung der Verhältnisse hängt überaus viel für das Gelingen der kriminalpolizeilichen Operation ab. Namentlich in großen Städten oder bei weit verzweigten Verbrechen vermag der einzelne Beamte trotz aller Geschicklichkeit und guten Willens wenig zu leisten, nur das gesamte Räderwerk der Polizeiverwaltung kann hier durchgreifende Resultate erringen. Hierzu gehört aber, daß das kleinste Rad in der Maschine seine volle Schuldigkeit mit voller Lust und Liebe erfülle. Ein einziger nachlässiger oder gar böswilliger Beamter kann das Gelingen der mühevollsten und scharfsinnigsten Operationen verderben.

Dies sind die Schwierigkeiten, welche bei Handhabung der Kriminalpolizei nach unten hin zu überwinden sind; noch größer



gestalten sich diese Schwierigkeiten häufig nach oben. Da die Kriminalpolizei nur eine einzelne Abteilung der Polizeiverwaltung bildet, so kann ihr Leiter in der Regel nicht auch Chef der gesamten Polizei desselben Ortes sein, sondern er wird jedesmal unter diesem Chef stehen, zumal an jedem einigermaßen bedeutenden Orte beide Funktionen die Arbeitskräfte eines einzelnen Beamten übersteigen würden. Dieses natürliche Abhängigkeitsverhältnis bereitet mancherlei Schwierigkeiten, zumal wenn die Ansichten beider Chefs voneinander in wesentlichen Punkten abweichen. Ferner steht die Kriminalpolizei in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu dem zuständigen Staatsanwalt, wenn sie demselben auch nicht disziplinarisch untergeordnet ist, da sie die Aufgabe hat, vorzugsweise als Organ der Staatsanwaltschaft tätig zu sein. Fast alle Beschlüsse der Kriminalpolizei hängen von der Bestätigung des Staatsanwalts ab und ohne inniges Einverständnis mit demselben werden die Leistungen der besten Kriminalpolizei verkümmert. Ferner erstreckt sich die Oberaufsicht, welche die Ober-Staatsanwälte über alle Verwaltungszweige der betreffenden Provinz führen, auch auf die Kriminalpolizei. Nicht minder übt der Untersuchungsrichter einen unverkennbaren erheblichen Einfluß auf die Kriminalpolizei aus.

Es ist nun überaus schwierig, mit allen diesen Instanzen, dem Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt, Untersuchungsrichter, dem Polizeichef des Orts und den Verwaltungsinstanzen, welche diesem letzteren nun wieder vorgesetzt sind (den Regierungspräsidenten, den Ministern und Ministerialdirektoren usw.), stets in gutem Einverständnis zu handeln. Namentlich zwischen der Justiz und der Kriminalpolizei entsteht aus natürlichen Ursachen sehr leicht eine heftige Spannung, welche bis zur persönlichen Verfolgung ausarten kann.

Es kommt hinzu, daß die neuen Gesetzgebungen die Befugnisse der Kriminalpolizei fast in allen Staaten so erheblich geschmälert und namentlich für die Operationen derselben in den meisten Fällen nur einen 24stündigen Zeitraum übrig gelassen haben. Binnen 24 Stunden soll in der Regel jeder Verhaftete freigelassen oder mit den zur Erlassung eines richterlichen Haftbefehls genügenden schriftlich motivierten Beweismitteln dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht vorgeführt werden.

Für keinen Teil des Beamtenstandes bestehen überdies so strenge Strafgesetze als für die Polizei, namentlich für die Kriminal-



polizei, weil allerdings Übergriffe derselben für die persönliche Freiheit und das Vermögen der Staatsangehörigen leicht höchst nachtheilig werden können.

Die großen Schwierigkeiten, welche der Dienst in der Kriminalpolizei darbietet, werden hiernach leicht zu begreifen sein. Tüchtige und wahrhaft brauchbare Beamte dieses Fachs sind deshalb außerordentlich selten.

Der Kriminalpolizeibeamte muß zunächst eine genügende wissenschaftliche Bildung besitzen, um die Bestimmungen des Kriminalrechts klar und sicher aufzufassen; er muß sich in Wort und Schrift klar und präzise auszudrücken verstehen und in den Geschäften des bürgerlichen und amtlichen Lebens wohl erfahren sein. Am besten eignen sich demgemäß Juristen zu diesem Amte. Er muß außer der eigentümlichen Kombinationsgabe, welche ihn befähigt, aus geringen Andeutungen die richtige Spur zu finden, eine Schlaueit und Gewandtheit besitzen, welche ihn im Kampfe mit dem Verbrecher zum überlegenen Gegner macht. Außerdem muß er eine Festigkeit und Nüchternheit des Charakters an den Tag legen, welche ihn gegen die Anfechtungen schützt, denen er von vielen Seiten ausgesetzt ist. Namentlich aber muß ihm eine große Ruhe und Besonnenheit eigen sein, um sich niemals vom Jähzorn übermannen zu lassen. Endlich muß er von der Natur mit einer kräftigen, allen Strapazen standhaltenden körperlichen Gesundheit ausgerüstet sein. Es bedarf wohl keiner Erörterung, wie selten alle diese Eigenschaften sich in einer und derselben Person vereinigt finden.

Stiebers treffliche Ausführungen über eine richtige Polizei seien noch in einzelnen Punkten ergänzt, soweit sie die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes vom gleichen Jahre noch nicht berücksichtigen konnten. Nach § 153 des letztgenannten Gesetzes sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen. Dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und den Staatsanwälten beim Landgericht steht in Preußen gegenüber denjenigen Polizeibeamten ihres Amts-



bezirks, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, insbesondere die Befugnis zu, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und dessen Erledigung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. (Gesetz vom 24. April 1878, §§ 80, 81.) Den Gerichtsbehörden sind die Polizeibeamten dienstlich nicht untergeordnet, sie sind jedoch verpflichtet, Ersuchen und Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln und um Vornahme von Ermittlungen zu genügen. (§ 187 StPO.) Eine gleiche Verpflichtung besteht gemäß § 159 StPO. auch gegenüber den Staatsanwälten anderer Landgerichte, sowie den Staatsanwaltschaften.

Was die oben berührte Vorführung festgenommener Personen anlangt, so bestimmt der § 128 StPO., daß der Festgenommene „unverzüglich“ dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird. „Unverzüglich“ bedeutet hier ohne jeden unnützen, ungerechtfertigten Verzug, wobei stets die Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen sein werden. Eine nach Stunden bemessene Vorführungsfrist ist nicht mehr festgesetzt. Eine unmittelbare Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter ist für den Polizeibeamten nicht vorgeschrieben, er liefert ihn zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes ein. Die weitere Vorführung des Festgenommenen kann vereinbarungsgemäß auch in der Weise erfolgen, daß sie vor den zuständigen Amtsrichter durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft geschieht. Ist eine derartige Vereinbarung (des Landgerichtspräsidenten, der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörde) getroffen worden, so steht der Polizeibehörde nicht die Befugnis zu, den Festgenommenen dem Amtsrichter unmittelbar vorzuführen.

Noch einige Worte über die Annahme der Kriminalbeamten bei den Polizeibehörden. Hierüber bestehen bei den Großstadtpolizeibehörden genaue Vorschriften, die hier nicht näher aufgeführt zu werden brauchen. Ein allgemein eingeführter Grundsatz ist der, die zukünftigen Kriminalbeamten aus den Reihen der uniformierten Polizei nach gewissen Dienstjahren zu übernehmen. Das hat den großen Vorzug, daß diese Beamten in polizeilichen Dingen schon etwas bewandert sind und sich leichter in den Kriminaldienst einlernen lassen. Aber auch die Annahme zu diesem Dienst aus Bewerbern bürgerlicher Berufe hat gewisse



Vorteile, da man von den sich Meldenden die besten auswählen kann, was bei der Übernahme aus der uniformierten Polizei mit manchen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Da nicht immer eine ausgesprochene Neigung für die Wahl des Kriminalbeamtenberufes ausschlaggebend ist, dieser Beruf aber auch seine besonderen Anforderungen stellt, ist man neuerdings zu der Übung übergegangen, vor der Annahme der Bewerber Eignungsprüfungen zu veranstalten, die neben den bisherigen Vorprüfungen aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen zu verlangen sind. Seit Anfang 1921 ist die Eignungsprüfung bei der Berliner Kriminalpolizei offiziell für die Bewerber für den Kriegsdienst eingeführt worden. (Näheres über die Methode dieser Prüfung findet man in meiner „Einführung in die Kriminaltechnik“, Berlin 1921.)

Die neu eingestellten Kriminalprobisten erhalten neben ihrer dienstlichen Beschäftigung ein Jahr lang (wöchentlich ein- bis zweimal) Unterricht von Kriminalkommissaren und -inspektoren in den kriminalpolizeilichen Spezialfächern, soweit deren Kenntnis für den Anfang ihrer Laufbahn erforderlich ist. Zweckmäßig ist es aber auch, den Unterricht täglich während eines oder zweier Monate zu erteilen, damit die Schüler den Lehrstoff schneller und intensiver durcharbeiten können. Nach dem Probejahr findet eine Prüfung statt, deren Ausfall für die endgültige Übernahme in den Kriminaldienst entscheidend ist.

Im Laufe der letzten 10—15 Jahre hat sich die Kriminaltechnik so erweitert und ihre genauere Kenntnis notwendig gemacht, daß namentlich die mit erkennungsdienstlichen Arbeiten zu beschäftigenden Beamten einen Spezialkurs von 14 Tagen in der Signalementslehre, Spurensicherung und im Fingerabdruckverfahren zu besuchen haben, der etwa zweimal jährlich beim Erkennungsdienst des Polizeipräsidiums Berlin abgehalten wird und auch den Beamten auswärtiger Polizeibehörden Gelegenheit zur Teilnahme gewährt. Ebenso ist es zweckmäßig, die Beamten des ständigen Fahndungsdienstes der großstädtischen Kriminalbehörden (Streifmannschaften) auf Grund einer besonderen Eignungsprüfung in der Signalementslehre auszubilden; denn es gibt manche Beamten, deren besondere Fähigkeiten auf dem Gebiete des Wiedererkennens durch die Eignungsprüfung erst entdeckt werden müssen, um sie diesen Fähigkeiten entsprechend besser im Dienste verwenden zu können.



Die Heranziehung guter und in jeder Beziehung brauchbarer Kräfte zum Kriminaldienst hängt insofern mit dem ständig überall beklagten Mangel an Beamten zusammen, als die Steigerung der Qualität der Beamten die mangelhafte Quantität bis zu einem gewissen Grade ausgleichen kann.

Selbstverständlich spielt auch die Besoldung der Kriminalbeamten hierbei eine nicht unwesentliche Rolle, insofern nämlich, als gute Kräfte nach ihrer praktischen Ausbildung gern in andere ähnliche Berufe abwandern oder sich erst gar nicht dem kärglich bezahlten Kriminaldienste mit seinen aufopferungsvollen Aufgaben widmen, obwohl sie dazu sehr geeignet wären. Alle diese Fragen verdienen aber die ständige Aufmerksamkeit der oberen Beamten der Polizeiverwaltungen und gipfeln in den drei Grundsätzen: bessere Auswahl, bessere Ausbildung und bessere Besoldung!

Was die Geldbelohnungen für Polizeibeamte anlangt, ist man darüber recht geteilter Ansicht. Eine bemerkenswerte Anschauung hat der Breslauer Polizeipräsident im Frühjahr 1921 in der Öffentlichkeit bekannt gegeben, die wohl den richtigen Mittelweg einschlägt. Seine Erklärung lautet: „Das bisher hier befolgte System, für erfolgreiche polizeiliche Tätigkeit ausgesetzte Belohnungen den Beamten zu überlassen, deren Tätigkeit zu dem Erfolge geführt hat, hat zu schweren Bedenken Veranlassung gegeben. Die Belohnung des erzielten Erfolges durch Private ist geeignet, die Interessen des Dienstes und des Publikums, sowie das Ansehen der Beamtenschaft gleichmäßig zu schädigen. Der Erfolg hängt zu sehr von Glückszufällen ab. Die Höhe der Belohnung richtet sich meist nach der Höhe des eingebrachten materiellen Schadens. Sie ist zudem von der Gebeufreudigkeit und der gesamten materiellen Lage des Spenders abhängig. So erhält leicht ein Beamter große Belohnungen, der keinerlei besondere Leistungen aufzuweisen hat, während ein anderer für bewiesenen Eifer, Geschick und Aufopferung leer ausgeht. Die Beamten, die Eigentumsdelikte zu verfolgen haben, sind bevorzugt gegenüber denen, welche andere wichtige Interessen, ja selbst Leben und Gesundheit des Bürgers zu schützen haben. Das Zufallen zu hoher und zu zahlreicher Belohnungen an einzelne Beamte wird leicht die Dienstfreudigkeit der anderen mindern. Es besteht die Verlockung, vorzugsweise mit Aussicht auf hohe Belohnungen verbundene Anzeigen zu bearbeiten. Es ist nicht



wünschenswert, wenn der Beamte sich daran gewöhnt, für seine Tätigkeit auf ein besonderes Entgelt neben seinem Diensteinkommen zu rechnen, und erzeugt im Publikum leicht den Eindruck, daß ohne besondere Aufwendungen eine Inanspruchnahme der Polizei aussichtslos sei und sie nur dem Schutze der Wohlhabenden diene.

Diese Erwägungen haben dazu geführt, grundsätzlich nicht mehr Beamte zur Annahme von Belohnungen seitens Privater zu ermächtigen. Belohnungen werden vielmehr zugunsten eines Fonds angenommen, aus dem der beteiligte Beamte einen seiner Leistung entsprechenden Teil der Spende erhält, während im übrigen daraus solche hervorragende Leistungen bei Verfolgung von Straftaten belohnt werden, für die eine Belohnung weder von staatlicher, noch privater Seite ausgesetzt ist. Die Verfügung über den Fonds liegt in den Händen der Behörde unter Mitwirkung der Vertretung der Beamtenschaft. Ich bitte daher das Publikum, Belohnungen, soweit Beamte der Behörde in Frage kommen, nur noch zugunsten dieses Fonds auszusetzen oder zu überweisen.“

Diese entschiedene Stellungnahme eines Polizeichefs war die unausbleibliche Folge gewisser Auswüchse im Belohnungswesen, das z. B. in Berlin in einem Falle sogar zu Verurteilung eines Kriminalbeamten wegen Bestechung geführt hat, der ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde eine in der Anzeige für Ermittlung eines Diebes ausgesetzte Belohnung von 300 Mark angenommen hatte. Das Gericht war der Ansicht, daß über die ausgesetzte Belohnung nur der Polizeipräsident zu verfügen habe, weshalb der Angeklagte wegen Bestechung habe verurteilt werden müssen.

Übrigens ist die Annahme von Belohnungen und Geschenken für Amtsverrichtungen durch einen Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1921 (abgedruckt in der „Polizei“ Nr. 4 vom 20. Mai 1921, Seite 84) geregelt worden, wonach den Polizeibeamten die unmittelbare Annahme von Geschenken und Belohnungen für dienstliche Verrichtungen untersagt ist. Es bedarf in jedem Falle, also sowohl bei öffentlich ausgelobten (§ 657 B.G.B.) und vertragsmäßig ausgesetzten Belohnungen, wie auch bei Geschenken, die nachträglich gegeben werden, der Genehmigung der Behörde zur Annahme.



## Zweites Kapitel,

### Die Polizeivigilanten und -gehilfen.

Wir wenden uns hier zu einem der schwierigsten und am meisten bestrittenen Punkte der Kriminalpolizei. Wir erörtern zuerst die Frage: Soll sich der Polizeibeamte überhaupt der Vigilanten bedienen? Und wir gehen dann zu der zweiten Frage über: In welcher Weise soll dies geschehen?

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind bewährte polizeiliche Autoritäten mit dem Bestreben aufgetreten, die Polizeivigilanten aus der Praxis der Kriminalbeamten ganz zu verbannen. Beachtenswert ist die Ansicht von Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum (Leipzig 1858). Der Verfasser spricht sich entschieden für Beseitigung des Vigilantenwesens aus, das er die dämonische Gewalt der Polizei nennt. Dies ist in mancher Beziehung richtig und vom Standpunkt der Wissenschaft und Theorie aus enthält das Vigilantenwesen gewiß mancherlei gefährliche Momente, aber in der Praxis gestaltet sich die Sache gewöhnlich anders.

In kleineren und mittleren Orten mag zur Not die Hilfe der Vigilanten zu entbehren sein, in großen Städten wird kein Kriminalpolizeibeamter praktisch etwas Tüchtiges leisten können, ohne daß er zuweilen Vigilanten braucht. Dieselben bilden ein notwendiges, leider unentbehrliches Übel. Es verhält sich mit denselben wie mit den Giften in der Medizin; man muß das größere Gift der Krankheit mit dem geringeren der Medizin vernichten, kann aber natürlich durch Mißbrauch des heilenden Giftes leicht großes Unheil anrichten und muß deshalb vorsichtig verfahren.

Zunächst sind die Vigilanten bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher gar nicht zu entbehren. Der Polizeibeamte selbst ist viel zu bekannt, um sich dieser Verfolgung persönlich unbemerkt zu unterziehen, außerdem kann er aus leicht begreiflichen persönlichen Gründen unmöglich dem Verbrecher in alle Schlupfwinkel des Lasters und der Armut folgen. Wie der Jäger dem Wilde im Dickicht des Waldes nicht ohne den Hund, der dem Wild an körperlichem Bau und an natürlichem Instinkt gleichgestellt ist, nachspüren kann, so kann der Polizeibeamte oftmals auch den Vigilanten auf der Verbrecherjagd nicht entbehren. Ein Wink von seiten des Vigilanten bringt ihn zuweilen weiter, als viele schlaflose Nächte und meilenweite Wege.



Auch bei der Untersuchung selbst wird der Polizeibeamte, namentlich bei den zivilisierten Formen, welche das Verbrechen in neuerer Zeit angenommen hat, in der Regel nicht durch rohe Gewalt, sondern nur durch List zum Sieger über den Verbrecher. Gerade bei der Überlistung des Verbrechers ist oftmals der Vigilant gar nicht zu entbehren. Eine unbedachte oder vertrauliche Äußerung des Verbrechers zum Vigilanten selbst, oder in dessen Gegenwart zu anderen Genossen, bringt den untersuchenden Beamten weiter, als wochenlange Fahndungen und die Anlegung dicker Aktenstücke.

Man kann also einer grundsätzlichen Ausschließung des ganzen Vigilantenwesens aus der Kriminalpolizei nicht beipflichten; es handelt sich nur um die richtige Anwendung desselben. In dieser Beziehung kommt alles auf die richtige Würdigung des Charakters des Vigilanten an, dessen man sich bedient. Es gibt Menschen, welche ganz unbescholten sind, und welche sich rein aus persönlicher Neigung für das Polizeifach zu Vigilantendiensten verwenden lassen. Diese Personen dürfen daher nicht mit den Verbrechern verwechselt werden, welche sich für schnödes Geld zum Verrat ihrer Genossen hergeben. Den Mitteilungen solcher Mittelspersonen (Agenten) kann der Polizeibeamte unter Umständen schon unbedingten Glauben schenken; sie gehören mehr in die Kategorie der Zeugen und der Polizeigehilfen, als der Vigilanten. Ebenso bedient sich der Polizeibeamte oftmals der Hilfe unbescholtener und ehrenhafter Privatpersonen, um irgendeine verdächtige Person (z. B. eine Nachbarin) zu beobachten oder auszukundschaften. Auch solche Personen können nicht als Polizeivigilanten angesehen werden. Überhaupt kann nicht jeder Dienst, den eine Privatperson einem Polizeibeamten bei Entlarvung oder Ergreifung eines schweren und gefährlichen Verbrechers leistet, als Vigilantendienst aufgefaßt werden.

Große Vorsicht ist freilich bei den Mitteilungen solcher Vigilanten nötig, welche selbst zur Klasse der Verbrecher gehören. Hier muß der Beamte stets erwägen, daß der Vigilant meist noch auf einer tieferen sittlichen Stufe steht als der Verbrecher. Ihm fehlt die letzte edle Eigenschaft, welche dem Verbrecher in der Regel noch geblieben ist, die Treue gegen die Genossen. Bei einem solchen Menschen vermißt man deshalb alle Eigenschaften eines glaubhaften Zeugen. Er darf niemals selbst als ein Zeuge angesehen und benutzt werden, er kann nur gebraucht werden,



um durch seine Mitteilungen andere zuverlässige Beweismittel zu gewinnen. Wenn z. B. ein Vigilant bekundet, daß ihm ein Dieb die Verübung eines Diebstahls und den Verkauf der gestohlenen Sachen zugestanden habe, so ist auf eine solche Aussage des Vigilanten wenig Gewicht zu legen; der verständige Polizeibeamte wird nimmermehr auf die Idee kommen, diese Aussage des Vigilanten vor Gericht als ein Beweismittel anzuführen. Wenn aber der Vigilant auf Grund der ihm von dem Verbrecher im Vertrauen gemachten Mitteilungen anzugeben vermag, wo die gestohlenen Sachen verkauft sind, und wenn solche dann dort vorgefunden werden, oder der Verkauf durch andere glaubhafte Beweismittel festgestellt wird, dann liegt der Nutzen des Vigilanten wohl klar am Tage.

Überhaupt wird der Polizeibeamte darauf bedacht sein müssen, das Erscheinen des Vigilanten als Zeuge vor Gericht grundsätzlich zu vermeiden, er wird schlimmstenfalls sogar auf ein derartiges Beweismittel ausdrücklich verzichten<sup>1)</sup>. Der Vigilant findet an sich doch stets eine geringere Glaubwürdigkeit, die öffentliche Meinung nimmt nur zu leicht auf Kosten des Vigilanten und der Polizei Partei für den Verbrecher; die Preisgabe des Vigilanten im öffentlichen Gerichtsverfahren macht ihn übrigens sehr bald unbrauchbar. Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Benutzung von Vigilanten ergeben, liegen nach diesen Andeutungen klar auf der Hand, und es ist leicht erklärlich, wenn mannigfache unangenehme Erfahrungen die Geduld des Polizeibeamten ermüden und denselben zu dem Entschlusse führen, auf die Hilfe der Vigilanten in Zukunft ganz zu verzichten.

Jedenfalls wird der Beamte bald erkennen, daß die Benutzung ein und desselben Vigilanten auf die Dauer gar nicht durchzuführen ist. Er muß diese Werkzeuge fortwährend wechseln. Der gewandte Polizeibeamte wird es verstehen, sich von Verbrechern in gewissen Fällen vereinzelte Vigilantendienste zu verschaffen, ohne daß er deshalb genötigt ist, dauernde Verpflichtungen einzugehen. Er wird namentlich heftige Feindschaft, welche zwischen schweren Verbrechern häufig eintritt, geschickt auszubeuten wissen. Nicht selten wird ein Mitglied der Verbrecherwelt irgendeine Gefälligkeit von dem Beamten, sei es eine für sich selbst, oder für die

---

<sup>1)</sup> Ein Vigilant, der selbst an der von ihm verratenen strafbaren Handlung teilgenommen hat, kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 346 StGB. keinesfalls geschont werden.



verhaftete Geliebte, oder für einen Genossen, in Anspruch nehmen; der geschickte Beamte wird hiervon für das öffentliche Wohl Nutzen zu ziehen wissen, ohne das Gesetz zu verletzen. Freilich gehört in solchen Situationen ein großer Takt und eine große Ehrenhaftigkeit des Beamten dazu, damit er seiner Stellung nichts vergibt und sich nicht etwa dem Verbrecher unterordnet.

Vorzugsweise eignen sich Prostituierte dazu, die Geheimnisse der Verbrecherwelt auszuforschen. Die Verbrecher fühlen sich zu diesen vielfach hingezogen und verleugnen im Umgange mit ihnen nicht selten die Vorsicht, die sie sonst gegen jedermann beobachten, wobei den Prostituierten in der Regel noch eine feine Beobachtungsgabe und ein treffendes Urteil zustatten kommen. Die unter ihnen gewöhnlich in hohem Grade herrschenden Leidenschaften, z. B. des Neides, der Eifersucht, der Rache, der Furcht, machen sie zum Verrate ihrer Genossen leicht geneigt.

Wenn der Polizeibeamte in einem wichtigen Falle die Tätigkeit eines Vigilanten auf einen bestimmten Punkt richten will, wird er, wenn irgend möglich, darauf bedacht sein, gleichzeitig mehrere Vigilanten zu brauchen, ohne daß der eine vom andern etwas weiß. Aus einer Vergleichung und Prüfung der verschiedenen, ihm zugehenden Berichte wird er dann sehr bald imstande sein, die Wahrheit herauszufinden und einen unzuverlässigen Bericht-erstatte zu entlarven.

Der Vigilant läßt sich in besonders wichtigen Fällen dadurch vorteilhaft benutzen, daß man ihn zu dem verhafteten Verbrecher als scheinbaren Mitgefangenen ins Gefängnis setzt. In solcher Weise sind schon die wichtigsten Entdeckungen gemacht worden, da die Gefangenen unter sich oftmals sich rückhaltlos aussprechen; auch ist es von großer Wichtigkeit, zu erfahren, welchen Eindruck jedes einzelne Verhör auf den Angeschuldigten gemacht hat, und welche Taktik der Verteidigung er vorbereitet. Auch dadurch werden oft wichtige Resultate erzielt, daß man Durchstechereien, welche der Gefangene im Gefängnisse angebahnt hat, z. B. Briefwechsel mit Mitschuldigen, bis zu einer gewissen Grenze ruhig gewähren läßt. Benutzt man einen Vigilanten in dieser Art als scheinbaren Mitgefangenen eines Verbrechers, so wird man ihn zu seiner Kontrolle nicht vorher in die Einzelheiten des Falles, auf den es ankommt, und in die bereits durch die Untersuchung gewonnenen Ergebnisse einweihen. Man



lasse vielmehr den Vigilanten selbst forschen und berichten, und man wird dann bald beurteilen können, ob der Vigilant etwa flunkert oder wirklich das, was er angibt, aus dem Munde des Verbrechers erfahren hat<sup>1)</sup>).

Von den Vigilanten wohl zu unterscheiden sind, wie schon erwähnt, die Polizeigehilfen und -gehilfinnen (in Norddeutschland auch Polizeiagenten genannt). Sie werden zur Ergänzung des Beamtenpersonals herangezogen und durch Privatdienstvertrag auf Kündigung angestellt, haben aber, obwohl mit besonderen Ausweisen ausgestattet, keinerlei Beamteneigenschaft, so daß sie auch keine amtlichen Verrichtungen vornehmen können. Die Verwendung der Polizeigehilfen beschränkt sich daher nur auf vorbereitende Auskundschaftungen, Beobachtungen von Personen und Orten (sog. Observationen, z. B. am Postschalter). Die Polizeigehilfen werden aus allen Berufen ausgewählt, soweit sie für ihre zu erwartenden Aufgaben für geeignet befunden werden; eine besondere Schulung findet nicht statt, sie werden nur von Fall zu Fall informiert, alles übrige muß ihrer Geschicklichkeit, ihrem Spürsinn und gesunden Menschenverstand überlassen werden.

Es muß dafür Sorge getragen werden, daß die Beschäftigung und das Eingreifen der Vigilanten und Polizeigehilfen frei von jedem Vorwurf des Verbrechensanreizens bleibt, daß sie also nicht zu vagen „agents provocateurs“ („Lockspitzeln“) ausarten, denn ein Vergehen, das die strafbare Handlung erst hervorruft, setzt den Provozierenden bei Vollendung der Straftat der Strafe des Anstifters aus. Ein solches Auftreten einer polizeilichen Hilfskraft kann keine Behörde dulden, es ist auch streng verboten. Daß dies gelegentlich doch schon vorgekommen ist, beweist z. B. ein Erlaß des Ministers des Innern vom 9. April 1913, der die Kriminalbeamten ausdrücklich auf das Strafbare eines solchen Mißbrauchs von Vigilanten oder Agenten hinweist.

---

<sup>1)</sup> In ähnlichem Sinne sind die Ausführungen von Dr. Lindennau in der „Deutschen Strafrechts-Zeitung“, 1918 (Heft 9/10), S. 284 ff., über die Verwendung polizeilicher Vertrauenspersonen gehalten.



## Die Gewerbetreibenden im Dienste der Kriminalpolizei.

In dieser Beziehung sind besonders

1. Die Pfandleiher und die Trödler hervorzuheben. Die Verwertung der gestohlenen Sachen macht erfahrungsgemäß den Verbrechern oft mehr Schwierigkeiten als die Verübung des Diebstahls selbst. Besonders schlaue Verbrecher stehlen daher, wenn irgend möglich, nur bares Geld, das sie ohne Hilfe eines Hehlers verwerten können. In vielen Fällen könnte der Polizeibeamte die Diebe in indirekter Weise schachmatt setzen, wenn er die Hehler ausrottet, da der Dieb zu stehlen aufhört, wenn ihm der Absatz des gestohlenen Gutes fehlt. Die Pfandleiher und Trödler werden von den Dieben vorzugsweise benutzt, um die entwendeten Gegenstände unterzubringen. Wenn ein Diebstahl, Mord oder Raub verübt ist, so wird der Polizeibeamte daher zunächst bei den Pfandleihern und Trödlern nachzuforschen haben, ob er bei ihnen eine Spur von dem gestohlenen Gute findet. Demgemäß müssen diese Gewerbetreibenden in ein bestimmtes System der Kontrolle gebracht werden, so daß für jeden derselben ein bestimmter Beamter vorhanden ist, der die Überwachung ausführt. Wird nichts vorgefunden, so erscheint es zweckmäßig, die Trödler und Pfandleiher, wenn es zuverlässige Leute sind, auf die gestohlenen Sachen sofort aufmerksam zu machen, damit sie jeden festhalten, der späterhin Sachen der betreffenden Art ihnen bringt. Damit diese Kontrolle gehörig ausgeübt werden könne, ist zweierlei nötig:

a) Daß jeder Pfandleiher und Trödler streng angehalten wird, jedes angekaufte oder verpfändete Stück in sein Geschäftsbuch<sup>1)</sup> einzutragen und bei dem Abschlusse des Pfandgeschäfts die Legitimation des Überbringers zu prüfen. Wird bei einem solchen Gewerbetreibenden späterhin ein gestohlener Gegenstand angetroffen, den er vorschriftswidrig nicht in sein Buch eingetragen hat, so liegt die Vermutung der vorsätzlichen Hehlerei nahe.

b) Die Kriminalpolizei muß streng darauf achten, daß niemand ohne besondere polizeiliche Konzession das Gewerbe als Pfandleiher oder Trödler betreibt, und es muß diese Konzession nur an ganz zuverlässige Leute erteilt und sofort widerrufen werden,

---

<sup>1)</sup> Die Pflicht zur Führung von Pfandbüchern und deren polizeiliche Kontrolle beruht auf der Bestimmung des § 38 der RGO.



wenn sich der Inhaber als unzuverlässig erzeigt<sup>1)</sup>. Durch ein solches Verfahren werden die Trödler und Pfandleiher von selbst zur Wachsamkeit gezwungen und geneigt gemacht werden, die Polizeibeamten im Interesse der allgemeinen Sicherheit zu unterstützen.

Wo das Gewerbe der Pfandleiher nicht von Privatpersonen betrieben wird, sondern für solche staatliche oder städtische Leihämter eingerichtet sind, werden sich zwischen den Leitern dieser Ämter und der Kriminalpolizei leicht besondere Vereinbarungen treffen lassen, um den Interessen der Kriminalpolizei gebührend Rechnung zu tragen.

2. Ähnlich wie mit den Trödlern und Pfandleihern verhält es sich mit den Goldarbeitern, Juwelieren und Bankiers, wenn es sich um einen Diebstahl an Schmucksachen oder Wertpapieren handelt. Auch mit diesen Gewerbetreibenden muß die Polizei ständig Fühlung nehmen, um sich mit ihnen schnell und sicher verständigen zu können; auch müssen sie einer angemessenen Kontrolle unterworfen werden. Jeder tüchtige Polizeibeamte wird stets ein laufendes Verzeichnis der in seinem Bezirke wohnenden Gewerbetreibenden dieser Art führen. Von allen bedeutenden Gold- und Silberdiebstählen sind sofort die Juweliere in Kenntnis zu setzen. Die Nummern der gestohlenen Wertpapiere sind sofort allen Bankinstituten mitzuteilen, was z. B. durch die „Sammel-  
liste aufgerufener Wertpapiere“ der Bank des Berliner Kassenvereins erfolgen kann. Die Wertpapiere sind auf Grund des § 367 Handelsgesetzbuchs im Reichsanzeiger durch die Ortspolizeibehörde sperren zu lassen. Zu empfehlen ist auch Aushang von Listen gestohlener Wertpapiere an der Börse, sowie Bekanntgabe an die Tagespresse.

3. Eine besondere Rolle spielen bei der Ermittlung der Verbrecher auch die Fuhrleute, namentlich die Droschkenkutscher. Die Diebe begeben sich oft mit Droschken an den Ort der Tat, noch häufiger verlassen sie denselben mittels solcher Fuhrwerke, namentlich bedienen sie sich derselben zum Transport der gestohlenen Sachen oder zur Flucht nach der nächsten Eisenbahn. Die Namen der Fuhrleute müssen daher im Interesse der Polizei ebenfalls dem Fahndungsdienst bekannt sein, um sie jederzeit sofort benachrichtigen und zur Auskunft auffordern zu können.

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu §§ 35 und 53 RGO.



Die Droschkenkutscher halten sich überdies viel auf den Straßen auf und haben Zeit und Gelegenheit genug, zu beobachten, was dort vorgeht. Sie können daher der Kriminalpolizei, wenn sie guten Willen und einen richtigen Blick haben, zuweilen wichtige Dienste leisten, namentlich wenn sie durch gelegentliche Geldbelohnungen dazu ermuntert werden. Ähnlich verhält es sich mit den Eisenbahn- und Straßenbahnschaffnern und den Gepäckträgern auf den Eisenbahnen.

4. Mit den Inhabern öffentlicher Vergnügungsorte und der Tanzböden muß der Kriminalbeamte ebenfalls Fühlung haben. Aus dem Aufwande, welchen junge, leichtsinnige Personen dort machen, läßt sich oft mit Sicherheit schließen, daß dieselben durch ein Verbrechen in den Besitz großer Geldsummen gelangt sind. Eine unausgesetzte, unbemerkte Beobachtung solcher Leute ist daher für die Kriminalpolizei, namentlich nach einem großen Verbrechen, höchst notwendig.

5. Von großer Wichtigkeit sind auch die Gast- und Hotelwirte, da namentlich die umherreisenden Industrieritter in den Gasthöfen und Hotels ein Unterkommen suchen und diese Leute häufig in der Verbrecherwelt eine etwas auffallende Rolle spielen. Die Gastwirte müssen dazu angehalten werden, die bei ihnen einkehrenden Fremden schnell und pünktlich bei der Polizei schriftlich anzumelden. Die Portiers der Gasthöfe eignen sich in vielen Fällen zu guten Aufpassern und der verständige Polizeibeamte wird mit ihrer Hilfe nicht selten wichtige Beobachtungen machen können, um so mehr, als es im Interesse jeder anständigen und guten Gastwirtschaft liegen muß, verdächtiges Gesindel und Verbrecher fernzuhalten.

6. Auch gewisse Klassen von Beamten anderer Behörden und Anstalten eignen sich in manchen Fällen zur Unterstützung der Polizei. Die Briefträger z. B. können in einzelnen Fällen wichtige Auskünfte erteilen, da sie täglich in den Häusern verkehren, ohne daß sie auffällig werden, und da sie viele Erfahrungen über den Briefwechsel und die Verhältnisse von Personen machen, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu beobachten sind.

7. In einzelnen Fällen kommt es darauf an, je nach Lage des Falles, weitere Gewerbetreibende, die einen größeren Verkehr des Publikums zu beobachten Gelegenheit haben, wie z. B. Zeitungsausträgerinnen, Toilettefrauen, Zeitungsverkäufer an öffentlichen Orten (Kiosken), Straßenreiniger usw. für bestimmte Beob-



achtungen zu interessieren. Es ist noch zu bemerken, daß man unter Kellnern und Portiers in Hotels oft Menschen mit einem auffallend guten Physiognomiengedächtnis antrifft.

## Viertes Kapitel.

### **Die Geschäftseinteilung der Kriminalpolizei und ihre Hilfsmittel<sup>1)</sup>.**

Jede Polizeibehörde hat ihren Geschäftsplan; hier kommt es aber lediglich darauf an, zu zeigen, wie sich eine großstädtische Kriminalpolizei durch Spezialisierung ihrer Geschäftsbereiche dem Spezialistentum in der Verbrecherwelt anzupassen sucht. Diese Spezialisierung in der Geschäftsverteilung ist nicht etwa die Regel, sondern eine Ausnahme, sie wurde seit vielen Jahren bei der Berliner Kriminalpolizei zum Prinzip ihrer Organisation gemacht und hat sich auch bewährt. Der Zentralisierung der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen entspricht eine Dezentralisierung der Gelegenheitsverbrechen, deren Bearbeitung in Groß-Berlin den Polizeiämtern überwiesen ist. Die nachfolgende Aufzählung bezweckt aber hauptsächlich, einen Überblick über das Spezialistentum einer großstädtischen Verbrecherwelt zu geben, ohne zu der Zweckmäßigkeit dieser Organisation selbst Stellung zu nehmen.

### **Geschäftseinteilung.**

#### **Inspektion BI.**

**Arbeitsgebiet 1: Einbrüche in Wohnungen** in den Krim.-Bezirken 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11 und 13 in den westlichen und südlichen Vororten und deren Hinterland.

**Arbeitsgebiet 2: Einbrüche in Wohnungen** in den Krim.-Bezirken 6, 7, 8, 9, 12, den nördlichen und östlichen Vororten und deren Hinterland. Schwere Diebstähle in **Schankwirtschaften**.

**Arbeitsgebiet 3: Einbrüche**, bei denen es auf **Metall** abgesehen ist, z. B. Einbrüche in Fabriken, Lagerkellern, Lagerplätzen, Schankwirtschaften (Zinnschlangen), in leere Wohnungen (wenn Metallteile gestohlen sind), Diebstähle an Telegraphen- und **Telephondraht**, von Handgriffen u. dgl. der Eisenbahn, an **Tür-**

---

<sup>1)</sup> Dieses Kapitel ist neu eingefügt.



**klinken**, Treppenstufenschienen, Läuferstangen und anderen Dingen, die zu Fluren und Treppenhäusern gehören (Wandarmen, Glühbirnen), Diebstahl an Türschildern und Beschlägen an Dachrinnen und **Blitzableitern**, von **Bronzeketten** u. dgl. auf Kirchhöfen, Diebstahl von Angestellten in Metallfabriken und Lagern. Diebstahl von Motoren. **Alle Gold-, Silber-, Platin- und sonstige Edelmetall-Diebstähle.**

**Arbeitsgebiet 4:** Anzeigen über **Hoteldiebstähle** und gegen Personen, die als Aufwärterinnen oder mittels besonderen Tricks stehlen (Wohnungsbesichtigung, Leitungsrevisoren u. dgl.), Anzeigen gegen Briefmarken-, Brotkarten- und Bezugsscheinfälscher.

**Arbeitsgebiet 5:** Anzeigen über Einbruchsdiebstähle in **Geschäften, Lagerräumen, Läden und Fabriken** der Konfektion (Pelze, Stoffe, Schuhe, Leder, Seiden, Wäsche, Trikotagen, Herrenartikel).

**Arbeitsgebiet 6:** Einbrüche in **Kontore. Schreibmaschinen-**diebstähle.

**Arbeitsgebiet 7:** Anzeigen über **Kirchendiebstähle**, gegen Hersteller falschen Geldes, Einbrüche in Geschäfte der **Juweliere** und Uhrmacher, Diebstähle in **Museen** und an **Treibriemen**. Graberschändungen.

**Arbeitsgebiet: 8** Anzeigen über **Geldschrankseinbrüche**, Erledigung von Ersuchen, die zwar zur Zuständigkeit von B. I gehören, aber nicht die Materie eines bestimmten Arbeitsgebietes berühren.

**Arbeitsgebiet 9:** Anzeigen über **Kollidiebstähle**, also auch Diebstähle von mit Kollis beladenen Fuhrwerken, gleichgültig, ob bespannt oder unbespannt. Diebstähle von Paketen von Handwagen und Dreirädern.

**Arbeitsgebiet 10:** Anzeigen über **Diebstähle an Automobilen**, Reifen und Schläuchen, unbeladenen Fuhrwerken und Pferden. Gewerbsmäßige schwere und einfache **Fleischdiebstähle.**

**Arbeitsgebiet 11:** Einbrüche in **Lebens- und Genußmittelgeschäfte**, Diebstahl an Lebensmittelkarten, Saccharinschmuggel.

**Arbeitsgebiet 12:** Einbrüche in **Böden, Keller, Gesellen- und Gesindestuben**, Kabusen, Diebstähle an Treppenläufern.

**Arbeitsgebiet 13:** Anzeigen über **Diebstähle an Paletots und Schirmen**, Stöcken und Instrumenten, aus Lokalen, Wartezimmern, Billardsälen usw., Schaukastendiebstähle, Schaufenstereinbrüche, Diebstahl an **Reisegepäck** in Wartesälen und auf Bahnhöfen.



**Arbeitsgebiet 14:** Diebstahl aus **Neubauten**, unbewohnten Wohnungen und Werkstätten (wenn Handwerkszeug, Kleidungsstücke u. dgl. Gegenstände gestohlen sind), Diebstahl in **Remisen, Ställen, Lauben** und **Böden**. Diebstahl an Rindvieh und Kleinvieh, Einbrüche in alleinstehende Lagerräume, ausgenommen, wenn es sich um die von B I 2 und 4 bearbeitete Materie handelt.

**Arbeitsgebiet 15:** **Raubanfälle** in Geschäften, Wohnungen, auf Straßen und Plätzen, Handtaschendiebstähle, **Plünderungen**.

**Arbeitsgebiet 16:** Diebstahl beim **Beischlaf**, **Taschendiebstähle**, Diebstähle an Reisenden in Personenwagen der Eisenbahn. **Fledderei**. Diebstähle an ausländischen Arbeitern, Verschleppung und Ausplünderung zugereister Personen.

**Arbeitsgebiet 17:** **Ladendiebstähle**, alle **Teppichdiebstähle**, von Kunden ausgeführte Ladendiebstähle.

**Arbeitsgebiet 18:** Diebstähle an Glasschildern, **Handwagendiebstähle**, **Fahrraddiebstähle**, Briefkastendiebstähle, Automatediebstähle, Hundediebstähle, Abhängediebstähle und Marktdiebstähle.

**Arbeitsgebiet 19:** Einbrüche in **Blumengeschäfte**, **Friseurgeschäfte**, Institute, Apotheken, Drogerien, Seifengeschäfte, Wäschereien, Färbereien, Plättanstalten, Pfandleihen, Werkzeug- und Eisengeschäfte, Speditionsgeschäfte und bei Möbelhändlern.

**Arbeitsgebiet 20:** Alle **Einmietediebstähle** und Diebstähle in **Schlafstellen** und **möblierten Zimmern**, Diebstähle an Bettwäsche in Hotels usw., Ladenkassendiebstähle, Diebstähle in Badeanstalten, Diebstähle an Kindern auf der Straße. Einbrüche in die Werkstätten von Schuhmachern und Schneidern.

Im Mai 1921 wurde bei der Inspektion B I eine Beratungsstelle für das Publikum zum Schutze gegen Einbruch und Diebstahl eingerichtet.

### **Inspektion B II.**

**Arbeitsgebiet B II 1:** Gewerbsmäßiger Betrug nicht kaufmännischer Art, insbesondere Hochstapelei, Hotelschwindel, Zechprellerei, falsche Militärpersonen, Ärzte und Krankenschwestern; Privatdetektive; Kreditschwindel durch männliche Personen, Scheckschwindel, Betrug mit gefälschten Sparbüchern, Telegrammschwindel, Postanweisungsschwindel, Betrug durch Kurpfuscherei, Wahrsagen, Hellsehen, Telepathie, Sympathie, Kartenlegen, Zauberei, Hexerei, Hypnotismus, Gesundbeten und andere übersinn-



liche Verfahren. (Früher auch: Titel- und Ordensschwindel, Dollarnotenschwindel, sog. spanischer Schatzschwindel, russischer Goldschwindel.)

**Arbeitsgebiet B II 1a:** Betrug durch falsche Beamte in jeder Form, Lebensmittelschwindel durch Männer, Zigarren- und Zigarettenschwindel, Betrug durch männliche Personen durch Anbieten von Gegenständen des täglichen Bedarfs.

**Arbeitsgebiet B II 2:** Adoptionsschwindel, Fälschung von Bestellscheinen und Schwindel mit solchen. Heimarbeitsschwindel, Telefonschwindel, Pfandscheinschiebungen und -schwindel, Mietgeldschwindel, Provisionsschwindel, Bilderschwindel, Kredit-, Waren-, Lebensmittelschwindel durch weibliche Personen, Schlafstellenschwindel (außer Hotels).

**Arbeitsgebiet B II 3:** Heirats- und Heiratsvermittlungsschwindel, Kautions-, Wechselfallen-, Stellenvermittlungsschwindel, Nepperei, Betrug an durchreisenden Personen und auf Bahnhöfen, sowie an Kindern auf der Straße (z. B. beim Einholen), Spanner.

**Arbeitsgebiet B II 4:** Internationaler Mädchenhandel, Sittlichkeitsverbrechen an Kindern unter 14 Jahren, Abtreibung.

**Arbeitsgebiet B II 5:** Päderastie und hiermit in Verbindung stehende Erpressung, Erregung öffentlichen Ärgernisses durch Exhibitionisten, Sachbeschädigung aus perversen Motiven und gewerbsmäßige Erpressung.

**Arbeitsgebiet B II 6:** Vergehen gegen die §§ 180 StGB. (mit Ausnahme der Hauskuppelei).

**Arbeitsgebiet B II 7:** Zuhälterei, Hauskuppelei<sup>1)</sup>.

### **Inspektion C.**

**Arbeitsgebiet C 1:** Alle Verbrechen und Vergehen gegen die Konkursordnung.

**Arbeitsgebiet C 2:** Wucher- und Urkunden-, insbesondere Wechselfälschungen, Wechselschiebungen, Straftaten zum Nachteil der Postverwaltung, in der Regel aber nur, soweit deren Beamte und Angestellte als Täter in Frage kommen<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Das zur Inspektion B II gehörende Arbeitsgebiet der Glück- und Falschspieler ist zurzeit einer besonderen Abteilung, die den Preiswucher bekämpft, angegliedert. Ferner wurde die Bearbeitung aller Vergehen gegen §§ 184, 184a StGB. der Berliner Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate überwiesen.

<sup>2)</sup> Seit einiger Zeit ist hierfür eine besondere „Kriminal-Postdienststelle“ errichtet worden.



**Arbeitsgebiet C 3:** Untreue bei verwickeltem Tatbestand, Vergehen gegen das Aktiengesetz und die Gesetze, betreffend:

- a) die Gesellschaften m. b. H. vom 20. 4. 92,
- b) die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 89 und vom 20. 8. 89,

Lotterievergehen im Sinne des § 286 des StGB. und gegen die Gesetze, betreffend

- a) das Verbot des Spielens in außerpreußischen Lotterien vom 29. August 1904;
- b) das Verbot des Privathandels mit Staats-Lotterielosen vom 18. August 1891 und Serienlosschwindel.

**Arbeitsgebiet C 4:** Vergehen gegen die Gesetze, betreffend

- a) das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 14. Juni 1901;
- b) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907;
- c) das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876;
- d) das Patentgesetz vom 7. April 1891;
- e) den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891;
- f) den Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894;
- g) die Patentanwälte vom 21. Mai 1900;
- h) unlauterer Wettbewerb vom 7. Juni 1909, sowie Patent- und Lizenzschwindel.

**Arbeitsgebiet C 5:** Bauschwindel und Vergehen gegen das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909, Kreditbetrug (schwarze Bande).

**Arbeitsgebiet C 6:** Bank- und Börsensachen, Schwindel mit Börsenwerten und wertlosen (Keller-, Reit-) Wechsell, Grundstücks- und Hypothekenschiebungen, schwindelhafte Erlangung von Annoncen durch Immobilienverkaufsvermittler für von diesen herausgegebene Druckschriften.

**Arbeitsgebiet C 7:** Darlehnsvermittlungsschwindel, Straftaten zum Nachteil der Eisenbahnverwaltung, in der Regel aber nur, soweit deren Beamte und Angestellte als Täter in Frage kommen, mit Ausnahme der Diebstähle an Eisenbahngütern.

**Arbeitsgebiet C 8:** Besondere Aufträge, Zweikampf. Ferner: Jeglicher Betrug im Geschäftsverkehr, verteilt auf sämtliche Arbeitsgebiete.



### **Erkennungsdienst:**

Verwaltung und Fortbildung der kriminalpolizeilichen Hilfsmittel sowie Fahndungswesen.

**Arbeitsdienst E. D. 1:** Meßdienst, Fingerabdrücke.

**Arbeitsgebiet E. D. 2:** Kriminaltechnische Arbeiten.

**Arbeitsgebiet E. D. 3:** Album, Spitznamen- und Merkmalverzeichnisse.

**Arbeitsgebiet E. D. 4:** Lichtbildwerkstätte.

**Arbeitsgebiet E. D. 5:** Steckbriefsammelstelle nebst Polizeibericht.

**Arbeitsgebiet E. D. 6:** Tagesverzeichnis, Sperre der Wertpapiere und Diebstahlskartothek.

**Arbeitsgebiet E. D. 7:** Tagesbericht und Kriminalarchiv.

**Arbeitsgebiet E. D. 8:** Nachrichtensammelstelle für Vermißte und unbekannte Tote.

**Arbeitsgebiet E. D. 9:** Leichenschauhaus-Verwaltung.

**Arbeitsgebiet E. D. 10:** Kriminalmuseum und Bücherei.

**Arbeitsgebiet E. D. 11:** Fahndungswesen (Fahndungsbureau mit Fahndungskartothek).

**Arbeitsgebiet E. D. 12:** Streifmannschaften.

Außerdem ist ein ständiger Dauerdienst und ein Mordbereitschaftsdienst eingerichtet.

Der Kriminalpolizei angegliedert ist die Sittenpolizei mit ihrem besonderen Arbeitsgebiet der Überwachung der unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellten Prostituierten sowie die „Allgemeine Sicherheitspolizei“ für folgende Arbeitsgebiete: Fürsorge- und Zwangserziehung, Geisteskranken- und Trinkersachen, Ausweisungen (mit Ausnahme der Ausländer, die zu dem Arbeitsgebiet einer anderen Abteilung gehören), Aufenthaltsverbote, Polizeiaufsicht (Korrigenden), Nachhaft, Schutzhaft, Strafverbüßungs- und Überführungssachen; Konkubinatsachen, Zwangsheilung Geschlechtskranker.

Wenn von Hilfsmitteln der Kriminalpolizei die Rede ist, muß man einmal an die besonderen Fahndungshilfsmittel, sodann an die Hilfsmittel und Maßnahmen technischer Art denken. Hier kann aber nicht jedes einschlägige Mittel eingehend beschrieben werden<sup>1)</sup>, vielmehr sollen sie nur möglichst vollzählig aufgeführt werden.

<sup>1)</sup> Dies ist geschehen in meiner „Einführung in die Kriminaltechnik“, Berlin 1921 (bei Nauck).





a) An erster Stelle sind zu nennen die

**polizeilichen Fahndungsblätter.**

1. Internationales Kriminal-Polizeiblatt (erscheint in Frankfurt a. M.),
2. Deutsches Fahndungsblatt,
3. Preuß. Zentral-Polizeiblatt,
4. Der Tagesbericht,
5. Süddeutscher Polizeitelegraph,
6. öffentliche Anzeiger der sämtlichen Regierungen Preußens,
7. Sächs. Fahndungsblatt (Dresden),
8. Bayer. Polizeiblatt (München),
9. Fahndungsblatt des Württemberg. Landjägerskorps (Stuttgart),
10. Der Wächter, Polizeiblatt für Mecklenburg,
11. Eberhardtscher Polizei-Anzeiger,
12. Oldenburg. Anzeigen,
13. Zentral-Polizeiblatt der Polizeidirektion Wien,
14. Polizei-Anzeiger der Polizeidirektion Prag,
15. Polizeiblatt für Steiermark.

Die in diesen Fahndungsblättern veröffentlichten Steckbriefe (vgl. §§ 131 u. 489 StPO.) werden auszugsweise und alphabetisch geordnet in dem von Renkel und Richter (Verlag Albert Koenig, Guben) in regelmäßigen Zeitabschnitten in Buchform herausgegebenen „Zentralsteckbriefregister“ veröffentlicht<sup>1)</sup>. Die Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben in Berlin SW 68 stellt auf Grund der oben unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Fahndungsblätter ein Steckbriefregister in Kartenform her, das für Polizeibehörden zur Anlegung von Steckbriefkarteien beziehbar ist. Diese Kartei umfaßt für Groß-Berlin über 100 gefüllte Kasten, die durch einen ständigen Tages- und Nachtdienst verwaltet werden und zu Auskünften bei Festnahmen und Razzien dienen.

b) Die Fingerabdrucksammlung der daktyloskopischen Reichszentrale beim Berliner Erkennungsdienst zählte zu Beginn des Jahres 1921 rund 260000 Abdruckbogen daktyloskopierter Personen und deren Beschreibung zwecks Feststellung der Persönlichkeit eines Festgenommenen oder auch von un-

<sup>1)</sup> Im Herbst 1920 ist der 17. Jahrgang erschienen, 430 Seiten stark.



bekannten Leichen<sup>1)</sup>. Das Fingerabdruckverfahren ist in Deutschland im Jahre 1903/04 eingeführt worden. Die Fingerabdruckbogen, die in Berlin und von auswärtigen Polizeiverwaltungen aufgenommen und eingesandt werden, sind in 1024 Hauptmappen nach einem besonderen Klassifizierungssystem untergebracht. Außer der Hauptzentrale bestehen noch die vier Landeszentralen in München, Hamburg, Dresden und Stuttgart. Die Reichszentrale, die gelegentlich der Einführung der Verbrecherkörpermessung im Jahre 1897 errichtet worden ist, vermittelt auch den daktylo-skopischen Austauschverkehr mit den Auslandszentralen.

Nach den Beschlüssen der Polizeikonferenz (Wiesbaden 1913) sollen einheitlich die Fingerabdrücke von Personen aufgenommen werden, welche

1. gewerbsmäßige Verbrecher sind oder nach der Art ihres Verbrechens befürchten lassen, daß sie gewerbsmäßige Verbrecher werden;
2. der Behörde gegenüber die Namensangabe verweigern oder in dem begründeten Verdacht stehen, daß sie sich den Behörden gegenüber einen falschen Namen beigelegt haben;
3. von allen Zigeunern;
4. von allen aus dem Reich Ausgewiesenen;
5. von allen ausländischen Verbrechern.

Soweit die Aufnahmestellen über Lichtbildapparate verfügen, haben sie für die Fingerabdruckbogen der gewerbsmäßigen Verbrecher, welche für die Reichszentrale bestimmt sind, je zwei Vorder- und Seitenansichtsbilder (Größe 1:7) beizufügen.

Die Vordrucke für die von der Reichszentrale zu sammelnden Fingerabdruckbogen werden durch den Erkennungsdienst Berlin kostenlos an die Aufnahmestellen geliefert.

c) Die monodaktyloskopische oder Einzelfingerabdrucksammlung zur Ermittlung von Einbrechern auf Grund der am Tatort hinterlassenen Fingerabdrücke.

d) Das Verbrecheralbum, als erstes im Jahre 1876 bei der Berliner Kriminalpolizei eingeführt. Es stellt eine umfangreiche Photographiensammlung von bestraften Personen dar, etwa 64 Bände mit rund 60 000 Bildern, nach Verbrecherkategorien geordnet. Diese Sammlung dient zur Wiedererkennung von

---

<sup>1)</sup> Durch diese Sammlung wurden im Jahre 1920: 1040 Personen, die einen falschen Namen führten, und 11 unbekannte Leichen identifiziert.



Personen, die sich im Rückfalle strafbar gemacht haben, durch Zeugen und Geschädigte. Im Jahre 1920 haben 2282 Personen das Album eingesehen und 485 Täter wiedererkannt, d. h. über 21  $\frac{1}{4}$  %. Manche Behörden haben die Photographien in Kartothekform eingerichtet, Photothek bezeichnet.

e) Die Fahndungskarten. Jedes im Verbrecheralbum aufgenommene Bild wird (nebst Personenbeschreibung) auf besondere Karten aufgeklebt, die zunächst nach Verbrecherkategorien und innerhalb dieser alphabetisch geordnet aufbewahrt werden. Diese Karten werden an die Kriminalbeamten ausgegeben, die mit der Ermittlung und Festnahme von gesuchten Personen beauftragt sind.

f) Das Merkmale- und Spitznamenverzeichnis enthält in Kartothekform einmal auffällige Kennzeichen vorbestrafter Menschen, die danach wiedererkannt werden können, sodann in einer zweiten Kartensammlung die bekanntgewordenen Spitznamen der Verbrecher, alphabetisch geordnet.

g) Die Handschriftensammlung enthält Schriftproben von Personen, die sich bei Ausführung von Verbrechen schriftlicher Aufzeichnungen zu bedienen pflegen, z. B. die Erpresser, die Bestellzettelfälscher usw.; die Schriftproben sind nach drei Gesichtspunkten — mit Hilfe von Kartothekkarten — geordnet, einmal nach der Verbrecherkategorie, sodann, soweit die Schreiber bekannt sind, alphabetisch eingeteilt und drittens nach graphischen Merkmalen gruppiert.

h) Die Diebstahlsmerkkartensammlung. Um die gut gezeichneten wertvolleren gestohlenen Gegenstände beim Auffinden in Diebes- oder Hehlerhänden ihrer Herkunft nach wiederzuerkennen, werden sie in einer Merkkartensammlung verzeichnet, die nach bestimmten Grundsätzen in einer Reihe von Kasten gruppiert ist.

i) Die Laufzettel sind kurze Verzeichnisse, auch mit Abbildungen wertvoller gestohlener Gegenstände; sie werden an die zuständigen Gewerbetreibenden verteilt, um so Gelegenheit zu geben, den Weiterverkauf der Sachen zu verhindern und diese zu ermitteln.

k) Die Sammeliste aufgerufener Wertpapiere; sie wird unter Benutzung amtlicher Veröffentlichungen von der Bank des Berliner Kassen-Vereins, Berlin W 56, Oberwallstr. 3/4, täglich herausgegeben und ihren Bankabonnenten zugestellt,



um den Verkauf gestohlener und sonst abhanden gekommener gesperrter Wertpapiere zu verhindern und möglicherweise auch den Dieb zu ermitteln. Sonnabends wird eine Vollaussgabe dieser Sammeliste herausgegeben und versandt.

Die Vollaussgabe enthält die Nummern:

A. sämtlicher auf den Inhaber und an Order lautenden Schuldverschreibungen sowie Aktien,

1. welche seit dem 1. Januar des laufenden Jahres von einer öffentlichen Behörde, insbesondere von einer Polizeibehörde oder einer Staatsanwaltschaft oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten

a) im Reichsanzeiger (vgl. § 367 des HGB.),

b) im Deutschen Fahndungsblatt,

c) im Zentral-Polizeiblatt,

d) in dem amtlichen Manuskript des Berliner Polizeipräsidiums,

e) in dem Bayerischen Polizeiblatt,

f) in dem Fahndungsblatt des Württ. Landjäger-Korps,

g) durch direkte Mitteilung

als gestohlen, verlorengegangen oder sonst abhandengekommen gemeldet sind;

2. welche von einem deutschen Gerichte im Reichsanzeiger mit Zahlungssperre (§ 1020 ZPO.) belegt oder zum Zwecke der Kraftloserklärung angeboten sind;

3. welche von einem deutschen Gerichte oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Reichsanzeiger für kraftlos erklärt sind, soweit dieselben sich äußerlich noch in lieferbarem Zustande befinden, insbesondere also noch mit Zins- oder Gewinnanteilsscheinen versehen sein können. Diese Nummern werden erst nach Ablauf der zugehörigen Bogen, und zwar ein halbes Jahr nach Eintritt der Zahlbarkeit des ersten Scheins des neuen Bogens, alle übrigen für kraftlos erklärten Stücke werden — mit Ausnahme der unverzinslichen Schatzanweisungen, die bis zur Verjährung geführt werden — alsbald nach Veröffentlichung des Ausschußurteils gestrichen;

B. sämtlicher an einer deutschen Börse notierten Wertpapiere,

1. welche in Paris, Buenos Aires, Bukarest, Kairo, Luxemburg und Madrid laut den zuletzt veröffentlichten offiziellen Listen mit Opposition belegt sind;

2. welche im Schweizer Handelsamtsblatt gerichtlich angeboten oder für kraftlos erklärt worden sind (vgl. A3), soweit die zu 1 und 2 genannten Listen usw. der Sammeliste zugehen;

3. welche in den amtlichen österreichischen „Anzeiger angebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden“ enthalten sind;

C. sämtlicher im Berliner Kursblatt mit N bezeichneten Anleihen, von welchen nur ein Teilbetrag lieferbar ist.

D. Außerdem werden diejenigen Aktien usw. aufgeführt, welche im Reichsanzeiger zur Veränderung des Grundkapitals, insbesondere zur Ausübung von Bezugsrechten, zur Konvertierung, Herabsetzung, Einzahlung oder Zusammenlegung aufgerufen sind.

In dieser vollständigen Liste, die nur wöchentlich einmal erscheint, werden Erledigungen ebenso wenig besonders bekanntgemacht, wie die Aufnahme von neuen Nummern, so daß diese Liste unter Berücksichtigung der Sonderausgaben ein vollständiges und genaues Bild dessen gewährt, was am Tage der Ausgabe zu beachten ist.

An den übrigen Werktagen erscheint eine Teilaussgabe, in die nur Neuaufnahmen bzw. Erledigungen eingestellt werden, so daß neben der vollständigen Liste die am Tage gültige Teilaussgabe zu beachten ist.



l) Die Fahndungskartothek enthält die Adressen aller für Fahndungsausschreiben in Betracht kommender Behörden, Anstalten und Interessentengruppen. Es ist Vorsorge getroffen, daß zur schnelleren Abwicklung der Versendung solcher Fahndungsschreiben in wichtigen Kriminalfällen Briefumschläge und Depeschenvordrucke mit fertigen Anschriften stets vorrätig sind. Zum Fahndungsbureau gehören auch alle einschlägigen Nachschlagewerke, wie Adreßbücher, Ortslexika, fremdsprachliche Wörterbücher, Bühnenalmanach und ähnliche Sammelwerke.

m) Die Leichen- und Vermißtenkartothek umfaßt die teils alphabetisch, teils chronologisch geordneten Karten mit den näheren Angaben über vermißt gemeldete Personen und aufgefundene unbekannte Leichen. Im Erkennungsdienst Berlin ist die preußische Nachrichtensammelstelle für diese Zwecke eingerichtet; an sie werden alle zur Aufnahme geeigneten Fälle, auf besonderen Vordrucken ausgefertigt, gemeldet, so daß sie Gelegenheit hat, unbekannte Leichen zu identifizieren und weiterzumelden.

n) Außer den oben aufgeführten, dem gesamten Fahndungs- und Ermittlungsdienst einer großstädtischen Kriminalpolizei dienenden Sammlungen kommen noch weiter in Betracht, die aber mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen, so das Kriminalarchiv (Sammlung von Zeitungsausschnitten), die Kriminalbücherei, das Kriminalmuseum, die Lehrmittelsammlung, die Kriminalstatistik.

o) Schließlich ist noch zu erwähnen: die Lichtbildwerkstätte mit allen ihren zur Aufnahme von Personenbildnissen Tatorten, Verbrechensspuren, Wunden, Schriften u. dgl. notwendigen Apparaten, sowie die bei Bearbeitung von Kapitalverbrechen gebrauchten Utensilien, die in einer eigenen Tasche untergebracht sind<sup>1)</sup>, nebst Tatortlampen.

---

<sup>1)</sup> Der nähere Inhalt ist in meiner „Kriminalistischen Spurensicherung“ Seite 31 angegeben. (Dr. Sch.)



## Zweiter Teil.

# **Das Verfahren der Kriminalpolizei bei der Verfolgung strafbarer Handlungen.**

### Erstes Kapitel.

#### **Von der Einnahme des Augenscheins und der Feststellung der Spuren am Tatort.**

Wenn ein Verbrechen verübt worden ist und der Kriminalbeamte an die Ermittlung der Täter gehen will, so kommt es zunächst darauf an, daß er sich, wenn das Verbrechen seiner Natur nach sichtbare Spuren hinterlassen hat, sofort an Ort und Stelle begibt und selbst sieht und hört. Unter keinen Umständen darf sich der Beamte, namentlich bei wichtigen Fällen, auf schriftliche oder mündliche Berichte anderer Beamten verlassen. Der scharfsinnige Beamte wird stets selbst prüfen wollen, da der kleinste Umstand zuweilen ganz neue Kombinationen hervorruft. Die erste Frage, welche sich der Beamte an Ort und Stelle vorlegen muß, ist die: Ist das Verbrechen wirklich geschehen, oder kann es etwa nur fingiert sein? Wie oft ist es vorgekommen, daß ein bankerotter Kaufmann oder ein diebischer oder betrügerischer Geschäftsinhaber einen Einbruch fingiert hat, um den leeren Zustand der Kasse zu verbergen. Wie oft haben schon überspannte Frauenspersonen eine Notzucht oder einen anderen Überfall fingiert, nur um sich interessant zu machen, oder irgendwelche andere Zwecke zu verfolgen<sup>1)</sup>.

Der Polizeibeamte fasse demgemäß zunächst die Persönlichkeit der von dem Verbrechen angeblich Betroffenen ins Auge und erwäge verständig, ob er etwa Grund hat, an der Glaub-

---

<sup>1)</sup> Wir erinnern hier nur an die Manie des Zopfabschneidens, welche von Zeit zu Zeit an verschiedenen Orten sich bemerkbar machte. Manche Fälle waren von überspannten Mädchen fingiert worden, nur um sich interessant zu machen.



würdigkeit desselben ganz oder teilweise zu zweifeln. Wenn jemand, der viele Zahlungen zu leisten hat, plötzlich kurz vor dem Fälligkeitstermin um seine ganze Barschaft bestohlen wird, so ist dies immer auffällig usw. Freilich muß sich der Polizeibeamte hüten, daß er hierbei nicht zu weit geht. Es gibt einzelne verschrobene Beamte, die geneigt sind, zuletzt jedes Verbrechen für fingiert zu halten, und anstatt an die Ermittlung des Täters zu gehen, den vom Verbrechen Betroffenen selbst mit kränkenden, spitzfindigen Kreuz- und Querfragen quälen. Es hängt hier alles vom richtigen Takt des Beamten ab, und auch der tüchtigste Beamte wird zuweilen ein falsches Vorurteil fassen. Hat einmal der Verdacht Raum gewonnen, daß das Verbrechen fingiert sei, dann ist es gewöhnlich mit der Ermittlung des Täters vorbei.

Man kann in der Regel annehmen, daß der wirkliche Verbrecher bei Verübung seiner Tat, wenn er sich nicht etwa ganz sicher glaubt, nicht mehr Gewalt anwendet, als zur Erreichung seines Zweckes durchaus notwendig ist. Wenn recht auffällig und gewaltsam alles zerbrochen ist und die Spuren des Einbruchs recht auffällig erscheinen, so ist dies immer ein verdächtiger Umstand. Ähnlich verhält es sich, wenn z. B. Füllungen aus Türen herausgeschnitten sind, welche der erfahrene Dieb nach der Beschaffenheit der Türschlösser ganz leicht mit einem Dietrich öffnen konnte. Sind Fensterscheiben zerbrochen, so kann man zuweilen an der Beschaffenheit der Bruchränder, an der Richtung, welche die fallenden Glasscherben und abspringenden Glassplitter aufweisen, oder an etwa vorhandenen Spinnengewebe erkennen, ob die Scheiben von innen, statt von außen eingestoßen sind.

Vorzugsweise bei Brandstiftungen kommt es auf die ernste Erwägung an, ob etwa der von der Brandstiftung Betroffene das Feuer selbst angelegt hat. Wir werden später, wenn wir uns der Ermittlung der Brandstifter zuwenden, hierauf noch zurückkommen. Ähnlich verhält es sich bei politischen Verbrechen, wo gewinnsüchtige und verworfene Denunzianten nicht selten Verschwörungen oder Attentate fingieren. Auch davon soll später noch die Rede sein.

Hat der Beamte einmal die Überzeugung gewonnen, daß das Verbrechen nicht fingiert sei, so kommt es darauf an, jede, auch die kleinste Spur aufzufinden, welche bei Ausführung der Tat verursacht ist, sowie diese Spuren für die spätere Untersuchung sicherzustellen.



Hat der Verbrecher Gegenstände mit fortgenommen, so müssen diese genau bezeichnet und ihre Beschaffenheit genau beschrieben werden. Zuweilen kennt der Bestohlene selbst den ihm entwendeten Gegenstand nicht genau. Dann muß dieser Mangel durch weitere Ermittlungen ersetzt werden. Ist z. B. eine Uhr gestohlen so kann sie der Uhrmacher, welcher sie zuletzt zur Reparatur hatte, in der Regel genauer beschreiben, als der Eigentümer selbst, da sich die Uhrmacher die eingravierten Fabriknummern zu notieren pflegen. Ist ein Schmuck gestohlen, so kann der Juwelier, der ihn gefertigt, oder bei dem er gekauft ist, in der Regel alle Kennzeichen desselben angeben oder sogar eine vollständige Zeichnung liefern. Fertig gekaufte Kleidungsstücke tragen auf dem Unterfutter oder im inneren Rockkragen meistens Nummern oder Fabrikmarken, welche man bei dem Verkäufer gewöhnlich notiert findet. Sollte jemand so leichtsinnig gewesen sein, daß er die Nummern seiner Wertpapiere oder Aktien, welche er besitzt, nicht besonders verzeichnet hat, und werden ihm diese Wertpapiere zugleich mit dem Verzeichnis derselben gestohlen, so kann er in der Regel bei dem Bankier, der ihm die Papiere geliefert hat, noch nach Jahren die Nummern genau erfahren. Große Kassenanweisungen tragen zuweilen Tintenflecken oder einzelne Buchstaben oder Zahlen als Kennzeichen an sich.

Hat der Beamte genau festgestellt, was der Dieb mit fortgenommen hat, so kommt es auf die weitere Frage an: Was hat er am Ort der Tat zurückgelassen?

Gewöhnlich bleiben die Werkzeuge, mit denen die Tat ausgeführt worden ist, am Orte derselben zurück, sei es, daß den Verbrecher selbst eine gewisse Scheu vor diesen Werkzeugen überfällt, oder daß er sich auf der Flucht lieber mit wertvoller Beute, als mit den schweren, leicht zu ersetzenden Werkzeugen belädt. Beim Morde findet man häufig das Messer oder Beil, das Gewehr, den Revolver oder das Schlagwerkzeug, womit die Tat verübt wurde, zurückgelassen<sup>1)</sup>.

Ebenso findet man nicht selten Brechstangen, Nachschlüssel, Stichsägen, Zentrumsbohrer, Strickleitern u. dgl. am Orte eines

---

<sup>1)</sup> Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, in denen durch einen von dem Verbrecher zurückgelassenen ganz unbedeutenden Gegenstand die schwersten Verbrechen entdeckt worden sind. So wurden z. B. Mörder durch eine Stecknadel entdeckt. Am Ort der Tat war nämlich der Deckel einer Pfeife zurückgeblieben, dessen Scharnier schadhaft und mit einer krumm gebogenen Stecknadel zusammengefügt war. Diese so gekennzeichnete Nadel lieferte später die erste richtige Spur der Mörder.



Diebstahls. Die mit einem klebrigen Stoffe beschmierten Lappen, mit denen die Fensterscheiben geräuschlos eingeschlagen werden, bleiben jedesmal zurück. Nicht selten verliert der Verbrecher auf der Flucht seine Kopfbedeckung oder sein Taschentuch oder beschriebene Zettel u. dgl. Höchst beachtenswert und besonders wichtig sind die Fußspuren der Täter, wenn sie sich nach der Beschaffenheit des Bodens deutlich abgedrückt haben. Vor allem wichtig sind Abdrücke von Fingern und Handflächen, deren Sicherung mit Einstaubpulver und Abziehfolien eine besondere Aufgabe der Beamten des Erkennungsdienstes ist. Auch andere zurückgebliebene Spuren sind oft von großer Wichtigkeit, z. B. Zigarrenasche, abgebrannte Schwefelhölzer, Flecken von Wachs, Talg- oder Stearinlichtern, Blutflecken, Lappchen mit Spuren von Blut oder eiternden Geschwüren usw. Einzelne Diebe haben auch die Angewohnheit, ihren Kot am Orte des Diebstahls zurückzulassen, sei es aus ekelerregender Bosheit, oder aus Aberglauben<sup>1)</sup>.

Oft werden die geringsten Kleinigkeiten, welche der Laie gar nicht beachtet, für den erfahrenen Beamten den Anhalt zu den wichtigsten Aufklärungen liefern. Der Beamte muß sich aber auch wohl vorsehen, daß er nicht durch falsche, namentlich fingierte Spuren getäuscht wird. Ein gerissener Berliner Dieb pflegte z. B. bei seinen Einbrüchen stets ein Fläschchen Blut bei sich zu führen und die von ihm zerbrochenen Glasscheiben oder die Dielen mit Blut zu bespritzen, damit die Beamten glauben sollten, der Dieb habe sich bei der Tat schwer verletzt. Die Beamten forschten dann anfangs, bis man die List merkte, immer nach Verbrechern mit Wunden an den Händen. Eine verschmitzte Aufwärterin, welche ihren Herrn gehörig bestohlen und einen Einbruch fingiert hatte, warf absichtlich einen Zigarrenstummel und Tabakasche an den Tatort, damit niemand auf die Idee kommen könne, der Dieb sei ein Weib gewesen.

Die Fußspuren des wirklichen Diebes sind oft schwer von denen anderer zufällig hinzugekommener Personen zu unterscheiden. Hat man eine sichere, deutliche Spur, namentlich im Schnee oder im weichen Erdboden gefunden, so nehme man zunächst eine ganz zuverlässige Zeichnung oder photographische

---

<sup>1)</sup> Eine bestimmte Gruppe jüdischer Diebe hatte den Aberglauben, daß, wenn sie am Orte eines Diebstahls ihren Kot hinterließen, sie so lange vor jeder Entdeckung sicher wären, als dem Kote die natürliche Wärme erhalten bliebe.



Abbildung derselben auf und gieße sie dann mit feinem Gips aus<sup>1)</sup> 2).

Erfahrene Beamte bedecken mit einem Holzkasten oder Brett von angemessener Größe die Fußspuren, um sie bis zur Sicherung zu erhalten und vor Zerstörung zu schützen. Wenn die Fußspur keine besonderen Merkmale zeigt, so bildet sie ein sehr trügliches Überführungsmittel; weist die Spur aber eigentümliche Kennzeichen auf, z. B. auffällige Nägel oder Nähte oder Gummiabsätze oder Ausbesserungsstellen an den Sohlen auf, so gewinnt natürlich die Fußspur an Beweiswert. Papierstücke, welche der Täter, sei es als Gewehrpfropfen, als Pechpflaster oder aus irgendeinem Zufall zurückgelassen hat, spielen oftmals bei der späteren Überführung des Täters eine große Rolle, namentlich, wenn es beschriebenes oder bedrucktes Papier ist.

Hat der Beamte nun genau festgestellt, welche Gegenstände der Verbrecher mit sich weggenommen und welche er zurückgelassen hat, so kommt es weiter darauf an, sich ein genaues Bild von der körperlichen Beschaffenheit des Täters zu machen. Zunächst ist die Frage zu beantworten: Ist nur ein einzelner Täter bei der Sache beteiligt, oder hat man es mit mehreren zu tun? Eine wichtige Rolle spielen hier wieder die Fußabdrücke, ferner kann man aus dem Umfang und Gewicht der fortgeschleppten (schweren) Gegenstände einigermaßen einen Schluß auf die Zahl der Täter ziehen. Ein starker Mann kann gewöhnlich höchstens einen Zentner schleppen. Es kommen aber auch Ausnahmen vor und häufig bedienen sich die Verbrecher der Handwagen oder Droschken zum Wegschaffen ihrer Beute, oder sie kommen gar mit Wagen und Pferden, oder in geeigneten Fällen mit Kähnen zum Tatort. Bei einem Morde kann man aus den Spuren, welche die Fingernägel der Mörder an der Leiche zurücklassen, zuweilen die Zahl der Täter erkennen. Auch die Beschaffenheit der Nägeleindrücke ist unter Umständen von Wichtigkeit. Die Nägel von Knaben und Frauen bilden einen engeren, mehr gekrümmten Bogen, als die von Männern, deren Nägeleindrücke oft geradlinig erscheinen.

---

<sup>1)</sup> Empfehlenswert ist das von Klatt, „Die Körpermessung der Verbrecher“, Berlin 1902, S. 78ff. angegebene Verfahren.

<sup>2)</sup> Vor allen Dingen hat man daher unberufene, neugierige Personen vom Schauplatze eines Diebstahls fernzuhalten, damit nicht fremde Fußabdrücke und Spuren sich unter die des Täters mischen.



Die Beschaffenheit der Person des Täters läßt sich in einzelnen Fällen aus Nebenumständen noch näher bezeichnen. Ist einer der Täter durch eine enge Öffnung, z. B. ein schmales Fenster oder eine enge Luke gekrochen, so muß ein Knabe oder sehr schwächlicher Mensch beteiligt sein. Die Art und Weise, in welcher ein Schloß geöffnet, eine Türfüllung ausgeschnitten, ein Knoten geknüpft, ein kostbarer Schmuck zerbrochen oder auseinandergenommen worden ist, läßt einen Schluß darauf ziehen, ob man es mit einem Verbrecher von Beruf oder einem unerfahrenen, ungeschickten Anfänger zu tun hat<sup>1)</sup>.

Die Verbrecher von Beruf haben bei der Verübung der Verbrechen häufig ihre individuellen Eigentümlichkeiten, so daß erfahrene Polizeibeamte nicht selten aus der geleisteten „Arbeit“ sofort den Urheber erkennen. Der eine Verbrecher pflegt sich vorzugsweise der Nachschlüssel, der andere des Brecheisens zu bedienen. Der eine liebt es, mit einem Stemmeisen oder einem Messer die Türfüllungen auszubrechen, der andere pflegt Pechpflaster zum Eindringen der Scheiben anzuwenden, der dritte steigt durch die Schornsteine ein, der vierte klettert in die Kellerfenster und gelangt aus den Kellern in das Innere der Häuser, der fünfte klettert an der Hausfassade hoch oder steigt durch die Dachluke ein, der sechste nähert sich mit einem Kahne den Grundstücken von der Wasserseite, der siebente bestiehlt vorzugsweise die Frachtwagen auf den Landstraßen usw. Jeder gewerbsmäßige Verbrecher hat in solcher Weise seine Liebhaberei oder seine vorteilhafte Geschicklichkeit, die der Kriminalbeamte nicht übersehen darf.

Den besten Aufschluß über die Persönlichkeit eines Verbrechers erhält der Beamte, wenn Zeugen vorhanden sind, welche den Täter gesehen haben. Auf die Ermittlung solcher Zeugen muß daher besonders hingearbeitet werden; daher muß sich der Beamte den Weg klarzumachen suchen, den der Verbrecher zum Tatort und von diesem weg genommen hat. Man hüte sich aber auch, von fahrlässigen Zeugen falsche Beschreibungen entgegenzunehmen

---

<sup>1)</sup> Wir erinnern hier an den bekannten Vorfall, der unter Friedrich dem Großen die Abschaffung der Tortur herbeigeführt haben soll. Eine Frau war erwürgt aufgefunden worden. Der Verdacht des Mordes fiel auf einen unschuldigen jungen Mann, der sich auch unter den Qualen der Tortur als Mörder bekannte. Späterhin nahm ein Sachkundiger den Knoten der Schlinge in Augenschein, mit der die Erhängung ausgeführt war. Er erklärte denselben für einen bei den Scharfrichtern üblichen Knoten. Mit diesem Hinweis wurde in einem Scharfrichter knecht der richtige Täter entdeckt.



und denke an die leicht eintretenden Personenverwechslungen. Erhalten die Ermittlungen durch ein solches Versehen eine ganz falsche Grundlage, so wird in der Regel der Erfolg vollständig vereitelt.

Die Entdeckung der Täter wird auch dadurch zuweilen erheblich gefördert, daß man das Motiv der Tat zu ergründen sucht. Bei der Tötung eines Menschen wird man sich nach der Beschaffenheit der begleitenden Umstände, namentlich nach den Verhältnissen des Ermordeten leicht ein Bild darüber machen können, ob man es mit einem planmäßigen Morde, etwa aus Gewinnsucht, aus Eifersucht, aus politischem Fanatismus, aus persönlicher Rache, oder einem zufälligen Totschlage bei Gelegenheit eines Streites zu tun hat. Ferner wird man erwägen müssen, ob der Täter am Ort der Tat sich in einer Weise bewegt hat, welche auf eine besondere Kenntnis der Lokalverhältnisse schließen läßt. Wenn sich am Tatort eines Diebstahls mehrere gleichartige Schränke oder Kasten befinden, und der Täter hat einzig und allein denjenigen Kasten herausgezogen, in welchem das gestohlene Geld lag, so muß er genauen Bescheid gewußt haben. Geht jemand täglich denselben Weg und wird gerade an dem Tage ermordet, an dem er viel Geld bei sich trug, so wird der Mörder ein Mensch sein, dem diese Tatsache bekannt war.

Auf alle Umstände dieser Art ist bei Aufnahme des Augenscheins zu achten, sie sind sorgfältig festzustellen. Außerdem sind alle anderen Beziehungen als Folgen oder Vorbereitungen der Tat zu erwägen, z. B. ob sich der Täter blutig gemacht hat, ob er sich die Kleidungsstücke zerrissen oder mit Schmutz befleckt hat, ob er durch einen Sumpf gewatet ist, ob der Hofhund etwa kurz vor der Tat in auffälliger Weise vielleicht durch Gift geendet hat oder verschwunden ist, oder ob der Hund bei Annäherung der Diebe in auffälliger Weise still war oder gebellt hat, ob der Täter etwa mit Fuhrwerk oder Fahrrad zum Tatort gekommen ist, und welche Beschaffenheit die Hufeisen seines Pferdes, die Räder, der Gummireifen gehabt haben.

Handelt es sich um die Verwundung eines Menschen, so kann man aus der Form der Wunde zuweilen einen Schluß auf die Beschaffenheit des Instrumentes ziehen, mit welchem die Wunde beigebracht ist; entsprechend bei Prüfung der hinterlassenen Schartenspuren. Die Beschaffenheit des Instruments kann wieder auf den Täter zurückführen, der ein solches Werkzeug



besitzt. Bei Stichen kann man erkennen, ob solche mit einem zweischneidigen oder dreikantigen Dolch, oder einem einschneidigen Tischmesser beigebracht sind. Bei Verletzungen am Kopf kann man sehen, ob es sich um Schläge mit einem scharfen oder stumpfen, mit einem schweren oder leichten, mit einem hölzernen oder eisernen Gegenstand handelt, ob man also bei der Haussuchung nach einem blutigen Beile oder blutigen Hammer zu forschen hat. Da zu solchen Untersuchungen am menschlichen Körper in der Regel medizinische Kenntnisse nötig sind, so wird der Polizeibeamte guttun, sofort einen erfahrenen Gerichtsarzt zu Rate zu ziehen, falls er nicht bei der ersten Tatortsbesichtigung regelmäßig zugegen sein sollte, was bei der Wichtigkeit solcher Kapitalverbrechen heutzutage als unentbehrlich anzusehen ist. Auch die Zuziehung eines Gerichtskemikers beim ersten Angriff in Mordsachen ist sehr zweckmäßig.

Zu erwähnen sind schließlich noch die gesetzlichen Bestimmungen in Mordsachen: Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den zuständigen Amtsrichter verpflichtet. Zur Beerdigung ist deren schriftliche Genehmigung erforderlich. (§ 157 StPO.) Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Ärzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. (§ 87 StPO.)

Zur Bearbeitung von Kapitalverbrechen hat das Polizeipräsidium Berlin eine Anleitung vom 3. Juli 1902 zum Dienstgebrauch zusammengestellt, die in der „Kriminalistischen Spurensicherung“ (Berlin 1917) von Dr. Schneickert zum Abdruck gelangte; dort findet man noch weitere kriminaltechnische Winke für die Aufnahme des objektiven Tatbestandes; ebenso in H. Groß, Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen.

Für das Verhalten der Beamten am Tatort eines Kapitalverbrechens sind folgende Grundsätze (in Berlin) maßgebend:

- a) Die Revierbeamten, welche in der Regel den Tatort eines Kapitalverbrechens zuerst betreten, haben sich behufs



Erhaltung des Tatbestandes auf die Durchführung strenger Absperrungsmaßregeln zu beschränken.

- b) Zutritt zum Tatort haben zunächst nur der Abteilungsleiter, sein Vertreter, die oberen Beamten des Mordbereitschaftsdienstes (Kriminalinspektoren und Kriminalkommissare), der Gerichtsarzt und Gerichtschemiker.
- c) Die übrigen Beamten des Mordbereitschaftsdienstes versammeln sich außerhalb des Tatortes (im Hause oder auf der Straße). Der älteste zum Mordbereitschaftsdienst kommandierte Kriminaloberwachmeister hat die Meldungen der einzelnen Beamten entgegenzunehmen und festzustellen, ob sämtliche Beamte erschienen sind. Die Nichterschienenen sind schriftlich zu melden.
- d) Sämtlichen Beamten, die den Tatort betreten, wird es zur strengsten Pflicht gemacht, alles zu vermeiden, was zu einer Verdunkelung des vorgefundenen Tatbestandes Anlaß geben könnte.
- e) Das Ablegen des Überziehers und sonstiger Gegenstände, wie Hüte, Stöcke, Aktenmappen am Tatort selbst ist unbedingt verboten. Das Ablegen dieser Gegenstände hat stets an einem besonderen Ort und, falls erforderlich, unter Bewachung eines Beamten zu erfolgen.
- f) Die Beamten dürfen sich nicht früher vom Tatort entfernen, als bis sie vom dienstältesten der anwesenden Kriminalkommissare ausdrücklich entlassen werden.
- g) Der Beamte mit der Utensilientasche muß sich in unmittelbarer Nähe des engeren Tatortes aufhalten, damit der Inhalt der Tasche jederzeit sofort zur Verfügung steht.

Bei der Prüfung des Sachverhalts bei der ersten Besichtigung des Tatortes kommt es vor allem auf die Beantwortung folgender wichtiger Fragen an:

Wann, wo und von wem und in welcher Lage ist der Tote aufgefunden worden?

Sind Verletzungen vorhanden und welche?

Liegen Spuren eines vorausgegangenen Kampfes oder andere Anzeichen der Mitwirkung dritter Personen vor?

Ist eine vorgefundene Waffe gebraucht worden, vielleicht auch von dem Getöteten selbst?

Fehlt die Waffe bei augenscheinlichem Gebrauche einer solchen?



In welchem Zustand war der Verschluß (der Tür und Fenster) des Raumes, in dem der Tote aufgefunden wurde?

Was ist über den Hergang oder die vorausgegangenen Ereignisse des Todesfalles bekannt geworden?

Name und Wohnung der Auskunftspersonen sind festzustellen.

Bei Wasserleichen ist festzustellen, in welchem Zustande sie aufgefunden worden sind, ob bekleidet, unbekleidet, verpackt, verschnürt und welche Mittel hierzu verwendet sind.

## Zweites Kapitel.

### Von der Kombination zur Entdeckung des Täters.

Hat der Polizeibeamte ganz genau alle Veränderungen er-  
wogen, welche am Orte der Tat durch den Täter bewirkt worden  
sind, so beginnt die schwierigste Tätigkeit, die Ermittlung des  
Täters selbst. Der geniale, mit einem richtigen Spürsinn begabte  
Beamte wird den Täter oftmals herausfinden, ohne daß er für  
seine Ansicht sich selbst oder anderen vorerst bestimmte Gründe  
anzugeben vermag. Hierin zeigt sich das eigentliche Talent  
des begabten Kriminalisten. Wenn man mit verschiedenen  
Beamten zu arbeiten hat, so wird man sehr bald Beamte bemerken,  
welche fast immer sich auf der richtigen Spur bewegen, während  
andere fast jedesmal die falsche Spur verfolgen. Man muß sich  
derartige Vorurteile aber natürlich nicht zur unbedingten Richt-  
schnur nehmen, sondern man muß, wenn sich mehrfache Spuren  
zeigen, jede derselben mit gleicher Sorgfalt erörtern und verfolgen.  
Den wichtigsten Anhaltspunkt zur Ermittlung des Täters bildet  
die Ergründung des Motivs, welches diesen zur Tat bewegt  
hat. Mit dem Motiv hat man in manchen Fällen auch sofort den  
Täter entdeckt. Überzeugt man sich, daß eine Feuersbrunst  
nur deshalb angelegt ist, um die hohe Versicherungssumme zu  
gewinnen, so kann nur der Besitzer des abgebrannten Grund-  
stücks oder ein von ihm gedungener Mensch der Täter sein. Ist  
ein junges Mädchen aus Eifersucht ermordet worden, so kann  
der Täter nur der verschmähte Geliebte sein. Ist ein alter Mann,  
der auf Altenteil sitzt, vergiftet oder erschossen worden, so wird  
regelmäßig der Erbe der Mörder sein. Ist ein Mord aus Rachsucht  
verübt, so ist in dem Todfeinde des Getöteten der Mörder zu  
suchen.



Muß man nach den Tatumständen annehmen, daß der Täter ein Hausgenosse des Betroffenen sei, so wird man durch eine genaue Erwägung des Charakters sämtlicher Hausgenossen bald einen Schluß ziehen können, um den richtigen herauszufinden.

Hat der Täter bei der Tat Gegenstände mit sich genommen, so kommt es vor allen Dingen darauf an, deren Verbleib zu erforschen, was sehr schwer sein wird, wenn bares Geld gestohlen, oder wenn Dinge entwendet sind, welche sich, wie z. B. Getreide, Wild, Mauersteine, Rohmaterialien, nicht wiedererkennen lassen. Sind bedeutende Werte gestohlen, so wird man vielleicht aus dem Umstande, daß jemand plötzlich beträchtliche Geldmittel zeigt oder verausgabt, den Verbleib des fehlenden Gutes mutmaßen können. Am leichtesten ist es, den Verbleib gestohlener Wertpapiere zu ermitteln. In der Regel genügt hierzu die Sperre im Reichsanzeiger und eine Bekanntmachung an der Börse. Ebenso empfiehlt sich oftmals Verteilung gedruckter Verzeichnisse der entwendeten Papiere an sämtliche Bankiers<sup>1)</sup> des Orts und der etwaigen Nachbarstädte.

Bei gestohlenen Juwelen, Gold- und Silbersachen ist in ähnlicher Weise zu verfahren. Diese Sachen werden oftmals von den Hehlern in Barren eingeschmolzen; es ist deshalb auf den verdächtigen Verkauf von Gold- und Silberbarren zu achten. Sind Gegenstände gestohlen, welche sich zum Versatz in Leihämtern eignen, so muß auch in diesen Anstalten nachgeforscht werden. Ähnlich verhält es sich mit den Trödlern. Handelt es sich um gestohlene Tiere, namentlich Pferde und Kühe, so ist auf die Viehmärkte der Nachbarschaft ein besonderes Augenmerk zu richten. Gestohlene Kleidungsstücke und Stoffe kommen zuweilen in ganz veränderter Form zum Vorschein, weshalb man sich Proben der gestohlenen Muster verschaffen muß, wenn diese Muster von auffälliger Beschaffenheit sind. Beim Diebstahl von Schreib- und anderen Bureaumaschinen, ferner Fahrrädern, Motoren usw. müssen die einschlägigen Gewerbetreibenden auf den Diebstahl aufmerksam gemacht, nötigenfalls auch Nachforschungen bei ihnen angestellt werden. (In neuester Zeit versucht man durch Sicherungsmittel technischer Art solche Diebstähle zu erschweren.)

Sind am Orte der Tat Gegenstände zurückgeblieben, so wird man mit dem Nachweis des früheren Besitzers derselben in der

---

<sup>1)</sup> Diese werden jetzt durch die täglich erscheinende „Sammelliste auferufener Wertpapiere“ der Bank des Berliner Kassenvereins verständigt.



Regel auch den Täter ermitteln. Gewöhnlich bleiben die Werkzeuge, mit denen ein Verbrechen verübt ist, am Tatort liegen. Sind die Werkzeuge augenscheinlich erst neu angeschafft, so ist es durch eine Nachfrage bei den betreffenden Handelstreibenden zuweilen möglich, den Käufer zu ermitteln. Haben die Werkzeuge besondere Merkmale, so kann man zuweilen die Vermutung rechtfertigen, daß der Täter einem bestimmten Handwerk angehören müsse. Sind Taschentücher oder Kleidungsstücke zurückgeblieben, so kann man manchmal auch an den eingestickten Zeichen oder eingenähten oder gestempelten Fabrikmarken oder Namen den Eigentümer ermitteln<sup>1)</sup>. Zurückgebliebene Stöcke von auffälliger Form gewähren bisweilen einen ähnlichen Anhalt.

Fetzen, welche von den Kleidungsstücken eines Diebes oder Mörders zurückbleiben, namentlich abgerissene Knöpfe, spielen in einzelnen Fällen eine wichtige Rolle, da die zerrissenen Kleidungsstücke am Leibe des Täters leicht auffällig werden<sup>2)</sup>.

Häufig werden sich dem Polizeibeamten verschiedene Spuren darbieten. Wenn derselbe auch die eine oder die andere Spur mit einer besonderen Vorliebe verfolgen wird, so darf er doch nicht unterlassen, jede noch so geringe Spur mit der größten Sorgfalt bis zum Ende zu verfolgen und soll sich nicht etwa durch eine vorhergefaßte Meinung davon ablenken lassen. Mag die Sache anfangs noch so verzweifelt aussehen, und muß man anfangs auch zu ganz unsicheren und abenteuerlichen Vermutungen seine Zuflucht nehmen, der Beamte fange nur an, überhaupt erst in der Sache tätig zu sein, der Erfolg trifft zuweilen ganz unerwartet ein. Der Zufall ist häufig der beste Bundesgenosse des Polizeibeamten und der gefährlichste Feind der Verbrecher.

Zuweilen findet man beim Tatbestande eines Verbrechens Erscheinungen, welche miteinander völlig im Widerspruch zu stehen scheinen und es überdies schwierig machen, sich ein klares Bild von dem Hergange des Verbrechens zu entwickeln. An der Auflösung solcher Widersprüche und namentlich an der Sonderung derjenigen Erscheinungen, welche vom Verbrechen herrühren,

---

<sup>1)</sup> Bei einem vor vielen Jahren in Berlin versuchten Raubmorde hatte der Täter auf der Flucht einen Überschuh mit einem eigentümlichen Flecken verloren. Dieser wurde sofort abgezeichnet und in Gips nachgebildet; diese Nachbildung wurde allen Schuhmachern der Stadt vorgelegt. So gelang die Entdeckung des Täters, eines bisher ganz unbescholtenen Menschen.

<sup>2)</sup> Ein einzelner Knopf, den sich ein Dieb bei einem Einbruche abgerissen hat, spielte schon oftmals eine bedeutende Rolle bei Entdeckung des Täters.



von denjenigen, welche der Zufall zuweilen dazwischen geschoben hat, wird der talentvolle Beamte besonders seinen Scharfsinn bewähren<sup>1)</sup>).

Wenn dem Beamten die Entwicklung oder der Verlauf des Verbrechens unklar ist, so begeben er sich nur selbst an den Tatort und denke sich recht lebhaft in die Lage des Verbrechens hinein. Der Verbrecher handelt in der Regel mit Überlegung und alles, was der Beamte an der Stelle des Verbrechers getan haben würde, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen, oder die Flucht zu gewinnen usw., hat gewöhnlich der Verbrecher auch getan. Bei Mordsachen kommt es besonders auf die Rekonstruktion der Handlung am Tatort an, wobei alle erschienenen Sachverständigen mit ihren Spezialkenntnissen und Erfahrungen zur Aufklärung des Falles Wesentliches beitragen.

### Drittes Kapitel.

#### **Vom richtigen Zeitpunkt zum Angriff.**

Wenn der Beamte den Verdacht eines Verbrechens wirklich auf eine bestimmte Person gerichtet hat, so kommt es vor allen Dingen darauf an, auch die nötigen Beweismittel zu beschaffen, damit der Richter den Verdächtigen alsbald in Haft nehmen und zur Strafe bringen kann. Dieser Erfolg wird keineswegs immer dadurch gesichert, daß man sofort mit Verhaftung und Haus-suchung vorschreitet, im Gegenteil, oftmals wird dadurch alles verdorben. Der geriebene Verbrecher weiß nicht selten alle Spuren der Tat so geschickt zu verbergen, daß auch nicht der geringste verdächtige Umstand gefunden wird. Die Haussuchung dient dann nur dazu, den Verbrecher zu warnen und denselben zu einer noch größeren Vorsicht zu ermahnen; dann hat die Verhaftung keinen Erfolg, da das Gericht die Haft aus Mangel an Beweisen bald wieder aufheben muß. In vielen Fällen kann der Beamte

---

<sup>2)</sup> Bei einem Morde in Berlin fand man an der verschlossenen Tür, welche zur Stätte des Mordes führte, erhebliche Blutspuren. Man glaubte anfangs, daß sie vom Mörder herrührten, als dieser den Ort der Tat verlassen habe, und man nahm an, er habe sich bei der Tat selbst verletzt. Späterhin ergab sich, daß ein Mensch mit stark erfrorenen Fingern die Ermordete hatte besuchen wollen. Er hatte heftig an die Tür geklopft, weil ihm nicht geöffnet wurde; bei dieser Gelegenheit war die Frostwunde aufgesprungen und hatte die Blutspur an der Tür hinterlassen.



seinen Zweck nur erreichen, wenn er den Verbrecher völlig sicher macht und sogar in einzelnen Fällen seinen Verdacht zum Schein auf einen anderen Menschen lenkt. Namentlich die Herbeischaffung des gestohlenen Gutes, welches oftmals gut versteckt oder tief vergraben liegt, läßt sich nur durch große Ruhe und Geduld erreichen. Durch Übereilung und Übereifer wird nicht selten alles verdorben. Nur eine fortgesetzte, unauffällige Beobachtung kann zum Ziele führen.

Es ist daher oftmals höchst schwierig, den richtigen Zeitpunkt zum Angriff zu bestimmen. Handelt es sich bei dem Angriff lediglich um Habhaftwerdung eines bestimmten Menschen, so ist die Sache in der Regel ziemlich einfach. Hat man zuverlässige Nachrichten, oder wenigstens begründete Vermutungen über die verschiedenen Verstecke des Gesuchten und überhaupt über seine Verbindungen, so wird man meistens zum Ziele kommen, wenn man gleichzeitig an allen denjenigen Orten einschreitet, an welchen man den Gesuchten vermutet. Man wähle hierzu, wenn möglich, die frühe Morgenstunde, zu der gewöhnlich jedermann in seiner Behausung anzutreffen ist<sup>1)</sup>. Viel schwieriger wird die Sache, wenn es weniger auf die Ergreifung einer bestimmten Person, als vielmehr auf die Auffindung bestimmter Gegenstände ankommt, z. B. gestohlener Geldsummen oder Kostbarkeiten oder von Falschmünzerwerkzeug u. dgl. Je geringer der Umfang dieser Sachen ist, desto leichter wird dem Verbrecher ihre Beseitigung sein. Es sind oftmals die mühevollsten Anstrengungen und Beobachtungen notwendig, um derartige Gegenstände in ihrem Versteck aufzufinden, oder den Verbrecher in dem Augenblick zu überraschen, in dem er sich an einen weit entlegenen Ort begibt, um seinen vorsichtig vergrabenen Schatz aus der Erde zu heben. Man muß den Verbrecher durch künstliche Mittel, z. B. durch Einwirkung auf seine Gläubiger, förmlich in Geldverlegenheiten bringen, um ihn zu zwingen, die in seinem Besitz befindlichen gestohlenen Gelder in Umlauf zu setzen. Oder man muß ihm eine anscheinend höchst günstige Gelegenheit zum Verkauf gestohlener Kostbarkeiten darbieten, um diese in seinen Händen anzutreffen. Oder man muß ihm einen geschickten Werkmeister zuführen, um an eine geheime Falschmünzerwerk-

---

<sup>1)</sup> Nach § 104 Abs. 3 StPO. ist in der Sommerszeit (1. April bis 30. September) von früh 4 Uhr an, in der Winterszeit (1. Oktober bis 31. März) von früh 6 Uhr an das Betreten von Wohnungen zum polizeilichen Einschreiten statthaft.



stätte heranzukommen. Oftmals wird man die Flucht eines Verbrechers scheinbar begünstigen müssen, damit er sich in den Besitz der von ihm gestohlenen Sachen setzen kann, wodurch erst deren Beschlagnahme ermöglicht wird<sup>1)</sup>).

Ein besonders günstiger Moment tritt ein, wenn ein Verbrecher sich zum Auswandern nach einem fernen Weltteil entschließt und man ihn in dem Augenblick überraschen kann, in dem er seine ganze Habe bei sich trägt, um damit die Eisenbahn oder das Schiff zu besteigen. Man kann dann ziemlich sicher sein, daß kein Teil derselben zurückgeblieben ist<sup>2)</sup>).

Bei solchen taktischen Operationen lernt man die Unentbehrlichkeit der Vigilanten besonders kennen. Es ist unmöglich, daß der an seinem Wohnort allgemein bekannte Polizeibeamte eine derartige unauffällige Beobachtung eines Verbrechers selbst ausführen kann; er bedarf hierzu unbedingt der Vigilanten.

Bei der größten Sorgfalt, Mühe und Überlegung wird der Polizeibeamte dennoch sich oftmals noch dem Zufall überlassen müssen.

In eine besonders schwierige Lage gerät der Beamte, wenn es sich um ein noch nicht verübtes, sondern erst geplantes Verbrechen handelt. Wollte der Beamte in einem solchen Falle das Verbrechen völlig zustande kommen lassen, so könnte ihm mit Recht der Vorwurf gemacht werden, daß er die Verhütung eines Frevels unterlassen habe. Will der Beamte aber einschreiten, ehe überhaupt die Ausführung des Verbrechens begonnen ist, so wird ihn der Verbrecher in den meisten Fällen wegen jedes Mangels an Beweisen verhöhnen, und der Beamte wird sich wegen seines Einschreitens kaum rechtfertigen können. Es ist daher zweckmäßig, es in solchen Fällen wenigstens zum Versuch der Tat kommen zu lassen und nur die Vollendung derselben zu verhindern. Handelt es sich um einen Mord, um eine Brandstiftung oder ein anderes gemeingefährliches Verbrechen, so wird

---

<sup>1)</sup> Bei einem großen Gelddiebstahl hatte man einen Vigilanten zu dem Diebe ins Gefängnis gesetzt. Man ging auf den Vorschlag des Vigilanten ein und ließ diesen mit dem Diebe entspringen. Nachdem letzterer das gestohlene Geld ausgegraben hatte, um damit weiter zu fliehen, wurde er mit Hilfe des Vigilanten verhaftet und das Geld mit Beschlag belegt.

<sup>2)</sup> Bei einem großen Goldddiebstahl in früheren Jahren wurden die Diebe, die man freigelassen und scharf beobachtet hatte, mit ihrer kostbaren Beute, nach welcher man Jahre lang vergebens geforscht hatte, ergriffen, als sie die Seereise nach Amerika antreten wollten.



man es freilich nicht einmal zum Versuche der Tat kommen lassen dürfen, sondern man wird um jeden Preis darauf bedacht sein müssen, das Verbrechen zu verhüten, selbst auf die Gefahr hin, daß der Verbrecher völlig straflos bleibt<sup>1)</sup>).

## Viertes Kapitel. Von Durchsuchungen.

Eines der vorzüglichsten Mittel zur Überführung einer verdächtigen Person und zugleich zur Beseitigung des durch ein Verbrechen angerichteten Schadens bildet die Haussuchung. Die Vornahme einer solchen ist oftmals mit großen Schwierigkeiten verknüpft und erfordert in vielen Fällen große Übung und Erfahrung.

Das erste Erfordernis bei jeder Haussuchung besteht darin, daß man sich eine möglichst genaue Kenntnis von den Örtlichkeiten verschafft, welche durchsucht werden sollen. Namentlich muß man alle Zu- und Ausgänge genau kennen und muß darauf Bedacht nehmen, beim Beginn der Haussuchung alle diese Punkte sofort zu gleicher Zeit abzusperren. Unterläßt man dies, so werden die Hausgenossen des Verbrechers die zu suchenden Gegenstände aus der einen Tür heraustragen, während die Beamten zur anderen eintreten. Auch alle Fenster und andere Öffnungen der Wohnung müssen besetzt oder mindestens observiert werden, damit nicht verdächtige Gegenstände während der Durchsuchung hinausgeworfen werden können.

Wenn man sich in keiner anderen Weise eine möglichst genaue Kenntnis der zu durchsuchenden Räume verschaffen kann, so bleibt nichts übrig, als daß am Tage vor der Haussuchung sich ein Beamter in dem fraglichen Hause unter einem unauffälligen Vorwande<sup>2)</sup> Eingang verschafft. Freilich muß dabei mit

---

<sup>1)</sup> Hier muß auch an die Bestimmung des § 139 StGB. erinnert werden, nach der sich strafbar macht, wer von dem Vorhaben eines Hoch- oder Landesverrats, eines Münzverbrechens, Mordes, Raubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens vorzeitig glaubhaft Kenntnis erhält und die Anzeige bei der Behörde oder der bedrohten Person unterläßt.

<sup>2)</sup> Vielleicht auch in einer zweckmäßigen Verkleidung (Maske).



großer Vorsicht und taktischer Überlegung zu Werke gegangen werden, damit die betreffenden Personen nicht etwa Verdacht schöpfen.

Hat der Beamte nunmehr eine genaue Kenntnis der zu durchsuchenden Wohnung erlangt, so wird er erst die Stärke der Mannschaften beurteilen können, die zur Vornahme der Haussuchung notwendig sind. Es müssen, wie schon gesagt ist, alle Zu- und Ausgänge der betreffenden Wohnung besetzt werden, während andere die Durchsuchung selbst vornehmen. Außerdem muß darauf Bedacht genommen werden, wenn sich in der zu durchsuchenden Wohnung eine starke Familie befindet, einige Beamte übrig zu haben, welche die Hausgenossen während der Durchsuchung unausgesetzt beobachten, damit niemand Sachen beiseite bringen kann. Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß während der Durchsuchung Personen ein- und ausgehen; fremde, nicht zur Familie gehörige Personen müssen entfernt, die anderen unter Aufsicht gestellt werden.

Bei der Durchsuchung muß eine planmäßige Reihenfolge beobachtet werden, damit kein Gegenstand, kein Raum und kein Winkel übersehen werde. Es ist zweckmäßig, bei der Amtshandlung das Verhalten der verdächtigen Personen insgeheim, z. B. auch durch vorhandene Spiegel zu beobachten, da man durch ihr Benehmen oftmals auf eine richtige Spur gelenkt wird. Man darf sich natürlich nicht mit der Durchsuchung derjenigen Orte begnügen, welche gewöhnlich zur Aufbewahrung von Gegenständen der gesuchten Art benutzt werden, sondern man muß daran denken, daß zuweilen die seltsamsten Verstecke von den Dieben ersonnen werden. Bei der Durchsuchung der Möbel ist namentlich auf geheime Schubfächer acht zu geben. Man entdeckt diese am besten, wenn man den kubischen Inhalt der Möbel mit dem Inhalte der in solchen befindlichen Kästen oder Abteilungen vergleicht. Bleibt noch ein erheblicher Raum übrig, ohne daß man sich den Verbleib desselben zu erklären vermag, so kann man mit Sicherheit das Vorhandensein eines geheimen Faches vermuten. Es ist schon vorgekommen, daß starke Tischfüße ausgebohrt und mit zusammengerollten Geldmitteln von hohem Wert gefüllt waren. Durch überstrichenen Wachs waren die entstandenen Öffnungen wieder verschlossen worden. Unter den Möbeln verdienen besondere Aufmerksamkeit die Sofas und Betten. In den Sofas werden sowohl die Räume zwischen



den Sprungfedern, als auch das Innere der Polster gern zu Verstecken benutzt. Nicht selten hat man schon im Polster große Geldsummen versteckt gefunden. Auch im Innern der Klaviere und unter den Rückwänden der Spiegel und Bilder ist manches wertvolle Papier entdeckt worden. Die Betten müssen bis auf den Inhalt der Strohsäcke oder Matratzen genau untersucht werden. Auch muß man den Inhalt der Federn so viel als möglich durch prüfendes Anfühlen zu ergründen suchen. Besondere Aufmerksamkeit ist auch auf Kachelöfen, Kamine und Feuerherde zu richten. Zuweilen werden einzelne Kacheln herausgenommen; hierauf wird die entstandene Öffnung mit den gestohlenen Wertsachen gefüllt und dann wieder sauber verschlossen. Ähnlich verhält es sich mit den Mauersteinen, aus denen die Innenwände der Feuerherde hergestellt sind, und mit den Schornsteinen. In diesen sind namentlich die verschiedenen Rauchkanäle zu untersuchen.

Eine sorgfältig ausgeführte Haussuchung bildet in der Tat ein schweres Stück Arbeit und trotz aller Mühe und Klugheit muß oftmals noch der Zufall dem Beamten günstig sein, um einen Erfolg herbeizuführen. In einer Stadtwohnung mit glatten, festen Wänden ist die Abhaltung einer Haussuchung viel leichter, als in einem ländlichen Wohnhaus, wo jedes Loch in der losen Lehmwand, jeder Misthaufen auf dem Hofe, jeder Winkel des Strohdaches einen oft unergründlichen Schlupfwinkel darbietet. Nicht selten muß man selbst die Dielen aufreißen, da auch der Fußboden zum Versteck benutzt wird.

Sind die Wohnräume nach dieser Anleitung genau durchforscht, so muß man sich durch Nachfrage bei dem Hauswirt, den Nachbarn, oder in sonst zuverlässiger Weise darüber Gewißheit schaffen, welche Keller- und Bodenräume der betreffenden Familie zur Verfügung stehen. Im Keller muß man auf die Beschaffenheit des Bodens achten und womöglich solche mit spitzen Visitieren durchstechen, um zu ermitteln, ob etwa Gegenstände vergraben sind<sup>1)</sup>. Ähnlich muß auch in etwa vorhandenen Hof-, Garten-, Lauben- oder Stallräumen zu Werke gegangen werden.

---

<sup>1)</sup> Zweckmäßig ist die Vornahme der Wasserprobe, um zu entdecken, wo durch schnelleres Einsickern des ausgegossenen Wassers in das aufgelockerte Erdreich Eingabungsstellen sein könnten.



Endlich müssen auch die betreffenden Hausbewohner am Körper visitiert werden, vielmehr wird es in den meisten Fällen zweckmäßig sein, wenn man die Haussuchung hiermit beginnt.

Bei der Leibesvisitation muß man außer auf die Taschen noch auf andere Verstecke in den Kleidungsstücken achten. Bei besonders gefährlichen und raffinierten Verbrechern erscheint es zuweilen notwendig, sie bis auf das Hemd auszuziehen und alle Kleidungsstücke einzeln genau zu durchsuchen. Namentlich muß man die Stiefelsohlen ins Auge fassen, die zuweilen als Verstecke ganz kleiner Wertobjekte, auch feiner Stahlsägen (zum Ausbrechen aus dem Gefängnis) bevorzugt werden. Auch in dem Rockkragen, Hutfutter, Halsdoppelkragen werden solche Gegenstände manchmal versteckt. Selbst Knöpfe enthalten manchmal wertvolle Kleinigkeiten. Unter besonderen Umständen sind auch die Mund- und Afterhöhlen der Verbrecher zu beachten. Weiber lassen nicht selten kleinere Wertgegenstände, z. B. auch goldene Uhren, in ihren Geschlechtsteilen verschwinden. Ein Lieblingsversteck bei Frauen bildet der Busen; diese Visitationen müssen selbstverständlich von weiblichen Angestellten (Gefängnis-aufseherinnen, Bedienungsfrauen, Polizeigehilfinnen) ausgeführt werden. Trägt ein männlicher Verbrecher eine Perücke, so muß sie genau untersucht werden. Besonders zu beachten sind starke Zöpfe von Frauen, da in diesen sehr oft kostbare Gegenstände, namentlich Perlen, Edelsteine, Schmucksachen und Papiergeld eingeflochten werden.

Diebe, welche sich auf Reisen befinden, haben nicht selten Reisekoffer mit doppelten Böden, oder Brieffaschen, Hutschachteln usw. mit geheimen Behältnissen bei sich.

Ist einem Verbrecher gelungen, zu entfliehen, oder hat er sonst Gelegenheit gehabt, Gegenstände zu beseitigen, so ist besonders auf das Klosett und auf die Rinnsteine (Gullys) zu achten, in die vorzugsweise gestohlene Sachen fortgeworfen werden<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Über weitere Verstecke vergleiche meine „Kriminalistische Spurensicherung“ S. 65 ff. (Dr. Sch.)



### Vom Observieren verdächtiger Personen.

Wir haben schon im dritten Kapitel bei der Besprechung des richtigen Zeitpunktes zum Angriff erwähnt, daß oftmals eine unbemerkte Observation eines Verdächtigen viel wichtiger ist, als ein energisches, schnelles Einschreiten gegen ihn. Eine kriminaltaktische Observation bietet zuweilen große Schwierigkeiten; es soll hier die Art und Weise der Ausführung einer solchen Tätigkeit näher besprochen werden. In der Regel sind, insbesondere wenn die Beobachtung längere Zeit dauern soll, mehrere Beamte nötig, um eine einzelne Person zu observieren. Gewöhnlich verwendet man drei Beamten zu einem derartigen Postendienst, welche sich nach einer bestimmten Reihenfolge abwechseln. Eine unausgesetzte Beobachtung ermüdet die Kräfte eines einzelnen Beamten zu sehr, auch wird eine und dieselbe Person dem zu beobachtenden Verbrecher sehr bald auffällig. Natürlich kann eine derartige Beobachtung nur von Beamten in Zivilkleidern ausgeführt werden; auch erscheint es zweckmäßig, wenn der Beamte seinen Anzug zuweilen wechseln kann, wenn er z. B. Kopfbedeckungen von verschiedener Form und Farbe, oder verschiedene Oberröcke bei der Hand hat, um sich ein möglichst verschiedenartiges Aussehen zu geben. Selbst zu falschen Bärten, verändernden Brillen u. dgl., sogar zu bestimmten Masken, z. B. der eines Briefträgers, Hausierers und sonstiger Gewerbetreibenden muß der Polizeibeamte in solchen Situationen manchmal seine Zuflucht nehmen. Die Aufstellung eines Beamten zur Ausführung der Beobachtung verursacht oft besondere Schwierigkeiten. Befindet sich ein Haus in der Nähe, von dem aus der betreffende Schauplatz genau übersehen werden kann, so wird der Beamte wohl einen zuverlässigen Wohnungsinhaber finden, dessen Unterstützung er erbitten kann. Schlimmstenfalls muß er auf dem Hausflur seine Zuflucht nehmen. Muß der Beamte einem Verdächtigen nachschleichen, so gerät der Beamte beim plötzlichen Haltmachen oder Stehenbleiben des Verdächtigen nicht selten in Verlegenheit wegen der Art und Weise, in welcher er seinerseits einen Aufenthalt unauffällig erscheinen lassen soll. Vielleicht bietet dann irgendein scheinbares Zurechtsetzen der Kleidungsstücke, das Aufheben und Betrachten eines anscheinend verlorenen Gegenstandes, die scheinbare Befriedigung eines leiblichen Be-



dürfnisses, oder sonst ein ähnliches Manöver eine passende Gelegenheit, um eine Verzögerung in der Fortbewegung zu rechtfertigen. Jedenfalls muß sich der Beamte bei der Observation möglichst entfernt halten, damit er nicht leicht bemerkt wird. Es ist besser, die Observation abubrechen und es bei einer anderen Gelegenheit wieder aufzunehmen, als dem betreffenden Verbrecher auffällig zu werden. Nicht selten wird die Observation dadurch abgeschnitten, daß der Verbrecher plötzlich ein vorüberfahrendes Verkehrsmittel besteigt. Die Verfolgung eines Fuhrwerks durch ein anderes hat große Schwierigkeiten und wird leicht auffällig. Oftmals fehlt es auch dem Beamten an einem zweiten Fuhrwerke. Bei ganz besonders wichtigen Observationen wird es also notwendig sein, einen Wagen oder mindestens ein Fahrrad zur Hand zu haben, um auf alle Fälle die Verfolgung fortsetzen zu können. Bei der Observation eines Verbrechers ist es oft von Wichtigkeit, auf die plötzlichen Veränderungen seines Aussehens zu achten. Es erscheint höchst verdächtig, wenn der Verbrecher den Bart abschneidet oder einen solchen wachsen läßt, wenn er die Haare färbt, sich schminkt, eine Perücke trägt, seine Kleidung wechselt oder dergleichen.

## Sechstes Kapitel.

### **Von der Verhaftung und dem Transport eines Verbrechers.**

Ist der Beamte des Verbrechers endlich ansichtig geworden, so hat die Verhaftung desselben nicht selten ihre Schwierigkeiten. Oftmals kommt es dabei zu einem Kampfe auf Tod und Leben zwischen beiden Teilen. Der Beamte soll, wenn er auf eine Verhaftung ausgeht, deshalb auf einen solchen Kampf immer gefaßt sein. Er muß entweder eine hinreichende Mannschaft bei sich führen, welcher gegenüber von einem ernsten Widerstande nicht die Rede sein kann, oder er muß selbst genügend bewaffnet sein. Die Bewaffnung des Polizeibeamten muß in erster Linie die Bewaffnung der Verbrecher berücksichtigen; der Beamte soll hinsichtlich der Bewaffnung nie im Nachteil dem Verbrechen gegenüber sein. In unruhigen Zeiten und bei starker Kriminalität ist der sicherste Schutz eine vorzügliche Handfeuerwaffe, von



der er im Falle persönlicher Gefahr unbehinderten Gebrauch machen darf. Bei Fluchtversuch des festgenommenen Verbrechers darf der Beamte nach dem Stand der neuesten ministeriellen Regelung von seiner Schußwaffe Gebrauch machen, wenn sein Zuruf: „Halt, oder ich schieße!“ erfolglos bleibt.

Zur Anwendung langer Schußwaffen, also von Büchsen, Flinten, Karabinern, fehlt bei einem Handgemenge der erforderliche Raum und der unbehinderte Gebrauch; ihr Gebrauch für den Polizeibeamten kann höchstens bei der Verfolgung von Wilddieben oder ganzen Räuberbanden in Frage kommen. Der Beamte wird einen persönlichen Kampf nach Möglichkeit zu vermeiden suchen, da die allgemeine Stimmung des Straßenpublikums in der Regel Partei gegen den Beamten nimmt und der Beamte außer der Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit nicht selten noch eine gerichtliche Untersuchung wegen Überschreitung des Waffengebrauchs zu befürchten hat.

Wenn der Beamte dem Verbrecher ernst und ruhig entgegentritt, wenn er ihn dabei milde und nachsichtig behandelt, er ihn namentlich nicht reizt oder verächtlich behandelt, so wird die amtliche Autorität des Beamten ihn vor einem gewaltsamen Widerstande schützen. Kennt der Beamte den Verbrecher mit Sicherheit persönlich, so ist es zweckmäßig, ihn sofort mit seinem Namen anzureden. Sieht sich der Verbrecher erkannt, so unterläßt er gewöhnlich jeden Widerstand, hat er aber Hoffnung, unerkannt zu entfliehen, so wagt er um diesen Preis nicht selten das schwerste Verbrechen, und sei es selbst einen Mord.

Muß der Beamte trotz aller Nachsicht und Vorsicht endlich zur Gewalt schreiten, so verfare er dann aber auch mit größter Energie. Halbe Maßregeln dienen in der Regel nur dazu, den Gegner zu reizen und dreist zu machen, ohne den beabsichtigten Erfolg zu erzielen. Schreitet man also schließlich zur Gewalt, so muß man nicht eher ruhen, bis die gesetzlich getroffenen Anordnungen vollständig durchgeführt sind. Nur so kann es der Beamte vermeiden, daß man seine Güte und Nachsicht nicht als Schwäche auslegt und nur in solcher Weise kann er sich Respekt bei der Verbrecherwelt verschaffen und erhalten<sup>1)</sup>.

Einen ganz eigentümlichen Widerstand legen zuweilen die Frauen bei einer beabsichtigten Verhaftung an den Tag. Sie

---

<sup>1)</sup> Neuerdings werden die Polizeibeamten vielfach in der japanischen Selbstverteidigungskunst „Dsiu-Dsitsu“ und im Boxen unterrichtet.



werfen sich nieder, simulieren Krämpfe und erheben namentlich an öffentlichen Orten ein Geschrei und einen Lärm, daß man nur mit Anwendung der äußersten Gewalt etwas gegen sie ausrichten kann. Will man eine solche Gewalt anwenden, so tritt nicht selten das ganze zusammengelaufene Straßenpublikum gegen den Beamten auf. Hat man hinreichende Mannschaften zur Hand, so kehre man sich an einen solchen Lärm nicht, packe das schreiende Weib an, um es zur Haft zu bringen, und wenn es nicht laufen will, schließlich durch eine Droschke oder als Traglast. Steht der Beamte allein und ohne Schutz, so muß er freilich die tobende Person zunächst gewähren lassen; mit der Zeit ermüdet sie von selbst. Ein Eimer Wasser ist manchmal ein ganz gutes Mittel gegen solche Exzesse; gewöhnlich genügt schon die bloße Herbeischaffung eines solchen, um eine überraschend schnelle Beruhigung zu erzielen. Immerhin muß man mit diesem Mittel sehr vorsichtig verfahren, da bei einem Menschen, der wirklich an Krämpfen leidet, eine Begießung mit kaltem Wasser die Gesundheit benachteiligt werden kann. Es ist daher zweckmäßig, es bei der bloßen Androhung dieses energischen Mittels zu belassen.

Befindet sich der Verbrecher in der Gewalt des Beamten, so bildet sein Transport zum Haftlokal oft eine schwierige Aufgabe. Vor allen Dingen kommt es darauf an, den Verhafteten genau auf Waffen zu untersuchen, durch deren Gebrauch er sich noch auf dem Transporte der Fesseln entledigen oder seine Flucht sichern kann. Ferner muß verhütet werden, daß er nicht etwa Gegenstände, welche für die einzuleitende Untersuchung von Wichtigkeit sind, von sich werfen kann. Durch eine Fesselung des Gefangenen wird der Transport wesentlich erleichtert. Am einfachsten und sichersten erfolgt die Fesselung durch das Zusammenschließen der Hände, womöglich auf dem Rücken. Der Beamte soll zu diesem Zwecke ein paar leichte Handschellen bei sich führen. Im Gebrauch sind vielfach leicht und schnell um das Handgelenk zu legende Schließketten. Fehlt es an solchen, so bleibt nichts übrig, als dem Verbrecher die Arme auf dem Rücken zusammenzubinden. Man muß aber darauf achten, daß der Strick um die Oberarme oberhalb des Ellenbogens gelegt wird, da ein um die Unterarme oder die Handgelenke gelegtes Bindemittel leicht abgestreift werden kann. Bei einer Zusammenziehung der Oberarme ist nicht einmal eine über-



mäßig feste Schnürung erforderlich, um eine sichere Fesselung zu erreichen.

Soll der Transport eines Verbrechers auf einem längeren Wege erfolgen, so kann eine Zusammenschnürung der Oberarme leicht Nachteile für die Gesundheit herbeiführen. Auch wird der Verbrecher dann zu sehr in der Bewegung seines Körpers beschränkt. Für derartige weitere Transporte erscheint es erforderlich, einen Fuß und eine Hand mit einer Kette zusammenzuschließen<sup>1)</sup>. Man muß diese Kette durch die Beinkleider durchlaufen lassen und den Verbrecher mit einem Mantel bekleiden, wenn man anderen Reisenden den Transport verbergen will.

Ist der Gefangene nicht gefesselt, so muß der Beamte beim Transport doppelt vorsichtig sein. Auf größeren Wegen müssen mindestens zwei Beamte den Transport ausführen, da ein Beamter leicht erkranken oder durch ein leibliches Bedürfnis an der Bewachung des Gefangenen vorübergehend verhindert werden kann.

Erfordern es die Umstände, einen gefährlichen Gefangenen ungefesselt zu transportieren, z. B. damit er irgendeine gestohlene Sache, die er vergraben hat, nachweise, oder damit er am Tatort nähere Auskünfte gibt, so erscheint es ratsam, einen körperlich gewandten Beamten mitzunehmen, damit er dem Transport unbemerkt nachfolge und sofort die Verfolgung des Verbrechers aufnehme, wenn er etwa einen kühnen Fluchtversuch machen sollte.

In Ermangelung aller Gegenstände zum Fesseln kann man sich eines alten bekannten Mittels zur Verhütung der Flucht bedienen: Man nehme dem Gefangenen die Hosenträger weg, so daß er die Hosen mit der Hand festhalten muß. In dieser Lage ist es nicht leicht möglich, auf die Dauer schnell zu laufen.

## Siebentes Kapitel.

### Von der Haftzelle.

Mit besonders gefährlichen Verbrechern hat die Behörde oftmals ihre Not, wenn dieselben auch schon hinter Schloß und Riegel sitzen. Ja, es gibt Verbrecher, welche die dicksten Gefängnismauern zu durchbrechen und die stärksten Ketten zu sprengen versuchen.

---

<sup>1)</sup> Es sind Schließ- und Fesselungswerkzeuge in genügender Auswahl im Handel.



Es ist daher notwendig, auch auf die Beschaffenheit der Haftzellen, und namentlich auf die Beschaffenheit der Fesseln, welche in den Gefängnissen gebraucht werden, ein genaues Augenmerk zu richten.

Vor allen Dingen kommen die Wände der Gefängnisse in Betracht. Diese müssen durchaus massiv sein und dürfen nicht etwa aus ausgemauertem Fachwerk bestehen. Ist das Fachwerk nicht zu vermeiden, so muß dasselbe wenigstens in- und auswendig mit starken Bohlen benagelt werden. Bei besonders gefährlichen Verbrechern muß man selbst massive Mauern mit Bohlenbekleidungen schützen, da sich Mauern allmählich durchbohren lassen, und da nur eine Verbindung von Mauern mit Bohlen einen undurchdringlichen Schutz gewährt. Die Fußböden der Gefängnisse müssen dauerhaft und die Fenster in hinreichender Höhe vom Fußboden angebracht sein. Die eisernen Stangen (Fenstergitter) müssen hinreichend stark und in das Mauerwerk tief eingefügt sein. Man muß diese Stangen zeitweise untersuchen, da sie zuweilen mit Stahlsägen durchfeilt werden. Die Einschnitte werden von dem Gefangenen mit Brotteig verschmiert, damit sie bei der Kontrolle nicht auffallen; die Sägen selbst werden in den Stiefelsohlen aufbewahrt.

Große Kachelöfen sind in den Gefängnissen möglichst zu vermeiden, da sie das Ausbrechen begünstigen. Kaminöffnungen müssen mit einer starken eisernen Tür verwahrt sein, die Öfen müssen stark gebaut werden. In den meisten größeren Gefangenenanstalten bedient man sich unter gänzlicher Verwerfung der Öfen nur der Zentralheizung. Die Türen der Gefängnisse müssen hinreichend stark und mit soliden Schlössern versehen sein, welche der Gefangene nicht von innen erreichen kann. Alle Gegenstände, die in das Gefängnis aus- und eingebracht werden, namentlich die Lebensmittel, die Schlafstätten, die Nachteimer usw. müssen genau kontrolliert werden, damit nicht Durchstechereien (Kassiberverkehr) vorkommen. Besonders gefährliche Gefangene müssen noch im Gefängnis gefesselt werden. Diese Fesselung ist zuweilen schwierig, weil sie einmal sicher sein soll, zum anderen, weil sie dem Gefangenen noch eine hinreichende Bewegung gestatten muß, damit nicht Nachteile für die Gesundheit eintreten und damit nicht die Sicherheitsmaßregeln in Grausamkeiten ausarten. Bei der Anlegung der Fesseln ist zunächst die Beschaffenheit des Handgelenkes zu berücksichtigen. Es gibt Gefangene, welche so



starke Handgelenke und dabei eine so kleine gelenkige Hand besitzen, daß sie die Armringe der Fesseln leicht abzustreifen imstande sind. Wählt man einen zu engen Ring, so erzeugt dieser sehr bald Anschwellungen und Verletzungen des Armes.

Leider sind die Gefangenewärter oftmals so schlecht besoldet, daß die Not sie für Bestechungen zugänglich macht, und daß man die Gefangenewärter fast ebenso beaufsichtigen muß, wie die Gefangenen selbst.

Zwei Mittel empfehlen sich besonders, um Entweichungen und überhaupt Unregelmäßigkeiten der Gefangenen zu verhüten:

1. wenn man einem gefährlichen Gefangenen einen weniger gefährlichen beigesellt und diesen für einen etwaigen gewaltsamen Ausbruch des ersteren verantwortlich macht;
2. wenn man den Gefangenen, ohne daß er den Aufseher beobachten kann, häufig durch eine kleine (mit Glas versehene) Öffnung in der Zellentür kontrollieren läßt.

## Achtes Kapitel.

### Vom Verhöre des Angeklagten und der Zeugen.

Wenn auch der Regel nach das Verhör des Angeklagten und der Zeugen Sache des Richters ist, so findet sich der Polizeibeamte doch häufig in der Lage, bei den die gerichtliche Untersuchung einleitenden Maßnahmen sowohl mit dem Angeklagten, als auch mit den Zeugen umfassende Verhöre anstellen zu müssen. Was die Verhöre mit den Zeugen betrifft, so muß sich der Beamte zunächst ein Urteil darüber zu bilden suchen, ob er es mit einem Zeugen zu tun hat, welcher ohne jede Nebenrücksicht die volle Wahrheit sagt, oder ob der Zeuge aus irgendeinem Interesse mit der Wahrheit zurückhält. Trifft der erstere Fall zu, so hat die Vernehmung keine weitere Schwierigkeit. Der Beamte hat nur darauf zu achten, daß nicht etwa Mißverständnisse bei der Vernehmung eintreten oder der Zeuge einen Teil seiner Wissenschaft mit Stillschweigen übergeht, weil er gewisse Dinge vielleicht nicht für erheblich hält. Anders gestaltet sich die Sache, wenn die zweite Alternative zutrifft. Natürlich muß dann mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden. Vor allen Dingen muß man den Zeugen dann über die Aussagen der anderen Zeugen und des Angeklagten, sowie überhaupt über das bereits gewonnene Er-



gebnis der Ermittlungen in Unkenntnis zu erhalten suchen<sup>1)</sup>. Der Beamte wird die Richtigkeit der betreffenden Zeugenaussage durch eine Vergleichung derselben mit den anderen Aussagen um so besser kontrollieren können. Die Fragen an den Zeugen müssen klar, bestimmt und namentlich erschöpfend sein, damit derselbe nicht Gelegenheit findet, die Wahrheit zu umgehen, indem er sich gerade auf die Art und Weise der gestellten Fragen beschränkt; hält der Zeuge mit der Wahrheit augenscheinlich zurück, so kommt es vorzugsweise darauf an, den Grund zu ermitteln, der ihn hierzu veranlaßt. Erscheint er bei der Sache selbst interessiert, dann muß man ihn eher als Mitschuldigen, denn als Zeugen behandeln. Oft halten die Zeugen vor der Polizei aus Feigheit oder Bequemlichkeit zurück, weil sie wissen, daß sie vor der Polizei ihre Aussagen nicht zu beschwören brauchen. Der Zeuge fürchtet zunächst, daß ihm Laufereien und Versäumnisse aus seiner Zeugenschaft entstehen werden und ängstigt sich vor der Rache des Verbrechers und dessen Angehörigen oder Zunftgenossen. In vielen Fällen hat der Zeuge hierin ganz Recht und der Polizeibeamte wird das öffentliche Interesse wesentlich fördern, wenn er diese Rücksichten möglichst im Auge behält. Man behandle daher die Zeugen so höflich und zuvorkommend als möglich, lasse sie nicht lange auf ihre Abfertigung warten und suche ihnen in jeder Weise Wiederholungen ihrer Vernehmung zu ersparen. Bei schwerer Abkömmllichkeit höre man sie auch ausnahmsweise in ihren Wohnungen ab. Viele Menschen haben einen solchen Widerwillen davor, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, daß die Untersuchungen hierunter wesentlich leiden. Oftmals sind ganz wichtige Zeugen vorhanden, sie halten sich aber versteckt und die Ermittlung wichtiger Zeugen ist oft schwieriger als die des Verbrechers selbst. Da die Zeugen vor der Polizei nicht vereidigt werden können, so haben die polizeilichen Vernehmungen eigentlich nur die Natur einer Erkundigung. In vielen Bezirken wird demgemäß auch eine protokollarische Vernehmung der Zeugen durch die Polizei gar nicht verlangt, sondern es genügt ein einfacher Bericht über die Aussagen der Zeugen. Hat man Zeugen von besonderer Wichtigkeit vor sich, von denen man fürchten muß, daß sie etwaigen späteren Einwirkungen auf ihre Aussagen

---

<sup>1)</sup> Dies entspricht auch der im § 58 StPO. für die gerichtlichen Zeugenvernehmungen vorgeschriebenen Einzelvernehmung.



unterliegen möchten, so tut man gut, einen solchen Zeugen so schnell als möglich dem Richter zur eidlichen Vernehmung vorzuführen oder durch ihn vorladen zu lassen.

Die Kunst der richtigen Zeugenvernehmung und Bewertung der Zeugenaussagen erfordert eingehende Studien auf kriminalpsychologischem Gebiete. Es wird auf das grundlegende Werk „Kriminalpsychologie“ von Prof. Dr. Hans Groß (Leipzig 1905) verwiesen.

Die Vernehmung des Angeklagten ist ungleich schwieriger als die der Zeugen und bildet die eigentliche Aufgabe eines geschickten Untersuchungsrichters und Kriminalisten. Bei dem früheren schriftlichen und geheimen Untersuchungsprozeß kam alles darauf an, dem Angeklagten ein Geständnis zu entringen, da ohne ein solches eine volle Verurteilung kaum möglich war. In dem jetzigen Prozeßverfahren spielt das Geständnis des Angeklagten keine so wichtige Rolle mehr, da die Richter nach ihrer freien Überzeugung die Schuldfrage entscheiden<sup>1)</sup>. Dennoch haben die Erklärungen des Angeklagten immer noch eine erhebliche Bedeutung, namentlich kann man aus solchen in den meisten Fällen sehr bald eine Überzeugung gewinnen, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig sei. Wer eine gutes Gewissen hat, sagt in allen Stücken die Wahrheit. Wenn man also einen Angeklagten bei seiner Vernehmung in wesentlichen Punkten auf Lügen ertappt, so kann man überzeugt sein, daß er seine Tat abstreiten oder wenigstens abschwächen wird. Man beginne daher das Verhör eines Angeklagten mit Fragen über solche Umstände, welche bereits klar ermittelt sind.

Der Untersuchungsführer wird bei dem Verhöre des Angeklagten bald eine Ansicht von dem Charakter desselben gewinnen und nach diesem seinen Angriff einrichten. Feige, verzagte Gemüter lassen sich durch ein energisches, zielbewußtes Auftreten leicht überrumpeln, während ein solches Auftreten bei störrischen, widerspenstigen Personen gerade das Gegenteil des beabsichtigten Zweckes erreichen wird. Bei solchen Personen kommt man durch Milde und Freundlichkeit viel weiter, als durch Heftigkeit und Strenge. Zuweilen liegt dem Verbrecher das Geständnis auf den Lippen, es fehlt ihm nur der Mut, es auszusprechen. In solchen

---

<sup>1)</sup> Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung. (§ 260 StPO.)



Fällen muß man ihm mit Güte und Nachsicht zu Hilfe kommen. Namentlich muß man darauf sehen, daß man mit dem Verbrecher, wenn er zum Geständnis geneigt wird, soviel als möglich allein sei, da Scham und Ehrgefühl ihm oftmals das Bekenntnis seiner Schuld erschweren. Während man durch strenge Vorhaltungen auf den verstockten Sünder wirkt, darf man dem reuigen Verbrecher die Sache durch harte Vorwürfe nicht erschweren; vielmehr muß man ihm gegenüber die Tat möglichst zu entschuldigen suchen. Der erfahrene Kriminalist wird hierbei sein Vorgehen der gerade vorliegenden Situation geschickt anpassen, ohne daß er etwa zu unwürdigen Mitteln seine Zuflucht nimmt. Unredliche List, Heuchelei, Lug und Trug darf kein Beamter anwenden, namentlich aber sind direkte Drohungen oder Zwangsmittel von seiten eines Beamten nach der Gesetzgebung fast aller Nationen strafbar<sup>1)</sup>.

Besonders hüte sich der Beamte davor, dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses Versprechungen zu machen. Der Angeklagte gewinnt hierdurch Mittel, um späterhin sein Geständnis zurückzuziehen und die Wahrhaftigkeit des vernehmenden Beamten in Zweifel zu stellen. Man ist häufig geneigt, einem Verbrecher nach abgelegtem Geständnis Vorteile in der Behandlung zuzuwenden, namentlich ihn mit besseren Lebensmitteln zu traktieren. Man verfare aber hierbei sehr vorsichtig und nicht in aller Öffentlichkeit.

Hat der Verbrecher ein Geständnis abgelegt, so suche man natürlich dieses in möglichst beweisender Form aufzunehmen. Man lasse dasselbe entweder mündlich in Gegenwart von Zeugen wiederholen, oder man nehme über dasselbe ein Protokoll auf. Zugleich forsche man möglichst nach Beweismitteln über die Wahrhaftigkeit des Geständnisses nach, man suche z. B. den Verbleib des gestohlenen Gutes oder überhaupt nähere Tatumstände zu erfahren, welche nur der Täter des Verbrechens wissen kann. In solchen Fällen wird die Beweiskraft des Geständnisses vorzüglich gesichert.

Manche Verbrecher gehen bei ihrer Vernehmung fortwährend um die ihnen gestellten Fragen herum und geben ausweichende

---

<sup>1)</sup> Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (§ 343 StGB.)



Antworten; diesen muß man mit kurzen, präzisen Fragen zu begegnen wissen.

Bei einem verstockten, gewerbsmäßigen Verbrecher ist in der Regel jede Mühe des ausfragenden Beamten vergeblich. Höchstens überführt man ihn der Lüge in seinen Aussagen, und man gewinnt so ein Beweismittel mehr gegen ihn. Das einzige Motiv, das einen solchen Verbrecher zum Geständnis bewegen kann, besteht in der Überzeugung desselben, daß er nicht länger zu leugnen imstande sei, und daß das Geständnis ihm also nur Vorteile bringen werde. Nur an den Verstand, nicht etwa an das Gemüt oder an das Gewissen eines solchen Menschen kann mit einigem Erfolg appelliert werden.

Zuweilen gibt es noch einige rechtliche Personen, welche auf einen verstockten Verbrecher Einfluß haben. Bald ist es die Mutter, bald die Schwester, bald die Braut, bald der Vater usw. In einzelnen Fällen gelingt es, teils durch die Hinweisung auf diese ihm nahestehenden Personen, teils indem sich diese direkt mit dem Verbrecher in Verbindung setzen, um sein verstocktes Herz zu erweichen und ihn zur Einsicht zu bringen.

Dem Untersuchungsrichter ist für die Tätigkeit des Verhörs ein viel längerer Zeitraum vergönnt, als dem Polizeibeamten. Während dieser höchstens einige Tage lang mit dem Verbrecher zu schaffen hat, erstreckt sich die Tätigkeit des Richters in wichtigen, größeren Kriminalfällen auf Monate hinaus. Dieser kann daher zuweilen durch eine ununterbrochene unnachgiebige Tätigkeit den Starrsinn des Verbrechers ermüden und so zu einem erfolgreichen Abschluß der Untersuchung gelangen, falls dies vorher der Kriminalpolizei in der kurzen Zeit nicht gelungen sein sollte.

Konfrontationen des Angeklagten mit den Zeugen zum Zwecke der Wiedererkennung fallen vorzugsweise der Tätigkeit der Kriminalpolizei zu. Wenn irgend möglich, müssen Veranstaltungen getroffen werden, daß der Zeuge den Angeklagten in Augenschein nehmen kann, ohne daß dieser es selbst bemerkt. Muß der Angeschuldigte dem Zeugen durchaus vor Augen gestellt werden, so weise man ihn an, daß er sich in Gegenwart des Angeklagten vorerst nicht darüber äußert, ob er denselben wiedererkennt oder nicht, namentlich dann nicht, wenn der Zeuge die Wiedererkennung verneint. Denn erfährt dies der Angeklagte, so bekommt er oftmals neuen Mut zum Leugnen. Bei der Vorstellung muß



man darauf halten, daß der Angeklagte möglichst diejenigen seiner Kleidungsstücke anlegt, welche er zur Zeit der Tat getragen zu haben scheint, wie auch das sonstige, inzwischen etwa veränderte Aussehen nach Möglichkeit zu rekonstruieren ist. Überhaupt muß der Polizeibeamte hierauf sein Augenmerk besonders richten, wenn er den Angeklagten vernimmt; er muß die Gründe einer solchen Veränderung genau zu ermitteln suchen. Zuweilen ist es notwendig, daß der Zeuge den Angeklagten auch sprechen hört oder gehen sieht, namentlich wenn der Angeklagte hierbei auffällige Erscheinungen zeigt.

Da die Wiedererkennungsfähigkeit der Zeugen oft sehr zweifelhaft ist und leicht zu Personenverwechslungen führt, wird jetzt der sogenannten Wahlkonfrontation der Vorzug zu geben sein; nach dieser Methode soll der Zeuge den Verdächtigen unter mehreren Personen herauszusuchen haben, wobei gleichzeitig die Wiedererkennungsfähigkeit des Zeugen geprüft werden kann.

## Neuntes Kapitel.

### **Von der Mitwirkung des Publikums bei der Verfolgung der Verbrecher.**

Außer den bestimmten Klassen von Gewerbetreibenden, von denen im dritten Kapitel des ersten Teiles die Rede war, muß die Polizeibehörde, um ihr Amt zu erfüllen, zuweilen das gesamte Publikum zur Mithilfe aufrufen. Dieses Mittel kann natürlich nur mit Vorsicht angewendet werden, da ein solcher Aufruf dann auch dem Verbrecher selbst bekannt wird, ihn also nicht nur von der Lage der Ermittlungen unterrichtet, sondern ihm auch zugleich zur Warnung dient. Es kann ein solcher Aufruf entweder durch die Tageszeitungen, polizeilichen Fahndungsblätter oder durch öffentlich anzuschlagende Plakate erfolgen. Eine Maßregel dieser Art liefert oftmals bedeutende Erfolge, kann aber ihrer Natur nach, wenn solche ihren Zweck nicht durch eine zu häufige Wiederholung verlieren soll, nur in den wichtigsten Fällen angewendet werden. Bei Verbrechen, welche allgemeinen Abscheu erregt haben, z. B. bei Mordtaten, schweren Raubanfällen usw., wird jeder verständige und gerechtdenkende Bürger von selbst geneigt sein, die Behörden zu unterstützen und ihr seine Wissenschaft von der Sache mitteilen. Jedenfalls ist es



aber zweckmäßig, auf die Ermittlung des Verbrechers hohe Belohnungen auszusetzen, geschehe nun die Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder von privater Seite. Solche Belohnungen spornen auch den weniger verständigen Teil des Publikums zur Unterstützung der Behörden an, und oft ist es des Guten zu viel, was das Publikum in seinem Übereifer an Verdachtsmaterial liefert. Bei sehr schweren Verbrechen, namentlich Kapitalverbrechen, darf man sogar, wenn es an einer direkten Spur des Verbrechers fehlt, mit dem Erlaß eines öffentlichen Aufrufs nicht zu lange zögern, da das öffentliche Interesse wach gehalten werden muß. Auf die Mithilfe der Tagespresse kann daher die Kriminalpolizei in vielen Fällen nicht mehr verzichten; aber gegen eigenmächtige, indiskrete und den Gang der Untersuchung schädigende Mitteilungen in der Presse muß sich die Kriminalpolizei streng verwahren. Andererseits können zweckdienliche Mitteilungen der Tageszeitungen über besondere neue Arten von Verbrechen, Gaunertricks und über Tagesereignisse auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei wesentlich dazu beitragen, das Publikum zu belehren, zu warnen und zur Unterstützung der Polizeibehörde anzuspornen. Namentlich muß die Kriminalpolizei dafür Sorge tragen, daß die gestohlenen, besonders gekennzeichneten Wertgegenstände in der Tagespresse regelmäßig bekannt gemacht werden, da durch diese Maßregel der Absatz der gestohlenen Sachen wesentlich erschwert wird und oft die Verhaftung der Diebe gelingt.

## Zehntes Kapitel.

### **Von der Handschriftenvergleichung<sup>1)</sup>.**

Die Schriftvergleichung ist eines der wichtigsten Beweismittel im Strafverfahren, weil der Umfang der Schriftfälschungen und der Herstellung von Schriftstücken bei Ausführung strafbarer Handlungen stets im Wachsen begriffen ist. Dieses Beweismittel wird hier besonders behandelt, weil es vor allem als Beispiel der richtigen Behandlung und Vorbereitung eines Indizienbeweises angesehen werden soll.

Die Feststellung der Schriftgleichheit hat viel Verwandtes

---

<sup>1)</sup> Dieses Kapitel ist neu verfaßt.



mit der Wiedererkennung von Personen. Tatsächlich sind viele Wiedererkennungen eines Menschen oder einer Handschrift durch Nichtsachverständige richtig, aber gewöhnlich nur dann, wenn dem Erkennenden die Person oder die Handschrift vorher genau bekannt war. Die Wiedererkennung fremder Menschen oder Handschriften nach dem Bilde oder nach Schriftproben sind dagegen in der Regel irrtümlich, weil sich der Erkennende keine genaue Rechenschaft über die Identitätsmerkmale und deren richtige Bewertung geben kann. Dazu bedarf es eingehender Studien, wie sie von einem Schriftsachverständigen zu verlangen sind. Der Beamte, der diese Schriftsachkunde nicht besitzt<sup>1)</sup>, sollte es daher streng vermeiden, die nach seiner Ansicht übereinstimmenden Merkmale zweier zu vergleichenden Handschriften in seinen aktenmäßigen Berichten aufzuzählen; in den meisten Fällen konnte ich als Schriftsachverständiger solche laienhaften Schriftvergleichen als verfehlt bezeichnen.

Leider ist die gerichtliche Schriftvergleichen nicht in hohem Ansehen; das kommt daher, daß für die Schriftsachverständigen keine Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften wie für andere gleichwertige Sachgebiete bestehen, und daß daher mancher unfähige Sachverständige in den gerichtlichen Sachverständigenlisten aufgeführt wird, der im Interesse der Strafrechtspflege die Hände von einem solchen verantwortungsvollen Berufe lassen sollte. Der Vorwurf muß sich daher in erster Linie gegen die Justizverwaltung selbst richten, die in dieser Beziehung ernststen Warnungen und Vorschlägen noch kein Gehör geschenkt hat.

Jedenfalls sollte kein Polizeibeamter seinerseits dazu beitragen, die Schriftvergleichungskunde ebenso nachlässig zu behandeln, wie es viele Gerichte tun; er soll sich klar darüber werden, wo die Grenzen seiner Aufgaben sind, nämlich in der Beweissammlung und Beweissicherung. Soweit sich diese auf die Schriftvergleichen bezieht, sind mangels entsprechender Aufklärung und Unterweisung auch schon sehr viele Fehler begangen worden, so daß es dringend notwendig ist, jedem Polizeibeamten in der Lehre der kriminalistischen Beweissammlung und Spuren-sicherung die nachstehend wiedergegebene „Anweisung zur Be-

---

<sup>1)</sup> Zum näheren Studium dieser Kenntnisse verweise ich auf meinen „Leitfaden der gerichtlichen Schriftvergleichen“ (Berlin 1918).



schaffung von Vergleichungsschriftproben<sup>1)</sup>“ der Berliner Kriminalpolizei vom 1. September 1911 als Muster einer die Genauigkeit und Sorgfalt des Vorgehens übende Instruktion vorzutragen. Ihre Beachtung in der Praxis vermag die ohnehin schon schwierige Aufgabe des Schriftsachverständigen wesentlich zu unterstützen und zu erleichtern. Erst bei der richtigen Einschätzung des Beweismittels der Schriftvergleichung durch den beweissammelnden Beamten selbst kann eine sichere Grundlage der Schriftvergleichung geschaffen werden, während die dauernde Vernachlässigung dieses Beweismittels durch den ermittelnden Polizeibeamten die gerichtliche Schriftvergleichung nur noch mehr diskreditieren muß, deren Unentbehrlichkeit aber doch ganz unbestritten ist.

## **Anweisung zur Beschaffung von Vergleichungsschriftproben.**

### **A. Aufnahme von Diktatschriftproben.**

1. Bei der Aufnahme von Diktatschriftproben sind möglichst die gleichen Schreibumstände herzustellen, die bei der Anfertigung der verdächtigen oder bestrittenen Schriftstücke bestanden haben.

- a) Es ist das gleiche Papierformat zu benutzen, also z. B. Briefbogen, Postkarten, Postabschnitt-, Telegramm-, Postanweisungs-, Wechsel-, Quittungsformular u. dgl.
- b) Ist zu dem Schriftstück liniertes Papier verwendet worden, so soll auch die Schriftprobe auf einer gleichen, nötigenfalls herzurichtenden Liniatur niedergeschrieben werden.
- c) Das gleiche Schreibmaterial ist zu verwenden (Tinte, Bleistift, Farbstift; spitze, breite, harte, weiche Stahlfeder, nötigenfalls auch Rundschriftfeder; ferner glattes oder rauhes Schreibpapier).
- d) Falls in dem verdächtigen oder bestrittenen Schriftstück auffallend langsam und sorgfältig oder auffallend schnell und flüchtig oder auffallend schräg, steil, groß usw. geschrieben zu sein scheint, soll vom Beschuldigten neben einer gewöhnlichen, unbeeinflussten Schriftprobe auch eine solche aufgenommen werden, bei der er entsprechend

---

<sup>1)</sup> Wurde zuerst im Jahre 1905 von dem Schriftsachverständigen Dr. Georg Meyer und mir ausgearbeitet.



langsam, schnell, schräg, steil, groß usw. zu schreiben hat. Zur Unterscheidung solcher Schriftproben ist diesen ein erläuternder Vermerk von dem Beamten beizufügen.

- e) Macht der Schreibende den Versuch, seine Schrift zu verstellen, so muß man ihn möglichst schnell und viel schreiben lassen.

2. Die Schriftproben sind in der gleichen — deutschen, lateinischen, gemischten — Schriftart herstellen zu lassen, nötigenfalls auch in Drucktypenschrift.

3. Die Schriftprobe soll den ganzen Text oder doch einen längeren Absatz vom Anfang und Schluß des Schriftstückes wiedergeben, insbesondere auch solche Wörter, welche Rechtschreibfehler aufweisen.

4. Kürzere Schriftproben sind in mehrfacher Wiederholung aufzunehmen, besonders wenn es sich nur um gefälschte Unterschriften oder Urkundenzusätze handelt. In solchen Fällen empfiehlt es sich außerdem, einen kurzen, zusammenhängenden Text, in dem die Wörter oder Buchstaben der Fälschung in anderen Wortverbindungen, z. B. in Form eines kurzen Lebenslaufes vorkommen, zu diktieren.

5. Die Niederschrift der Schriftproben soll grundsätzlich nur nach Diktat geschehen. Dem Schreiber ist ein Einblick in das verdächtige Schriftstück vor oder bei der Diktatniederschrift nicht zu gestatten, einzelne Wörter dürfen ihm nicht buchstabiert werden. Fremdwörter sind nach ihrer Aussprache zu diktieren.

Falls der Beschuldigte erklärt, eine bestimmte Schriftart nicht schreiben zu können, z. B. Druckschrift oder die deutsche Schrift bei Ausländern, so ist er zu veranlassen, nach Vorlage einer Zeitung oder des betreffenden Schriftstückes die Schriftprobe anzufertigen.

In besonders wichtigen Fällen sind auch die etwa noch vorhandenen Schriftproben aus der Schulzeit des Beschuldigten zu beschaffen, namentlich auch, wenn der Beschuldigte seine Schreibfähigkeit irgendwie bestreitet.

6. Außergewöhnliche Umstände, die bei Aufnahme von Schriftproben vorhanden waren, z. B. große Erregung des Schreibers, Dunkelheit oder schlechte Beleuchtung, Kälte, Hitze, schlechtes oder ungenügendes Schreibmaterial usw., sind von dem auf-



nehmenden Beamten in den Akten zu vermerken, namentlich wenn der Schreiber selbst auf die ihn störenden Umstände aufmerksam gemacht hat.

## B. Anderes Vergleichsmaterial.

7. Außer den Diktatschriftproben sind auch unbeeinflusst entstandene Schriften von der Hand des Beschuldigten zu beschaffen, wie Korrespondenzen, Notizbücher, Geschäfts- und Haushaltungsbücher, Mietsverträge, Quittungen, polizeiliche An- und Abmeldungen, Stellengesuche, Beschwerden und Gesuche in Personalakten u. dgl. Im Zweifel ist die Urheberschaft sowie der Zeitpunkt (Monat und Jahr) der Niederschrift der abgeforderten Schriftproben festzustellen und in den Akten zu vermerken. Die zu vergleichenden Handschriften sollen möglichst aus derselben Zeit herrühren.

Wird z. B. bei Urkundenfälschungen der Name einer bestimmten Person mißbraucht, so ist auch von dieser Person eine Handschrift (Unterschrift) zu beschaffen.

8. Werden in besonders wichtigen Fällen Durchsuchungen bei verdächtigen Personen nach Handschriftenmaterial notwendig, so ist auf die Sicherstellung des Schreibmaterials besonderer Wert zu legen, namentlich auf Schreibpapier, Blei- und Farbstifte, Tinten, Löschblätter, Briefumschläge, Schreibübungen auf etwa weggeworfenen Zetteln, zerrissene oder verbrannte Schriftstücke im Papierkorb oder im Ofen usw.

Als Tintenproben genügen, wenn nicht die Beschlagnahme des ganzen Tintenvorrates angeordnet wird, einige jeweils mit reiner Feder geschriebene Wörter, jede Tintenprobe auf besonderem Blatt Papier.

Hat der Täter herausgerissene Blätter eines Buches oder Teile eines Briefbogens zu dem zu untersuchenden Schriftstück verwendet, so ist nach dem dazugehörigen Buch oder Briefbogenteil zu fahnden.

Anmerkung: Zerrissene und verbrannte Schriftstücke, die als Beweismittel dienen können, sind mit besonderer Sorgfalt zu sammeln und aufzubewahren. Verkohltes Papier wird aus dem Ofen nach Abschluß der Rauchklappe vorsichtig herausgenommen, indem man mittels schmäler steifer Papierstreifen die einzelnen verkohlten Stücke herausholt und sie unter Verwendung von nicht gepreßten Wattebäuschchen in einem Karton verwahrt und einsendet. Die weitere Behandlung solcher vernichteter Schriftstücke muß dem Sachverständigen überlassen werden.



## C. Wann und wie sind Schriftproben zu den Akten zu nehmen?

9. Außer den Fällen einer ausdrücklichen Anordnung sind Schriftproben schon bei der ersten Vernehmung zu beschaffen, wenn vorauszusehen ist, daß die Feststellung eines Schreibers, sei er Beschuldigter oder Zeuge, z. B. bei anonymen Anzeigen, für das Strafverfahren von Wichtigkeit sein kann, und wenn zu befürchten ist, daß der Vernommene sich weiteren Feststellungen leicht entziehen könnte, z. B. durch Veränderung des Aufenthaltes oder durch Flucht. In allen anderen Fällen ist erst der Bescheid der vorgesetzten Dienststelle einzuholen, ob und von wem Schriftproben aufzunehmen oder einzufordern sind.

10. Um die Schriftvergleichung zu erleichtern, sind die Schriftproben auf lose Blätter zu schreiben, die, mit dem Namen des Schreibers versehen, den Akten in einer Hülle beizufügen sind. Ebenso sind die verdächtigen Schriftstücke, auch anonyme Anzeigen beleidigenden Inhalts, nicht in die Akten zu heften, sondern mit den dazugehörigen Briefumschlägen in eine besondere beigeheftete Hülle zu nehmen. Die zur Vergleichung dienenden Schriftproben dürfen mit anderen als ihre Herkunft bezeichnenden Vermerken nicht beschrieben werden.

11. Jede Schriftprobe muß den Namen ihres Urhebers enthalten, andere zur Vergleichung beigelegte Schriftproben müssen von deren Urhebern ausdrücklich anerkannt und mit einem entsprechenden Vermerk versehen und numeriert werden.

12. In besonders wichtigen und schwierigen Fällen ist ein Schriftsachverständiger vorher zu Rate zu ziehen.

Sind von demselben Schreiber mehrere anonyme Briefe abgesandt worden und werden noch weitere solche Schreiben erwartet, so ist der Empfänger anzuweisen, sie zunächst uneröffnet der Polizeibehörde (Erkennungsdienst) zwecks Sicherstellung etwaiger Fingerabdrücke einzusenden.

Dem Erkennungsdienst sind auch beschlagnahmte geheimschriftliche Mitteilungen und Kassiber zwecks Entzifferung vorzulegen.

Anmerkung: Soweit zweckentsprechend, gelten obige Vorschriften auch für die Beschaffung und Sicherstellung von Schreibmaschinenschriftstücken, Druckschriften, Papier- und Stoffproben, die bei Begehung einer strafbaren Handlung verwendet oder zufällig zurückgelassen worden und zu identifizieren sind.



## Elftes Kapitel<sup>1)</sup>.

### Vom Fingerabdruck.

Daß der Fingerabdruck, d. h. das sichtbar gemachte Muster der Papillarlinien der menschlichen Fingerspitzen, ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal darstellt, ist seit undenklichen Zeiten bekannt; schon die Babylonier und Assyrer machten davon Gebrauch, indem sie ihre Tontafeldokumente neben oder statt der Unterschrift mit dem Fingerabdruck „siegeln“ ließen. Auch bei den alten Chinesen war der Fingerabdruck in ähnlicher Weise als Wiedererkennungsmerkmal der Menschen geschätzt. Der erste Europäer, der die Fingerabdrücke polizeilichen Zwecken dienstbar machen wollte, war William Herschel, der von 1853—1878 im Dienste der indischen Zivilverwaltung stand und seine ersten praktischen Versuche im Jahre 1858 im Distrikt Hoogly (in Bengalen) machte. Eine schon im Jahre 1823 von dem Brelsauer Professor der Physiologie Johannes Purkynie in lateinischer Sprache erschienene Schrift über die verschiedenen klassifizierbaren Muster der Papillarlinien blieb ganz erfolglos, bis der Engländer Francis Galton in einem 1892 veröffentlichten Werke über Fingerabdrücke den Grundsatz der Unveränderlichkeit und Unvererblichkeit der Papillarlinien aufstellte und begründete, so daß sie sich wie kein zweites Hilfsmittel zur Unterscheidung der Menschen eignen. Bald darauf arbeitete sein Landsmann E. R. Henry, der spätere Chef der Londoner Sicherheitsbehörde, ein besonderes Klassifizierungsverfahren der Fingerabdrücke für polizeiliche Zwecke aus (The classification and uses of finger prints, London 1901), das 1913 in 4. Auflage erschien und zur Grundlage für die späteren Sammlungen der Fingerabdruckbogen der Verbrecher gemacht wurde<sup>2)</sup>.

Vier Jahre nach der Einführung des Henryschen Klassifizierungssystems in Britisch-Indien (12. Juni 1897) wurde es (am 21. Juli 1901) in England offiziell eingeführt, in den folgenden Jahren dann auch in Österreich und in Deutschland, in Berlin 1904.

Die unheimliche Sicherheit, die das Identifizieren der Fingerabdrücke der leugnenden Verbrecherwelt im Gefolge hatte, führte

---

<sup>1)</sup> Dieses Kapitel ist neu verfaßt; es behandelt nur die wissenschaftliche Seite der Daktyloskopie, während die technische Seite in meiner „Einführung in die Kriminaltechnik“ näher dargestellt ist.

<sup>2)</sup> Das Verfahren ist in dem Lehrbuch der Daktyloskopie von Windt und Kodicek, Wien 1904, eingehend dargestellt worden.



ein neues Beweismittel in die Strafrechtspflege ein, wie es die Welt zuvor noch nicht aufzuweisen hatte. Seinem Wesen nach weicht es auch von den sonstigen Indizienbeweismitteln ab, da es ein von der Natur geschaffenes, der menschlichen Machtsphäre völlig entrücktes, den einzelnen Menschen unmittelbar be-rundendes Individualdokument darstellt.

Das von Polizeifachmännern entdeckte und nutzbar gemachte Beweismittel des in seinen Merkmalen sich niemals genau wiederholenden menschlichen Fingerabdruckes konnte zunächst nur als durch Erfahrungstatsachen begründet hingestellt werden, so daß es auch nicht an Zweiflern fehlte, die in einem Stadium, in dem der Fingerabdruck seine unangenehme Wirkung zeigte, namentlich bei den an Tatorten zufällig hinterlassenen und sichtbar gemachten Abdrücken von Einbrechern, die Möglichkeit des Vorkommens gleicher Abdrücke verschiedener Menschen anerkannt wissen wollten. Eine solche Möglichkeit muß aber in jedem Falle bestritten werden, einmal auf Grund der Erfahrung, sodann aber auch auf Grund wissenschaftlicher Forschungen. Wir wissen heute, daß die unbedingt sichere Unterscheidbarkeit und Unveränderlichkeit der Fingerabdrücke während der ganzen Lebensdauer eines Menschen ein Naturgesetz ist, das so lange unangefochten bestehen bleiben muß, bis wirklich einmal ein Fingerabdruck entdeckt worden ist, der in allen seinen Merkmalen mit dem Abdruck eines anderen Menschen übereinstimmt. Man mache sich einmal klar, wie die „Gesetze“ der Mathematiker, der Physiker und Astronomen, überhaupt der Naturforscher entstanden sind: sie haben aus der unerschöpflichen Anzahl von zusammengehörigen Einzeltatsachen der Unendlichkeit nur einen menschlich erfaßbaren und übersehbaren Ausschnitt herausgreifen können, um darin die Gesetze der Natur zu finden und zu formulieren. Kein Mensch zweifelt mehr daran, daß z. B. die Fallgeschwindigkeit eines bestimmten großen und schweren Steines aus bestimmter Höhe überall die gleiche ist, obwohl man nicht an allen Orten der Erde die gleichen Versuche hat machen können. Oder: gibt es zwei Menschen, oder gibt es nur zwei Blätter eines Baumes, von denen man behaupten könnte, daß sie in allen Merkmalen absolut identisch seien? Gewiß gibt es z. B. Zwillinge, die sich zum Verwechseln ähnlich sehen, für den Biologen aber sind sie bestimmt nicht identisch.

Was hat die wissenschaftliche Forschung hinsichtlich



des erwähnten Gesetzes der absoluten Verschiedenheit eines jeden Fingerabdrucks ergeben? Der bekannte Biologe Prof. Dr. Heinrich Poll der Berliner Universität hat sich seit einer Reihe von Jahren auch der Erforschung der Vererbungsgesetze der menschlichen Fingerabdrücke zugewendet und sagt<sup>1)</sup>, daß die Besorgnis der Kriminalanthropologen, es möchte die Erkenntnis des Erblichkeitsmodus der Fingerbeerenmuster die daktyloskopische Identifikationsmethode irgendwie erschüttern, völlig unbegründet sei. Von einer Verwechslungsmöglichkeit selbst einzelner Finger könne unter keinen Umständen die Rede sein. „Selbst sicher eineiige Zwillingen, die nicht nur in ihrem Äußeren, sondern auch in den feineren Eigentümlichkeiten ihrer Bauweise, z. B. der Bildung ihres Schädels, in geradezu muster-gültiger Weise die Gleichheit ihrer Erbkonstitution an den Tag legen, ändern in einem Grade in ihren Fingerabdrücken ab, der jede Möglichkeit einer Verwechslung ausschließt. Niemals handelt es sich um eine mathematische, um eine Art photographischer oder kopiemäßiger Wiederholung von Mustern. Das trifft für die gleichnamigen Finger der beiden Hände eines und desselben Menschen ebenso zu wie bei den entsprechenden Fingern eineiiger Zwillinge. Immer kommen lediglich „Ähnlichkeiten“ in Frage, also teilweise Gleichheiten, begleitet und untermischt von Unterschiedlichkeiten.“

Damit dürfte das Gesetz der Unveränderlichkeit und Unvererblichkeit der Papillarlinien zur Genüge bewiesen sein, und das zuweilen angezweifelte einzig dastehende und unübertreffliche Beweismittel des Fingerabdrucks wird allen künftigen Anfeindungen standhalten.

## Zwölftes Kapitel.

### Von polizeilichen Berichten.

Der Polizeibeamte soll nach Beendigung seiner Nachforschungen das Ergebnis derselben in einem schriftlichen Bericht niederlegen. Die Führung einer förmlichen Voruntersuchung in protokollarischer Form wird gewöhnlich von den Polizeibeamten nicht verlangt, da diese Form eine ziemlich weitschweifige ist. Nur für wichtige Verhandlungen empfiehlt sich diese Form, nament-

<sup>1)</sup> Vgl. Zeitschrift für Ethnologie, Jahrgang 1914, Heft 1, S. 87 ff.



lich für die Denunziationen, auf Grund deren der Beamte die Verantwortung für ein energisches Einschreiten übernimmt und für die Geständnisse eines Angeklagten. Es wird in der Regel genügen, nur diejenigen Ermittlungen, welche wirklich ein Resultat gehabt haben, eingehender zu erörtern und solche, welche ohne Resultat geblieben sind, kurz abzutun, wenn nicht mit Stillschweigen zu übergehen, falls nicht aus besonderen Gründen auch das erzielte negative Resultat von Wichtigkeit ist.

Die Berichtform des Polizeibeamten sei möglichst kurz und genau. Namentlich vermeide er lange, künstlich gebaute Sätze und Konstruktionen, sowie gelehrte, spitzfindige Deduktionen; er soll nur über Ergebnisse seiner Nachforschungen berichten und das Urteilen dem Sachverständigen und Richter überlassen.

Der Bericht muß zunächst mit einer Darstellung derjenigen Wahrnehmungen beginnen, aus welchen zu entnehmen ist, daß ein Verbrechen verübt worden ist. Man fange nicht mit einer Schilderung des Verbrechens nach eigener Meinung und Auffassung an, sondern man berichte, was diejenigen Personen wahrgenommen haben, welche zuerst den Tatort des Verbrechens betreten haben. Dann entwickle man die Gründe, aus denen anzunehmen ist, daß ein Verbrechen und nicht etwa ein Unglücksfall, Selbstmord, eine fingierte Tat vorliege, und gehe dann zu der Darstellung der Art und Weise über, in welcher das Verbrechen erfolgt sein möge. Bei jedem einzelnen Punkte nenne man die betreffenden Zeugen und Beweismittel. Jeder Zeuge muß nach Vornamen, Zunamen, Wohnung und Stand so klar und deutlich bezeichnet werden, daß der Richter ihn ohne weitere Schwierigkeit vorladen kann. Auf juristische Begriffsbestimmungen und wissenschaftliche juristische Erörterungen hat sich der Polizeibeamte nicht einzulassen. Für ihn genügt es, daß überhaupt irgendeine strafbare Handlung vorliegt, um mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten. Ob die angedrohte Strafe groß oder klein ist, ob das Verbrechen unter diesen oder jenen juristischen Begriff fällt, muß für den Polizeibeamten gleichgültig bleiben. Nur befließige er sich, wo er amtliche Ausdrücke und juristische Bezeichnungen gebraucht, auch der möglichsten Genauigkeit und Richtigkeit. Jeder Kriminalbeamte muß wenigstens die Grundzüge des Strafrechts beherrschen. Handelt es sich gleichzeitig um mehrere Verbrechen, so halte der Berichterstatter jedes einzelne derselben und die für jede einzelne Handlung sprechenden Beweismittel



sorgfältig getrennt; auch bezeichne er jeden Teil seines Berichts mit einer besonderen Überschrift und einer besonderen Zahl. Bei weitläufigen Untersuchungen wird der Polizeibeamte dem Richter eine bedeutende Erleichterung verschaffen, wenn er von vornherein für jedes einzelne Verbrechen ein besonderes Aktenstück anlegt, wenigstens die einzelnen Spezialbeweise und Belege in solcher Weise getrennt hält und das ganze Sachverzeichnis nur allgemein in einem Schlußberichte zusammenfaßt.

Hat nun der Beamte in seinem Bericht das ausgeführte Verbrechen selbst, den sogenannten objektiven Tatbestand behandelt, so wende er sich zu der Darstellung der Ermittlung des Täters. Er erzähle auch hier wieder zunächst die Art und Weise, in welcher sich die erste richtige Spur ergeben hat und gehe dann zur Bezeichnung des Täters selbst über. Bei dieser Gelegenheit liefere er bei wichtigen Fällen eine kurze Charakteristik des Täters, wobei namentlich die etwaigen früheren Bestrafungen desselben angegeben werden müssen. Dann führe man die einzelnen Verdachtsgründe nacheinander auf. Man behandle jeden derselben in einem besonderen Satze und bezeichne jeden mit einer besonderen fortlaufenden Ziffer. Für jeden einzelnen Verdachtsgrund müssen sofort die vorhandenen Beweismittel angegeben werden. Sind mehrere Täter vorhanden, oder stehen verschiedene Personen in einer verschiedenen Beziehung zu dem Verbrechen, z. B. der eine als Dieb, der andere als Hehler, der dritte als Begünstiger, so muß man jeden einzelnen Verdächtigen wieder besonders behandeln und den Bericht auch in dieser Beziehung in einzelne Unterabteilungen zerlegen. Bei der Reihenfolge der einzelnen Abteilungen muß man wiederum eine bestimmte Ordnung beobachten. Man kann vom Hehler nicht früher sprechen als vom Diebe, vom Verleiter zum Meineide nicht eher als vom Meineidigen selbst usw.

Dieses fortwährende Einteilen und Trennen der Berichte kann dem Polizeibeamten nicht genug empfohlen werden. Die Klarheit und Übersicht wird dadurch überaus erleichtert. Die Arbeit des Richters wird ungemein erschwert durch einen weit-schweifigen Bericht, in welchem die verschiedenen Verbrechen und Verbrecher bunt durcheinander laufen. Daher empfiehlt sich die vorherige Anfertigung eines Entwurfs mit der einzuhalten- den Ordnung und Reihenfolge der einzelnen Begebenheiten und Beweise.



Der Beamte lege jedes Wort in dem Bericht, namentlich wenn es sich um seine eigenen Wahrnehmungen handelt, auf die Goldwage. Denn in der Regel muß der Beamte später seinen Bericht vor Gericht vertreten und verantworten können.

Sind Sachen oder Geldbeträge mit Beschlag belegt worden, so müssen diese in dem Bericht aufgeführt und so genau bezeichnet werden, daß nicht etwa irgendeine Verwechslung entstehen kann. Meistens wird diese Arbeit durch bestimmte amtliche Vordrucke erleichtert.

Der Polizeibeamte soll mehr ein Mann der Tat, als der Feder sein. Daher fasse er sich bei allen schriftlichen Arbeiten kurz und bündig und halte sich mehr an die Tatsachen und Resultate, als an Kombinationen und Redensarten.

---



### Dritter Teil.

## **Das Verfahren der Kriminalpolizei bei den besonderen Verbrechenarten.**

### Erstes Kapitel.

#### **Vom Verbrechen des Mordes und Raubes.**

Berufsmäßige Mörderbanden, wie wir solche im 18. Jahrhundert noch in gewissen Gegenden Deutschlands gekannt haben, gibt es — von einigen bedenklichen Erscheinungen in der Nachkriegszeit abgesehen — glücklicherweise in Europa nicht mehr; höchstens in London und in Italien existieren noch Menschen, die aus dem Morde ein Gewerbe machen. Hingegen kommen in einzelnen waldigen und gebirgigen Strecken, wo eine mangelhafte polizeiliche Aufsicht herrscht, noch vereinzelte Räuberbanden vor, welche bei ihren Verbrechen die Gewalt an der Person nicht scheuen und vor einem Morde nicht zurückschrecken. In großen Städten ist jetzt überall eine so strenge und zielbewußte Polizeiaufsicht eingeführt, so daß der Mord und Raub nur noch als vereinzelte Verbrechen vorkommen, gegen welche sich die gesamte Exekutivgewalt der Polizei und Justiz sehr bald mit voller Energie zu richten pflegt<sup>1)</sup>. Gewöhnlich greift der Verbrecher nur im Falle der äußersten Not, namentlich wenn er seine eigene Freiheit verteidigen muß, zum Verbrechen des Mordes oder Raubes. Eine planmäßig überlegte Tötung einer Person lediglich in der Absicht, sie zu bestehlen, gehört zu den Ausnahmen. Mord aus Rachsucht oder zur Erreichung irgendeines bestimmten Zweckes, z. B. einer Erbschaft, kommen namentlich auf dem Lande noch häufiger vor.

---

<sup>1)</sup> In der gegenwärtigen Zeit hoher Kriminalität steht es selbstverständlich noch etwas schlimmer mit der persönlichen Sicherheit, deren mangelhafter Schutz eine natürliche Folgeerscheinung der politisch und wirtschaftlich unruhigen Verhältnisse ist.



Ist ein Mord verübt worden, so müssen natürlich alle diejenigen Mittel, welche überhaupt der Polizei zur Entdeckung von Verbrechen zu Gebote stehen, in erhöhtem Maße in Anwendung gebracht werden. Die erste Frage ist die, ob wirklich ein Mord oder vielleicht nur ein Selbstmord vorliegt. Die Beantwortung dieser Frage ist oftmals überaus schwierig und erfordert mehr die Kenntnisse des Gerichtsarztes als der Justiz und Polizei, weshalb man bei zweifelhaften Fällen dieser Art so schnell als möglich einen ärztlichen Sachverständigen herbeirufen muß. Oftmals findet man, daß sich Selbstmörder so furchtbar verstümmelt haben, daß man es kaum für möglich halten sollte. Zuweilen haben sie sich den Hals mit solcher Gewalt abgeschnitten, daß fast der ganze Kopf vom Rumpfe getrennt worden ist. Bei Personen, welche erhängt gefunden werden, ist es oft überaus schwierig, zu beurteilen, ob sie sich lebend den Strang selbst umgelegt haben, oder ob die Leiche erst mit dem Strick umschnürt worden ist, um vielleicht einen Selbstmord durch Erhängen vorzutäuschen. Ähnlich verhält es sich bei Menschen, welche im Wasser gefunden werden. Es gibt Arten der Vergiftung und Betäubung, z. B. durch Blausäure und Chloroform, welche dem betreffenden Leichnam scheinbar alle Zeichen eines Schlagflusses verleihen.

Eine vollständig sichere Überzeugung kann bei Fällen dieser Art nur durch die gerichtliche Obduktion gewonnen werden. Bis dahin muß sich der Polizeibeamte mit einer überaus sorgfältigen Besichtigung des Leichnams und einer recht gründlichen Untersuchung aller den Fall begleitenden Umstände begnügen. Namentlich kommt es darauf an, zu ermitteln, ob sich an dem Leichname Spuren eines vorangegangenen Kampfes vorfinden, da es selten gelingt, einen Mord ohne alle Anwendung von Gewalt auszuführen. Die Spuren des Kampfes geben sich an Kratzwunden und Nägелеindrücken am Halse und hinter den Ohren, sowie durch den Zustand der Haare am ehesten zu erkennen. Bei einer Erwürgung zeigen sich namentlich am Halse verdächtige blaue Flecken neben der Strangulationsmarke. Starke Verletzungen, namentlich Schädelbrüche, lassen natürlich keinen Zweifel eines gewaltsamen Todes übrig. Jedoch muß man bei Wasserleichen daran denken, daß oftmals durch Schiffe (Schiffsschrauben), durch Stöße mit Stangen oder Rudern starke Beschädigungen entstehen können, welche erst nach dem Tode eingetreten sind. Die im Freien



liegenden Leichen werden zuweilen von Tieren angefressen oder können beim Abschneiden beschädigt werden.

Ist man zu der Überzeugung gelangt, daß ein Mord und kein Selbstmord vorliegt, so kommt es vorzugsweise darauf an, sich das *Tatmotiv* klarzumachen, ob also der Mord sich z. B. als ein Raubmord qualifiziert oder ob irgendein anderes Motiv vorliegt. Solche Motive sind namentlich: Rache, Eifersucht, Beseitigung eines Altenteils oder Ehegatten, Gewinnung einer Erbschaft, politische Feindschaft. Bei Giftmördern findet man in einzelnen Fällen noch ein ganz abnormes Motiv, das der reinen Mordlust. Beim Kindesmord kann über das Motiv in der Regel kein Zweifel sein; sie sind als eine besondere Art des Mordes zu beurteilen, welche nach der Gesetzgebung aller Länder in einem milderen Lichte als andere Morde erscheint.

Durch das Resultat dieser ersten Ermittlungen am Tatort wird auch die Richtung der einzuleitenden Fahndungen bezeichnet. Liegt ein Raubmord vor, so muß der Mörder zugleich in dem betreffenden Diebe gesucht werden. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß berufsmäßige Diebe nur ganz selten zum Morde schreiten. Meistens werden sie durch Feigheit zurückgehalten; Raubmörder sind unbescholtene oder wenig vorbestrafte Personen, welche aber durch die Furcht vor einer entehrenden Strafe zum Morde getrieben werden. Natürlich kommen auch einzelne Ausnahmen vor. Bei der Aufklärung eines Raubmordes kommt es auf folgende drei Hauptfragen an: a) Wer hat den Täter zuverlässig gesehen, wer kann eine genaue Beschreibung desselben liefern, welchem Zeugen können verdächtige Personen zur Wiedererkennung gegenübergestellt werden? b) Welche Gegenstände hat der Täter am Tatort zurückgelassen? c) Welche Gegenstände hat der Täter vom Tatort mitgenommen? Diese drei bei jeder Diebstahlsermittlung schon zu beachtenden Gesichtspunkte kommen natürlich bei einer Untersuchung wegen Raubmordes ganz besonders in Betracht und müssen von unsicheren oder falschen Voraussetzungen freigehalten werden. Liefert ein unzuverlässiger Zeuge eine falsche Beschreibung des Mörders, so wird natürlich jede Ermittlung erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Bei Feststellung der Sachen, welche der Täter am Tatorte zurückgelassen hat, muß man sich namentlich hüten, daß man nicht das Eigentum des Getöteten mit dem des Mörders verwechselt. Bei Erörterung der dritten, oben erwähnten Frage muß man sich



eine gewissenhafte Überzeugung verschaffen, ob die angeblich vermißten Sachen auch wirklich vorhanden gewesen sind, und ebenso muß man durch Zuziehung aller nur erreichbaren Angehörigen aus der Umgebung des Getöteten zu verhüten suchen, daß nicht etwa eine der entwendeten Sachen der Aufmerksamkeit der Beamten entgehe. So wird der Gang der Ermittlungen bestimmt; zufällige Tatumstände entsprechen so vielen Variationen, daß es gar nicht möglich ist, bestimmte Grundsätze aufzustellen.

Bei einem gewaltsamen Morde bildet das vergossene Blut ein überaus günstiges Mittel zur Entdeckung des Täters. Es ist sehr schwer, die Spuren von Menschenblut gänzlich zu vertilgen. Die allwaltende Nemesis hat es so wunderbar eingerichtet, daß dieses Siegel der Schuld überaus schwer zu beseitigen ist und schon mancher Mörder ist durch das Blut, welches zum Himmel Rache schreit, entdeckt worden. Blutflecken sind aus weißer Wäsche trotz allen Waschens nicht zu vertilgen, das scharfe Auge des kundigen Polizeibeamten wird die roten Ränder der verwischten Flecken immer noch herauskennen. Auch im dunklen Tuch, selbst in den Nähten der Stiefel, unter den Fingernägeln, an den Mordwerkzeugen, in den Fußbodenritzen usw. halten sich die Blutflecken sehr lange.

Die medizinische Wissenschaft hat Verfahren entdeckt, die zum sicheren Nachweise von Menschenblut anzuwenden sind <sup>1)</sup>. Handelt es sich um Blutflecken, die sich an metallenen Gegenständen, z. B. Messern, Beilen oder Waffen vorfinden, so treten beim ersten Augenschein oftmals starke Täuschungen ein, weil Blutflecken und Rostflecken am Metall oft kaum zu unterscheiden sind.

Hat man eine des Mordes verdächtige Person verhaftet, so kommt alles darauf an, festzustellen, ob sie noch Blutspuren an sich trägt oder etwa durch verdächtiges Waschen unmittelbar nach der Tat bemüht gewesen ist, Blutspuren zu entfernen. Ferner ist eine genaue Untersuchung des Körpers erforderlich, um zu ermitteln, ob der Verdächtige Spuren eines Kampfes an sich trägt. Auch hier ist wieder, wie bei der Leiche des Ermordeten, auf Kratzwunden und Nägeleindrücke am Halse und hinter den Ohren zu achten, da sich der Kampf auf Tod und Leben sehr häufig

---

<sup>1)</sup> Näheres in den Lehrbüchern über gerichtl. Medizin zu finden; vgl. z. B. F. Straßmann, Medizin und Strafrecht, Lichterfelde 1911, Seite 54 ff. Puppe, Atlas und Grundriß d. gerichtl. Medizin, München 1908, S. 23 ff.



an diesen Stellen erkennen läßt. Ein Mensch, der ermordet wird, greift, wenn er auch noch so schwächlich ist, im Todeskampfe nach dem Halse seines Mörders, oder er sucht ihn hinter den Ohren zu packen, oder endlich er greift ihm in die Haare oder Augen. Derartige Kratzwunden und Nägeleindrücke erhalten sich zuweilen mehrere Wochen lang.

Bei solchen Morden, welche keine Gewalt erfordert haben, z. B. bei den Giftmorden, nehmen die Nachforschungen eine ganz andere Gestalt an. Hier kann von Blutspuren und von den Zeichen eines Kampfes keine Rede sein, vielmehr kommt hier alles darauf an, die Art und Weise, wie das Gift beigebracht worden ist, zu ermitteln. Vor allen Dingen muß die Art des Giftes festgestellt werden<sup>1)</sup>. Die Ärzte werden aus der Beschaffenheit der Exkremente und der ausgebrochenen Speisen, sowie aus dem Ergebnis der Obduktion und dem Verlaufe des Krankheitsprozesses in dieser Beziehung sehr bald ein bestimmtes Urteil abgeben können, wenn das Gift mineralischer Natur ist. Höchst schwierig wird die Sache, wenn das Gift vegetabilischer Art ist, also dem Pflanzenreiche angehört, da sich diese Art der Gifte schwer feststellen läßt. Unter den Mineralgiften ist das Arsenik besonders beliebt, so daß unter zehn Giftmorden vielleicht acht mittels Arsens bewirkt werden. In neuerer Zeit wird auch das Phosphorgift oft bevorzugt. Steht die Beschaffenheit des angewendeten Giftes fest, so muß an allen Orten, von denen es entnommen worden sein kann, z. B. in den Apotheken, in den Drogenhandlungen, in den Färbereien und chemischen Fabriken, bei den sogenannten Kammerjägern usw. sorgfältig nachgeforscht werden, ob von dort Gift der betreffenden Art an irgendeine Person unter verdächtigen Umständen verabfolgt worden ist.

Wenn der Polizeibeamte den Tatbestand eines Mordes aufnimmt, so muß er auf den kleinsten Umstand achten und sich denselben genau zu merken suchen, da bei der späteren Ermittlung einer verdächtigen Person oftmals Umstände als sehr wichtig hervortreten, die anfangs völlig unerheblich erschienen oder ganz übersehen worden sind. Jeder einzelne Blutstropfen, jedes Haar, welches gefunden wird, kann von Wichtigkeit werden, um den Verbrechensvorgang festzustellen.

Liegt nur der Tatbestand eines Raubes und nicht der eines

---

<sup>1)</sup> Über die kriminellen Vergiftungen vgl. Straßmann a. a. O. S. 523 ff.



Mordes vor, und ist der vom Verbrechen Betroffene imstande, Zeugnis abzulegen, so gestaltet sich die Sache natürlich für die polizeiliche Untersuchung viel günstiger, da man dann aus bester Quelle über den Hergang der Tat genauere Auskunft erhalten kann, während man beim Morde vor der stummen Leiche steht und nur aus den die Tat begleitenden Umständen zunächst oft nur zweifelhafte Schlüsse ziehen kann. Im übrigen haben die Ermittlungen von Verbrechen des Raubes große Ähnlichkeit mit denen des Mordes. Wenn anzunehmen ist, daß der Täter bei der Tat selbst infolge einer energischen Gegenwehr erhebliche Verletzungen davongetragen hat, so kann man durch Nachforschungen bei den benachbarten Ärzten, Barbieren, Krankenhäusern, Unfallstationen und Apothekern zuweilen eine glückliche Spur finden, da auch der verwundete Verbrecher zuletzt genötigt wird, ärztliche Hilfe zu suchen.

Eine eigentümliche Art des Mordes bildet die Tötung der Forstbeamten durch Wilddiebe. Diese begehen sogar bei Verbrechen dieser Art zuweilen die ärgsten Grausamkeiten an den Beamten. Findet man einen Forstbeamten in der Forst ermordet vor, so kann man in der Regel, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, annehmen, daß der Täter unter den Wilddieben (oder auch Holzdieben) zu suchen ist, und man wird die richtige Spur bald finden. Wenn der Wilddieb noch so geheimnisvoll verfährt, so wird doch sein nächtlicher Ausgang oft von den Nachbarn bemerkt, und es spielen die Fußspuren bei Aufklärungen dieser Art eine große Rolle. Auch ermittelt man zuweilen Hirten, Viehjuden, Nachtwächter, Fuhrleute, Straßenwärter, welche den Wilddieb auf der nächtlichen Wanderung gesehen haben. Der Schall des Schusses, welcher den Tod des Forstbeamten herbeigeführt hat, ist auch nachzuprüfen, um die Tatumstände näher zu bestimmen. Die Wilddiebe haben ihre Schusswaffen gewöhnlich niemals im Hause, sondern sie nehmen sie auseinander, schmieren die Läufe und Verschlüsse mit Öl ein, stecken die einzelnen Teile in alte Säcke und vergraben dann diese Werkzeuge im Walde. Es kommt also dann zunächst darauf an, das Versteck der Gewehre zu ermitteln. Liegen die Gewehre vor, so kann man zuweilen durch eine Vergleichung der Läufe mit der Beschaffenheit der tötenden Kugel oder durch Ermittlung des Stoffes, welcher als Kugelpfropfen verwendet worden ist, interessante Aufschlüsse herbeiführen. Die Wilddiebe gehen selten



allein, sondern gewöhnlich in bestimmten Gruppen an ihr Gewerbe. Wenn den Polizeibeamten diese Verbindungen bekannt sind, so findet er leicht die Spur der Mitschuldigen. Ähnlich verhält es sich mit der Ermordung von Grenz- und Zollbeamten, die sich im Dienst befunden haben. In Fällen dieser Art kann man mit Recht vermuten, daß Schmuggler die Täter gewesen sind<sup>1)</sup>.

Bei Morden ist es ratsam, die Nachforschungen nicht zu lange geheimzuhalten, sondern möglichst sofort den Weg der Öffentlichkeit zu betreten und eine angemessene Belohnung auf die Entdeckung des Täters zu setzen. Hier kommt alles vorzugsweise auf Verfolgung der frischen Spuren an, und sind erst einige Tage nach der Tat fruchtlos verflossen, so ist gewöhnlich alle Mühe umsonst und der Erfolg in hohem Grade gefährdet.

## Zweites Kapitel.

### Vom Diebstahl und der Hehlerei.

Der Diebstahl bildet das häufigste aller Verbrechen. Dieses Thema ist so wichtig und umfassend, daß man darüber allein ganze Bücher schreiben kann. Wir werden uns mit diesen Delikten daher etwas eingehender als mit den anderen Verbrechen zu beschäftigen haben. Man unterscheidet zunächst zwei verschiedene Arten von Dieben:

1. berufs- oder gewerbsmäßige Diebe,
2. Gelegenheitsdiebe.

Die Gelegenheitsdiebe unterliegen einer augenblicklichen Versuchung, ohne aus dem Diebstahl ein förmliches Gewerbe zu machen. Zunächst rechnen wir hierher die Hausdiebe. Vorzugsweise ist es ungetreues Gesinde, welches solche Diebstähle verübt, außerdem lassen sich andere Mitglieder der Familien vorübergehend zu solchen Taten verleiten. Der Hausdiebstahl wird entweder am Gelde oder an anderen verwertbaren Gegenständen, auch Schmuckstücken der Familie begangen. Merkt eine Herrschaft, daß sie bestohlen wird, so ist natürlich eine geschärfte Aufmerksamkeit das beste Mittel zur Entdeckung des Täters. Bei Diebstählen an barem Gelde wendet man zuweilen ein sehr einfaches Mittel mit

---

<sup>1)</sup> Für Jagdschutzbeamte, die beim Förstermord zu Mitfahndungen herangezogen werden, wird als kurzer Leitfaden empfohlen: Dr. E. Anuschat, Der Jagdschutzbeamte auf der Verbrecherfährte. (Berlin 1921.)



Glück an. Man zeichnet die in der Kasse befindlichen Geldstücke oder Geldscheine in unauffälliger Weise, um bei späteren Visitationen einen sprechenden Beweis in Händen zu haben. Hat ein Geschäftsmann seine im offenen Laden beschäftigten Angestellten im Verdacht einer Veruntreuung, so sendet man Personen ab, die mit solchen gezeichneten und vorher genau gezählten Geldstücken Waren einkaufen müssen, so daß man in dieser Weise leicht den Verbleib des Geldes verfolgen kann. Bei der Aufklärung von Hausdiebstählen muß man mit großer Vorsicht verfahren. Zuweilen wird der Verdacht auf ganz unschuldige Personen gelenkt, während der Täter vielleicht gerade in einer Person zu suchen ist, der ein ganz besonderes Vertrauen geschenkt wird und die in schlauser Weise den Verdacht auf andere Personen abzulenken weiß.

Bei solchen Gelegenheitsdiebstählen ist auch die fälschlicherweise mit Kleptomanie bezeichnete Stehlsucht zu erwähnen. Es gibt vornehme reiche und ganz brave Frauen, manchmal auch Männer, welche, sobald sich eine Gelegenheit findet, Gegenstände von ganz unbedeutendem Werte, Putzsachen, Nippsachen usw. aus Ladengeschäften, Warenhäusern entwenden. Solche Diebstähle sind auf psychopathologische Zustände zurückzuführen.

Namentlich gibt es Frauen, welche in Menstruationszeiten oder im schwangeren Zustande der Neigung zum Diebstahl verfallen. Freilich darf man mit der Annahme einer solchen Stehlsucht nicht zu voreilig sein, da es auch unter den wohlhabenden Ständen verderbte Individuen gibt, welche selbst vor einem Diebstahle nicht zurückschrecken, und man muß jeden Fall dieser Art nach seiner individuellen Beschaffenheit beurteilen, sich aber auch vor der Annahme hüten, als ob jeder vornehme Verbrecher pathologisch und daher unzurechnungsfähig sei.

Es ist ein altes und sehr wahres Sprichwort: Gelegenheit macht Diebe. Diesen Grundsatz möge jeder Familienvater wohl beherzigen und daher mit seinem Gelde und seinen Sachen recht aufmerksam umgehen. Läßt man es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen, so verleitet man zuweilen förmlich seine Angehörigen zum Verbrechen. Die Hälfte der Diebstähle könnte durch eine strengere Aufmerksamkeit von seiten des Publikums vermieden werden.

Die berufsmäßigen Diebe nehmen die Aufmerksamkeit des Polizeibeamten vorzugsweise in Anspruch. Es empfiehlt sich,



besondere Verzeichnisse oder Kartotheken dieser Diebe mit allen zweckdienlichen Angaben zu führen.

Unter den berufsmäßigen Dieben erscheinen als die gefährlichsten die gewaltsamen Diebe, welchen wir nachstehend einen besonderen Abschnitt widmen.

#### a) Die gewaltsamen Diebe (Einbrecher).

Man rechnet nach der Gesetzgebung fast aller Länder Diebstähle zu den gewaltsamen (schweren) Diebstählen auch diejenigen, welche, wenn auch nicht gerade unter Anwendung von Gewalt, so doch durch den Gebrauch von Nachschlüsseln oder durch Einsteigen oder Einschleichen verübt werden. Der Dieb unternimmt solche Diebstähle in verschiedener Weise; entweder kundschaftet (baldowert) er solche vorher aus oder er verfährt auf gut Glück.

Im letzteren Falle schleicht er allein oder mit einem Genossen in anständiger Kleidung in der Stadt umher. Um anscheinend eine glaubhafte Veranlassung zu haben, die Häuser zu durchmustern, trägt er ein Buch oder eine Aktenmappe unter dem Arm oder einen Brief in der Hand. Das Diebeswerkzeug, bestehend aus einem Brecheisen, den Nachschlüsseln (Schränkzeug), Zentrumsbohrer, Stichsäge usw. hält er an seinem Leibe sorgfältig versteckt. Er wählt namentlich Tage und Stunden aus, wo die Wohnungen verlassen sind, also die Nachmittagsstunden der Sonn- und Feiertage, oder die Reisezeit. Findet er eine passende Wohnung, so klopft oder klingelt er. Wird geöffnet, so schützt er irgendeine Anfrage vor und geht weiter. Wird nicht geöffnet, so klopft oder klingelt er wiederholt, bis er sich die Überzeugung verschafft hat, daß die Wohnung leer sei. Nunmehr beginnt er deren Öffnung. Glasfenster knickt er mit Hilfe eines Lappens geräuschlos ein, welcher mit irgendeiner klebrigen Masse (Terpentin, Pech) bestrichen ist. Schlösser öffnet er mit Dietrichen, im schlimmsten Falle mit Brecheisen. Ist auch dies nicht möglich, so versucht er mit einem Stemmeisen oder starken Messer die Türfüllung auszuschneiden. Hat sich der Dieb so Eingang in die Wohnung verschafft, so weiß er mit wunderbarem Instinkt die Orte zu finden, an denen der Inhaber der Wohnung seine Kostbarkeiten aufzubewahren oder zu verstecken pflegt. Gewöhnlich entsteht nachher die Meinung, der Dieb müsse eine Person gewesen sein, welche Bescheid gewußt habe, und es wird der Verdacht auf



manche unschuldige Person geworfen, während man es mit einem ganz fremden Menschen zu tun hat. Beim Erbrechen der Schränke macht der Dieb nicht viel Umstände. Widerstehen die Schlösser den Nachschlüsseln, so zerbricht er die Möbel mit Gewalt und schlägt im äußersten Falle die Rückwände der Kommoden und Spinde heraus. Der erfahrene Dieb nimmt nur bares Geld, Gold- und Silbersachen oder andere Gegenstände, welche sich leicht verwerten lassen. Mit Wertpapieren, deren Nummern bekannt sind und leicht zum Verräter werden können, läßt sich der geriebene Verbrecher nicht gern ein. Die gestohlenen Sachen werden in ein Bündel zusammengeschnürt, und geräuschlos entfernt sich der Dieb, wie er gekommen ist. Womöglich ruft er noch einen höflichen Gruß in die leere Wohnung zurück, damit er nicht Verdacht erregt, falls ihm jemand in dem Augenblicke, da er die Bühne des Verbrechens verläßt, begegnet. Ein Zusammentreffen mit dem Verbrecher am Tatort ist oft höchst gefährlich, da er sehr leicht zur Verübung von Gewalt geneigt ist; jedenfalls muß man in solchen Momenten mit großer Vorsicht oder rücksichtsloser Energie verfahren.

Anders gestaltet sich der gewaltsame Diebstahl, wenn er vorher ausbaldowert ist. Die Auskundschaftung erfolgt in verschiedener Art:

1. der Dieb hat durch ein zufälliges Wohnungs- oder Dienstverhältnis Kenntnis von der Gelegenheit zu einem bedeutenden Diebstahle erlangt;
2. der Dieb knüpft irgendeine Bekanntschaft oder Liebschaft mit einem Dienstboten an, um durch dessen Vermittlung die nötigen Erkundigungen einzuziehen;
3. der Dieb hat die betreffenden Nachrichten von einem anderen Diebe erhalten. Vorzugsweise bilden in dieser Weise die Untersuchungsgefängnisse und Strafanstalten oder die Arbeitsnachweise die Nachweisungskontore für große Diebstähle. Die Verbrecher, welche zusammen eingesperrt und zur Untätigkeit verdammt sind, bringen den Tag hauptsächlich damit hin, daß sie sich gegenseitig Diebesgeschichten erzählen und Gelegenheiten zur Verübung von Verbrechen bekanntgeben.

Hat der Dieb den Entschluß gefaßt, einen ausbaldowerten Diebstahl auszuführen, so wird ein systematischer Angriffsplan zurechtgelegt. Zunächst sucht der Dieb Genossen zu gewinnen, da zur Verübung eines größeren gewaltsamen Diebstahls immer



das Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. Der eine muß Wache (Schmiere) halten, während der andere die Schlösser öffnet, und je größer die Zahl der Teilnehmer ist, desto leichter und schneller ist das Wegschaffen der gestohlenen Sachen. Nunmehr beginnt eine genaue Beobachtung aller Gewohnheiten und Handlungen der zu bestehlenden Personen, um die günstige Zeit und Gelegenheit zu dem Verbrechen zu erspähen. Zugleich wird ein sorgfältiges Studium der zu überwindenden Schlösser und Riegel, neuerdings auch Sicherungsanlagen, unternommen. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß der Berufseinbrecher gewisse Fachkenntnisse besitzt und allen Neuheiten auf dem Gebiete der Schlosserkunst und Sicherungsanlagen seine Aufmerksamkeit zuwendet; es ist ihm daher schon wiederholt gelungen, sogenannte Kunst- oder Sicherheitsschlösser mit einer viel größeren Sicherheit zu öffnen, als sich der Erfinder oder Verkäufer jener Sicherheitsschlösser je träumen ließ. Die Einbruchstechnik ist daher sowohl für den Dieb wie für die Wohnungsinhaber und Schlosserhandwerker ein ergiebiges und stets wechselndes Feld sinnreicher Erfindungen und Betätigungen<sup>1)</sup>.

Gelingt weder die Öffnung durch Nachschlüssel noch durch Dietriche oder Ausschneiden der Türfüllungen, so wird äußerste Gewalt angewendet. Wo der Knabber (eine starke gebogene Brechstange) nicht ausreicht, wird zuweilen sogar die Wagenwinde angewendet, welche mit unwiderstehlicher Gewalt alle Bande sprengt und überdies ziemlich geräuschlos wirkt.

Wenn die Öffnung eines Türschlosses mittels der Nachschlüssel durchaus nicht gelingen will, so wird es zuweilen mittels eines Zentrumsbohrers angebohrt, indem die einzelnen Löcher perlenartig aneinandergereiht werden, oder es wird nur ein Loch gebohrt und der betreffende Teil der Tür samt dem widerspenstigen Schlosse mit einer Stichsäge abgetrennt.

Fensterläden werden entweder ausgehoben oder der Verschuß wird mit einer Messerklinge geöffnet, welche in die Spalte zwischen beiden Ladenhälften eingeschoben wird, oder endlich das Schloß wird herausgesägt.

Wenn alle Mittel fehlschlagen, wird schlimmstenfalls auch eine Mauer durchbrochen. Diebe haben sich schon einzelne neben,

---

<sup>1)</sup> Wer sich eingehender damit beschäftigen will, sei auf das im gleichen Verlage erschienene Werk „Der Einbrecher und seine Bekämpfung durch technische, polizeiliche und andere Maßnahmen“ aufmerksam gemacht.



über oder unter dem Orte des geplanten Diebstahls belegene Räume gemietet, nur um eine Gelegenheit zu finden, mit Muße ganze Wände zu durchbrechen. Der Mauerdurchbruch wird neuerdings auch häufiger vom Hausflur aus ausgeführt.

Manche Räume, in denen wertvolle Gegenstände aufbewahrt werden, sind ganz vorteilhaft gesichert, haben aber dennoch irgendeine schwache Stelle, z. B. am Ofen (auch Einsteigen durch den Kamin) oder in einer nach dem Keller führenden Falltür usw. Diese schwachen Stellen versteht der erfahrene Dieb mit einer meisterhaften Geschicklichkeit zu erspähen und für seine Zwecke auszunutzen.

Selbst eiserne vor den Fenstern befindliche Gitterstäbe weiß der Dieb zu überwinden, indem er starke Hebebäume oder Bohlen (in Städten z. B. die Bohlen, welche zum Bedecken der Rinnsteine dienen) nimmt und diese zwischen die einzelnen Gitterstäbe steckt. Vermittelt der Hebekraft gelingt es dann, die einzelnen Stäbe so weit auseinander zu biegen, daß ein Mensch hindurchkriechen kann.

Riegel, welche sich inwendig an einer Tür befinden, sind mittels des sogenannten Riegelziehers leicht zu öffnen. Es wird ein Loch etwa zwei Zoll oberhalb der Stelle gebohrt, an welcher der Riegel sitzt. Dann wird eine starke eiserne Stange, deren Ende durch ein Scharnier beweglich ist, hineingesteckt, das Scharnier klappt herunter, so daß durch Umdrehen des Winkelendes die Eröffnung des Riegels gelingt.

Vorhängeschlösser werden gewöhnlich an der Stelle geöffnet, an welcher sich der Bügel des Schlosses um seinen Zapfen dreht. Dieser Zapfen ist in zwei eisernen Lappen eingienietet, welche als eine Fortsetzung der eisernen Seitenwände des Schlosses erscheinen. In der Regel bildet die Einnietung des Zapfens die schwächste Stelle des Schlosses; man kann an dieser mittels einer einfachen Kneifzange ein ziemlich starkes Schloß öffnen. Andernfalls wird die Kramme, in welche das Schloß einfaßt, oder der Bügel des Schlosses selbst mit der Spitze des Krummkopfes abgewürgt.

Muß der Dieb zur Ausführung des Verbrechens in die Höhe klettern, so entwickelt er auch hierbei oftmals eine unglaubliche Geschicklichkeit und Erfindungsgabe. Entweder steigt einer auf die Schultern des anderen oder auch zweier anderen, oder es wird eine glatte Stange zum Klettern benutzt, oder es wird endlich eine Leiter aus der Nachbarschaft herbeigeholt. Zuweilen dient



irgendeine Dachrinne oder ein Blitzableiter, oder ein Balkongerüst oder auch vorspringende Steinquadern als Vermittlung beim Einsteigen.

Auf dem Lande ist die Verübung derartiger gewaltsamer Diebstähle viel leichter als in großen Städten, da ländliche Wohnungen gewöhnlich an allen Seiten frei stehen, also leichter zugänglich sind, und da in ihnen alle Verschlüsse mangelhafter angefertigt zu werden pflegen, als in großen Häusern der Städte. Selbst die Wände sind hier oft nicht massiv, sie bestehen vielmehr aus leichtem Fachwerk, welches leicht eingestoßen werden kann. Hingegen bilden auf dem Lande die Hunde oft ein großes Hindernis für die Diebe. Zur Beseitigung eines Wachhundes wird entweder vergiftetes Fleisch angewendet, oder es führen die Diebe läufige Hündinnen mit sich, oder endlich bringen sie vor Verübung des Diebstahls ihre Kleidungsstücke mit solchen Hündinnen in möglichst nahe Berührung.

In hohem Grade wird dem Diebe die Verübung der Tat erleichtert, wenn es ihm gelingt, einen Gehilfen in die zu bestehende Wohnung selbst hineinzubringen, der ihm von innen hilfreich entgegenkommt. Entweder sucht der Dieb irgendeinen Genossen oder eine Genossin, sei es als Kutscher, Bedienter, Wirtschafterin, Dienstmädchen oder als fremder Reisender am Orte der Tat einzuschmuggeln, oder er knüpft mit einem Dienboten eine verbrecherische Verbindung an. Man muß deshalb bei bedeutenden Diebstählen, welche ausbaldowert zu sein scheinen, große Aufmerksamkeit auf das Gesinde und alle Personen richten, welche mit solchem in letzter Zeit verkehrt haben. Zuweilen wird der im Hause anwesende Gehilfe bei der Tat absichtlich geknebelt oder zum Schein mißhandelt, um allen Verdacht von ihm abzulenken. Auch wenn der zur Bewachung des Hauses zurückgelassene Diensthote sich zur Zeit der Tat entfernt hat, muß genau untersucht werden, ob eine ehrliche und glaubwürdige Veranlassung hierzu vorhanden war oder nicht. Freilich muß man erwägen, daß die Diebe oft die verschmitztesten Mittel anwenden, um die Entfernung des Hauspersonals — oder selbst des Wohnungsinhabers — zu bewirken. Es treten Personen mit fingierten Bestellungen auf, oder es werden ganz unvermutet von unbekannter Seite her Eintrittskarten zu Theatern und Vergnügungsorten gespendet usw.; selbst fingierte (gefälschte) Vorladungen zu Vernehmungsterminen sind mit Erfolg von Einbrechern angewendet



worden. Hat sich ein solcher Zwischenfall ereignet, so kann man sicher sein, daß die betreffende Mittelsperson, sofern deren Hilfe und nicht z. B. der Postweg in Anspruch genommen wurde, Beziehungen zu den Tätern gehabt hat.

Zwei besonders beliebte Masken behufs Ausbaldowerung von Diebstählen sind der Bettler und der Kolporteur oder Hausierer. Personen dieser Art müssen deshalb stets mit besonderer Vorsicht und mit wohlbegründetem Mißtrauen ins Auge gefaßt werden. Wenn ein junger, rüstiger Mensch kurz vorher, ehe ein Diebstahl verübt worden ist, am Orte desselben zudringlich gebettelt und sich möglichst viel im Hause zu schaffen gemacht hat, so kann man ziemlich sicher sein, daß bei dieser Gelegenheit das Verbrechen ausbaldowert worden ist.

Zuweilen sind die Diebe so frech, daß sie sogar in Wohnungen, von denen sie wissen, daß sie von ihren Bewohnern nicht verlassen sind, eindringen. Es kann dies natürlich nur bei Nacht geschehen, wenn alles im tiefen Schläfe liegt. Die Diebe suchen dann jedes Geräusch ängstlich zu vermeiden und bewegen sich nur in Gummi- oder Filzschuhen oder auf Strümpfen. Es kommt ihnen dann auch nicht darauf an, daß schlimmstenfalls einer der Bewohner erwacht, weil sie wissen, daß sie Zeit genug zur sicheren Flucht haben, ehe einer ihrer Gegner vollständig seiner Sinne Herr wird und sich zur Verfolgung anschickt. Gewöhnlich spekulieren die Diebe aber doch bei solchen Gelegenheiten auf den tiefen Schlaf der Wohnungsinhaber und namentlich des Gesindes auf dem Lande. Es ist unglaublich, welche Dinge man in dieser Beziehung erlebt. Es sind schon Fälle vorgekommen, wo die Diebe schlaftrunkene Dienstboten förmlich fortgetragen haben. Um sich vor Verfolgung zu schützen, sperren die Diebe zuweilen die schlafenden Personen förmlich ein, indem sie die zu den Schlafzimmern führenden Türen zuschließen oder mit Nägeln oder Bohrern absperren. Bei Diebstählen solcher Art pflegen sich die Verbrecher auch wohl die Gesichter zu schwärzen oder sich durch falsche Bärte und Masken unkenntlich zu machen, damit sie nicht erkannt werden, wenn jemand im Hause erwacht. Auch pflegen die Diebeslaternen dann eine Rolle zu spielen, weil diese das Zimmer dunkel lassen und den Schlaf der Bewohner nicht stören, auch von außen nicht Aufmerksamkeit erregen, während der Punkt, an welchem der Dieb stehen will, hinreichend erleuchtet wird.



Um sich vor Überfällen von außen zu sichern, werden möglichst viele Wachen aufgestellt, welche Schmiere stehen. Der erfahrene Dieb stiehlt fast niemals ohne eine solche Sicherung von außen her. Gewöhnlich wird der Baldowerer zu diesem Posten verwendet, weil er das Personal der zu bestehlenden Wohnung kennt, er also die nahende Gefahr von außen leichter beurteilen kann. Der Warnungsruf besteht in einem kurzen verabredeten Pfiff. Sobald derselbe ertönt, eilt der Dieb von dannen.

In großen Städten, in denen nachts die Häuser von Nachtwächtern (Wächtern von Wach- und Schließgesellschaften) verschlossen werden, macht die Öffnung der Haustür den Dieben oftmals große Schwierigkeiten. Zur Überwindung derselben werden verschiedene Mittel angewendet. Die Diebe schleichen sich noch zur Tageszeit in das Haus und halten sich dort in einem Keller, einem Verschlage, im Bodenvorraum oder einem sonstigen passenden Raum versteckt. Andernfalls suchen die Diebe auf ein ihnen zugängliches Nebengrundstück zu gelangen und von diesem aus durch Übersteigen der Grenzzäune sich dem betreffenden Ziele zu nähern. Auf den Weg, den die Diebe in solcher Weise genommen haben, ist bei den Nachforschungen genau zu achten, da sich bei der Verfolgung dieses Weges zuweilen brauchbare Spuren der Täter finden lassen.

Nicht selten kommt es auch vor, daß sich der Dieb in einer großen Kiste, einem zusammengerollten Teppich usw. unter irgend einem Vorwande der Überbringer in eine Wohnung schaffen läßt, um während der Nachtzeit sein eigenartiges Versteck zu verlassen und den Diebstahl auszuführen; andere lassen sich z. B. in Warenhäusern einschließen oder verschaffen sich in Frauenkleidern in irgend einem Heim Nachtquartier, um die Nachtzeit zu Diebstählen auszunutzen.

Die besten Schutzmittel gegen den gewaltsamen Diebstahl bilden natürlich gut konstruierte Schlösser und sicher verwahrte Schlösser und Türen. Damit die Schlösser nicht mit einer Stichsäge herausgeschnitten werden können, müssen die betreffenden Teile der Türen mit Eisenblech beschlagen sein. Türen mit eingestemmtten Füllungen gewähren einen nur geringen Schutz, da die dünnen Holzränder, in welche die Füllungen eingesetzt sind, sich leicht mit einem Stemmeisen oder Messer ablösen und die Füllungen dann herausstoßen lassen. Andere Türen, welche von starken Brettern zusammenge nagelt sind, gewähren



nur dann einen sicheren Verschuß, wenn sie mit Eisenblech bekleidet sind. Die Riegel an den Doppeltüren müssen mit einer Schraube versehen sein, welche nach Schließung der Riegel in die Tür eingeschraubt wird und das Zurückdrängen des Riegels verhindert. Die Schließhaken, in welche die Riegel und Schlösser eingreifen, müssen natürlich ebenfalls gut versichert sein, sonst ist die Festigkeit des Schlosses ohne Nutzen.

Ist es nicht ausführbar, die ganze Tür mit Eisenblech zu bekleiden, so müssen wenigstens einzelne Streifen Eisenblech mit festen Schrauben strahlenförmig an den entsprechenden Stellen angebracht werden.

Die Fensterläden sind in gleicher Weise zu schützen; namentlich darf an der Stelle, wo beide Läden sich zusammenschließen, keine Fuge vorhanden sein, durch welche ein Instrument zum Zurückschlagen des Innenverschlusses gesteckt werden kann. Auch müssen die Fensterläden an besonders gefährlichen Stellen so beschaffen sein, daß sie nicht ausgehoben werden können.

Von den eisernen Geldschränken mit guten Kunstschlössern eignen sich nur die neuester Konstruktion, bei denen eine Gewähr für sicheren Diebesschutz gegeben werden kann.

Bei der Aufbewahrung von Wertpapieren oder Aktien ist es für den Privatmann, der sich keinen eisernen Geldschrank beschaffen kann, sehr zu empfehlen, die Kupons von den eigentlichen Stammpapieren zu trennen und gesondert aufzubewahren. Die bloßen Stammpapiere ohne Kupons können dem Diebe wenig Nutzen bringen und umgekehrt ist der Verlust der Kupons leicht zu ersetzen, wenn man die Stammpapiere noch in Händen hat.

Jedenfalls muß man aber dafür sorgen, daß man immer ein genaues Verzeichnis seiner Wertpapiere von diesen abgesondert aufbewahrt. Es beruht hierin die einzige Hoffnung zur Wiedererlangung gestohlener Wertpapiere.

Die Schubkästen der Kommoden, Schreibpulte usw., welche zur Aufbewahrung der Gelder oder anderer wertvoller Gegenstände benutzt werden, dürfen nicht mit einfachen Schlössern versehen sein, sondern es müssen Schlösser von einer gewissen künstlichen Beschaffenheit sein, welche nicht leicht mit einem Dietrich zu öffnen sind. Namentlich sind sogenannte Dornschlösser zu empfehlen, da in diese ein Nachschlüssel schwer eingeführt werden kann.



Es ist ein vielfach verbreitetes Vorurteil, daß Drückerschlosser schwerer zu eröffnen sind, als andere Schlösser. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt. Die meisten Drückerschlosser kann man bei nur einiger Geschicklichkeit mit einem Stück Draht zurückziehen; ist man überhaupt nur imstande, ein Instrument in das Drückerschloß hineinzubringen, so ist auch gewöhnlich die Öffnung desselben hiermit gelungen. Zweifellos gibt es heute schon eine ganze Reihe guter Sicherheitsschlösser, nur muß man das Glück haben, daß das richtige von einem zuverlässigen Fachmann empfohlen wird.

Es ist nicht möglich, hier alle Einbrecherspezialitäten eingehend zu beleuchten. Es wird z. B. auf den Aufsatz des Berliner Kriminalkommissars v. Liebermann über die Geldschrank-einbrecher hingewiesen, den er im „Pitaval der Gegenwart“, Bd. VIII, Heft 3/4, veröffentlicht hat, wo in anschaulicher Weise die Vorbereitung und Ausführung des Geldschrankeneinbruchs geschildert worden ist. Ferner verweise ich auf den Aufsatz des gleichen Verfassers über „Juweliereinbrecher und Goldwarenhändler“ (in Groß'Archiv für Kriminologie, Bd. 70, S. 200—214). Ich entnehme dieser vorzüglichen Arbeit hier einige Ausführungen: Die Juweliereinbrecher setzen sich aus allen Einbrecherarten zusammen, vorzugsweise aus Geschäftseinbrechern, die vom Eindringen in Läden und Kontore her die erforderlichen Vorkenntnisse haben. Die Ausführung der Einbrüche ist verschieden; wo die Sicherheitsmaßnahmen eine schwache Stelle bieten, da wird angegriffen, sei es von der Decke her oder vom Keller oder auch von dem wenig oder gar nicht gesicherten Laden des Nachbarn aus. Der Einbruch von vorn durch die Ladentüre ist selten; einmal ist die Ladentüre neben einem sehr guten Schloß gewöhnlich noch durch ein Eisengitter versichert, und dann liegt sie meistens in einer belebten Straße. Durch das Oberlichtfenster der Ladentüre, das von der Eisengittertüre häufig nicht mitgesichert wird, geht der Einbrecher viel öfter, selbst auch in belebten Straßen; der Sicherung dieses Fensters an der Oberseite des Einganges ist also ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Verhältnismäßig einfach und daher sehr beliebt und recht häufig ist der Einbruch durch die Decke; eine leerstehende (oder zeitweise verlassene) Wohnung oder Kontorräume über einem Juweliergeschäft sind für dieses immer eine Gefahr. Bietet sich auch keine Gelegenheit, durch die Decke in den Laden zu



dringen, so kommt der Einbrecher vom Flur oder vom Nebenladen her durch die Wand hinein. In eine Ziegelsteinwand ein Loch zu brechen, genügend groß, daß ein schlanker Mensch durchschlüpfen kann, ist weder sehr schwierig noch zeitraubend. In solchen Fällen nützen also auch nichts die Sicherungen der gewöhnlichen Eingangs- oder Einsteiggelegenheiten, wie Tür und Fenster. Kann der Einbrecher auch von der Seite nicht an den gewünschten Laden heran, so bleibt der Weg noch von unten. Der Einbruch vom Keller aus kommt jedoch viel weniger vor, weil er viel schwieriger ist. Die Kellerdecke ist dicker als eine Zwischenwand und ihr Durchbrechen ist unangenehmer, weil dem Einbrecher bei der Arbeit ständig der Mörtel- und Ziegelstaub von oben ins Gesicht fällt. (Zur Staubbekämpfung wird in diesen Fällen gewöhnlich eine Flasche mit Wasser mitgeführt.) Das Baldowern bei Juweliergeschäften ist ungleich schwieriger als bei sonstigen Geschäften, da die mit Wohnung verbundenen Läden selten unbeaufsichtigt bleiben<sup>1)</sup>.

#### b) Die Taschendiebe.

Unter den berufsmäßigen Dieben erscheinen als die gefährlichsten nächst den gewaltsamen Dieben die Taschendiebe. Zu dieser Art des Diebstahls ist kein Apparat irgendwelcher Art erforderlich. Höchstens erscheint es zweckmäßig, daß sich der betreffende Gauner einen Mantel oder irgendein anderes passendes Kleidungsstück umhängt, welches geeignet ist, seine Kunstgriffe angemessen zu verdecken. Zuweilen wird auch ein kleines scharfes Messer oder eine Schere benutzt, um Taschen, zu denen man von innen schwerlich gelangen kann, von außen zu öffnen. Der Taschendiebstahl ist oftmals sehr leicht auszuführen, so daß jeder Laie, welcher sich nur überhaupt der Gefahr aussetzen wollte, als Dieb bestraft zu werden, diesem Geschäfte obliegen könnte. Wenn ein unerfahrener Mensch vom Lande mit offenstehenden Seitentaschen erscheint und in diese seine mit Geld gefüllte Brieftasche vor aller Augen hineinsteckt, so kann jedes Kind dieselbe herausziehen und sich durch einen kühnen Griff in den Besitz einer bedeutenden Geldsumme setzen.

Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, wenn ein vorsichtiger, erfahrener Mensch die Brieftasche oder Börse in die innere

<sup>1)</sup> Aus dieser Erfahrung ergibt sich auch, daß die persönliche Beaufsichtigung von Schätzen immer noch der beste Schutz gegen Einbruch und Diebstahl ist.



zugeknöpfte Rocktasche steckt, dann ist die ganze Kunst eines Taschenspielers erforderlich, um sich der so verwahrten Beute zu bemächtigen. Dennoch gibt es in der Tat Taschendiebe, welche ein derartiges Kunststück ausführen. Der fortgeschrittene Künstler dieser Gattung erscheint in der feinsten Kleidung an Orten, wo nur die wohlhabendere Gesellschaft zu verkehren pflegt. Er weiß sich seinem Opfer in ganz unverdächtiger Weise zu nähern und mit richtigem Blick, namentlich, indem er an der Theaterkasse, am Totalisator, in großen Warenhäusern oder an einem anderen ähnlichen Orte, wo Geld gezahlt wird, verweilt, die Besitzer voller Börsen und ihren Verbleib zu erspähen. Ein kühner Griff, und er befindet sich im Besitz seiner Beute. Gewöhnlich hat er noch einen Genossen bei sich, der ihn „deckt“, und dem er das gestohlene Gut sofort zusteckt, damit er selbst, wenn er ertappt wird, völlig unverdächtig dasteht. Zuweilen muß der Genosse den Diebstahl noch erleichtern, indem er die Aufmerksamkeit des zu Bestehlenden plötzlich durch einen Stoß oder einen Tritt auf den Fuß oder ein starkes Drängen und ähnliche Scheinmanöver ablenkt.

Durch Taschendiebstahl erlangt der Dieb zuweilen mit einem Schlage ganz beträchtliche Summen, er steht dabei eine viel geringere Gefahr aus, als der gewaltsame Dieb. Deshalb ist die Neigung zum Taschendiebstahl aber auch so groß. Andererseits können sich nur solche Personen mit diesem Diebstahl befassen, die eine kleine zarte Hand und die nötigen Manieren haben, um sich in den besseren Gesellschaftskreisen bewegen zu können. Der gewerbsmäßige Taschendieb im eigentlichen Sinne des Wortes beschäftigt sich nur mit einzelnen bedeutenden Geschäften. Nach Gelingen eines solchen verhält er sich eine Zeitlang ruhig, lebt von dem Ertrage der gemachten Beute, betreibt vielleicht zum Scheine ganz harmlos irgend ein ehrbares Geschäft und wartet ab, bis sich Zeit und Gelegenheit zu einem neuen Schlage bieten. Die Taschendiebe begnügen sich keineswegs mit der Ausbeutung ihres Wohnortes, sondern sie unternehmen förmliche Kunstreisen. Sie besuchen namentlich die Bäder und Spielbanken, große Ausstellungen, Messen, Jahrmärkte und Volksfeste und machen auf den Bahnhöfen, auf denen viele unerfahrene Personen mit bedeutenden Geldsummen verkehren, glänzende Geschäfte. Sie reisen natürlich stets unter falschem Namen und sind mit falschen Legitationspapieren der verschiedensten Art reichlich ausge-



stattet. Die Taschendiebe führen auf diesen Kunstreisen zuweilen Genossinnen mit sich, die im Diebstahl ebenso erfahren sind, wie die männlichen Diebe selbst. Überhaupt kommt es häufig vor, daß auch junge Mädchen den Taschendiebstahl betreiben; sie verbinden diese Tätigkeit gewöhnlich mit der Prostitution. Anderseits wird der Diebstahl ebenso an Damen wie an Herren verübt. Namentlich begünstigen manche Modetorheiten der Damen den Taschendiebstahl.

Der Taschendieb begnügt sich übrigens nicht immer damit, Gegenstände zu nehmen, die in den Taschen getragen werden, sondern er nimmt auch Kostbarkeiten vom Körper weg, wie Uhren, Uhrketten, Busennadeln usw. Zuweilen werden diese Gegenstände im Gedränge förmlich mit Gewalt abgerissen. In einzelnen Fällen wird hierbei in einer Weise verfahren, welche geradezu an Raub grenzt. Zwei, drei Diebe in Begleitung einer Frauensperson rennen des abends auf der Straße einen harmlosen Spaziergänger mit Gewalt an. Es entsteht ein Gedränge oder Handgemenge, und bei dieser Gelegenheit wird dem Opfer die Handtasche, Börse, Briefftasche oder Uhr halb mit Gewalt, halb mit List entrissen. Ehe der Beraubte sich von seinem Schreck erholt hat, sind die Verbrecher wieder verschwunden. Der Handtaschenraub wird häufig auch von jugendlichen Verbrechern ausgeführt.

Der einfache Taschendiebstahl, bei welchem es nur auf kleinere Summen und gewöhnliche Gebrauchsgegenstände abgesehen ist, wird vielfach schon von Kindern und Verbrechern der niederen Sorte betrieben. Namentlich auf Jahrmärkten, in den Kirchen, bei öffentlichen Aufzügen auf der Straße kommen solche Diebstähle vielfach vor. Insbesondere muß man auf die jungen Burschen, welche sich an die Wagen drängen, um dem Publikum beim Aussteigen behilflich zu sein, ein aufmerksames Auge haben.

Zur Bekämpfung der Taschendiebstähle ist folgendes zu beachten: Man vermeide es, große Geldsummen im Gedränge mit sich zu führen. Unter allen Umständen verwahre man seine Börse in der inneren Brusttasche des zugeknöpften Rockes und man vermeide es, an Orten, wo öffentliche Zahlungen geleistet werden, z. B. an den Kassenschaltern, den Ort der Aufbewahrung merken zu lassen. Noch sicherer wird man verfahren, wenn man die innere Brusttasche, namentlich auf Reisen, mit einer Vorrichtung zum Zuknöpfen versieht, oder solche mit einer Sicherheitsnadel zu-



steckt<sup>1)</sup>. Handtaschen, deren Ketten oder Lederriemen im Gedränge leicht durchschnitten werden können, hänge man daher nicht sorglos an den Arm, sondern nehme sie fest in die Hand. Niemals stecke man kostbare Gegenstände in die hinteren Rocktaschen, da diese den Angriffen der Taschendiebe am leichtesten ausgesetzt sind.

Ist ein bedeutender Taschendiebstahl verübt worden, so ist die Ermittlung des Täters in der Regel sehr schwierig, da Diebe dieser Art nur bares Geld nehmen, alle anderen Gegenstände aber sofort von sich werfen. Die Brieftaschen und Geldbörsen werden nach ihrer Entleerung weggeworfen.

Kann der Bestohlene irgend eine Person bezeichnen, die sich zur Zeit des Diebstahls in seiner Nähe auffälligerweise bemerkbar gemacht hat, so glückt es zuweilen, den Täter nach seinem Bilde im Verbrecheralbum zu ermitteln. Im glücklichsten Falle gelingt dann die Bestrafung des Diebes, aber höchst selten die Beschaffung des gestohlenen Geldes. Wenn gut gezeichnete Gegenstände gestohlen sind, so wird die Sache manchmal leichter, da man dann eine Spur des entwendeten Gutes zu verfolgen imstande ist. Wird ein Taschendieb auf der Tat ergriffen, so bemächtigt man sich vor allem seiner beiden Hände, damit er nichts von sich werfen kann; auch achte man darauf, ob sich etwa noch eine zweite Person eilig entfernt. Gewöhnlich ist gerade diese zweite Person diejenige, welcher das entwendete Gut zugesteckt worden ist. Hat man bei dem Diebe selbst nichts gefunden, so durchmustere man auch die Umgebung genau, da der Dieb oft die Sachen weit von sich wirft, oder sie irgend einem ganz unbeteiligten Menschen unbemerkt in dessen Taschen gleiten läßt.

Die Beaufsichtigung der Taschendiebe in der Freiheit ist schwierig, da sie häufig ihr Tätigkeitsfeld wechseln, häufig auch fremd vom Ausland zureisen; einen Austausch der Photographien gefährlicher Taschendiebe sollten die Polizeibehörden der größeren Städte mehr als bisher durchführen, vor allem bei besonderen Anlässen, die den Zuzug der Taschendiebe begünstigen.

Eine Abart der Taschendiebe stellen die sogenannten Leichenfledderer dar, die es auf die Beraubung Betrunkener oder plötzlich erkrankter Personen absehen, sich aber auch an die

---

<sup>1)</sup> Es sind übrigens auch besondere Vorrichtungen zur Sicherung der Brieftaschen im Handel.



unglücklichen Opfer eines Unfalls bei Brand, Eisenbahnunglücken usw., selbst an Leichen in diebischer Absicht heranmachen.

### c) Die Ladendiebe und Marktdiebe.

Diese Art des Diebstahls wird besonders häufig von Frauen betrieben, doch gibt es auch hier männliche Zunftgenossen.

Zwei elegant gekleidete Damen treten in einen Laden, lassen sich eine Menge Waren vorlegen, und während der Verkäufer den Rücken wendet, stecken sie einen Teil der Waren zu sich. Wenn sie genug haben, so entfernen sie sich unter einem geschickten Vorwande, ohne etwas zu kaufen, oder sie schließen irgendeinen unbedeutenden Handel ab. Namentlich die großen Lager von Manufakturwaren, vor allem aber die Seidenwarenhandlungen, werden unausgesetzt in solcher Weise gebrandschatzt und manche Geschäfte können getrost jährlich eine erhebliche Summe auf das Diebstahlkonto schreiben. Diebinnen dieser Art sind zuweilen mit einer sogenannten Diebestasche versehen. Zwei Unterröcke sind in der Weise zusammengenäht, daß sie eine Tasche von beträchtlicher Größe bilden, welche sich in einem langen Schlitz nach vorn öffnet. Zuweilen tragen die Diebinnen auch anscheinend fest verschürte Kartons bei sich, die eine besonders angebrachte Klappenöffnung zur Aufnahme der gestohlenen Sachen haben. Der Diebstahl wird gewöhnlich in der Weise ausgeführt, daß mit einer geschickten Armbewegung das zu stehende Objekt vom Ladentisch heruntergeschoben wird, so daß es möglichst geräuschlos niederfällt. Einzelne Diebinnen dieser Art geben sich gar nicht die Mühe, den Gegenstand — aus Seide oder anderem Stoff — in die Diebestasche zu stecken, sondern sie nehmen ihn unter die Röcke und klemmen ihn zwischen die Oberschenkel und entfernen sich nach abgebrochenem Handel. Man nennt diese Art des Ladendiebstahls in der Gaunersprache „Reiten“ oder einen „Ritt machen“. Diese Methode erfordert eine besondere Geschicklichkeit und hat mancherlei Vorzüge. Zunächst fällt die verdächtige Diebestasche fort, dann kann die Diebin jeden Augenblick das Stück Zeug zwischen den Schenkeln loslassen und zur Erde niederfallen lassen, als ob es zufällig dorthin gelangt wäre.

Auch beim Ladendiebstahl wirken häufig mehrere Diebe zusammen. Die Tätigkeit der Gehilfen besteht hauptsächlich darin, die Aufmerksamkeit des Verkäufers abzulenken, während der eigentliche Dieb die Ergreifung der Ware selbst ausführt. Der



Gehilfe tritt entweder zusammen mit dem Dieb in den Laden, oder er trifft bald nach demselben ein, postiert sich an eine ganz andere Stelle des Verkaufsraumes und spricht dort seine Wünsche aus.

Die Ladendiebe treten in ebenso verschiedenen Variationen auf, wie die Taschendiebe. Es gibt weibliche Mitglieder unter ihnen, die auf der Höhe der Kunst stehen. Sie treffen mit Equipagen oder Dienerschaft in der elegantesten Kleidung in einem großen Verkaufshaus ein und geben sich für irgendeine vornehme Herrschaft aus. Nun beginnt ein Fordern und Fragen und Mustern peinlichster Art. Es werden eine Menge Waren zurückgelegt, große Rechnungen ausgeschrieben, dann wird die Adresse angegeben, unter welcher am nächsten Tage die Waren abgeholt oder nach dem Hotel geschickt werden sollen. Gewöhnlich wird auch ein kleines Angeld gezahlt. Natürlich bildet dies alles nur einen Vorwand, um zu stehlen, und schon mancher Kaufmann hat bei solcher Gelegenheit Seidenstoffe, Spitzen und Tücher von hohem Werte eingebüßt.

Besonders gefürchtet sind die Diebe in Juwelen- und Goldwarengeschäften, wo sie bei der Auswahl der vorgelegten Pretiosen ihre Taschenspielerkunststücke sehr oft erfolgreich anzuwenden verstehen. Ein Juwelendieb hatte z. B. bei der Prüfung der ihm vorgelegten losen Brillantsteine mit einem besonders vorbereiteten Bleistift die Steinchen in eine unter der Bleistift-hülse verborgene Klebstoffmasse eingedrückt und so an sich gebracht.

Ladendiebinnen der niedrigsten Art treiben fast auf jedem Jahrmarkt ihr Wesen; sie haben es namentlich auf Schuhzeug abgesehen und tragen um den Leib einen Gurt, von welchem Fäden mit einzelnen Haken etwa bis zum Knie herabhängen. An diese stecken sie die gestohlenen Schuhe, die sie scheinbar anprobieren. Beim Fortgehen bedecken die Röcke das gestohlene Gut.

Jugendliche Diebe betreiben den Ladendiebstahl zuweilen mit einer Art Angelhaken, z. B. durch das geöffnete obere Luftklappenfenster oder auch durch ein eingeschlagenes Loch des Schaufensters.

Die Besitzer großer Verkaufsräume müssen sich gegen den Ladendiebstahl planmäßig schützen. Als solche Schutzmittel gilt zunächst die Anstellung eines zuverlässigen Pförtners, der das Publikum beim Eintritt und Weggehen vorsichtig mustert



und im Auge behält, da der Verkäufer in der Regel durch den Ladentisch verhindert wird, die Bewegungen der Käufer zu beobachten. In vielen Geschäften postiert man auch den Angestellten, welcher die Zahlungen in Empfang nimmt, so, daß er im Rücken der am Ladentisch stehenden Käufer sitzt und diese gut beobachten kann.

Namentlich ist es zweckmäßig, die Warenschränke an den freien Stellen möglichst mit Spiegelstreifen zu verzieren, da der Verkäufer so beim Umdrehen noch immer sehen kann, was auf dem Ladentisch geschieht.

¶ Hat man eine Ladendiebin erwischt, oder einen begründeten Verdacht auf eine Person gerichtet, so muß zunächst eine sorgfältige Leibesvisitation vorgenommen werden. Die Diebestaschen sind oft so künstlich angebracht, daß eine oberflächlich vorgenommene Untersuchung leicht erfolglos ausfallen kann, während die Diebin wirklich eine Menge gestohlener Sachen bei sich trägt. Der Besitz einer Diebestasche bildet stets ein schwerwiegendes Indiz gegen eine verdächtige Person. Ebenso muß darauf geachtet werden, ob etwa die in dem Laden angehaltene Person vor dem Laden noch von einer anderen Person erwartet wird. Eine sofort in der Wohnung der Ladendiebin vorgenommene Durchsuchung bringt gewöhnlich eine Menge gestohlener Sachen zum Vorschein. Namentlich muß aber die Nachforschung auf Ermittlung des Hehlers gerichtet werden, der den Absatz der gestohlenen Sachen bewirkt. Die Diebin selbst ist hierzu gewöhnlich nicht imstande, sondern sie ist nur die Zuträgerin des Hehlers oder der Hehlerin. Es gibt Hehlerinnen, die eine Anzahl junger Mädchen an der Hand haben, welche fortwährend gestohlene Waren zuschleppen und dafür nur einen ganz geringen Sündenlohn erhalten.

Wird in der Nähe einer großen Stadt auf einem benachbarten Orte eine Messe oder Jahrmarkt abgehalten, so ist es zweckmäßig, einzelne Polizeibeamte nach dem kleineren Orte abzuordnen, wo man sicherlich manchen wohlbekannten Gauner finden wird.

Auch die Diebstähle, welche durch Einschlagen der Schau-  
fensterscheibe oder Schaukasten bei Nacht häufig von der Straße aus verübt werden, sind hier zu erwähnen. Man muß die Schau-  
fenster mit eisernen Laden und einem sonstigen sicheren Verschuß versehen und es vermeiden, Waren von hohem Werte bei Nacht dort aufzubewahren.



#### **d) Der Wechselfallendieb, der Ladenkassendieb.**

Zwei besondere Arten des Ladendiebstahls sind hier noch kurz zu beschreiben. Wenn auch die ständigen Warnungen in den Tageszeitungen und die sorgfältige Unterweisung der Geschäftsangestellten den Diebstahl beim Geldwechseln, den besonders die Zigeunerweiber mit großer Geschicklichkeit auszuführen verstehen, recht selten gemacht haben, so gelingt er doch zuweilen noch unter Anwendung neuer Tricks. Die gegenwärtige Papiergeldwirtschaft erschwert übrigens auch diese Art des Gelddiebstahls. Gewöhnlich sind es aber betrügerische Manipulationen, die der Wechselfallendieb zur geschickten Täuschung des Verkäufers (oder Geldwechslers) anwendet. Daher wird er richtiger „Wechselfallenschwindler“ bezeichnet, so daß er bei der Darstellung der verschiedenen Betrugsarten noch näher zu beschreiben sein wird.

Früher war der Griff in die Ladenkasse oder das Herausfischen von Geldstücken mittels einer Art Leimruten sehr verbreitet, wie sie übrigens auch zur Beraubung von Opferstöcken in Kirchen und Kapellen noch angewendet werden. Die heutige weite Verbreitung guter Kasseneinrichtungen, namentlich die Einführung der Registrierkassen, und die Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben diese Art des Ladenkassendiebstahls immer seltener werden lassen. Nur gelegentlich hört man noch von solchen primitiven Ausführungsarten des Diebstahls von seiten Jugendlicher.

#### **e) Die Kollidiebe und Eisenbahndiebe.**

Die Diebe dieser Art sind ebenso frech und gefährlich, wie die gewaltsamen Diebe. Sie bestehen gewerbsmäßig die mit Waren aller Art beladenen Fuhrwerke, die sich in der Stadt oder auf den Landstraßen bewegen, wo sogar nicht selten eine Ermordung des Kutschers vorausgeht. Die Gelegenheit zu solchen Diebstählen wird in verschiedener Weise gesucht. Entweder lauern die Diebe in einem Hinterhalt auf der Landstraße dem vorüberfahrenden Fuhrwerk auf und schleichen sich, sobald ihnen der Führer sorglos erscheint, oder gar schläft, an den Wagen heran. Nicht selten verlangen sie als harmlose Fußgänger die Mitnahme auf dem Fuhrwerk und überfallen dann den Führer, um seinen Wagen zu berauben, also als richtige Vertreter der früheren Zunft der Wegelagerer. In der Stadt begleiten sie in unauffälliger



Weise die Fuhrwerke und passen einen günstigen Augenblick zum Diebstahl ab.

Sehr häufig aber arbeiten diese Diebe im Einverständnis mit dem Kutscher oder einem Mitfahrer, so daß die Ausführung des Diebstahls bedeutend erleichtert ist. Wieder andere betreiben den Kollidiebstahl unter der sie bergenden Wagendecke. So hat sich in letzter Zeit eine Spezialität der sogenannten „Mehlkratzer“ herausgebildet, die, ohne die Säcke oder deren Plombenverschlüsse zu beschädigen, das Mehl pfundweise, z. B. mit Hilfe eines „Stechers“, aus den Mehlsäcken entnehmen und in besondere Säcke abfüllen, die dann gestohlen oder unterschlagen werden, um sie an unehrliche Bäcker weiter zu verkaufen. Zuweilen sind solche Manipulationen unehrlicher Kutscher mit Urkundenfälschungen und anderen Betrügereien beim Abzählen der abzuliefernden Waren begleitet.

Nicht selten wird von den Dieben das unbeaufsichtigt stehende Fuhrwerk mit Pferd in eine entlegene Gegend gelenkt, wo dann die Beraubung in aller Ruhe vor sich gehen kann.

Aber auch die Eisenbahnzüge sind vor Diebstählen nicht sicher. Auf Stationen mit starkem Verkehr finden sich sehr bald Subjekte, welche die Gelegenheit zum Diebstahl wahrnehmen, wenn die Gepäckstücke ausgeladen oder eingeladen werden. Auch die Güterzüge sind schon während der Nacht, wenn sie auf den dazu bestimmten Stationen Halt gemacht haben, arg bestohlen worden; sogar aus fahrenden Güterzügen werden die Waren auf freier Strecke herausgeworfen, wo sie von Helfershelfern in Empfang genommen werden. Ganz besonders ist es aber in neuerer Zeit vorgekommen, daß die Eisenbahnbeamten selbst während der Fahrt die in dem Packwagen befindlichen Koffer der Reisenden öffnen und bestehlen. Diebstähle dieser Art sind sehr leicht auszuführen, namentlich auf langen Reisestrecken. Die Eisenbahnbeamten haben bequeme Gelegenheit die Koffer zu durchsuchen, zumal die Schlösser in der Regel leicht zu öffnen und zu schließen sind. Wenn der Reisende im Hotel angelangt ist und den Diebstahl bemerkt, so kann er niemals angeben, auf welcher Strecke, ob überhaupt im Eisenbahnzug oder auf dem Transport zum Hotel die Tat verübt worden ist. Der beste Schutz der Reisenden besteht darin, daß sie bares Geld und Kostbarkeiten niemals in den Koffer verpacken, vielmehr in festen Ledertaschen am Leibe tragen.



Bei dieser Gelegenheit sind zugleich die zahlreichen Diebstähle zu erwähnen, welche die Postbeamten an den ihnen anvertrauten Postgütern und Geldbriefen verüben; bei einer in nicht geringen Zahl von ausgeführten Raubüberfällen auf fahrende Postwagen ist die Beteiligung von Postbeamten nachgewiesen worden. Meistens haben diese Diebstähle ihren Grund in der günstigen Gelegenheit zur Tat und in der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der meisten Postbeamten.

Zur Verhütung der Beraubung von Fuhrwerken haben viele Fuhrherren mit Erfolg die Einrichtung getroffen, die Frachtwagen durch wachsame Hunde oder junge Knaben begleiten zu lassen, die während der Abwesenheit des Kutschers die oft sehr wertvollen Frachtgüter überwachen. Der starken Bauart und sicheren Verschleißbarkeit der Post- und Eisenbahnwagen kann nicht genug Sorgfalt gewidmet werden.

Der beste Schutz gegen die Kollidiebstähle sind unbedingt zuverlässige Fuhrleute, die nicht schlaftrunken auf dem Wagen sitzen oder neben dem Fuhrwerke hergehen und die Nacht den Wagen nicht ohne Aufsicht lassen. Dass es schwer ist, solche Fuhrleute zu erlangen, kann nicht geleugnet werden.

Ist ein Kollidiebstahl ausgeführt worden, so muß der Polizeibeamte seine Nachforschungen gewöhnlich in die weite Ferne richten, da Diebe dieser Art ihren Wirkungskreis weit ausdehnen. Vor allen Dingen kommt es darauf an, eine Spur des Fuhrwerks zu finden, dessen sich die Diebe bedient oder das sie entführt haben. Zuweilen verbergen die Diebe die gestohlenen Güter in einem Verstecke in der Nähe der Landstraße, um sie später dort abzuholen. Eine Durchsuchung der umliegenden Gräben und Gebüsche und der Stellen, wo etwa frisch gegraben ist, erscheint ebenfalls zweckmäßig.

#### **f) Die Hoteldiebe.**

Hier hat man zwei Hauptarten von Dieben zu unterscheiden, einmal die gewalttätigen, dann die listigen. Nicht immer wohnt der Dieb in dem Hotel, in dem er seine Diebstähle auszuführen beabsichtigt. Er betritt z. B. das Hotel unter irgendeinem Vorwande, z. B. als Geschäftsmann oder -angestellter oder als Besucher eines Hotelgastes und sucht sich so unbemerkt oder wenigstens unverdächtig Eingang in ein unverschlossenes Hotelzimmer zu verschaffen, ohne daß er sich eines Nachschlüssels zu bedienen



braucht, der doch immer einen gewissen, leicht verdächtig werdenden Aufenthalt vor einer Tür bedingt. Wird er beim Betreten eines offenen Zimmers betroffen oder stößt er in dem Gemach auf einen wachsamen Hotelgast, so bringt er irgendeine gleichgültige Bestellung oder Nachfrage vor und entfernt sich mit endlosen Bitten und Entschuldigungen wegen der verursachten Störung. Findet er das Zimmer leer oder einen schlafenden Fremden dort, so nähert er sich, indem er fortwährend sich höflich verbeugt und leise einen guten Morgen wünscht, dem Orte, wo er die Wertsachen des Schlafenden vermutet. Fest die Augen darauf gerichtet, ändert er sofort die Rolle, sobald er eine verdächtige Bewegung des Schlafenden bemerkt. Selbstverständlich sind die Diebe, die ohne Auskundschaftung und Vorbereitungen, also auf gut Glück in den Hotels stehlen, in der Minderzahl; die meisten suchen sich möglichst Klarheit über Reichtum, Gepflogenheiten des Opfers, der Hausangestellten, der Hoteleinrichtungen, der Lage der Zimmer, Fenster, Türen, Korridore, also aller Fluchtmöglichkeiten zu verschaffen, ehe sie zur Tat schreiten.

Solche Hoteldiebe machen zuweilen die glänzendsten Geschäfte in der leichtesten Art; zuweilen führen sie auch Nachschlüssel bei sich, namentlich Instrumente, mit denen sie die etwa inwendig steckenden Schlüssel von außen im Schloß herum-drehen, um sie aus dem Schloß zu stoßen und Platz für den Nachschlüssel zu erhalten, oder sie drehen die innen steckenden Schlüssel mit einem zangenartigen Instrument, „Ouistiti“ in der Gaunersprache genannt, im Schlosse ganz herum und öffnen es so.

Nicht selten suchen die Hoteldiebe in früher Morgenstunde nacheinander mehrere Hotels oder Gathöfe heim, suchen nach ihrem Fischzuge sofort die Eisenbahn zu erreichen, so daß sie oft schon das Weite gesucht haben und im Zuge sitzen, ehe der Diebstahl entdeckt wird. Die Ergreifung solcher Gauner ist deshalb stets sehr schwierig, da sie zu den raffiniertesten und geschicktesten ihrer Genossen gehören und oft erst in einer Entfernung von vielen Meilen wieder zum Vorschein kommen.

Wohnt der Dieb im Hotel, so kann der Diebstahl in manchen Fällen leichter, in manchen Fällen aber auch viel gefährlicher sein; man hat in diesen Fällen immerhin eine, wenn auch notdürftige Beschreibung des in Verdacht gezogenen, inzwischen aber heimlich verschwundenen Diebes, in den meisten Fällen auch eine



Handschriftprobe auf dem von ihm eigenhändig ausgefüllten Anmeldezettel mit falschem Namen.

Die Tricks der Hoteldiebe sind so mannigfach, daß sie hier gar nicht beschrieben werden können, etwas Einheitliches könnte so nicht zustande kommen, weil die meisten ihre ganz individuelle Manier haben oder ausdenken. Es soll aber gleichwohl je ein Typus der vorbesprochenen Arten hier dargestellt werden. Die gewalttätigen Diebe versuchen ihre Opfer durch rohe Gewalt oder betäubende Mittel unschädlich zu machen; Betäubungen durch narkotische Mittel gelingen gewöhnlich aber nur bei betrunkenen Gästen, da in den meisten anderen Fällen der Schlafende durch den stechenden Chloroformgeruch plötzlich aufwacht.

Der berühmte Hoteldieb Neumann, der im Jahre 1911 sein reichhaltiges Konto mit einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren zu begleichen hatte, ließ durch einen Genossen (z. B. in der Rolle eines harmlosen Hotelgastes), in manchen Fällen war es seine Geliebte, eine frühere Artistin, vorher die Griffe der Innennachtriigel abbrechen und die so entstandenen Öffnungen durch passende Metallplättchen verdecken. Damit war erreicht, daß der Hotelgast den Nachtriigel nicht betätigen konnte und nur auf das Verschließen mit dem gewöhnlichen Zimmerschlüssel angewiesen war, was aber dem Hoteldieb bei seiner nächtlichen Arbeit keine weiteren Schwierigkeiten verursachte.

Der mit schwarzem Trikot auftretende Hoteldieb ist eine seltene Erscheinung, doch kommt sie immer wieder vor, ebenso der im Nachtgewand (Pyjama) arbeitende Dieb; es ist ein Trick, in dieser Bekleidung als Dieb nachts zu arbeiten, aber die vermuteten Vorzüge sind doch auch nur scheinbare, weil sie den so auftretenden Dieb ja vor der Ergreifung auch nicht bewahrt haben.

Als Typ der listigen und zugleich als Hochstapler auftretenden Hoteldiebe ist Manolescu anzusehen, dem man auch den Beinamen „Fürst der Diebe“ gegeben hat; unter diesem Titel hat er sogar seine Memoiren (1904) veröffentlicht, die gewiß lesenswert sind, da sie seine ganze Laufbahn als Dieb und Hochstapler schildern, wenn auch mit manchen unwahren Ausschmückungen und Übertreibungen. Bei Ausführung seiner in zahlreichen Weltstädten verübten Diebstähle, im Gesamtbetrage mehrerer Millionen, hat er nie Gewalt angewendet, wie er auch niemals eine Waffe bei sich führte; doch hat er sich bei Verfolgungen auch gelegentlich gewalttätig zur Wehr gesetzt. Um seine Hoteldiebstähle ausführen zu können,



mußte er sich beständig auf Reisen bewegen. Er wählte mit Vorliebe Hotels ersten Ranges aus, verübte jedoch nie einen Diebstahl in dem Hotel, wo er gerade abgestiegen war. Bei seiner Kaltblütigkeit und sicheren Haltung, seinem kavaliermäßigen, hochmütigen Aussehen wußte er sich den Gepflogenheiten der vornehmen Hotelgäste stets anzupassen, so daß er niemals dort auffiel. Seine Beobachtungen machte er im Speisesaal oder in den Lese- und Billardsälen der Hotels, um die geeigneten Opfer auszuwählen. In den meisten Fällen fand er die Hoteltüren unverschlossen und in vielen Fällen auch die Schmucksachen sorglos umherliegen. Auch brachte er es fertig, sich als scheinbar dort wohnender Hotelgast den Schlüssel zu einem bestimmten Zimmer, dessen Bewohner nach seinen Beobachtungen ausgegangen war, im Hoteloffiz geben zu lassen, wenn die Schlüsselverwalter gerade gewechselt hatten. Der starke Verkehr in großen Hotels begünstigte natürlich sein diebisches Vorgehen sehr. Dazu kommt dann noch die übergroße Sorglosigkeit des reisenden Publikums selbst, insbesondere der Frauenwelt, die ohne Schmucksachen keine Reisen macht und der Aufsicht in den vornehmen Hotels zu viel Vertrauen schenkt.

Ratschläge zum Schutze gegen Hoteldiebe zu geben, haben solange keinen Zweck, als nicht das reisende Publikum die einfachsten Vorsichtsmaßregeln beobachtet und durch seine Sorglosigkeit solche Diebstähle begünstigt.

### **g) Andere gewerbsmäßige Diebe.**

Auf einer niederen Höhe der Kunst stehen diejenigen Diebe, welche in der Maske von Kontrolleuren oder Revisoren sich Eingang in die Wohnungen zu verschaffen wissen und auf die Unachtsamkeit der Dienstboten oder der Hausfrau spekulieren, um ihre Diebstähle auszuführen. Sie geben vor, die Gas- oder elektrischen Leitungen, Wasserrohrleitungen, die Jalousien und dergleichen nachzusehen müssen, wissen auch nötigenfalls die umherstehenden Dienstboten mit einem Auftrage, etwas herbeizuholen, wegzuschicken. Hierher gehören auch die Schlafstellendiebe oder die falschen Wohnungsbesichtiger, die angeben, eine zu vermietende Wohnung oder Schlafstelle besichtigen zu wollen.

Als Spezialisten geringerer Sorte gelten auch die Boden- und Kellerdiebe, die es auf Wäsche, Kleidungsstücke und sonstige in diesen Räumen aufbewahrte Gegenstände absehen



und hierbei infolge der leider durchweg ungenügenden Verschlüsse leicht zum Ziele gelangen.

Außer den vorstehend dargestellten besonderen Arten des Diebstahls gibt es noch verschiedene andere Spielarten der Diebstahlsverbrechen. Die einzelnen Diebe haben zuweilen ihre besonderen Liebhabereien, so daß man an der geleisteten Arbeit nicht selten den Urheber zu erkennen vermag. Ausschlaggebend ist auch oft ein bestimmtes Absatzgebiet bei Hehlern, von denen die einen Teppiche, die anderen Metalle, Motoren, Gummistoffe (Reifen, Autogummischläuche und -mäntel), Leder (Teibriemen), Briefmarkensammlungen usw. bevorzugen. Man vergleiche daher die nach solchen Spezialitäten eingeteilten Geschäftsbereiche der Berliner Kriminalpolizei, oben Seite 28ff.

Sehr verbreitet sind auch die Diebstähle in Lauben, wo es namentlich auf das dort gehaltene Kleinvieh abgesehen ist.

Aber auch die Diebstähle an Fuhrwerken, Pferden, Geschirren, Fahrrädern, Überziehern, Reisegepäck, Handwagen, Billardbällen usw. werden von Diebesspezialisten gerne ausgeführt. Besonders zu erwähnen sind auch die Diebstähle in den Wartezimmern, Treppenhäusern, Werkstätten, Stallungen und Remisen (Garagen), in Eisenbahnen und Bahnhöfen, in Instituten jeder Art, in Badeanstalten, ferner die Diebstähle aus Briefkasten, Automaten, Kähnen usw. Schließlich seien die Diebstähle in Kirchen, Schulen und Museen, sowie in Schlössern noch erwähnt.

#### **h) Von den Wilddieben und Schmugglern.**

Die Anhänger dieses verbrecherischen Gewerbes zählen zu den verwegensten und gefährlichsten; gleichwohl ist man leicht geneigt, ihr Handwerk weniger entehrend zu halten, als das anderer Verbrecher.

Es gibt Personen der höchsten Stände und von achtbarem Charakter, welche eine so blinde Leidenschaft für die Jagd besitzen, daß sie zum Wilddiebe werden. Die Grenze, wo das Jagdvergehen aufhört und der Wilddiebstahl anfängt, ist sehr schwer festzustellen. Freilich sind diese passionierten Jäger nicht zu verwechseln mit den berufsmäßigen Wilddieben, welche vom Ertrage des Wilddiebstahls leben und schon oben bei der Lehre vom Morde erwähnt wurden. Gewöhnlich sind es Wildhändler oder benachbarte Gasthofsbesitzer, welche die Absatzquelle für das gestohlene Wild bilden. Diese stehen mit den Wilddieben



in einem eigentümlichen, polizeilich schwer zu ermittelnden Verkehr, bedienen sich aber auch des Eisenbahngüterverkehrs unter Fälschung der Ursprungsatteste.

Den Wilddieben stehen an Verwegenheit die Schmuggler gleich. Sie ziehen zuweilen bandenweise über die Grenze und liefern förmliche Schlachten mit den Grenzbeamten, wobei es nicht selten Tote und Verwundete auf beiden Seiten gibt.

Weniger gefährlich sind die Holzdiebe, obgleich auch diese häufig genug zur Widersetzlichkeit gegen die Forstbeamten ausschreiten.

### **i) Von der Verwertung und dem Absatz gestohlener Sachen.**

Der Polizeibeamte findet fast täglich die Wahrheit des alten Sprichworts „Der Hehler ist schlimmer als der Stehler“ bewährt. Die meisten Diebstähle werden durch die Hehler hervorgerufen und nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Hehlers richtet der Dieb seine Diebstähle ein.

Die Abnehmer des gestohlenen Gutes werden in der Diebesprache „Schärfer“ genannt. Bei großen baldowerten Diebstählen sind sie von deren Ausführung in der Regel schon vorher unterrichtet. Sobald der Diebstahl geglückt ist, erscheinen die Diebe mit der Beute an dem bestimmten Orte und überliefern sie dem Hehler, der entweder den Preis sofort ganz oder zum Teil entrichtet. Der Hehler bringt das gestohlene Gut meistens gar nicht in seine Behausung, sondern liefert es gleich wieder an einen zweiten Ankäufer mit einem bedeutenden Gewinne ab oder er versteckt es bei bekannten unbescholtenen Leuten, welche vor polizeilichen Durchsuchungen sicher sind. Der Hehler geht dabei mit dem größten Mißtrauen gegen die Diebe zu Werke, damit diese, wenn sie wirklich der Behörde gegenüber ein Geständnis ablegen sollten, ihn niemals verraten können. Der Hehler weiß sehr wohl, daß die bloße Aussage des Diebes kein ausreichendes Beweismittel gegen ihn bilden kann. Er verhandelt mit dem Diebe mit größter Vorsicht. Der Dieb erfährt oft nichts von dem weiteren Verbleib der Sachen; bestehen sie aus edlen Metallen, welche umgeschmolzen werden müssen, so empfängt der Hehler den Dieb in seiner Werkstätte am glühenden Schmelzofen, so daß die Einschmelzung sofort vorgenommen werden kann. Nach dem Gewicht des gewonnenen Metalles erfolgt die Bezahlung. Der Hehler verfährt in solchem Falle mit mehr Zuversicht, weil das einmal eingeschmolzene Metall nicht mehr regoknosziert



werden kann. Wird solches bei einer Durchsuchung gefunden, so gilt die bekannte Ausrede, daß es aus Abfällen, welche auf Auktionen aufgekauft worden, zusammengeschmolzen sei. Der Preis, welcher dem Diebe gezahlt wird, ist in der Regel ein unglaublich geringer; dabei wird der Dieb womöglich noch beim Wiegen gehörig betrogen, so daß der Hehler derjenige ist, welcher den eigentlichen Vorteil aus dem Verbrechen hat, während er in der Regel am wenigsten von dem Arme der Gerechtigkeit erreicht werden kann.

Die Geschwindigkeit, mit welcher das gestohlene Gut sofort weiter vertrieben wird, ist oft ganz unglaublich. In kaum einem Tage läuft es durch dritte oder vierte Hand und wird, wenn es sich um größere Quantitäten handelt, sofort in alle Himmels-  
gegenden zerstreut. Der Schärfer hat seine Spediteure und Helfers-  
helfer oft in Provinzorten, und Sachen, welche heute in Berlin gestohlen sind, werden vielleicht am dritten Tage schon auf einem Dorfjahrmarkt in Thüringen umgesetzt. Durch die enormen Verkehrserleichterungen der Eisenbahnen ist die Herbeischaffung des gestohlenen Gutes in sehr vielen Fällen eine Unmöglichkeit, wenn schließlich auch die Ermittlung des Diebes gelingt.

Übrigens ist der Dieb nicht leicht geneigt, den Schärfer zu verraten. Der Dieb weiß sehr wohl, daß er, selbst wenn er ihn nennt, nicht imstande ist, das gestohlene Gut herbeizuschaffen, und daß ihm der Schärfer dreist ins Gesicht lachen und seine Bekanntschaft verleugnen wird. Andererseits ist der Hehler die einzige Stütze des Diebes, wenn er später aus der Haft entlassen wird. Läßt der Dieb Angehörige zurück, so können diese auf die Unterstützung des Diebeshehlers rechnen, falls dieser von dem verhafteten Diebe nicht verraten wird.

Der Vertrieb gestohlener edler Metalle ist meistens sehr einfach. Diese werden zu Barren eingeschmolzen und womöglich der Münzanstalt selbst vorgelegt, um den Wert durch ein amtliches Attest feststellen zu lassen. Auf Grund dieses Attestes gilt der Barren als bares Geld und jeder Bankier nimmt denselben zum Kauf an. Zuweilen kann die Polizeibehörde eine glückliche Spur des Täters finden, wenn sie nach einem großen Silber- oder Gold-  
diebstahle darauf achtet, ob etwa eine verdächtige Person Barren edler Metalle bei der Münzanstalt zur Bestimmung des Wertes vorlegt oder sonst verkauft<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Kommt infolge der Papiergeldwirtschaft jetzt kaum noch vor.



Gestohlene Wertpapiere werden zuweilen sofort auf Grund einer gefälschten Legitimation umgesetzt, wenn der Dieb sicher ist, daß der Diebstahl nicht augenblicklich entdeckt worden und die Sperre der Wertpapiere nicht schon in Wirkung getreten ist. Andernfalls versucht der Hehler, die Wertpapiere in Nachbarstädten umzusetzen, wohin die Kunde des Diebstahls nicht so schnell dringt.

Seitdem aber in allen Städten die Polizei so vortrefflich organisiert ist, daß die Kunde eines Diebstahls sofort über die ganze Stadt und mit Hilfe des Telegraphen auch in entfernteren Städten verbreitet ist, lassen sich erfahrene Diebe mit dem Absatz von Wertpapieren gar nicht mehr ein.

Eine besonders günstige Gelegenheit zur Unterbringung der gestohlenen Sachen liefern die Leihämter sowohl den Dieben als auch den Hehlern. In den ungeheuren Magazinen dieser Institute verschwinden die dorthin gebrachten Gegenstände auf lange Zeit spurlos, und dieselben sind dort vor jeder Nachforschung der Polizei gesichert, namentlich, wenn das Leihamt ein öffentliches und nicht etwa ein Privatinstitut ist. Eine Prüfung der Legitimation des Verpfänders findet in den Leihhäusern sehr selten oder in einer sehr oberflächlichen Weise statt. Das Leihamt zahlt dem Diebe in der Regel einen weit höheren Pfandpreis, als er im günstigsten Falle vom Hehler zu erwarten hat, und es fällt für den Dieb die Gefahr fort, welche ihm daraus entstehen kann, daß er an dem Hehler einen Mitwisser hat, und daß bei einer Haus-suchung bei diesem die gestohlenen Sachen zum Vorschein kommen können. Endlich liefert der spätere Verkauf des Pfandscheins noch einen neuen Erlös.

Die Polizeibehörde muß daher auf die Leihämter ein besonders wachsames Auge haben und sich die zum Versatz gebrachten Sachen von Zeit zu Zeit vorlegen lassen. Am meisten zu empfehlen ist die Einrichtung, daß bei großen Leihhäusern ein besonderer Polizeibeamter beschäftigt wird, der die Legitimationen derjenigen Personen prüft, welche verdächtige Pfandstücke versetzen wollen. Das finanzielle Interesse derartiger Anstalten darf durchaus nicht das sicherheitspolizeiliche Interesse überwiegen, sonst wird das Leihamt zum gefährlichen Diebeshehler.

Auch der Verkehr auf den Wasserstraßen müßte von diesem Gesichtspunkte aus viel strenger kontrolliert werden, weil sich auf den Flußschiffen und Kähnen häufig verdächtiges Diebesgesindel aufhält.



### **k) Die Schwierigkeiten der Ermittlung verpfändeter Diebesbeute<sup>1)</sup>.**

Der Dieb, der aus der Versilberung gestohlener Wertsachen ein Gewerbe macht, kennt meistens die allgemeinen Schwierigkeiten, das Gestohlene schnell und sicher unterzubringen; er hat in dem gewerbsmäßigen Hehler seinen ständigen und sicheren Abnehmer und kann nicht erst warten, bis sich ihm eine günstige Gelegenheit zum Verkauf bietet. Der Geschäftsgebrauch bringt es daher mit sich, daß der gestohlene Schmuckgegenstand oder das silberne Tafelgerät in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und als Gold, Silber oder Platin einerseits und lose Edelsteine andererseits wieder in den Verkehr gebracht werden. Durch dieses Unkenntlichmachen, durch Ausbrechen der Edelsteine und Zerschneiden oder Einschmelzen des Edelmetalls verliert der Wertgegenstand die Fähigkeit, als gestohlenes Gut ermittelt und wiedererkannt zu werden. Gleichgültig, ob dies die Regel oder die Ausnahme des Wiederinverkehrbringens gestohlener Wertsachen bildet, gibt es aber doch auch zahlreiche Fälle, in denen das gestohlene Gut in unverändertem Zustande zu Geld gemacht wird, sei es durch Verkauf „unter der Hand“ (an geeignete Händler oder Prostituierte), sei es durch Verpfändung in Versatzgeschäften oder öffentlichen Leihämtern und Weiterverkauf der Pfandscheine. Dieses täglich geübte Verfahren der Verpfändung gestohlener Wertsachen und die daraus erwachsenden Schwierigkeiten der Wiedererlangung sollen im Nachstehenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Durch geeignete polizeiliche Bekanntgabe der als gestohlen gemeldeten oder sonst abhanden gekommenen Wertgegenstände werden die Pfandleiher und ähnliche Gewerbetreibende regelmäßig vor Ankauf gewarnt; auch dient die ständige polizeiliche Kontrolle der Pfandleihanstalten und Trödler dazu, auf Grund der ihnen vorgeschriebenen Buchführung gestohlene Wertsachen zu ermitteln und sicherzustellen. Als eine allgemeine Warnung sind auch die für die Hehlerei aufgestellten Strafbestimmungen sowie die durch das BGB. im § 1007 Abs. 2 eingeführte Bestimmung aufzufassen, nach der die Herausgabe gestohlener und in Verlust geratener Gegenstände auch vom gutgläubigen Besitzer verlangt werden kann, da nach § 935 BGB. in diesen Fällen ein Erwerb

---

<sup>1)</sup> Neu eingefügt, zuerst in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, Band 38, S. 334 ff. von mir veröffentlicht.



des Eigentums nicht eintritt. Das Wesentliche hierbei für die Praxis ist aber die Herausgabe ohne Zurückerstattung des für die Pfandsache dem Verpfänder gewährten Darlehns. Nun liegt es auf der Hand, daß ein Pfandleiher, dem auch im günstigsten Falle bei Ermittlung eines gestohlenen Gegenstandes aus seinem Lager ein Schaden erwächst, kein Interesse daran hat, gestohlene Gegenstände selbst zu ermitteln, ohne daß er dabei seinen „guten Glauben“ zu verlieren braucht. Seine Einwände sind: Bekanntmachung des Diebstahls und Verpfändung sind oft zeitlich sehr verschieden, der Dieb arbeitet also entweder schneller als die polizeiliche Warnung erfolgt, oder er wartet, bis die Ausschreiben in Vergessenheit geraten sind. Die Führung eines übersichtlichen Verzeichnisses aller als gestohlen gemeldeten Wertgegenstände sei ganz unmöglich, der Geschäftsandrang sei zu manchen Zeiten zu stark, um eine Nachprüfung auf Grund der zahlreichen Bekanntmachungen vornehmen zu können, eine ernstliche Legitimationsprüfung des Verpfänders sei für einen Privatmann ohne entsprechende Machtmittel illusorisch. Man kann gewiß nicht sagen, dies seien nur Scheingründe, denn etwas Wahres ist schon an diesen Einwendungen. Und schließlich ist das im § 1007 BGB. eingeführte dingliche Verfolgungsrecht des Bestohlenen (oder Verlierers) auch für den Verpfänder ausschlaggebend und sein ablehnendes Verhalten, ohne strafwürdig zu sein, wohl erklärlich. Hören wir aber die Vertreter des Pfandleihgewerbes über diesen Punkt am besten selbst. In einer Petition des Verbandes der Pfandleiher Deutschlands vom 29. November 1909 an den Reichstag, in der die „Wiedereinführung des Lösungsanspruchs der Pfandleiher bei Pfändern, an denen der Verpfänder kein Eigentumsrecht besitzt“, begehrt wird, ist ein reiches Material aus der Praxis zur Begründung dieses Anspruches zusammengetragen worden, dem wir folgendes entnehmen: Wie die Schwäche eines Gesetzes, wie die des § 1007 BGB. in Verbindung mit §§ 935 und 1207, leicht zum Verbrechensanreiz werden kann, zeigen folgende Fälle: Ein Kaufmann hatte einen Hilfsgerichtsdieners verleitet, ihm ein Formular und einen Briefumschlag des Landgerichts zu verschaffen, und verwendete dies zur Aufforderung eines Altwarenhändlers, der eine goldene Uhr angekauft hatte, diese Uhr herauszugeben, da sie gestohlen sei. Der Trick gelang und beide teilten den Erlös.

Ein Arbeiter wollte bei einem Pfandleiher ein Fahrrad ver-



setzen, der aber einen Diebstahl vermutete und daher von dem Arbeiter einen entsprechenden Ausweis verlangte, den dieser auch holen wollte. Inzwischen kam zu dem Pfandleiher ein anderer Arbeiter und fragte, ob bei ihm nicht soeben ein Fahrrad versetzt worden sei, das ihm aus einem nahegelegenen Gasthaus gestohlen worden sei. Er bezeichnete das eben abgegebene Rad als das seinige; der inzwischen herbeigeholte Polizeibeamte ermittelte, daß beide Arbeiter im Einverständnis gehandelt haben und das von dem Pfandleiher für das gestohlene und zu verpfändende Rad zu erzielende Darlehen sich teilen wollten.

Ein wegen Geisteskrankheit entmündigter ehemaliger Gemeindesekretär erschwindelte goldene Uhren, Pelzwaren, Schreibmaschinen und andere Gegenstände und versetzte sie bei Pfandleihern, die sie bei späterer Ermittlung aber unentgeltlich wieder herausgeben mußten, ohne daß der Verpfänder zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden konnte.

Weitere ähnliche Fälle, die sich zwischen Abzahlungsgeschäften und Leihanstalten abspielten und in Zivilprozessen zuungunsten der letzteren entschieden werden mußten, sind in der Petition noch aufgeführt.

Als Hauptgrund für die Beseitigung des Lösungsanspruches führte die zweite Kommission zur Beratung des BGB. die Besorgnis an, der Lösungsanspruch könne zum Schutze der Hehlerei dienen; jedenfalls aber würde der Lösungsanspruch unredlichen Besitzern einen gewissen Vorschub gewähren. (Bei der ersten Kommissionsberatung war der Lösungsanspruch anerkannt worden.) Auf die seitens der Pfandleiher hiergegen vorgebrachten Wiederlegungen der Petition braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Dagegen wollen wir von den Pfandleihern selbst die Begründung der Schwierigkeiten der Ermittlung verpfändeten Diebesgutes hören:

Früher wurden oft durch Benachrichtigung der Kriminalpolizei seitens der Pfandleiher und anderweitige Unterstützung durch dieselben schwere Verbrecher und Diebe ermittelt und festgenommen . . . Jetzt aber (nach Inkrafttreten des BGB.) kann der Pfandleiher der Kriminalpolizei bei Ermittlungen von gestohlenen Sachen und Verbrechern nicht mehr so zur Hand gehen, weil er sich nicht der Gefahr aussetzen will, für seine Dienste durch unentgeltliche Herausgabe der Pfandgegenstände auf Grund der erwähnten Bestimmungen des BGB. noch Vermögensverluste zu



erleiden, wie dies schon wiederholt vorgekommen ist. Dadurch erleidet nur das bestohlene Publikum schweren Schaden, das nach den früheren Bestimmungen sein Eigentum durch Einlösen bei den Pfandleihern zurückerhalten konnte. Jetzt geht aber diese Möglichkeit vielfach verloren, denn gerade schwerere und gewiegte Einbrecher suchen die Pfandleihanstalten jetzt nur wenig auf, sie machen dafür einen Teil ihrer Beute in sogenannten Kasschemmen zu Geld, während sie Pretiosen bei gewissenlosen Goldschmieden für billiges Geld verkaufen, welche die Edelsteine dann herausbrechen und lose verwerten, während das Gold eingeschmolzen wird, wodurch die gestohlenen Wertsachen für den früheren Besitzer unwiderbringlich verloren sind und für ihn, dem sie oft sehr wertvolle Andenken waren, einen unersetzlichen Verlust darstellen.

Der Haupteinwand, den die Pfandleiher gegen ihre seit Einführung des BGB. ungünstiger gewordene Stellung anzuführen haben, ist die Ausnahmestellung der öffentlichen (also der staatlichen und städtischen) Leihämter, die ihnen auf Grund des Art. 94 des Einführungsgesetzes z. BGB. eingeräumt worden ist: Öffentliche Pfandleihanstalten, denen nach landesgesetzlichen Vorschriften das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehns herauszugeben, werden durch § 1007 BGB. nicht berührt. Daß aber solche Pfandleihanstalten gleichwohl zur Herausgabe der gestohlenen Sache auch ohne Zurückerstattung des gewährten Darlehns verpflichtet sein können, wird durch folgenden Fall bewiesen, der dem Kammergericht im Jahre 1902 zur Entscheidung vorgelegen hat.

Einem Badegast war in Heringsdorf eine goldene Uhr im Werte von 400 M. gestohlen worden. Sie war von einem Manne, der Steuerquittungen als Ausweispapiere vorgelegt hatte, im staatlichen Leihamt in Berlin versetzt worden, von dem der Bestohlene die unentgeltliche Herausgabe der Uhr im Klagewege verlangte. Der Fiskus wurde darauf in zwei Instanzen zur Herausgabe der Uhr ohne Erstattung des gewährten Darlehns verurteilt. Aus den Entscheidungsgründen des 2. Zivilsenates des Kammergerichts (Urteil vom 28. Oktober 1902, Aktenzeichen: 2 U. 2824/01) seien folgende Stellen mitgeteilt:

Der Verpfänder der Uhr gehörte nicht zu den Personen, die nach § 7 des (für das staatliche Leihamt in Berlin noch geltenden)



Reglements (vom 25. Februar 1834) für das Leihamt als „unverdächtig“ gelten. Die Legitimationsprüfung durfte in diesem Falle nicht genügen, vielmehr mußte der Verpfänder verdächtig erscheinen, weil dem Leihamte durch die Polizeibehörde in einer Bekanntmachung mitgeteilt worden war, daß die (näher beschriebene) Uhr gestohlen worden sei. Diese Mitteilung hätte das Leihamt bei der Prüfung der Verdächtigkeit des Verpfänders nicht unberücksichtigt lassen dürfen, und zwar hinsichtlich eines auf Grund der bekanntgegebenen, genau beschriebenen gestohlenen Wertsachen anzulegenden Verzeichnisses. Wenn die Führung einer solchen Liste bei den Leihanstalten ungebräuchlich sei, so entschuldige dies den Beklagten nicht. Der Beamte des Leihamtes hätte dann die von dem Verpfänder zum Versatze angebotene Uhr als die polizeilich als gestohlen bekanntgegebene Uhr erkennen können, den Verpfänder als verdächtige Person im Sinne des § 7 des Reglements behandeln müssen und von ihm die Uhr demnach nicht als Pfand annehmen dürfen. Ist die Annahme trotzdem geschehen, so muß der Beklagte die Uhr an den Kläger herausgeben, und zwar nach § 20 des Reglements, ohne daß er von dem Kläger die Erstattung des dem Verpfänder gegebenen Darlehns verlangen kann. —

Die erste Bedingung zur leichteren Ermittlung gestohlener Wertsachen bei Pfandleihern ist und bleibt daher seine Schadloshaltung. In der Praxis kann dies in manchen Fällen dadurch erreicht werden, daß dem Pfandleiher, der zur Ermittlung der gestohlenen Sache, auf deren Wiederbeschaffung eine Belohnung ausgesetzt ist, selbst beigetragen hat, das dem Verpfänder gewährte Darlehen zurückerstattet wird, oder daß der Verlierer oder Bestohlene, dem in der Regel doch mehr an der Wiedererlangung seiner Wertsachen als an der Bestrafung des Diebes liegt, gleich bei der polizeilichen Anzeige sich zur Schadloshaltung des Pfandleihers bereit erklärt, falls sie bei einem solchen ermittelt werden sollte. Der sicherste Weg wäre allerdings der, daß dem gutgläubigen Besitzer (also hier dem Pfandleiher) ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung des gewährten Darlehns zuerkannt würde, sobald er die in Pfand genommene und beliebene Sache später selbst als gestohlen ermittelt und der Behörde angezeigt hat. Die Gefahr mißbräuchlicher Pfandannahme scheint mir doch geringer zu sein als die Gefahr des dauernden Verlustes wertvoller Gegenstände durch Vernichtung ihres Zustandes zwecks



leichteren Absatzes bei anderen Gewerbetreibenden, die nicht wie die Pfandleiher einer ständigen und zu einer größeren Vorsicht anregenden polizeilichen Kontrolle unterliegen.

### e) Vom Verstecken der gestohlenen Sachen.

Zuweilen hält es der Dieb für zweckmäßig, sich für den Augenblick gar nicht mit dem Vertriebe der gestohlenen Sachen zu befassen, sondern solche irgendwo zu verstecken und abzuwarten, bis sich die durch den Diebstahl verursachte Aufregung gelegt hat. Wenn der Dieb eine solche Selbstüberwindung besitzt, so ist der Kampf mit ihm für die Polizeibehörde natürlich noch viel schwieriger, da die Nachforschung nach dem gestohlenen Gute eines der besten Mittel zur Entdeckung des Täters bildet. Jede derartige Nachforschung ist aber abgeschnitten, sobald das gestohlene Gut versteckt liegt.

Die beliebteste Art des Versteckens besteht darin, daß die gestohlenen Gegenstände vergraben werden. Der Dieb begibt sich zu diesem Zwecke nach einer entlegenen einsamen Gegend — Busch und Wald werden bevorzugt — und wählt eine Stelle, die voraussichtlich nicht von einem Spaten oder Pflug berührt wird. Irgendein Stein, Baum oder Strauch dient als Merkmal zur Auffindung der Stelle.

Wertpapiere, Papiergeld und ähnliche kleinere Gegenstände werden vor der Eingrabung in einer Flasche oder Blechdose verwahrt. Bares Geld wird in eine Kiste oder Blechschachtel gelegt. Andere Sachen, namentlich Metalle, werden, um sie vor dem Rosten zu schützen, in Lappen gewickelt, welche mit Öl getränkt worden sind.

Nicht selten kommt es vor, daß der Dieb bald nach dem Verstecken seiner Beute verhaftet und zu langer Strafe verurteilt wird. Zuweilen teilt er dann in der Angst anderen Genossen das Versteck mit, und wenn er nach Jahren freigelassen wird, findet er ein leeres Nest. Zuweilen vergißt er auch die Kennzeichen des Verstecks, denn er findet das Terrain so verändert, daß er die Kennzeichen nicht mehr unterscheiden kann. Schon manche große Summe ist in solcher Weise verloren gegangen und in der Erde verborgen geblieben oder nach vielen Jahren durch Zufall entdeckt worden.

Gegenstände, welche einen größeren Umfang haben und durch den Einfluß der Feuchtigkeit verdorben werden, können natürlich



nicht durch Verpacken versteckt werden. Für Sachen dieser Art wird ein anderes Versteck gewählt, gewöhnlich auf dem Boden hinter dem Schornsteine, oder unter den Dielen oder im hohlen Gesimse des Daches usw. Auch in Öfen werden während des Sommers Gegenstände in einer Weise eingemauert, daß sie schwer zu finden sind<sup>1)</sup>.

Liegt das Versteck von der Wohnung des Diebes weit entfernt, so gelingt es zuweilen, demselben nachzuschleichen und ihn bei geöffnetem Versteck zu überraschen, wenigstens sind Fälle dieser Art früher wiederholt vorgekommen.

Ein eigentümlicher Aberglaube veranlaßte früher manche Diebe, die gestohlenen Gegenstände in den Grabhügeln naher Verwandten auf den Kirchhöfen zu vergraben. Überhaupt hat die Diebeswelt bei der Wahl der Verstecke für manche Punkte eine gewisse Vorliebe. So waren bei den Berliner Dieben in früheren Zeiten besonders die nördliche Mauer des Judenkirchhofes und ein vor dem Rosentaler Tor belegener Hohlweg — „der dreieckige Garten“ genannt — als Verstecke beliebt.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Diebe enorme Geldsummen versteckt hatten, dennoch aber Monate lang in größter Dürftigkeit fortlebten. Allerdings wurde das Versteck zuweilen geöffnet, aus dem aber monatlich nur ganz geringe Summen herausgenommen und verbraucht wurden. Wiederholte Durchsuchungen bei den dringend verdächtigen Dieben fielen unter diesen Umständen fruchtlos aus. Endlich, nachdem die Behörde die Verfolgung aufgegeben hatte und das Verbrechen bereits vergessen war, wurde der Schatz gehoben und der Dieb flüchtete ins Ausland.

### Drittes Kapitel.

#### **Vom Betrüge und seinen Arten.**

Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, welche mannigfachen Erscheinungen der Diebstahl darbietet; noch viel reichhaltiger an einzelnen Spielarten erscheint der Betrug. Hier gestaltet sich in der Praxis des Lebens fast jeder Fall anders als der vorhergehende, es lassen sich aber doch gewisse Gruppen unter den verschiedenen Fällen unterscheiden.

---

<sup>1)</sup> Über weitere Arten des Versteckes vergl. meine „Kriminalistische Spurensicherung“, Seite 65 ff.



Die Ausführungsarten (Tricks) der gewerbsmäßigen Betrüger haben viel Ähnlichkeit mit der Mode oder mit vielen Patenten, einmal ausgebeutet, müssen sie außer Kurs gesetzt werden. Aber sie können sich an anderen Orten oder zu anderen Zeiten infolge Nachahmung wiederholen, so daß die Kenntnis der gangbarsten älteren Tricks für den Polizeibeamten notwendig ist, da sie häufig in Varietäten wieder zum Vorschein kommen. Man kann daher in einem kriminalistischen Lehrbuche weder die neuesten Tricks, noch einheitliche Leitsätze für deren voraussichtliches Auftauchen geben, sondern muß das kriminalistische Verständnis an bewährten alten Gaunertricks schulen und sich stets vor Augen halten, daß es für den geriebenen, phantasiebegabten Betrüger leicht ist, sich die Unerfahrenheit, die Vertrauensseligkeit, den Leichtsinns und die Leichtgläubigkeit, die Eitelkeit und die Dummheit der lieben Mitmenschen zum Spielball seiner Schlaueit und Ausbeutungskunst zu machen, sei es für den Augenblick, sei es durch wiederholte oder fortgesetzte Handlungen.

Die gewöhnlichste Art des Betruges besteht darin, daß der Betrüger Waren ohne Zahlung entnimmt und bei diesem Geschäft seiner Persönlichkeit falsche Namen und Eigenschaften beilegt.

Der Betrüger geht in einen Laden und zeigt dort das Gebaren eines ehrlichen Landmannes oder feinen Lebemanns. Er bestellt nun eine Menge Waren, welche seiner Maske angemessen sind, bittet höflich oder treuherzig, ihm eine Rechnung zu schreiben und einen Diener oder Boten mitzuschicken, der die Waren nach der Wohnung bringt und den Betrag sofort in Empfang nimmt.

Oder der Betrüger wählt sich Waren aus und bittet, ihm solche in ein bestimmtes Lokal, Hotel usw. mit der quittierten Rechnung zu senden und den Betrag dort in Empfang zu nehmen.

Befindet sich der Diener nun mit den Waren bei dem Betrüger, so kommt es darauf an, sich des Dieners unter einem geschickten Vorwande in der Weise zu entledigen, daß er die Waren zurückläßt, daß der Überbringer also „versetzt“ wird. Dieser Zweck wird in verschiedener Weise erreicht: Entweder wird behauptet, es sei eine Kleinigkeit vergessen und der Diener wird beauftragt, diese sofort nachzuholen, oder es wird rasch noch eine Nachbestellung gemacht und die Zahlung für den ganzen Betrag versprochen. Erscheint dieses Manöver nach der persönlichen Beschaffenheit und Instruktion des Dieners nicht recht ausführbar, so wird ein anderer Weg gewählt. Es wird demselben ein falsches Geldstück



oder ein wertloser Schein gegeben, um ihn schnell umwechseln zu lassen, da es augenblicklich an kleinem Geld fehle.

Entfernt sich der Bote nur einen Augenblick von seinen Waren, so ist der Betrüger mit diesen natürlich sofort verschwunden, um niemals wiederzukehren. Die Wohnung, in welcher das Gaunerstück ausgeübt worden ist, hat der Betrüger gewöhnlich erst am Tage vorher gemietet und der Vermieter kann nicht die geringste Auskunft über ihn geben.

Zuweilen ist diese Art des Betrugs schon im großartigsten Maßstabe ausgeführt worden. Es erscheint in dem Laden eines Juweliers ein vornehmer Herr mit Diener. Er nennt sich Baron von X und logiert in einer sehr anständigen möblierten Wohnung. Seine Gattin hat ihm nach eigener Angabe einen reizenden Knaben geboren, er will ihr eine Überraschung bereiten und bittet, ihm zwei recht kostbare Armبänder durch einen Boten zu schicken, unter denen sich die gnädige Frau eins als Geschenk auswählen soll. Er stellt die Preise beider Schmucksachen fest und verspricht in der Wohnung sofortige Zahlung, je nach der Auswahl seiner Gattin. Natürlich fühlt sich der Juwelier durch dieses Geschäft höchst geehrt. Der Bote eilt mit den beiden kostbaren Armبändern in die bezeichnete Wohnung und wird durch einen Diener in einem vornehm ausgestatteten Zimmer empfangen. Der Herr erscheint, übernimmt beide Schmucksachen und geht in das Nebenzimmer, um sie der zu Bett liegenden Dame des Hauses zu zeigen. Der Bote trennt sich zwar zögernd und ungern von der kostbaren Ware, aber er kann doch unmöglich in das Wohnzimmer eindringen; er muß also in Geduld warten. Der Baron kommt nicht zurück, auch der „Diener“ ist verschwunden. Endlich wird dem Geschäftsboten bang, er macht Lärm und erfährt, daß der angebliche Baron diese möblierte Wohnung erst am Tage vorher gemietet und sie soeben durch eine zweite Tür verlassen hat.

Noch raffinierter ist diese Art des Betrugs schon in folgender Weise ausgeführt worden. Auf Grund einer erfolgten Bestellung erscheint der Geschäftsführer eines Juweliers mit einem Schmuck in der möblierten Wohnung des Auftraggebers. Der Baron findet den Schmuck vortrefflich und öffnet den Schreibtisch, um das Geld zur Bezahlung herauszulangen und legt den Schmuck in die Schublade des Schreibtisches hinein. Die Geldsorten stimmen ihm nicht recht, er schließt den Schreibtisch daher wieder zu und geht in das Nebenzimmer, angeblich um anderes Geld zu



holen. Der Geschäftsführer ist ohne Besorgnis, da er ja vor dem Schreibtisch steht, in welchem der Schmuck vor seinen Augen eingeschlossen worden ist. Aber trotz aller Vorsicht ist er dennoch betrogen. Der Schreibtisch steht mit dem Rücken gegen die Wand, in welche der Gauner am Tage vorher ein Loch gebrochen hat, welches einer in der Hinterwand des Schreibtisches befindlichen Klappe oder entfernten Holzteilen desselben entspricht. Durch diese Öffnung hat der Gauner sofort vom Nebenzimmer aus den Schmuck aus dem Schreibtisch herausgenommen und sich mit demselben entfernt<sup>1)</sup>.

Der beste Schutz für das Publikum gegen diese Art von Betrug besteht darin, daß man Waren, welche außer dem Hause verlangt werden, nur in Begleitung höchst gewandter und erfahrener Angestellter, aber niemals durch Vermittlung tölpelhafter Hausknechte fortschicke. Erscheint das Geschäft verdächtig, so ist es zweckmäßig, noch einen zweiten Begleiter unbemerkt nachzusenden, welcher den Verbleib der Waren und des Bestellers aus der Entfernung beobachtet und sofort zur gehörigen Zeit einschreitet.

Eine ähnliche Art des Betrugs bildet ein Verfahren, das in der Kriminaltechnik „Diebstahl à l'américaine“ genannt wird. Der Gauner geht in der Maske eines vornehmen Mannes in ein Geschäft, kauft scheinbar diese oder jene Ware oder wechselt eine bestimmte Geldsorte ein, befindet sich nachher aber „zufällig“ außerstande, den ganzen Betrag seiner Rechnung zu entrichten. Er leistet also, um den Kaufmann sicher zu machen, eine beliebige Anzahlung und bittet, die Ware in ein mitgebrachtes Kästchen einzusiegeln und aufzuheben. Am nächsten Tag will er wiederkommen, den Rest des Geldes entrichten und das Kästchen abholen. Die Kunst des Gauners besteht nun darin, das Paket mit den wertvollen Sachen in geschickter Weise mit einem bereitgehaltenen ähnlichen Paketchen zu vertauschen. Dieses Kunststück wurde eine Zeitlang häufig mit großem Erfolg betrieben, ist aber jetzt ziemlich veraltet, allgemein bekannt geworden und verspricht nur geringen Erfolg; der Trick kommt aber in verschiedenen Spielarten beim Vertauschen von Koffern, gefüllten Briefumschlägen usw. immer wieder zur Anwendung.

---

<sup>1)</sup> Dieser Trick wurde auch schon in zwei nebeneinanderliegenden Hotelzimmern unter Beihilfe eines Komplizen ausgeführt.



Eine andere Art des Betruges besteht im Mißbrauch und in Erschwindlung des Kredits. Es mietet jemand eine anständige Wohnung, tritt unter einer soliden, bescheidenen Maske auf und wendet sich nun an diejenigen Gewerbetreibenden, welche ein Geschäft daraus machen, unbemittelten, aber ordentlichen Leuten Waren auf Kredit gegen mäßige monatliche Abzahlungen zu überlassen. Gewöhnlich werden diese Geschäfte dahin abgeschlossen, daß die überlassenen Waren bis zur gänzlichen Abzahlung derselben Eigentum des Verkäufers bleiben. In dieser Weise nimmt der Gauner nun Möbel, Uhren, Kleidungsstücke, Nähmaschinen und Waren aller Art auf Kredit. Ist die Wohnung erst mit den erschwindelten Sachen gehörig angefüllt, so daß sie ein solides Äußere darbietet, so wird die Aussicht auf Kredit natürlich immer besser. Zur gelegenen Zeit werden alle diese Gegenstände verkauft und der Gauner verschwindet mit dem Erlöse.

In gerade entgegengesetzter Weise wird der Betrug dadurch ausgeführt, daß der Betrüger nicht als Käufer, sondern als Verkäufer auftritt, und daß er weniger über Eigenschaften seiner Person, als vielmehr seiner Waren Täuschungen verübt. Hierher gehört zunächst das sogenannte Neppen. Der Gauner verkauft unechte Metallsachen als wertvolle Kostbarkeiten. Es existieren zur Verübung dieser Gaunerstücke besondere Fabriken, welche Uhren, Ringe, Ketten usw. aus geringem Metall oder mit unedlen Steinen verfertigen, diese Gegenstände aber mit einer solchen glänzenden Außenseite ausstatten, daß man glaubt, echte Gold- und Silbersachen vor sich zu haben. Gelingt dem Gauner nicht der Verkauf dieser Sachen, so sucht er sie unter einem geschickten Vorwand zu versetzen. Er weiß sich geschickt an Leute heranzumachen, denen er seine Not klagt, daß er in der Nähe Vieh, Holz oder Gerätschaften kaufen wolle, aber augenblicklich ohne Geld sei. Er bittet, ihm auf seine goldene Uhr mit schwerer goldener Kette eine Summe zu leihen usw.

Zuweilen tritt der Gauner in Verbindung mit Helfershelfern auf, die den Fund eines Neppringes usw. fingieren und durch gegenseitiges Überbieten die Kauflust irgendeines dazukommenden Opfers zu erregen verstehen.

Eine besonders gefährliche Art des Neppens wurde früher mit anscheinend goldenen Ketten getrieben. Die ersten Glieder derselben waren echt und zeigten auf dem Probestein einen hohen Wert an; alle anderen Glieder aber waren unecht. Selbst



erfahrene Sachverständige sind in solcher Weise betrogen worden, wenn der Gauner es fertig brachte, den Sachverständigen nur zum Probieren der echten Kettenglieder zu veranlassen. Heute hat sich die Form dieser Verbrechenart geändert, so daß der Trick z. B. mit unechtem Goldstaub, Goldbarren und gefälschten Prüfungs- (Probier-) scheinen zum Ziele führt.

Der Nepper beschränkt sich zuweilen darauf, statt einer echten Goldware eine solche zu liefern, welche einen ungewöhnlich geringen Goldwert hat. Man hat in neuerer Zeit eine Menge Metallkompositionen entdeckt, welche den echten Metallen höchst ähnlich sehen, und man kann außerdem durch galvanische Verfahren unechte Waren mit sehr dünnen Schichten edler Metalle überziehen. Dadurch ist dem Betrug ein weites Feld geöffnet, und selbst die erfahrenen Taxatoren der Leihämter sind schon durch den Versatz unechter Waren getäuscht worden.

Durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren, das die Stempelung solcher Waren vorschreibt, sowie durch das Verbot des Hausierhandels mit Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren (§ 56, Ziff. 3 RGO.) suchte man den Betrug mit Neppwaren dieser Art zu bekämpfen.

Eine Zeitlang hatte auch das Neppen mit baumwollenen oder schlechten Leinenwaren, die als wertvolles Leinenzeug in den Handel gebracht wurden, große Ausdehnung gewonnen.

Eine vielverbreitete Zunft bilden die sogenannten Bettelschwindler. Man bezeichnet mit diesem Namen Gauner, welche unter Vorschützung betrüglicher Umstände betteln gehen oder sonst das Mitleid des Publikums in Anspruch nehmen. Der Bettelschwindler gibt sich gern für den Abkömmling einer anständigen Familie aus, der durch Unglücksfälle heruntergekommen sei. Er tritt bald als ehemaliger Offizier, bald als Student, bald als Jurist, Schriftsteller oder Schauspieler auf und sucht mitleidige Standesgenossen auf; aber auch Konsulate und landsmannschaftliche Vereine werden in ihrem Unterstützungswesen von diesen Schwindlern fortgesetzt gebrandschatzt. Kann er nicht auf direktem Wege Geldunterstützungen erlangen, so weiß er andere Auswege zu finden. Er sammelt auch angeblich nicht für sich, sondern für einen Verein, eine arme Familie, oder für einen sonstigen wohltätigen Zweck. Er borgt sich Bücher für seine literarischen Arbeiten und verkauft sie bei dem nächsten Antiquar;



er ist stets mit einigen Bettelbriefen und falschen Attesten versehen, welche er vorzeigt<sup>1)</sup>).

Wir haben es bisher hauptsächlich mit Betrügern zu tun gehabt, welche es auf die Täuschung der höheren Stände abgesehen hatten. Aber auch die niederen Stände werden von solchen Schmarotzern heimgesucht. Hierher gehören vor allen Dingen die sogenannten „Blütenstecher“, die mit unechten Geldsorten zuweilen immer noch ihr Publikum finden; besonders sind es die sog. „Bauernfänger“, die mit „Blüten“ die Dummen schröpfen.

Jene Menschen, welche auf den Aberglauben ihrer Mitmenschen spekulieren, wie Wahrsager, Kartenleger, Schatzgräber und Kurpfuscher, arten häufig zu gefährlichen Betrügern aus. Namentlich waren es früher, zum Teil auch heute noch, die umherziehenden Zigeuner, die sich in dieser Weise bemerkbar machten und zugleich einen passenden Vorwand zur Verübung anderer Verbrechen gewannen. Vor mehreren Jahren war der „spanische Schatzschwindel“ sehr im Schwange. Die Wahrsager und Kurpfuscher nehmen heute mit Recht die ganze Aufmerksamkeit der Polizeibehörden in Anspruch, da sie Unheil aller Art anrichten. Glücklicherweise kann man jetzt gegen die Wahrsager energischer vorgehen, deren Künste die obersten Gerichtsbehörden als Betrug qualifizieren. Beispielsweise hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 31. März 1921 das Ablesen der Schicksale eines Menschen aus den Linien seiner Hand und die Weissagung seiner Zukunft als versuchten Betrug erklärt, trotzdem die betreffenden Personen bei Gewährung von Vergütungen sich nicht getäuscht fühlen wollten<sup>2)</sup>.

Durch Vermittelung von Zeitungsannoncen werden viele Betrügereien eingeleitet, so namentlich der Darlehns-, Kautions- und Stellenvermittlungsschwindel, aber auch der Heiratsschwindler bedient sich häufig der Zeitungsanzeigen, um an seine Opfer zu gelangen. Alle diese Betrüger spekulieren auf die Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit der in gewisse Not

---

<sup>1)</sup> Auch die Bettler mit fingierten Körperleiden, Verkrüppelungen usw. gehören hierher.

<sup>2)</sup> Auch die telepathischen und Hellseherkünste werden vielfach von Schwindlern ausgenützt. Über dieses Gebiet bringen folgende Werke eingehende Aufklärungen: Max Dessoir, *Vom Jenseits der Seele* (5. Aufl., Stuttgart 1920); Alfred Lehmann, *Aberglaube und Zauberei* (2. Aufl., Stuttgart 1908); Richard Hennig, *Wunder und Wissenschaft* (Hamburg 1904) und *Der moderne Spuk und Geisterglaube* (Hamburg 1906).



geratenen Mitmenschen und können, solange es Dumme gibt, nicht aussterben. Dem Darlehnschwindler kommt es z. B. nur auf den Gewinn der „Vermittlungsgebühr“ an, ohne daß er sich ernstlich um die Gewährung oder Vermittelung von Darlehen bemüht. Ebenso wird die betrügerische Erlangung von Waren aller Art durch gefälschte Bestellscheine oder auch durch telephonische Bestellungen unter Mißbrauch guter Kundennamen gewerbsmäßig betrieben.

Auch der Provisionsschwindler findet jederzeit noch ein reiches Feld der Betätigung, besonders auf dem platten Lande oder bei Dienstboten, wo er einen besonders günstigen Kundenkreis anzutreffen pflegt; er betrügt entweder seinen Auftraggeber durch fingierte Aufträge oder die Besteller durch Verfälschung der Bestellzettel, oder er macht beides zugleich.

Die Eitelkeit der Menschen weiß der Bilderschwindler vorteilhaft auszunutzen, indem er ihnen Porträtvergrößerungen zu auffallend günstigen Bedingungen anpreist, die aber doch auf einen ganz bestimmten Betrug hinauslaufen; denn die rohen Vergrößerungen sind ohne besondere Verarbeitung wertlos und unbrauchbar, für die weitere Verarbeitung wird aber dann noch eine besondere Vergütung verlangt, um die sich der harmlose Besteller gewöhnlich betrogen fühlt. Oder dem Betrüger kommt es auf den durch glückliche Präliminarien eingeleiteten Verkauf von teuren Bilderrahmen an. Im übrigen spielen auch hier die schriftlichen Bestellungen, deren juristische Tragweite unerfahrene und eingeschüchterte Personen nicht erkennen, eine besondere Rolle. Das Anbieten und Verkaufen wertloser Abortivmittel auf dem Lande hat sich in manchen Gegenden auch zu einem schwunghaft betriebenen einträglichen Geschäft entwickelt.

Eine nicht minder gefährliche Gruppe von Betrügern bilden die Grundstücksschwindler und Wechselfabrikanten, die gerne mit gefälschten günstigen Auskünften arbeiten. Zur Vermögensverschleierung dienen überschuldete oder unverkäufliche Grundstücke und Baustellen, unrentable Patente und dergleichen mehr. Es werden sogenannte „Reit- oder Kellerwechsel“ ausgestellt, die ein Helfershelfer, manchmal ein vermögensloser ruinierter Mann mit hochklingendem Namen, akzeptiert. Der Wechsellaussteller oder seine Gehilfen suchen dann gegen Provision den Wechsel bei einem geschäftlich unbewanderten Menschen zu diskontieren, dem zum Anreiz als „Vergütung“ ein von der



Wechselsumme abzuschreibender hoher Geldbetrag zugebilligt wird. Nach mehrfacher Prolongierung des Wechsels kommt dieser doch nie zur Einlösung, wie auch eine etwa betriebene Pfändung fruchtlos ausfällt, weil der Wechsel ja von zwei betrügerischen, vermögenslosen Wechselverpflichteten herrührt, von denen der eine auf dem anderen „reitet“, wie es kriminaltechnisch heit.

Über alle diese großen und kleinen Industrieritter, deren Legion zu groß ist, als daß sie alle hier eingehend dargestellt werden könnten und über die Dr. Erich Wulffen in seinem Buche „Gauner- und Verbrechertypen“ (Berlin-Lichterfelde 1910) eine reichhaltige Kasuistik zusammengetragen hat, vergleiche man noch die in der Geschäftseinteilung der Berliner Kriminalpolizei (oben Seite 30ff.) aufgezählten Betrügerspezialitäten.

Beim Betruge beobachtet man noch viel häufiger einen Wechsel der Begehungsart, als beim Diebstahl. Dem Verbrecher, der sich bei seinen Betrügereien, Fälschungen und Amtsanmaßungen den wirtschaftlichen Neuerungen schnell anzupassen versteht, hat man mit Recht die Bezeichnung „Konjunkturverbrecher“ gegeben. Die Zeit der staatlichen Umwälzung und inneren politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen hat dem Verbrecher eine Hochkonjunktur für sein strafwürdiges Gewerbe beschert; eingeführte Neuerungen hat er sich sofort zunutze gemacht. Nicht nur die Lebensmittelkarten boten ihm von vornherein ein äußerst fruchtbares Feld seiner Kunst und zugleich großen Verdienst, auch andere Wertpapiere, welche die Kriegswirtschaft eingeführt hatte, wurden nachgemacht, sobald sie in den Verkehr kamen. Es sei nur an den umfangreichen Handel mit gefälschten Bezugsscheinen, Militärurlaubsscheinen, Freifahrtscheinen, Reiseerlaubnisscheinen usw. erinnert. Selbst die Neueinführung der Erwerbslosenfürsorge wußte er durch Fälschungen sofort auszunutzen. Man denke auch an die Fälschung der im Buchdruckverfahren hergestellten Darlehnskassenscheine und Banknoten, an die Zinsscheine der Kriegsanleihen usw. Sobald die Bestimmung bekannt wurde, daß Durchsuchungen nach verboten eingeführten Lebensmitteln, nach verbotenen Goldsammlungen (zum Zwecke verbotener Ausfuhr), nach Waffen und rationierten Gegenständen des täglichen Bedarfs und sonstige Amtshandlungen von Militärpersonen in Begleitung von Kriminalbeamten auszuführen seien, haben sich auch solche Verbrechergemeinschaften



mit gefälschten Ausweisen rasch gebildet, die „formgerecht“ ihre „Amtshandlungen“ vornahmen und dadurch ihre Plünderungen wesentlich vereinfachten. Andererseits haben aber auch Mängel in der Polizeiorganisation und in den ihr zur Verfügung gestellten Ausweisen das Publikum etwas verwirrt gemacht und den Verbrechern das Handwerk erleichtert. Noch heute ist der falsche Kriminalbeamte eine ständige Figur in der Verbrecherwelt.

Zwei Arten von Betrügern seien hier noch besonders dargestellt:

### **Die Hochstapler und Bauernfänger.**

Der Begriff „Hochstapler“ kommt im Strafgesetz bekanntlich nicht vor, die Bezeichnung ist daher lediglich eine kriminaltechnische. Hans Groß sagt von ihm (in seinem bekannten Handbuch für Untersuchungsrichter): „Wir verstehen darunter einen Menschen, der sich den Anschein einer wohlhabenden Persönlichkeit von gutem Namen zu geben weiß, um unter dieser Maske Betrügereien, Diebstähle oder Veruntreuungen zu begehen.“ Dem Begriff der Hochstapelei sehr nahe kam die Bestimmung des Artikels 261 des Kriminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen vom Jahre 1838: „Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse. Die Erdichtung eines persönlichen Verhältnisses in widerrechtlicher Absicht ist, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu ahnden.“

Selbstverständlich kann man bei dem Typus Hochstapler auch verschiedene Grade unterscheiden, je nach Namen und Nimbus, mit dem er sich umgibt, und wen er vorstellen will. Er muß nicht nur die äußeren Eigenschaften der vorgestellten Persönlichkeit besitzen, er muß vor allem auch Phantasie haben und erstaunlich lügen können, so daß ihm seine Umgebung alles glaubt oder wenigstens nicht in der Lage ist, ihm sofort das Gegenteil nachzuweisen. Daher verlegt er seine Abstammung und seine Reichtümer gerne in das Ausland, ist auch nicht verlegen, wenn es sich um die Beischaffung von Zeugnissen, natürlich gefälschten, handelt, um vielleicht eine vornehme junge Dame zu heiraten oder sich Kredit zu verschaffen. So muß der vornehm auftretende Hochstapler ein phantasiebegabter, schauspielerischer „Blender“ sein und als Dauerlügner ein gutes Gedächtnis besitzen, um sich nicht mit jedem Worte selbst zu verraten. Stammt er aus guten oder vornehmen Kreisen ab, wird ihm ein formgewandtes, ge-



fälliges Auftreten und Benehmen in feiner Gesellschaft nicht schwer fallen; anders aber, wenn die Kinderstube mangelhaft war. Hochstaplerinnen, die aus niederen Kreisen stammen, haben sich im Verkehr mit „Kavalieren“ und vermöge ihres schauspielerischen Talents die nötigsten Umgangsformen bald angewöhnt; ist sie hübsch und elegant, so wird man ihr etwaiges ungehöriges oder ungefälliges, wenig vornehmes Auftreten gern mit der ihr zukommenden Launenhaftigkeit zu entschuldigen geneigt sein. Wie sie das Volk betrügen, ist ganz individuell und ergibt sich oft aus der gebotenen Gelegenheit, so daß es zwecklos wäre, hier einzelne Ausführungsarten näher darzustellen.

Eine Abart der Hochstapelei bilden die Veranstalter sogenannter „Köpenickiaden“, die nach dem Vorbilde des „Hauptmanns von Köpenick“ (Schuhmachers Voigt) betrügerische Augenblickssituationen zu schaffen wissen und unter Ausnutzung eines fingierten Machtverhältnisses Behörden, öffentliche Kassen usw. zu düpiieren verstehen und brandschatzen.

Der „Bauernfänger“ ist gewissermaßen ein Hochstapler im kleinen. Ursprünglich bezeichnete man als solche die Betrüger, die unerfahrene Menschen bei ihrer Ankunft an Bahnhöfen oder auf der Straße ansprachen, um ihnen unter allerlei Vorwänden, z. B. als willkommene Landsleute, als Führer durch die ihnen unbekannte Stadt dienstbar zu sein. Tatsächlich wurden sie aber in üble Lokale verschleppt, wo ihnen beim betrügerischen Kartenspiel das Geld abgenommen wurde. Auch ist oft die Gelegenheit günstig, solchen unerfahrenen Menschen das Reisegepäck abzuschwindeln, oder sie zum Ankauf von Neppringen und dergleichen, die „zufällig“ sich auf der Straße „finden“ ließen, zu verleiten, wobei, wie beim betrügerischen Kartenspiel, die nötigen Helfershelfer auf der Bildfläche erscheinen, um nach gelungenem Betrug ebenso unauffällig, wie sie kamen, wieder zu verschwinden. Das Haus mit dem doppelten Ausgang ist ein bevorzugtes Stück in der Staffage der Bauernfängerei.

Daß die Ausführungsarten der Bauernfängerei im Laufe der Zeit wechseln und sich den Zeitverhältnissen anpassen, ersieht man z. B. aus den von Stieber (1860) dargestellten, heute nicht mehr gangbaren Tricks; nur die Grundform ist übrig geblieben.

Eine Abart der Bauernfängerei ist die Verschleppung abenteuerlustiger Männer aus der Provinz durch Prostituierte in gefährliche Lebelokale, wo die Freigebigkeit des vorübergehenden



Lebemannes in vielen Fällen übel belohnt wird, da er im Rausche in irgendeinem Absteigquartier völlig ausgeplündert wird.

Die größte Schwierigkeit entsteht für die Kriminalpolizei in der Regel dadurch, daß der betrogene oder ausgeraubte „Freier“, wie er in der Verbrechersprache bezeichnet wird, sich auf der Durchreise oder zu kurzem geschäftlichen Aufenthalt in der betreffenden Stadt befindet, also während der Dauer der Ermittlungen nicht behilflich sein kann, zumal ihn der Geldmangel und die Reue alsbald wieder nach Hause drängen. Do h in den meisten Fällen sind die weiblichen Glücksritter der durchtollten Nacht bekannt und zu ermitteln.

## Viertes Kapitel.

### Die gewerbsmäßigen Glücksspieler.

Vom gewerbsmäßigen Spieler zum Falschspieler ist nur ein kleiner Schritt. Es bedarf aber gar nicht des falschen Spiels, um für das allgemeine Wohl Gefahren heraufzubeschwören. Schon die gewerbsmäßigen Spieler, dessen Reihen sich in der Nachkriegszeit bedenklich vermehrt haben, lenken mit Recht zu jeder Zeit die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich. Die Ruhe, die der gewerbsmäßige Spieler bei dem Glücksspiel entwickelt, und das bedeutende Kapital, das er für dieses Geschäft in Händen hat, ruinieren in der Regel jeden unerfahrenen Spieler, der sich ihm anvertraut. Außerdem verstehen es die gewerbsmäßigen Spieler und ihre Anhänger nur zu gut, alle möglichen Leidenschaften ihrer Opfer zu entflammen und sie desto sicherer auszubeuten.

Die gewerbsmäßigen Spieler sind gut organisiert, um ihr Gewerbe mit jedem erdenkbaren Erfolge auszuüben. Die vornehmste und wichtigste Rolle spielt der Bankhalter. Er muß in allen Kartenkünsten wohl erfahren sein und ein gefälliges Äußere besitzen, auch angenehme Manieren haben, um die Mitspieler möglichst leicht anzulocken und ihre Verluste möglichst zu versüßen. Ein gewandter Bankhalter läßt sich niemals in Streitigkeiten beim Spiele ein, sondern sucht jeden Streit, wenn es sich nicht etwa um bedeutende Summen handelt, zur Zufriedenheit der Spieler auszugleichen.

In der Regel ist der Bankhalter nicht Eigentümer der Bank, welche er hält. Entweder ist er vom Eigentümer der Bank gewisser-



maßen nur angestellt, oder er ist ein Kompagnon. Der Bankhalter hat einen erfahrenen Gehilfen zur Seite, welcher ihn bei dem Geschäft der Bankhaltereie unterstützt. Außerdem stehen eine Anzahl Personen als sogenannte „Schlepper“ im Dienste der Bank<sup>1)</sup>. Diese haben die Aufgabe, junge leichtsinnige Leute, welche geneigt sind, sich beim Spiele zu beteiligen, der Bank zuzuführen. Endlich befinden sich noch einige Agenten der Bank unter den Spielenden selbst, welche das Spiel im Gange halten und, indem sie anscheinend erhebliche Summen setzen, die Begierde der Spieler reizen. Wenn das Spiel nicht in der Wohnung des Bankhalters selbst stattfindet, so muß auch der Gastwirt, der das Lokal zur Verfügung stellt, im Einverständnis handeln.

Die Spielergesellschaft wird in verschiedener Weise zusammengebracht. Entweder veranstaltet der Gastwirt ein Abendessen, nach dessen Beendigung anscheinend zufällig das Spiel beginnt. Oder der Bankhalter ladet seine Freunde zu sich ein und die Schlepper treiben herbei, was möglich ist. Sobald das Spiel in Gang gebracht ist und die Bank einen Gewinn erzielt hat, werden auf Rechnung derselben Getränke frei an die Spieler verabreicht; teils um dem ganzen Geschäft einen möglichst anständigen Charakter zu verleihen, teils um die Gemüter der Spieler künstlich zu erhitzen.

Wenn falsch gespielt wird, so hängt die Art des Betruges von der Beschaffenheit des Spieles ab, um welches es sich handelt.

Ein gewöhnliches Manöver ist das Volteschlagen. Der Zweck dieser Operation, welche durch einen Druck mit dem Daumen ausgeführt wird, besteht darin, eine bestimmte Karte des Spieles an eine bestimmte Stelle zu bringen. Die Karte wird hierbei so schnell umgewendet und an der passenden Stelle eingeschoben, daß das menschliche Auge der schnellen Lageveränderung nicht zu folgen vermag. Nur ein gewisses knallendes Geräusch und eine eigentümliche energische Handbewegung machen für den kundigen Beobachter die Volte erkennbar. So hat es der Bankhalter vollständig in seiner Gewalt, ob eine mit bedeutenden Summen besetzte Karte zu seinen Gunsten oder zugunsten der Spieler abgezogen werden soll.

Außerdem gibt es noch eine Reihe anderer Methoden, beim Mischen oder Abheben der Karten die Lage derselben beliebig

---

<sup>1)</sup> Weibliche Schlepper haben den Sondernamen „Amazonen“.



zu verändern. Jeder Taschenspieler zeigt solche Kunststücke; die Gefahr des Falschspiels liegt auf der Hand, wenn man Künstler solcher Art als Bankhalter vor sich hat.

Von großer Wichtigkeit für den falschen Spieler ist auch das Zeichnen oder „Zinken“ der Karten. Dieses wird in verschiedener Weise ausgeführt. Die gewöhnliche Methode besteht in einem feinen Nadelstich, der den Wert der Karte anzeigt, je nachdem das Merkzeichen von der betreffenden Ecke mehr oder weniger weit entfernt ist, und je nachdem es sich an einer langen oder kurzen Seite der Karte befindet. Beim Abziehen der Karte kann der falsche Spieler leicht aus der Beschaffenheit der Stichnarbe, die er mit dem Daumen aufsucht, den Wert der Karte und die Notwendigkeit erkennen, ihr eine veränderte Lage geben zu müssen. Ist das Schlagen der Volte augenblicklich nicht möglich, so wird statt der obersten ungünstigen Karte die nächstliegende abgezogen.

An die Stelle der Stichnarben wird auch zuweilen ein bloßer Punkt gesetzt, welcher in der Farbe der auf dem Rücken der Karte befindlichen Musterzeichnung gleicht und deshalb dem Auge der Spieler wenig erkennbar ist. Enthält die Musterzeichnung der Kartenrückseiten eine Schrift, dann wird z. B. durch feine Radierzeichen an bestimmten Buchstaben dieser Schrift der Wert der Karten gekennzeichnet.

Ein fernerer Hilfsmittel der falschen Spieler besteht im Beschneiden der Karten. Entweder alle hohen oder alle niedrigen Karten werden mit einer Maschine auf der einen Seite unmerklich beschnitten. Beim Mischen der Karten ist der Spieler nunmehr imstande, die breiten Karten von den schmalen zu trennen und demgemäß beliebig die hohen oder niedrigen Karten abheben zu lassen. Faßt man ein beschnittenes Spiel Karten fest zwischen die Finger, so drückt man natürlich die breiteren Karten fester als die schmalen und man kann beim Mischen die letzteren leicht zwischen den ersteren hindurchfallen lassen.

Außerdem gibt es noch manche andere Verfahren, die Karten zu fälschen oder zu zeichnen. Darüber belehrt die „Enthüllungsschrift“ von Signor Domino, „Das Spiel, die Spielerwelt und die Geheimnisse der Falschspieler“ (Breslau 1886), ferner vergl. „Mysterien des Kartenspiels. Indiskretionen aus der Welt der Falschspieler“ von Artur Toskana (Berlin 1900) und „Die Geheimnisse der Falschspieler“, von M. Hermann, dem gericht-



lichen Sachverständigen im Spielerprozeß der „Harmlosen“, (Berlin 1899) veröffentlicht.

Wird das Spiel nicht offen, sondern mit verdeckten Karten betrieben, so kommt es darauf an, dem Bankhalter oder sonstigen Führer des Spiels die Karten der Gegenspieler mit Hilfe eines Genossen zu verraten. Dies geschieht, indem der Genosse anscheinend zufällig hinter den Stuhl des Opfers tritt und nun durch verabredete Zeichen („Zinken“ in der Gaunersprache genannt) die betreffenden Karten angibt. Diese Zeichen sind sehr mannigfach. Eine verabredete Mundbewegung, ein Zucken mit den Augenbrauen, ein Griff an die Nase oder an den Schnurrbart, die verschiedene Haltung der Zigarre genügen, um die geheime Verständigung zu erzielen.

Die falschen Spieler wissen sich durch ihr anscheinend ehrenhaftes, nobles Auftreten gegen jeden Verdacht einer betrügerischen Handlungsweise energisch zu verwahren.

In der Tat gehören sie auch oftmals wirklich den höheren Ständen an und rekrutieren sich aus allen möglichen Klassen der Gesellschaft, selbst aus dem Offiziersstande und dem Adel. Gewöhnlich sind es aber heruntergekommene Gastwirte, verdorbene Studenten, brotlose Kellner, welche in dieser Weise ein abenteuerliches Dasein fristen. Das gewonnene Geld wird in der Regel ebenso schnell vergeudet, wie es erworben wird, da es für den Spieler zuletzt allen Wert verliert und er das Falschspiel aus reiner Sportleidenschaft weiter betreibt.

Der gewerbsmäßige Spieler hat in seinem Gefolge meistens eine oder mehrere interessante junge Damen, welche der höheren Prostitution angehören und als seine Schwester, Frau oder andere Verwandte auftreten. Die Gehilfen werden benutzt, um die „Freier“ heranzulocken und deren Leidenschaften zu entflammen, da Wollust und Spielsucht nur zu oft Hand in Hand gehen. Die jungen Damen beteiligen sich oftmals auch persönlich am Spiele und verstehen es vortrefflich, unerfahrene Gimpel zum Besten der Bank zu rupfen.

Die Spieler der höheren Klasse besuchen mit ihren Kurtisanen namentlich die Badeorte und machen dort vortreffliche Geschäfte unter den fremden Reisenden von hohem Range und mit Glücksgütern gesegnet.

Die Polizeibeamten haben gegen die Spieler gewöhnlich einen schweren Stand, da die im Spiel betrogenen Personen, zu



deren Schutz die Polizei einschreiten will, in der Regel mit der Wahrheit zurückhalten. Der Beweis des falschen Spiels ist nur in den seltensten Fällen zu führen; höchstens gelingt der Beweis des gewerbsmäßigen Spielens, und auch dieser ist vielfach sehr zweifelhafter Natur. Die gewerbsmäßigen Spieler wissen sich so sehr hinter Schloß und Riegel zu verstecken und stellen so erfahrene Aufpasser („Spanner“) zu ihrem Schutze auf, daß es äußerst schwer wird, eine Spielerbande in flagranti zu ergreifen.

Hat der Polizeibeamte eine sichere Nachricht erhalten, daß sich eine Spielerbande in einem bestimmten Lokal versammeln und ihre Tätigkeit entfalten will, so muß er sich zunächst eine genaue Kenntnis der Lokalität verschaffen und namentlich alle Ausgänge zu ermitteln suchen, durch die sich die überraschten Spieler etwa zurückziehen können; dann ist es erforderlich, einen Vertrauensmann in die Spielgesellschaft einzuschmuggeln, der zur geeigneten Zeit von innen ein Zeichen gibt und den Polizeibeamten den Eingang zu bahnen sucht.

Gelingt die Einführung eines Vertrauensmannes nicht, ist aber das verabredete Zeichen bekannt, auf Grund dessen den eingeweihten Spielern die Spielhöhle geöffnet wird, so kann die Polizei mit Benutzung dieses Zeichens auch sehr leicht Eingang finden. Sonst muß es der Findigkeit der erfahrenen Beamten überlassen bleiben, die jeweils beste Taktik der Überrumpelung der Spieler vorher zu verabreden und mit zuverlässigen Beamten auszuführen.

Mag nun der Eingang in dieser Weise mit List erlangt oder mit Gewalt erzwungen werden, so kommt es vor allen Dingen darauf an, die Späher durch einen kühnen Griff zu überwältigen, welche ausgestellt sind, die Spieler zu warnen.

Bei dem Eintritt in die Spielgesellschaft kommt es weiter darauf an, sich des Bankhalters und der Bank zu bemächtigen. Das Auge des geübten Beamten wird auch sehr bald die unter der Gesellschaft befindlichen Gauner und gewerbsmäßigen Spieler von denjenigen unerfahrenen Gimpeln unterscheiden, welche lediglich an den Ort des Spiels gelockt worden sind, um ausgebeutet zu werden. In der Regel wird die Ausrede vorgebracht, es handele sich um ein harmloses Gesellschaftsspiel; der Talon, auf welchem das Spiel betrieben worden ist, wird schnell versteckt. Die Auffindung des Talons, wie auch etwa anderer versteckter Spielgeräte wird in solchem Falle eine besondere Aufgabe für die Beamten



sein. Befindet sich ein Vertrauensmann in der Gesellschaft oder entdeckt man dort zuverlässige unbescholtene Bürger, so gewinnt man durch deren Zeugenaussage sehr bald das nötige Material zur Überführung der in der Gesellschaft befindlichen Gauner, auf die allein es dem Beamten ankommen kann. Die Bank verfällt nach der Gesetzgebung der meisten Staaten der Einziehung; der Bankhalter sucht sie daher soviel als möglich zu verstecken. Nicht selten schüttet er sie dem ersten besten Mitspieler in die Taschen. Der Polizeibeamte wird sich daher nicht enthalten können, bei besonders wichtigen Fällen zur Durchsuchung aller in dem Spiellokal anwesenden Personen zu schreiten. Es werden dabei zuweilen noch die Einladungsschreiben gefunden, durch die zu der Spielveranstaltung eingeladen worden ist. Auch werden manchmal falsche, d. h. gezeichnete oder beschnittene („gezinkte“) Karten in den — vielleicht auch verborgenen — Taschen des Bankhalters entdeckt.

Schreitet man zu einer Haussuchung in der Wohnung des Bankhalters, so ist noch auf die Maschine zum Beschneiden der Karten, sowie auf sonstige Spielgerätschaften, namentlich aber auf die Briefschaften und die Wechsel zu achten, welche der Spieler aufbewahrt. Die Briefe und Telegramme geben Aufschluß über seine Verbindungen und die von ihm unternommenen „Kunstreisen“. Die Wechsel läßt sich der Spieler häufig von geplünderten Spielern ausstellen, welchen er Geld zur Fortsetzung des Spiels geborgt hat.

Auf einer niederen Stufe der Gefährlichkeit stehen diejenigen Spieler, welche mit falschen Würfeln, mit gefälschten oder verbotenen Spielapparaten und dergleichen in sogenannten Glücksbuden die Jahrmärkte oder niederen Gastlokale heimsuchen, um unerfahrene Landleute oder Jugendliche zu betrügen.

Die Fälschung der Würfel geschieht in mannigfacher Weise. Gewisse Ecken werden durch Schleifen mit Sand rund, die anderen scharf gehalten. Hierdurch wird dem Würfel die Neigung gegeben, nach einer gewissen Seite hin zu fallen. Oder der Würfel wird so gearbeitet, daß einige Flächen länger oder schmaler erscheinen als die anderen, so daß der Würfel eher einem Rechteck, als einem richtigen Kubus gleicht. Infolgedessen fällt der Würfel leichter auf die langen, als auf die kurzen Flächen. Noch gefährlicher ist die Fälschung der Würfel durch Blei oder Quecksilber, welches



an einer bestimmten Stelle eingegossen wird, so daß die Freiheit des fallenden Würfels beschränkt wird.

Die Polizeibeamten werden daher auf eine Prüfung der Würfel in verdächtigen Fällen ihr besonderes Augenmerk richten müssen. Die Würfel müssen überall gleiche Flächen und gleichgestaltete Ecken haben, auch dürfen sie nicht hohl sein oder ein ungewöhnliches Gewicht haben.

Roulettespiele, mögen sie zum Drehen oder zum Werfen der Kugel eingerichtet sein, werden oft zum Falschspiel verwendet. Die Mittel zur Verfälschung dieser kleinen Apparate sind sehr verschieden; einzelne Stellen werden mit Fett, andere mit rauhen Stoffen eingerieben, um den Lauf der Kugel zu beschränken. Durch eine eingeklemmte Feder, durch eine Neigung des Tisches oder sonstige Vorrichtung läßt sich der Lauf der Drehscheibe ebenfalls leicht beherrschen.

Auch die Glücksbuden haben in einzelnen Fällen eine Einrichtung, durch welche das spiellustige Publikum in hohem Grade übervorteilt wird; sie müssen daher einer ständigen polizeilichen Kontrolle unterworfen werden.

## Fünftes Kapitel.

### Von den Fälschern.

Man muß hauptsächlich zwei Arten von Fälschungen unterscheiden:

1. die Fälschung von Legitimationspapieren,
2. die Fälschung von Urkunden, aus denen sich bestimmte Rechtsverhältnisse ergeben.

Die Strafgesetzgebung hält diese beiden Arten der Fälschung wesentlich auseinander. Die Fälschung von Legitimationspapieren, die nach § 363 StGB. nur als Übertretung strafbar ist, kommt überaus häufig vor. Es gibt an einzelnen Orten förmliche Fabriken von falschen Pässen und Ausweispapieren. Früher waren die Pässe in typographischer Beziehung so dürftig ausgestattet, daß jeder Buchdrucker das betreffende Formular nachbilden konnte. Auch die gebrauchten Dienstsiegel sind meist so einfach gebildet, daß jeder Graveur eine erträgliche Nachbildung anzufertigen imstande ist. In neuerer Zeit hat man aber die Paßformulare so kunstvoll angefertigt, daß eine Nachahmung derselben nur mit vieler Mühe und vielen Kosten möglich wird.



Hierdurch wird die Nachahmung eines solchen Passes ebenso schwierig, wie z. B. die einer Kassenanweisung. Durch den schwer nachahmlichen Unterdruck wird es auch fast unmöglich, durch Radierung einen richtigen Paß umzuändern. Dessenungeachtet kommen derartige Fälschungen noch immer vor, der aufmerksame Beamte wird dieselben aber bald entdecken. Die Fälschung der Dienstsiegel wird oftmals wesentlich durch den Umstand erleichtert, daß bei vielen Behörden die unglückliche Gewohnheit herrscht, die Siegel so flüchtig und unklar auszudrücken, daß ihre Inschrift gar nicht oder schwer zu erkennen ist. Ähnlich verhält es sich mit der unleserlichen Handschrift, deren sich die Beamten oftmals bei Ausstellung oder Unterschrift der Pässe bedienen.

Siegelabdrücke sind viel leichter nachzuahmen als Stempel in schwarzer oder blauer Farbe. Wer nur einigermaßen Geschicklichkeit besitzt, kann mit Brotteig von jedem Siegel einen erträglichen Abdruck herstellen. Die schwarzen Stempel werden zwar auch mittels eines unterlegten Stückes Kopierpapiers nachgeahmt, wenn man die Zeichnung des Stempels mit einem trockenen Holzstift sauber nachfährt; jedoch ist eine solche Nachahmung immer schwierig und für den kundigen Beamten leicht erkennbar.

Viele Arten von Ausweispapieren sind von Privatpersonen geschrieben und manchmal untersiegelt, wie z. B. die Dienstbücher, Zeugnisse und andere Führungsatteste. Auf diesem Gebiete kommen die Fälschungen noch häufiger vor.

Hierher gehören auch die Fälschungen der Bettelbriefe und der Sammellisten, welche darauf berechnet sind, das Mitleid des Publikums zur Wohltätigkeit anzuregen. Auf diesen Listen finden sich eine Menge angesehener Personen mit namhaften Beiträgen verzeichnet, deren Unterschriften sämtlich oder teilweise gefälscht sind.

Die Reisepässe, die in weiterem Umfange bekanntlich erst wieder zur Kriegszeit eingeführt worden sind, erfüllen nur zum Teil ihren Zweck, da der geriebene Verbrecher auch diese Schwierigkeiten zu überwinden versteht; aber an eine Aufhebung der Paßvorschriften ist bei dem andauernden Mißtrauen der Völker untereinander vorerst nicht zu denken.

Einen besonders gefährlichen Charakter haben die Urkundenfälschungen, da sie geeignet sind, alles Vertrauen im öffentlichen Verkehr zu untergraben und der Entwicklung der Kredit- und Handelsverhältnisse in hohem Maße schädlich zu werden. Die



Kriminalgesetzgebung belegt daher das Verbrechen der Urkundenfälschung in der Regel mit besonders harten Strafen. Zuweilen sind die Fälschungen für denjenigen, der mit dem betreffenden Rechts- und Sachverhältnis genau Bescheid weiß, sehr leicht auszuführen, zuweilen ist aber eine sehr große Kunst erforderlich, um bestimmte Schriftzüge oder andere Zeichen einer Urkunde nachzuahmen.

Es gibt manche Personen, die ein eigentümliches Talent besitzen, jede Handschrift täuschend nachzuahmen, und die auch mit der Nachbildung von Siegeln genau Bescheid wissen. Wenn solche Personen das Geschäft des Fälschens ergreifen, so werden sie natürlich für ihre Mitmenschen höchst gefährlich.

Die Annalen der Kriminalistik erzählen uns vielfache Beispiele solcher höchst gefährlichen Verbrecher, welche neben einer besonderen technischen Geschicklichkeit in der Regel auch mit einer unverkennbaren Genialität ausgestattet sind.

Wir erinnern hier z. B. an die gewerbsmäßigen Wechselfälscher, von denen jedes Zeitalter und jedes Land ihre hervorragenden Vertreter aufzuweisen hat.

Die Wechselfälschung war früher unter allen Arten der Fälschungen die beliebteste und einträglichste, da die Wechselformulare überall leicht zu haben oder auch nachzuahmen sind, und da die Nachahmung der einfachen Unterschrift geeignet ist, erhebliche Summen mit einem Schlage einzubringen. Jeder mit den kaufmännischen Verhältnissen eines Geschäftsbetriebes bekannte Angestellte konnte dieses Verbrechen mit Leichtigkeit verüben.

In neuerer Zeit sind Fälschungen banktechnischer Art stark in Zunahme begriffen. Durch den gewaltigen täglichen Umfang des Bankverkehrs und die ungenügende Schulung des Personals im Erkennen von Fälschungen ist die Ausführung dieser Verbrechen im Bankverkehr sehr erleichtert; ähnlich liegt es auch im Postscheck- und -anweisungsverkehr.

Die Fälschung von Hypothekendokumenten oder anderen umfangreichen Urkunden erfordert schon einen größeren technischen Apparat, und es kommen hierbei sogar spezielle chemische Kenntnisse in Betracht. Man kann mittels schwacher Säuren<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Besonders beliebt ist „Tintentod“, der im Handel erhältlich ist.



oder einfacher Auswaschung mit reinem Wasser einzelne Stellen aus Urkunden entfernen und durch andere ersetzen. Man kann auch die großen Siegellacksiegel leicht ablösen und anderweitig verwenden oder nach Beraubung eines Wertbriefes wieder aufsetzen.

Ein einfaches Mittel, Fälschungen von amtlichen Schriftstücken zu entdecken, bieten zuweilen die Wasserzeichen dar. Diese Wasserzeichen tragen nämlich häufig die Jahreszahl und den Namen der Papierfabrik, und man kann z. B. mit Sicherheit das Vorhandensein einer Fälschung annehmen, wenn das Datum einer Urkunde mit dem Herstellungsjahr des Papiers in Widerspruch steht.

Das Radieren läßt sich nur selten bei Fälschungen anwenden, da ein geübtes Auge die Radierspuren sofort erkennt. Durch das Radieren wird die Stärke des Papierbogens etwas verringert und die radierte Stelle erscheint, wenn man sie gegen das Licht hält, durchsichtig; auch verliert die radierte Papieroberfläche ihren Glanz. Außerdem erscheint die Schrift auf einer radierten Stelle jedesmal erheblich abweichend von dem anderen Texte, insbesondere durch das Ausfließen der Tinte in die aufgefaseren Papierstellen. Daher lassen sich nur plumpe und einfache Fälschungen durch Radieren ins Werk setzen. Der Nachweis von Urkundenfälschungen ist Sache der Schriftsachverständigen; wer sich dem eingehenden Studium dieser wichtigen Fragen widmen will, sei auf das Werk: Osborn-Schneickert, Der technische Nachweis von Schriftfälschungen, Halle a. S., 1921, hingewiesen.

Abgesehen von den Urkundenfälschungen sind in weiterer Linie hier noch die gewerbsmäßigen, aber kunstgerechten Fälschungen von Altertümern aller Art zu erwähnen. Es handelt sich vornehmlich um die Fälschung und den Vertrieb antiker Möbel und Gerätschaften, Bilder und Autogramme. Solche Fälschungen können ohne besondere Sachkenntnis nicht entdeckt und beurteilt werden, wenn auch mancher Antiquitätenhändler auf Grund seiner Erfahrungen ein unverbindliches Urteil abgeben kann. Wer sich über dieses interessante Fälschergebiet genau informieren will, sei auf das vorzügliche Werk von Paul Eudel: Fälscherkünste (Leipzig 1909) aufmerksam gemacht, wo alle einschlägigen Fälschermethoden und Kunstkniffe dargestellt sind.



## Sechstes Kapitel.

### Vom Bankerott.

Eine höchst gefährliche Art des Betruges bildet der Bankerott, den das Gesetz mit besonders schweren Strafen bedroht. Ohne diese Strenge des Gesetzes wäre der kaufmännische Kredit gar nicht aufrechtzuerhalten. Der Kaufmann kann bei aller Vorsicht nicht alle Geschäfte gegen bare Zahlung erledigen, er muß Kredit gewähren, der durch die strengen Strafandrohungen des Bankerotts geschützt werden soll.

Die Strafbestimmungen sind in den §§ 239 und 240 der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 enthalten; man unterscheidet hier den einfachen und den betrügerischen Bankerott. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben, Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt und aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren. Die Bestrafung wegen einfachen Bankerotts setzt ein Verbrauchen übermäßiger Summen durch Aufwand, Spiel oder Wette oder durch sogenannten Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren voraus, oder die Verschleuderung von auf Kredit entnommenen Waren oder Wertpapieren unter dem Einkaufspreis in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben oder die Unterlassung einer ordnungsmäßigen Buchführung, zu welcher der Schuldner gesetzlich verpflichtet war, oder die Unterlassung einer ordnungsmäßigen Vermögensbilanzaufstellung.

Ob einfacher oder betrügerischer Bankerott vorliegt, wird der Beamte sehr leicht erkennen, wenn er die Entstehung und Entwicklung des fraglichen Geschäfts ins Auge faßt.

Bei Untersuchungen wegen Bankerotts muß sich der Polizeibeamte hauptsächlich auf die Unterstützung der sachverständigen



Bücherrevisoren verlassen. Bei der Auswahl derselben muß daher mit großer Vorsicht verfahren werden. Der Beamte kann sich nur darauf beschränken, den Stand des Vermögens zur Zeit der Geschäftseinrichtung festzustellen und die einzelnen Geschäftangestellten über den Verbleib der Warenbestände zu hören.

Namentlich die am Orte befindlichen Speditions- und Eisenbahnbureaus können über die Absendung verheimlichter oder versteckter Warenpakete häufig Auskunft erteilen; der Polizeibeamte muß sich daher mit diesen Stellen in Verbindung setzen.

Ein gewöhnliches Manöver der Bankerotteure besteht darin, daß sie fingierte Forderungen ihrer Ehefrauen oder Verwandten aufstellen. Auf die Klärung der betreffenden Rechtsverhältnisse muß daher der Beamte vorzugsweise bedacht sein.

Nicht selten spielen bei Bankerott-Untersuchungen auch Fälschungen der Bücher eine Rolle. Die Entdeckung derselben muß zwar der Regel nach den kaufmännischen Sachverständigen überlassen bleiben, jedoch kann man solche Fälschungen zuweilen schon an der äußeren verdächtigen Form der Eintragungen erkennen.

Die Tätigkeit der Kriminalpolizei erstreckt sich bei Untersuchungen wegen Bankerotts besonders darauf, die Bücher, Korrespondenzen und die Warenbestände, sowie die vorhandenen Geldmittel mit Beschlag zu belegen, oder deren Verbleib zu ermitteln.

Die Verhandlung mit dem Beschuldigten selbst ist in der Regel so umständlich, daß sie dem Gericht überlassen werden muß, wenn der Polizei nicht besonders darin bewanderte Beamte zur Verfügung stehen.

## Siebentes Kapitel.

### **Vom Wucher.**

Ein Verbrechen höchst zweifelhafter Natur bildet der Wucher (§§ 302a—e StGB.).

Man muß hierbei unterscheiden, ob man es mit einer bloßen, im gewerblichen Verkehr vorgekommenen Überschreitung des gesetzlichen Zinsfußes oder mit einem wirklich frevelhaften Wucher zu tun hat. Wenn jemand eine Hypothekenforderung von zweifelhaftem Werte und überdies zu einer Zeit erwirbt, wo das bare Geld rar ist, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß er einen höheren, als den gewöhnlichen Zinsfuß zu erlangen sucht. Es



würde als eine ganz unpassende Härte erscheinen, wenn das Gesetz den Abschluß eines solchen Geschäfts erschweren wollte. Der Erfolg wäre für den geldsuchenden Schuldner geradezu schädlich, wenn ihm der Kredit völlig entzogen und das vorhandene bare Kapital nur den ganz sicheren Geschäften zugewendet würde.

Anders verhält sich aber die Sache, wenn jemand einem jungen, leichtsinnigen Menschen oder einem hartbedrängten Schuldner Geld auf kurze Zeit zu einem ganz unverhältnismäßigen Zinsfuß vorstreckt, wenn er z. B. sich für 1000 Mark auf drei Monate den doppelten Betrag verschreiben läßt. Gegen ein solches Verfahren muß das Gesetz jedenfalls einschreiten. Freilich ist es ein Übelstand, daß sich die Wuchergesetze jedesmal leicht umgehen lassen, indem der Wucherer nicht mit dem Schuldner direkt verhandelt, sondern eine dritte Person dazwischen schiebt, welche das Geschäft mit dem Schuldner macht und die Forderung dem eigentlichen Gläubiger überträgt (zediert).

Es kommt bei Fällen dieser Art alles darauf an, zu beweisen, daß diese Zwischenperson nur eine fingierte ist, und daß das Geschäft tatsächlich vom Wucherer mit dem Schuldner direkt abgeschlossen ist. Dieser Beweis läßt sich auf verschiedene Weise erbringen. Entweder hat der Schuldner ursprünglich mit dem Gläubiger selbst verhandelt, und dieser hat erst dann, um die Form zu wahren, die dritte Person ohne wirkliche Veranlassung eingeschoben. Oder diese dritte Person steht in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Wucherer, daß sich aus diesem heraus der Scheinvertrag beweisen läßt. Einzelne Wucherer haben förmliche Gehilfen, welche immer die Rolle der Zwischenpersonen spielen.

Die Mittel zur Umgehung der Wuchergesetze sind sehr verschieden. Es werden z. B. wertlose oder sehr zweifelhafte Papiere in Zahlung gegeben, und es wird dennoch über den ganzen Nominalbetrag quittiert. Es werden Waren statt Geld entweder ganz oder zum Teil geliefert, und es wird hierbei der Preis der Waren unverhältnismäßig hoch festgestellt. Es werden die Zinsen vorweg vom Kapital abgezogen usw.

Die Wucherer, welche ein Gewerbe daraus machen, leichtsinnigen jungen Personen von guter Familie Geld gegen enorme Zinsen zu leihen, verstehen es, noch verschiedene Mittel anzuwenden, um sich eine vorteilhafte Sicherheit für ihre Forderungen zu verschaffen. Zunächst lassen sie sich sogenannte Ehren-



schuldsscheine ausstellen, in denen der Schuldner für die prompte Bezahlung des Wechsels sein Ehrenwort verpfändet. In einzelnen Fällen verleiten sie den Schuldner auch dazu, falsche Wechsel auszustellen. Sie wissen sehr wohl, daß sie bei diesem Vorgehen das ganze Lebensglück des Schuldners in Händen haben, und daß der Schuldner um jeden Preis eher den falschen, als seinen richtigen Wechsel bezahlen wird. Minderjährige Menschen müssen nicht selten Bescheinigungen ausstellen, in denen sie auf ihr Ehrenwort — fälschlicherweise — versichern, daß sie großjährig und verfassungsfähig sind, oder sich auch wohl fälschlicherweise höhere Titel und Ämter beilegen, als sie wirklich bekleiden.

Der Polizeibeamte gerät bei dem Einschreiten gegen solche Wucherer nicht selten in eine höchst peinliche Lage, da er den Tatbestand nur durch Vernehmung der bewucherten Leute feststellen kann, diese aber, sobald es zu einem ernststen amtlichen Einschreiten kommen soll, oft jede Aussage verweigern. Es bleibt dann gewöhnlich nichts anderes übrig, als eine gütliche Regulierung, bei welcher der Wucherer aber straflos ausgeht und der Polizeibeamte häufig in eine Lage kommt, welche sich vom gesetzlichen Standpunkte aus anfechten läßt.

Will man gegen einen solchen Wucherer ernstlich einschreiten, so liefert gewöhnlich eine Beschlagnahme seiner Papiere ein viel-sagendes Material. Man muß sich aber auch zugleich der Helfershelfer bemächtigen, welche gewöhnlich mit einem solchen Menschen im Bunde stehen und seine Wuchergeschäfte unterstützen oder vermitteln.

Die Untersuchungen wegen Wuchers liefern aber selten ein erhebliches Resultat, da es zu viele Mittel gibt, den Wucher zu umgehen, so daß eigentlich nur der dumme, niemals aber der schlaue und eigentlich gefährliche Wucherer der Strafe verfällt.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Von dieser Art des gewöhnlichen Wuchers ist wohl zu unterscheiden der Sozialwucher, der sich gegen die Gesamtheit der Volksgenossen richtet und die Versorgung dieser mit dem für die Volkswirtschaft Notwendigen schädigt oder gefährdet. Vgl. auch den neuen Tatbestand der Preistreiberei nach der Wuchergerichtsverordnung vom 27. November 1919.



## Achtes Kapitel. Von Brandstiftungen.

Eines der gefährlichsten Verbrechen, welches nach der Gesetzgebung der meisten Staaten zu den gemeingefährlichen oder Kapitalverbrechen gehört, ist die Brandstiftung.

Man muß zwei verschiedene Arten derselben unterscheiden. Die Brandstiftung am eigenen Besitztume und die Brandstiftungen am fremden Eigentume. Jene gehen von dem eigenen Besitzer der zu zerstörenden Sache aus und verfolgen lediglich das Ziel, durch diese Zerstörung eine hohe Versicherungssumme zu gewinnen (§ 265 StGB.). Infolge der bedeutenden Ausdehnung des Versicherungswesens haben sich die Brandstiftungen stark vermehrt, so daß die erste Frage des Polizeibeamten, welcher einen stattgehabten Brand zu untersuchen hat, gewöhnlich darauf gerichtet sein muß, festzustellen, ob es sich um eine versicherte oder nicht versicherte Sache handelt. Die Summe der vorliegenden Versicherung, die näheren Umstände, unter denen die Versicherung geschlossen ist, und die persönlichen Verhältnisse des Versicherten bezeichnen dann den weiteren Verlauf der Ermittlungen.

Ein sehr wichtiger Beweis für die Überführung des Brandstifters besteht darin, daß dieser kurze Zeit vor dem Brande seine Papiere und sonstige wertvolle Sachen, sowie die einzelnen hilflosen Mitglieder seiner Familie in Sicherheit gebracht hat.

Wenn bei dem Brande eines kaufmännischen Geschäfts die sämtlichen Handlungsbücher verbrannt sind, so daß sich der Stand des Geschäfts gar nicht übersehen läßt, so bleibt dieser Umstand stets sehr verdächtig, mindestens beachtenswert.

Bei Brandstiftungen an fremden Sachen pflegt Rache das häufigste Motiv zu sein. Es ist eine bekannte, sprichwörtlich gewordene Drohung: „Ich werde dir den roten Hahn auf das Dach setzen.“ In einzelnen Fällen sind schon Brandstiftungen ohne jedes erklärbare Motiv vorgekommen, wodurch die so vielfach bestrittene Lehre von der Pyromanie entstanden ist. Knaben und Dienstmädchen haben schon aus reinem Mutwillen eine Scheune in Brand gesteckt und hierdurch unsägliches Elend über einen ganzen Ort gebracht. Meistens lassen sich Handlungen dieser Art auf die Sucht, sich wichtig zu machen und irgend etwas recht



Bedeutendes zu unternehmen, zurückführen. So wie es Giftmischer gegeben hat, welche in guten Verhältnissen lebten und nur, um eine dämonische Gewalt über Leben und Tod ihrer Mitmenschen zu üben, Giftmorde ausgeführt haben, so sind Brandstifter vorgekommen, welche ihr ganzes Lebensglück auf ihr Spiel gesetzt haben, nur um das Glück oder Unglück ihrer Nachbarn zu entscheiden. Sicher ist, daß manche Menschen aus pathologischen Ursachen einen Brand legen oder auch aus Heimweh, um die verhaßte Dienststelle verlassen zu können. Auch Eifersucht kann gelegentlich das Motiv einer Brandstiftung sein.

Bei den Ermittlungen gegen Brandstifter kommt es namentlich darauf an, daß man sich die Stelle klar zu machen sucht, an welcher der Brand ausgebrochen ist, und daß man die Beziehung, in welcher die verdächtige Person zu dieser Stelle zur Zeit der Tat gestanden hat, zu ermitteln sucht. Finden sich Fußspuren vor, so sind diese natürlich von großer Wichtigkeit. Bei der körperlichen Durchsuchung eines Brandstifters entdeckt man nicht selten den verdächtigen Besitz von Brennstoffen.

Zuweilen soll die Brandstiftung die Spuren anderer Verbrechen verdecken. Wie oft ist es schon vorgekommen, daß ein Mörder nach seiner Tat Feuer angelegt hat, um den Glauben zu erwecken, die ermordete Person sei durch einen unglücklichen Zufall verbrannt. Man muß daher, wenn bei einem Brande eine Leiche vorgefunden wird, die nur irgendwie zum Gegenstande eines Angriffs hat dienen können, überaus vorsichtig in den Nachforschungen vorgehen. Knochenbrüche und andere schwere Verletzungen lassen sich auch an einer verbrannten Leiche, wenn der Brand nicht zu große Störungen angerichtet hat, noch entdecken.

Ebenso haben schon häufig Diebe, namentlich Hausdiebe, Feuer angelegt, um einen Diebstahl zu verdecken, auch ungetreue Kassenbeamte haben sich auf solche Weise zu helfen gesucht.

Umgekehrt gibt es wieder gewerbsmäßige Diebe, welche Feuer anlegen<sup>1)</sup>, um die entstehende Verwirrung zur leichteren Verübung von Diebstählen zu benutzen.

Manchmal spielen sogenannte Brandbriefe in Brandstiftungssachen eine besondere Rolle, deren Urheber durch Schriftvergleichung zu ermitteln sind. In den meisten Fällen handelt es sich aber nur um Drohungen zum Zwecke der Gelderpressung oder bei

---

<sup>1)</sup> Oder auch Eisenbahnzüge zur Entgleisung bringen.



wirklich angelegtem Brande um den Versuch der Spurablenkung, wenn nämlich der Brandstifter selbst den Brief an sich gerichtet hat, darin aber den Anschein einer fremden Urheberchaft zu erwecken versuchte.

Bei Brandstiftungen durch Konstruktion besonderer Brandstiftungsmaschinen oder durch Niederlegen von sogenannten Höllenmaschinen mit Explosivstoffen ist unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger ein besonders dankbares Feld der scharfsinnigen Kriminalistenarbeit geöffnet. Hier, wie in allen sonstigen Fällen vorsätzlicher Brandstiftung kommt es vor allem auf eine sorgfältige Spurensicherung an, wie sie in dem vorzüglichen „Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen“ von Dr. Albert Weingart (Leipzig 1895) gelehrt wird. (Vgl. auch meine „Kriminalistische Spurensicherung“, Berlin 1917, S. 58.)

Handelt es sich um eine Brandstiftung aus Fahrlässigkeit, so muß sich die erste Ermittlung hauptsächlich auf diejenigen Personen richten, welche sich zuletzt vor dem Brande an der kritischen Brandstelle befunden haben.

Liegt die Möglichkeit vor, daß die Entstehung des Brandes auf eine fehlerhafte bauliche Anlage, z. B. auf elektrischen Kurzschluß, zurückzuführen ist, so müssen sofort geeignete Sachverständige zugezogen werden, deren Feststellungen und Begutachtungen zur Klärung des Falles wesentlich beitragen können.

In jedem Falle ist es dringend zu empfehlen, Tatortskizzen herzustellen unter genauer Bezeichnung aller für die Untersuchung wichtigen Stellen und Befunde, falls in wichtigeren Sachen nicht die photographische Aufnahme des Tatortes von vornherein geboten erscheint.

## Neuntes Kapitel.

### Von den Münzverbrechen.

Eine der wichtigsten und zugleich gemeingefährlichsten Verbrechen sind die Münzverbrechen. Nach den beiden Hauptarten von Geldwerten unterscheidet man die Fälschung von Papiergeld und von Metallmünzen. Bei der gegenwärtigen Papiergeldwirtschaft spielt natürlich die Herstellung falscher Metallmünzen nur eine ganz untergeordnete Rolle, sie muß aber der Vollständigkeit halber gleichwohl hier behandelt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß derartige Fälschungen ein nicht geringes



Maß von technischen Kenntnissen erfordern, so daß die Falschmünzerbanden oft ein gut geschultes Personal aufzuweisen haben.

Über die gesetzliche Herstellung von Münz- und Papiergeld sind folgende Bemerkungen von allgemeinem Interesse zu machen. Die Technik des Münzens besteht zunächst im Schmelzen und Legieren des zu verarbeitenden Rohmaterials, das zu prismatischen Stäben, den sogenannten „Zainen“, ausgegossen wird. Diese werden in Streifen ausgewalzt, die dann in kreisrunde Scheiben, die sogenannten Münzplatten, ausgestückelt werden. Nach Prüfung ihres gesetzmäßigen Gewichts (Justierung) werden die Münzplatten gerändert, wobei der Rand geringwertiger Münzen entweder geglättet oder geriefelt, der Rand wertvoller Münzen aber mit einer Inschrift in vertieften Buchstaben versehen wird. Schließlich kommen die Münzplatten in die Prägemaschinen, wo sie durch stählerne Stempel ihr eigentliches Gepräge auf der Vorder- und Rückseite (Avers und Revers) erhalten. Neben dem Nennwert erhalten sie durch die Prägung Reliefabbildungen (Wappen, Brustbilder, allegorische Figuren, Umschrift) und schließlich den sogenannten Münzbuchstaben zur Bezeichnung der betreffenden Münzstätte. Die deutschen Münzstätten führen folgende Münzbuchstaben: A (Berlin), B (Hannover, bis 1878), C (Frankfurt a. M., bis 1880), D (München), E (Dresden, seit 1887 Muldner Hütte bei Freiberg), F (Stuttgart), G (Karlsruhe), H (Darmstadt, bis 1883), J (Hamburg).

Unter Schrot versteht man das ganze Gewicht einer Münze, unter Korn das Gewicht des darin enthaltenen reinen Silbers oder Goldes, das durch den gesetzlichen Münzfuß bestimmt wird.

Beim Papiergeld hat man drei Sorten zu unterscheiden: 1. Banknoten, 2. Reichskassenscheine und 3. Darlehnskassenscheine. Die Banknote ist eine schriftliche Anweisung der auf ihr bezeichneten Bank auf sich selbst über einen bestimmten Betrag, der an den Überbringer auf Sicht zahlbar ist. (Gegenwärtig besteht jedoch keine Einlöschungspflicht der Bank, da Papiergeld zurzeit Zwangskurs hat.) Die Banknotenausgabe erfolgt durch die Reichsbank, ferner durch die Bayerische, Württembergische, Sächsische, Badische und Braunschweigische Bank, und zwar in Gestalt von 100- und 1000-Marknoten; die Reichsbank gibt außerdem auch noch 20- und 50-Marknoten heraus, die seit 1. Januar 1910 gesetzliches Zahlungsmittel sind.



In Deutschland hat nach dem Gesetz vom 30. April 1874 nur das Reich die Befugnis, Kassenscheine zu 5, 10, 20 und 50 Mark auszugeben, und zwar in dem ursprünglichen Umfange von 120 Mill. Mark, die ungedecktes Papiergeld sind. Um außergewöhnliche politische und wirtschaftliche Krisen im Staatshaushalt zu überwinden, wurden, wie zu früheren Zeiten wirtschaftlicher Not, sogenannte Darlehnskassenscheine verausgabt, und zwar sind zurzeit im Umlauf 1-, 2-, 5- und 20-Markscheine. Die Kreditbeschaffung wird durch außerordentliche Krediteinrichtungen, sog. Darlehnskassen, erleichtert, welche Darlehen gegen Verpfändung von Waren oder Schuldverschreibungen an den Handels- und Gewerbestand gewähren.

Durch Reichsgesetz vom 26. Mai 1885 ist das zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendete Papier gegen unbefugte Nachahmung geschützt.

Bei der Fälschung von Metallgeld sind zu unterscheiden die gegossenen und die geprägten Münzen. Was die gegossenen Münzen anbelangt, so bildet ihre Herstellung die gewöhnlichste und die am wenigsten gefährliche Art der Falschmünzerei. Ein wenig Gips oder eine Hand voll feinen Formsandes genügt, um einen Abdruck von einer echten Münze der betreffenden Art zu nehmen; in die hierdurch gewonnene Form wird mit Hilfe eines Gießlöffels irgendein leichtflüssiges Metall im geschmolzenen Zustande hineingegossen. Am beliebtesten waren bei den Falschmünzern die preußischen Talerstücke aus dem Jahre 1814. So gefälschte Münzen sind durch ihren matten Klang, ihre auffällige Leichtigkeit und namentlich durch ihre poröse, zuweilen etwas fettige Oberfläche sehr leicht zu erkennen. Nur unerfahrene Personen lassen sich durch solche täuschen, falls nicht etwa die Dunkelheit ihre leichte Verausgabung begünstigte. Hat man einen Zweifel an der Echtheit solcher Machwerke, so wird er in der Regel durch eine Betrachtung mit der Lupe sofort gelöst. Sind mehrere Falschstücke dieser Art verausgabt worden, so kann man die gleichartige Abstammung derselben aus einer und derselben Form sehr leicht durch die Gleichartigkeit der Gußfehler entdecken. Zuweilen fand man bei den Falschmünzern noch das echte Original vor, welches bei einer sorgfältigen und sachgemäßen Untersuchung auch noch die Gleichartigkeit irgendwelcher Abweichungen zeigte. Derartige falsch gegossene Taler wurden fast niemals in größeren Mengen erzeugt, sondern nur vereinzelt ausgegeben. In großen



Städten wurden vorzugsweise die Droschkenkutscher und Prostituierten mit solchen falschen Münzen betrogen, weil die Geldzahlungen an diese gewöhnlich im Dunkeln stattfinden.

Gefährlicher sind die geprägten falschen Münzen, da sich diese nur in vollständig eingerichteten Münzwerkstätten herstellen lassen. Diese Werkstätten erfordern bedeutende Geldkosten und eine ungewöhnliche Geschicklichkeit der Leute. Es ist zunächst ein förmlicher Prägeapparat erforderlich, welcher einen starken Druck ausüben kann, ferner geschnittene Stempel aus Gußstahl. Jede solche Werkstatt deutet auf eine Fabrikation im großen hin, da Hunderte von falschen Geldstücken erzeugt werden müssen, um nur erst die Kosten der Fabrik zu decken. Auch müssen mehrere geschickte Künstler und Handwerker zusammenwirken, um eine solche Fabrik instand zu setzen.

Nur an abgelegenen Orten lassen sich derartige Werkstätten versteckt anlegen, und auch an diesen wirkt das Geräusch der Prägewerkzeuge oftmals verräterisch. Während die Regierungen auf die Entdeckung von Verfertigern gegossener falscher Münzen wenig Gewicht legten, wurden den Ermittlern förmlicher Münzwerkstätten erhebliche Belohnungen gezahlt. In einzelnen Provinzen, in denen eine starke Eisenindustrie herrscht und sich deshalb zahlreiche Prägewerkstätten vorfinden, kam das Verbrechen der Falschmünzerei besonders häufig vor, während in anderen Gegenden dieses Verbrechen ganz unbekannt war. Vorzugsweise in der Rheinprovinz und in Westfalen wurden solche Falsifikate erzeugt, da dort eine Anzahl zerstreuter Gehöfte waren, in denen Metalle zu gewerblichen Zwecken geprägt wurden.

Es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß im Auslande, z. B. in England und Amerika, umfangreiche Fabriken falschen Geldes bestanden, welche förmliche Agenten zur Verbreitung ihrer Fabrikate unterhielten.

Bald haben sich einzelne Künstler auch damit beschäftigt, echte Münzen zu benutzen, um deren Inhalt zu verschlechtern. Das schönste und interessanteste Fabrikat dieser Art hatte ein Goldarbeiter in Danzig geliefert, welcher von echten Zweitalerstücken auf ganz dünnen Silberplatten das Gepräge abdrückte und die in solcher Weise gewonnenen Silberplatten zu falschen Geldstücken vereinigte. Diese wurden zuletzt mit einem von echten Münzen gewonnenen Rande versehen und lieferten so ein Fabrikat, welches von den echten Münzen kaum zu unterscheiden



war; nur das Gewicht war zu leicht. Natürlich kostete die Herstellung solcher Falsifikate so viele Mühe und Arbeit, daß sich für den Fälscher selbst kaum ein namhafter Gewinn herausstellte. In ähnlicher Weise wurde auch bei Herstellung falscher Goldmünzen oder von Münzen von hohem Antiquitätswert verfahren.

In das Gebiet der Falschmünzerei gehörte auch das Beschneiden der Goldmünzen entweder mittels einer Feile oder eines scharfen Instruments, wodurch der Wert einer solchen Münze nicht selten um einen halben Taler verringert wurde. Anstatt des verschwundenen echten Randes erhielt das Goldstück dann durch schräge Teilstriche einen falschen Rand. Eine zweite Methode, den Wert der Goldmünze zu verringern, bestand darin, daß man die Goldstücke in scharfe Säuren legte, durch welche ein Teil des Goldes aufgelöst wurde. Es genügten einige chemische Kenntnisse, um das aufgelöste Gold späterhin aus den Säuren niederzuschlagen und anderweitig zu verwerten.

Am gefährlichsten unter allen Falschmünzerunternehmungen erscheint die Erzeugung falschen Papiergeldes. So große Mühe sich die Finanzverwaltungen gegeben haben, das Papiergeld durch kunstvolle Ausstattungen gegen Nachbildung zu schützen, so finden sich zu allen Zeiten und allerorts dennoch geschickte Fälscher. Namentlich kommt diesen die Erfindung der Galvanoplastik und Photographie wesentlich zustatten. Auch die verschiedenen Umdruckverfahren fördern das Geschäft der Falschmünzer, und man hatte namentlich darauf Bedacht genommen, Mittel zu erfinden, durch welche der Umdruck des Papiergeldes verhütet wurde. Die Anfertigung falschen Papiergeldes läßt sich nur im großen fabrikmäßig erreichen. Es sind dazu verschiedene Künstler, Lithographen oder Kupferstecher und Kunstdrucker erforderlich, und es muß den Fälschern eine Druckerpresse zur Verfügung stehen. Früher trugen die Falsifikate, da sie jedesmal nur von derselben Platte herrührten, sämtlich dieselbe Nummer; dieses Kennzeichen war aber zu gefährlich, weil man das Publikum leicht auf das Falsifikat mit der bestimmten Nummer aufmerksam machen konnte. Deshalb haben sich später die Fälscher förmliche Numeriermaschinen zugelegt, so daß die Gefährlichkeit ihres Unternehmens wesentlich erhöht wurde.

Zur Erkennung falschen Papiergeldes sind wiederholt schon verschiedene Fingerzeige in der Tagespresse bekanntgegeben worden, namentlich bei offiziell veranlaßten Warnungen beim



Auftauchen bestimmter Falschgeldsorten. Hauptsächlich kommt es auf die Prüfung des Papiers selbst an, auf die Wasserzeichen <sup>1)</sup> und die in das Papier eingebetteten Pflanzenfaserstreifen, die der Fälscher gewöhnlich durch gezeichnete Striche oder außen aufgeklebte Fasern vorzutäuschen sucht. Die durch Lithographie oder freie Handzeichnung hergestellten Falschscheine sind mit einer Lupe unschwer als Fälschungen zu erkennen, da hierbei manche Entgleisungen des Fälscherkünstlers wahrzunehmen sind, besonders bei der Nachahmung der äußerst feinen und winzigen Faksimileunterschriften und der Zeichnung des feinen Untergrundes (Guillochierung). Solche Falschscheine sind bei der Vergleichung mit echten Scheinen derselben Geldsorte im Stereoskop ebenfalls sofort als Fälschungen zu erkennen, die bei der stereoskopischen Betrachtung ganz anders wirken müssen, als zwei mit der gleichen Druckplatte hergestellte echte Scheine. Schwieriger festzustellen sind schon die im photochemischen und im Buchdruckverfahren hergestellten Nachahmungen. Während des Krieges war bei dem enormen Bedarf an Papiergeld ein Teil der Herstellung desselben an Privatfirmen vergeben worden, so daß das bisher sorgsam gehütete Geheimnis des Banknotendruckes leider preisgegeben werden mußte; die unangenehmen Folgen blieben auch nicht lange aus, und so mußte z. B. die braune Fünfundzwanzigmarkhilfsnote vom 30. November 1918 ganz außer Kurs gesetzt werden.

Die Entdeckung von Banknotenfälschern ist in der Regel höchst schwierig und läßt sich nur durch systematisch geführte Nachforschungen erreichen, sofern nicht der Zufall eine Rolle dabei spielt. Zunächst muß auf die Anzeigen von solchen Verbrechen eine erhebliche Belohnung ausgesetzt werden. Ferner müssen in den Tageszeitungen unter genauer Darstellung der Fälschungsmerkmale Warnungen an das Publikum erfolgen. Die preußische Regierung hatte früher die Praxis befolgt, jedes Falsifikat mit Beschlag zu belegen, ersetzte dasselbe aber seinem Werte nach, sobald die betreffende Falschmünzerfabrik entdeckt worden war. Die Verfolgung der Banknotenfälscher muß bei einer bestimmten Behörde zentralisiert werden <sup>2)</sup> und jedes vorkommende Falsifikat muß so schnell als möglich an diese Behörde

---

<sup>1)</sup> Manchmal durch Aufdruck mit Öl künstlich, aber ungeschickt vorgetäuscht.

<sup>2)</sup> Seit längerer Zeit ist bei der Reichsbank eine Falschgeldabteilung eingerichtet worden, die von einem Berliner Kriminalkommissar geleitet wird.



eingereicht werden. Dort muß zunächst festgestellt werden, ob das Falsifikat zu einer bereits bekannten Fabrik gehört, oder ob es aus einer neuen Fabrik stammt. Alle Falsifikate einer und derselben Fabrik müssen eine bestimmte Nummer erhalten und in eine Liste (oder Kartothek) eingetragen werden. Aus einer Zusammenstellung der Ermittlungen über den Weg, welchen die Falsifikate genommen haben, lassen sich nicht selten Schlüsse und Kombinationen über den Ursprung derselben bilden. Man muß namentlich auf Lithographen, Kupferstecher und ähnliche Künstler, welche bei solchen Fälschungen in Betracht kommen, sorgfältig achten. Natürlich pflegen die Fälscher sich in das größte Geheimnis zu hüllen und mit der größten Vorsicht zu verfahren. Man kann daher höchstens von ihren entlassenen Gehilfen oder Handlangern irgendeinen Aufschluß erwarten. Bei der Haus-suchung bei solchen verdächtigen Personen muß man jedesmal Sachverständige zuziehen. Es kommt häufig vor, daß die Metall- oder Lithographenplatten, die zur Herstellung der Falsifikate verwendet wurden, mit Papier überklebt oder mit anderen Zeichnungen zum Scheine überzogen sind, um die richtige Bedeutung der Platten zu verbergen.

Hat ein solcher verdächtiger Künstler Reisen unternommen, so muß man den Zweck und die näheren Umstände derselben möglichst zu ermitteln suchen und diese Ermittlungen mit dem Gange, den die betreffenden Falsifikate genommen haben, vergleichen.

Wird jemand bei Verausgabung falschen Geldes betroffen, so muß er jedesmal einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen werden. Namentlich ist er sehr genau zu visitieren, ob er etwa mehrere Exemplare des betreffenden Falsifikates bei sich führt. In dieser Beziehung ist auch auf etwaige heimliche Behälter in der Brieftasche oder in der Kleidung zu achten. Ferner muß genau die Person des Verdächtigen festgestellt werden. Besonders auffällig ist es, wenn z. B. eine falsche Banknote in Zahlung gegeben wird, um einen Gegenstand von geringem Werte zu kaufen, obwohl der Käufer noch anderes kleines Geld bei sich trägt. Der weitere Verfolg der Sache muß der Umsicht der Beamten überlassen werden. Freilich muß man sich vorsehen, daß man nicht einen Unschuldigen zu hart verfolgt und ihm außer dem Verlust des Wertes der falschen Note noch persönliche Nachteile zufügt.

Die Fälschung von Wertpapieren, insbesondere von Zins-



kupons wurde neben der Banknotenfälschung zuweilen auch mit Eifer betrieben.

Diese Kupons, welche oft erhebliche Summen darstellen, sind gewöhnlich mit einer so geringen technischen Ausstattung versehen, daß sie auf einer einfachen Buchdruckerpresse nachgebildet werden können. Ebenso bot das Rationierungssystem der Lebensmittel während des Krieges ein reiches Feld zur Fälschung von Lebensmittelmarken in großem Stile; der Fälschung von Briefmarken, namentlich auch von Seltenheiten (Raritäten), begegnet man immer wieder, da sie auch ein lohnender Erwerb für Verbrecher sind. In manchen Fällen wußten sich die Fälscher die (nur schlecht vernichteten) Platten, die als Altmaterial verkauft wurden, sowie echtes Papier zu verschaffen, wie auch die Fälscher durch Bestechung jahrelang treuer Angestellten in den Besitz von Druckplatten gelangten, so daß die Falschstücke von den echten überhaupt nicht mehr zu unterscheiden waren.

Zusammenfassend seien hier noch einmal die hauptsächlichsten Fragen wiederholt, die bei der Bearbeitung von Münzverbrechen zu beachten sind:

- a) Wie wurde die Fälschung ausgeführt?
- b) Wo und wann wurden die Falschstücke hergestellt?
- c) Wieviel Falschstücke gleicher Art und gleichen Ursprungs sind aufgetaucht?
- d) Wer kommt als Hersteller, wer als Verbreiter der Falschstücke in Betracht?
- e) War der Verdächtige im Besitz von Falschstücken oder von Herstellungsmaterial und -werkzeug?
- f) Sind internationale Beziehungen der Verdächtigen nachzuweisen? Diese Frage ist von Bedeutung bei Herstellung von ausländischem Falschgeld im Inland.

Der Polizeibeamte, der zur Bearbeitung der Falschmünzerei einer Spezialausbildung bedarf, muß sich bei Verfolgung bestimmter Spuren nicht durch das Anerbieten von Vigilantendiensten irremachen lassen, da die Gehilfen der Falschmünzerbanden bei Entdeckung richtiger Spuren als Vigilanten gern Anschluß an die Kriminalbeamten suchen, um über deren Maßnahmen besser informiert zu werden, oder um sich noch rechtzeitig als unschuldige Eingeweihte aus der Schlinge zu ziehen. Man hat beobachtet, daß die entdeckten Mitglieder von Falschmünzerbanden oft mit einer tragikomischen Verteidigung oder Entschuldigung ihr Glück



versuchen: der eine gibt an, er habe an den Platten oder der Druckmaschine heimlich einen kleinen Schaden angerichtet, um die Herstellung des Falschgeldes zu hintertreiben, der zweite will die Druckplatten nur zu Reklamezwecken bestellt haben, um den 50-Markscheinen ähnliche Reklamezettel zu drucken, der dritte will sich geweigert haben, Falschgeld umzusetzen, der vierte will sich gar nur „aus wissenschaftlichen Gründen“ an der Sache beseitigt haben usw. Der erfahrene Beamte läßt sich durch solche Ausreden aber niemals verblüffen.

## Zehntes Kapitel<sup>1)</sup>.

### Von den Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

#### a) Allgemeines und Einteilung.

Die Kriminalität des Geschlechtslebens kann nur richtig verstanden werden, wenn man die Grundtatsachen des normalen Geschlechtsverkehrs näher studiert, wie sie uns durch die Spezialforschungen der Ärzte reichlich dargeboten werden. Die oft rätselhaften Abirrungen des Geschlechtstriebes berühren das sexualpathologische Gebiet, über das schon eine umfangreiche Literatur zur Verfügung steht.

Man kann die Sexualdelikte in vier Hauptgruppen einteilen: 1. Die Notzuchtsverbrechen. 2. Die abnormen oder perversen Geschlechtsakte. 3. Die Päderastie. 4. Die ehewidrigen und schamverletzenden Delikte. Zur ersten Gruppe gehören die in den §§ 176, 177 des StGB. aufgeführten, unter Gewaltanwendung ausgeführten Geschlechtsakte, einschließlich der Schändung von Kindern und willensloser (geisteskranker) oder bewußtloser Frauenspersonen. Die Motive dieser Verbrechen gehören in das weite Gebiet der Sexualpsychologie und können hier nicht eingehend besprochen werden. Nur einige Worte der kriminaltaktischen Behandlung solcher Verbrechen sollen weiter unten folgen. Die zweite Gruppe von Sittlichkeitsdelikten kann sowohl gegen Kinder als auch gegen Erwachsene, ja auch gegen Tiere sich richten. Im einzelnen sind folgende Formen hier zu unterscheiden:

a) Der Sadismus. Es ist eine längst bekannte Tatsache, daß Wollust und Grausamkeit gar oft miteinander verbunden sind

---

<sup>1)</sup> Dieses Kapitel ist neu verfaßt.



und bei der geschlechtlichen Befriedigung (durch Schmerzzufügung im höchsten Stadium der Wollust) zum Ausdruck kommen; so kann es zu ernstlichen Mißhandlungen und Verletzungen, ja sogar zur Tötung des Wollustopfers führen. Viele Lustmorde und ihn begleitende Akte grausamster Brutalität gegen den Leichnam sind darauf zurückzuführen. Es kommt auch nicht selten zum Zerstückeln der Leiche und Verzehren von Leichenteilen (sog. Anthrophagie); eine Abart dieser Perversität ist die Leichenschändung (Nekrophilie oder Vampirismus). Eine weitere Form des Sadismus ist die Mißhandlung des Weibes durch Schläge (Flagellation) und Messerstiche. Eine etwas mildere Form ist die heimliche Besudelung weiblicher Personen durch Säuren, Farben, Tinten usw. (Säure- oder Tintenspritzer in der Berufssprache bezeichnet); zuweilen beschädigen solche perverse Menschen weibliche Kleidung durch Aufschlitzen mit einem Messer oder einer Schere, wodurch sie leicht in den Verdacht des versuchten Taschendiebstahls gelangen können. Eine weitere Abart ist der sogenannte Wort- oder Briefsadismus; es gibt verdorbene Menschen, die an Mädchen oder Damen die sexuell unflätigsten, schamlosesten Briefe schreiben und sie zum Geschlechtsverkehr auffordern, den sie, ohne ihn in Wirklichkeit je erreichen zu können, mit den in Aussicht gestellten genauesten Einzelheiten drastisch, manchmal sogar unter Hinzufügung unzüchtiger Abbildungen oder Zeichnungen zu schildern versuchen. In Wirklichkeit regen sie sich beim Niederschreiben dieses Machwerkes und in der Vorstellung der Wirkung dieses Briefes bei der Empfängerin geschlechtlich auf, und der Zweck ist damit erreicht.

β) Der Masochismus. Während der Sadist Gewalt anwendet und Schmerzen zufügt, drängt es den Masochisten danach, selbst Schmerzen zu leiden, ein Opfer des Sadisten zu sein, von ihm in allen erdenklichen Arten gepeinigt, mißhandelt und gedemütigt zu werden. Diese Behandlung löst dann bei dem Opfer Wollustempfindungen aus. Manche Masochisten haben einen ganz bestimmten Trieb zum Ekelhaften, z. B. Urintrinken usw., sog. Koprolagnie<sup>1)</sup>.

δ) Der Fetischismus. Das Abnorme liegt bei dieser Per-

---

<sup>1)</sup> Verwandt mit dem erotischen Symbolismus des Masochisten ist das Verlangen nach geschlechtlicher Erregung und Befriedigung durch heimliches Belauschen oder Betrachten geschlechtlicher Akte dritter Personen; man bezeichnet diese Gruppe als „Voyeurs“, zuweilen auch „Spanner“.



versitätsform darin, daß ein Teileindruck vom Gesamtbild der Person des anderen Geschlechts alles sexuelle Interesse auf sich zieht, so daß daneben alle anderen Eindrücke verblassen und mehr oder weniger gleichgültig werden (Krafft-Ebing). Man unterscheidet einen Gegenstands- oder Kleidungs fetischismus, wobei z. B. Schuhe, Taschentücher, Unterwäsche, Haare, Zöpfe usw., die von Frauen herrühren, gesammelt werden, entweder heimlich oder auch mehr gewaltsam weggenommen <sup>1)</sup>, jedenfalls ohne die Einwilligung des Weibes. (Die Zopfabschneider können aber auch aus rein gewinnsüchtigen Motiven handeln, wenn sie auf den Diebstahl von Frauenzöpfen ausgehen, die sie zwecks gewerblicher Verarbeitung verkaufen.) Ferner unterscheidet man den Körperteil fetischismus, bei dem z. B. der Fuß, die Hand, der Busen, die Haut, der Podex, sowie auch gewisse Körperfehler des Weibes zum Fetisch, also Sammelpunkt der geschlechtlichen Vorstellungen mit wollustbefriedigendem Endzweck werden. Auch gewisse Stoffe, wie Pelz, Samt, Seide können als Fetisch wirken, sog. Stoff-fetischismus.

Die dritte Hauptgruppe umfaßt das ganze Gebiet der konträren Sexualempfindung und -betätigung, die Neigung zum eigenen Geschlecht (Homosexualität), die aber nur zwischen Personen männlichen Geschlechts im Sinne des § 175 StGB. bei gewisser Betätigung als widernatürliche Unzucht mit Strafe bedroht ist; die gleiche Strafbestimmung umfaßt außerdem die sog. Sodomie, d. h. die widernatürliche Unzucht zwischen Menschen und Tieren (gewöhnlich Hunden, Ziegen, Stuten).

Zu der vierten Gruppe sind die gegen die Ehe gerichteten Delikte zu zählen, wie Bigamie, Ehebruch; ferner Blutschande (Inzestverbrechen), die Erschleichung des außerehelichen Beischlafes durch Vorspiegelung einer Trauung (§ 179). In weiterer Linie die Vornahme unzüchtiger Handlungen durch Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, mit den in diesen Anstalten aufgenommenen Personen (§ 174, Ziffer 3 des StGB.). Weiter die Verführung nach § 182 und die Kuppelei nebst Zuhälterei, die Verletzung des öffentlichen Anstandes (§ 183 StGB.) und schließlich die nach den §§ 184, 184a

---

<sup>1)</sup> Auch der Taschentuchfetischist kann leicht als Taschendieb verkannt werden, wie dieser auch gelegentlich den Einwand fetischistischer Neigung machen könnte.



StGB. strafbaren Handlungen, betreffend Feilhalten, Verkaufen, Verteilen unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen. Unter die Strafbestimmung des § 183 StGB. fallen namentlich auch die sog. Exhibitionisten, welche zum Zwecke der Geschlechtsbefriedigung ihre Geschlechtsorgane entblößen; mit Vorliebe wählen sie als Opfer ihrer perversen Geschlechtstlust einsam gehende Frauen, auch Mädchen in der Nähe von Schulen.

Zum näheren Studium der sexualpathologischen Formen werden die beiden Werke empfohlen: Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis* (Stuttgart 1921) und Moll, *Handbuch der Sexualwissenschaften* (2. Aufl., Leipzig 1921).

#### **b) Die polizeiliche Untersuchung von Sittlichkeitsverbrechen.**

Die Untersuchung von Sittlichkeitsverbrechen an Kindern unter 14 Jahren gehört zu den schwierigsten Aufgaben, welche den Polizeibeamten gestellt, aber leider, sogar trotz jahrelanger Erfahrung, psychologisch meist nicht richtig behandelt werden. Ist schon die richtige psychologische Einschätzung der Zeugen in anderen Strafverfahren recht schwierig, so steigern sich diese Schwierigkeiten gerade bei Kinderaussagen ins Ungemessene. Mehr als diese Schwierigkeiten hier anzudeuten, ginge über den Rahmen dieses Lehrbuches hinaus; und es muß auf die Kriminalpsychologie von Hans Groß (Leipzig 1905) zum näheren Studium des Kindes als Zeugen verwiesen werden. Soweit es sich um bisher sexuell unberührte Kinder handelt, an denen ein Sittlichkeitsverbrechen begangen wurde, wird ja die ärztliche Untersuchung die Tatfrage wesentlich zu fördern imstande sein, wenn auch die Aussage von Kindern in jedem Falle mit der äußersten Vorsicht aufzunehmen und zu bewerten sein wird; denn die kindliche Auffassung des verbrecherischen Geschehnisses übersteigt regelmäßig den Vorstellungskreis des Kindes, für den es dann auch nicht die richtige Ausdrucks- und Darstellungsweise des wahren Tatbestandes haben kann. Die Aussage des Kindes trübt daher gar leicht den objektiven Tatbestand; es kann auch für seine Aussage nicht verantwortlich gemacht werden. Daher müssen Eltern und Lehrer über die Glaubwürdigkeit des Kindes gehört werden. Mögen Kinder, namentlich halberwachsene, sonst noch so gute Zeugen sein, wenn sie selbst aber das Opfer eines Verbrechens sind oder zu sein vorgeben, dann ist die Gefahr der Übertreibung oder der Selbsttäuschung, der selbst besonnene Erwachsene



erfahrungsgemäß oft unterliegen, sehr naheliegend. Noch schwieriger wird die Sache, wenn es sich um bereits verdorbene, also nicht mehr unbescholtene Mädchen um das 14. Lebensjahr handelt. Die Erfahrung lehrt, daß das Kind in den Pubertätsjahren in Sittlichkeitsverfahren ein gefährlicher Zeuge werden kann. Falsche oder stark übertriebene Beschuldigungen sind nicht selten, und oft hat nicht nur der Beschuldigte, sondern auch der die Untersuchung führende Polizeibeamte die äußerst bedenklichen Schattenseiten kindlicher Zeugenaussagen fühlen müssen. Auch dem Gericht wird es schwer fallen, auf eine einzige belastende Aussage eines solchen Mädchens eine Verurteilung auszusprechen. Der Beamte muß daher bemüht sein, durch weitergehende Nachforschungen Klarheit in die Sache zu bringen, und darf sich nicht auf die alleinige Zeugenaussage eines Kindes verlassen. Die gleiche Vorsicht ist aber auch bei den belastenden Aussagen erwachsener weiblicher Zeugen, z. B. bei der Beschuldigung der Notzucht, anzuwenden. Denn häufig ist das Grundmotiv Eifersucht, Rache oder Erpressung, oder es handelt sich um die Beschuldigungen einer hysterischen oder schwachsinnigen Person, die durch Selbsttäuschungen und Autosuggestionen belastende Aussagen macht, deren Wahrheit nur schwer zu ergründen ist. Als typisches Beispiel kann die sich immer wiederholende Beschuldigung von Zahnärzten angeführt werden, die in der Narkose die Patientin vergewaltigt haben sollen.

Das Anlocken von Kindern durch Sittlichkeitsverbrecher, die in vielen Fällen gewohnheitsmäßig handeln und durch wiederholte Bestrafungen nicht zu bessern sind, geschieht in mannigfacher Weise: entweder haben die zum Opfer ausersehenen Kinder gegen eine kleine Vergütung Gänge zu besorgen oder ihre bescheidenen Dienste werden sonstwie in scheinbar harmloser Weise in Anspruch genommen; oder der Verführer zeigt ihnen, wenn sie für derartige Dinge schon etwas zugänglich sind und einiges Verständnis haben, unsittliche Bilder und glaubt sie so am besten zu seinem geplanten unsittlichen Angriff gefügiger zu machen. Manche Sittlichkeitsverbrecher arbeiten mit fein ausgeklügelten Tricks, sie treten z. B. in der Maske eines Schularztes auf, der erscheint, um das Schulkind in seiner Wohnung körperlich zu untersuchen, ob es zur Entsendung in die Ferienkolonie geeignet sei, oder er macht sich als falscher Vertrauensarzt einer Behörde auch an Frauen heran, die er zur körperlichen Untersuchung zu



bewegen weiß, wenn sich diese um eine Beschäftigung bei einer Behörde beworben haben oder sich dazu geneigt zeigen. In einem Falle (der neuesten Zeit) bat ein Mann hochschwängere Frauen, ihm die Muttermilch für wichtige klinische Zwecke zu überlassen, wobei es ihm aber nur auf das unzüchtige Betasten und Saugen an der Frauenbrust zur Befriedigung der Geschlechtslust ankam. Sittlichkeitsverbrecher, deren Opfer getötet und heimlich — oft nach Leichenzerstückelung — beiseite geschafft werden, können meistens nur durch Zufall entdeckt werden, da sie ihre geheime Wollustleidenschaft und deren verbrecherische Betätigung als Geheimnis bewahren können, wie kaum eine andere Verbrechergattung.

Die unter Anwendung von Tricks<sup>1)</sup> arbeitenden Sittlichkeitsverbrecher enthalten schon eine Dosis Betrug; die erotischen Betrüger machen daher auch in ihrer Art aus der Liebe ein Geschäft, wie es im Heiratsschwindel in vollster Blüte steht, dessen sich nicht allein männliche Verbrecher schuldig machen. Betrug und Sexualität ist häufig verbunden, wobei einmal das eine, einmal das andere überwiegt; beim Heiratsschwindel meistens jedoch betrügerischer Geldgewinn.

Zur wirksamen Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Bilder, Schriften und Darstellungen, sowie der in der Presse erscheinenden Anzeigen, die Abortivmittel und Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, anpreisen oder die Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs bezwecken, ist (laut Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1921) beim Polizeipräsidium Berlin (Abteilung III) eine Zentralpolizeistelle errichtet worden. Diese Zentralstelle sammelt alles einschlägige Material und erteilt allen öffentlichen Behörden des Reiches Rat und Auskunft.

Bei der Nachforschung nach den Urhebern unzüchtiger bildlicher und literarischer Darstellungen, die vielfach auch vom Auslande eingeschmuggelt werden, hat der Polizeibeamte oft auf ganz eigenartige Verstecke in den Wohnungen und Geschäftsräumen zu achten. Werden photographische Platten in Kartons aufgefunden, die vermutlich noch nicht entwickelt sind, so muß er sich selbstverständlich hüten, diese Kartons bei Tageslicht zu öffnen, was vielmehr in der Dunkelkammer zu geschehen hat, wo sie nötigenfalls später entwickelt werden müssen.

<sup>1)</sup> Vgl. auch meine Sammlung sexueller Tricks i. d. „Zeitschrift für Sexualwissenschaft“, Band I (1914), Heft 3.



Was die Päderastie anlangt, so muß der Polizeibeamte über die Grundtatsachen der Homosexualität einigermaßen unterrichtet sein, wozu ihm in der oben erwähnten Literatur hinreichend Gelegenheit geboten wird. Daß die der Päderastie Beschuldigten regelmäßig den Einwand gegenseitiger strafloser Onanie machen, ist allbekannt. In erster Linie kommt es auch hier wieder auf den strafrechtlichen Schutz der Jugend an. Die Eltern und Erzieher müssen aufgeklärt werden, daß ihre Kinder und Schüler oder Lehrlinge unter Umständen Gefahr laufen, Opfer von Homosexuellen zu werden. Die Verherrlichung der Homosexualität muß allgemein als eine große Gefahr angesehen werden, wenn auch viele die Beseitigung der Strafbestimmung des § 175 StGB. fordern, weil sie teils ungerecht, teils lückenhaft und unlogisch sei<sup>1)</sup>.

### c) Die Prostitution.

Die Beurteilung der Prostitution gehört zu den schwierigsten Kapiteln der Kriminalpsychologie und Kriminalpolitik. Wer sie ganz erfassen will, muß die Geschichte der Prostitution einerseits und die Psychologie des Weibes anderseits gründlich studieren<sup>2)</sup>.

Es gibt kaum ein kriminalistisches Lehrbuch, das diese Frage nicht behandelt oder wenigstens streift, da ja die Prostitution mit dem Verbrechen in enger Beziehung steht. Überall, zu allen Zeiten und bei allen Völkern finden wir das Institut der Prostitution, hier scharf bekämpft, dort als religiöse Einrichtung hochgeehrt, unter allen sozialen und religiösen Bedingungen mehr oder weniger stark ausgebreitet.

---

<sup>1)</sup> „Solange der Staat nicht eine gewisse Folgerichtigkeit in der Gesetzgebung über die Sittlichkeitsdelikte zeigt, scheint es mir verkehrt, die homosexuelle Unzucht zu bestrafen. Es wird hier beliebig eine Gruppe von Handlungen zum Verbrechen gestempelt, während andere ebenso widerliche und gefährliche vom Strafgesetzbuch geschont werden. Unter dem Gesichtspunkte des erzieherischen Einflusses ist der jetzige § 175 nicht zu rechtfertigen. Er hat dadurch, daß gleich verwerfliche Handlungen mit ganz verschiedenem Maße betrachtet werden, Verwirrung angerichtet . . . Der Schutz der Jugendlichen soll aber nicht ausgeschaltet werden.“ (Moll, Behandlung der Homosexualität biochemisch oder psychisch? Bonn 1921, S. 67.)

<sup>2)</sup> Die umfassendste Geschichte der Prostitution von Dufour ist in deutscher Bearbeitung als dreibändiges Werk bei Langenscheidt, Berlin-Lichterfelde (5. Auflage) erschienen. Ebenfalls von geschichtlich hoher Bedeutung ist das Werk von Parent du Chatelet, *De la prostitution dans la ville de Paris*, 1836 (1903 ist eine deutsche Neuausgabe von Montanus erschienen), wie auch Lombroso und Ferrero in ihrem Werke: *Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte* (deutsch von Kurella, Hamburg 1894) Ausführliches über die Geschichte der Prostitution gebracht haben.



Soweit die Psyche des Weibes erforscht worden ist, beobachten wir bei ihm eine vom männlichen Denken und Fühlen vollkommen verschiedene Sinnesrichtung, eine durchschnittlich geringere intellektuelle Leistungsfähigkeit, eine große Suggestibilität bei verminderter Energie und oberflächlicher Beurteilung aller Dinge des Daseins. So erklärt sich die das Weib beherrschende Neigung zu Äußerlichkeiten, zu Putz, Flitter und Tand. Eine besonders wichtige Rolle spielt hier auch die Frage des Geschlechtstriebes. Die einen betonen das geringe und schwer auslösbare Wollustgefühl des Weibes und bezeichnen geradezu die Frigidität auf geschlechtlichem Gebiet als ein unbedingtes Erfordernis der Prostitution, andere wieder erklären, daß das Weib mit Sexualität „durchtränkt“ sei, die in ihrer Wirkung mindestens ebenso stark wie die des Mannes sei. Lombroso nimmt auf Grund zahlreicher literarischer Angaben sexuelle Gleichgültigkeit des Weibes an. Wohl aber findet sich eine lebhaftere Erotik als Ausdruck des Schutzbedürfnisses und zur Befriedigung des Mutterinstinktes. Die praktische Erfahrung in Fürsorgeanstalten hat zum mindesten vielfach gezeigt, daß ein nicht geringer Prozentsatz von Mädchen bereits in sehr jungen Jahren von einem überaus heftigen, alle Schranken durchbrechenden geschlechtlichen Verlangen erfaßt wird. Diesem gegenüber spielt das Schamgefühl, in der Hauptsache nur ein Produkt der Erziehung und Kultur, als Hemmung nur eine sehr geringe Rolle. (Nach Pollitz, Die Psychologie des Verbrechers, Leipzig 1909, Seite 86.)

Über die Ursachen der Prostitution stehen sich seit langem zwei Lehren schroff gegenüber: die eine sieht in den Prostituierten das Opfer unserer sozialen Verhältnisse, die der Frau das ehrliche Fortkommen so sehr erschweren (so Bebel, Die Frau und der Sozialismus, Stuttgart 1897; Hirsch, Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen, Berlin 1897, Kampfmeyer, Die Prostitution als soziale Klassenerscheinung und ihre sozialpolitische Bekämpfung, Berlin 1905; Iwan Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, Berlin 1907 u. a.; die andere, von Lombroso, Ferrero u. a. vertretene Lehre mißt der Not nur eine sehr geringe Bedeutung bei; sie sieht vielmehr in der Dirne eine Degenerierte und in der Prostitution das Äquivalent des männlichen Verbrechertums, also die der Frau eigentümliche Form der Kriminalität. Von einer Reihe Autoren wird auf die geistige Verwandtschaft der Prostitution mit dem Landstreicher



hingewiesen: beide seien keine aktiven Störer der sozialen Ordnung, sondern werden nur unbequem durch ihre parasitäre Lebensweise. Wenn ein Weib unsozial leben will, so wähle es am klügsten ein Verhalten, das ihm schon durch seine natürliche Organisation nahegelegt werde, es mache aus einer vielbegehrten Geschlechtsbetätigung ein Geschäft. So sei vielleicht die Prostituierte ein viel reinerer Typus als der Landstreicher. Wenn man die Prostituierte als ein notwendiges Übel erkläre, so könne man der Prostituierten eine gewisse Lebensaufgabe nicht absprechen. (Kauffmann, Die Psychologie des Verbrechens, Berlin 1912, Seite 117.)

Um den Typus der Prostituierten näher abzugrenzen, müssen wir uns zuerst fragen, ob jedes Weib, das aus der Liebe ein Geschäft macht, als Prostituierte zu gelten hat. Robert Hessen beantwortet in seinem Buche „Die Prostitution in Deutschland“ (München 1910) diese Frage dahin: „Als Prostituierte dürfen nur solche Mädchen und Frauen bezeichnet werden, die außer der gewerbsmäßigen Darbietung ihres Leibes überhaupt kein anderes Geschäft betreiben und keine andere Erwerbsquelle haben. Natürlich sind auch hier Übergänge und Zwischenstufen stark vertreten.“

Gustav Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1903, meint, daß zuweilen die Not, die einen Mann vielleicht zum Dieb werden läßt, eine Frau der Prostitution in die Arme treibt. Die geringe Entlohnung mancher Berufsklassen zwingt manches Mädchen geradezu, nach einem Nebenerwerb zu suchen. Nur darf man nicht vergessen, daß vielfach schon die Neigung zum Geschlechtsverkehr, zu Putz und anscheinendem Wohlleben viele diese gefährlichen Berufsarten ergreifen läßt, statt etwa den eines Dienstmädchens. Diese Berufswahl hängt also doch auch von der psychischen Beschaffenheit und dem Charakter des Weibes ab. Pollitz (a.a.O., Seite 86) hat, wie oben bereits erwähnt, dies auch besonders hervorgehoben.

Kauffmann vertritt diese Ansicht ebenfalls, wenn er (a.a.O., Seite 118) sagt, er habe bei den Angestellten eines großen Warenhauses, bei denen er Erhebungen darüber angestellt habe, inwieweit die Bedürftigkeit zur Prostitution Veranlassung gegeben habe, gefunden, daß solche Mädchen, die sehr wohl einen Freund mit monatlichen Zuschüssen hätten gewinnen können, es vorgezogen



haben, jeden Abend mit einem anderen um Geld sich einzulassen. Die von ihm vernommenen Prostituierten in Anstalten haben ihm als Ursache der Prostitution nur selten die Antwort gegeben, daß es Not gewesen sei; meist bezeichneten sie vielmehr selbst als Ursache freimütig den Leichtsinn und die Arbeitsscheu; das Leben wäre so bequemer, man brauche sich nicht immer so anzustrengen, man wollte auch mal was Schönes anziehen usw.

Was die Dirne im Beruf festhält, trotz zahlreicher bereitwilliger Hilfe für ein geordnetes Leben, liegt darin: Entweder der Dirne geht allmählich der Maßstab und das Empfinden für ihre unwürdige Lage verloren, oder ihr stumpfes, unmoralisches Wesen läßt ihr diesen Beruf als den bequemsten und einträglichsten erscheinen. Verfehlt ist es daher unter allen Umständen, die Prostitution psychologisch aus einer einzigen Theorie erklären zu wollen, zahlreiche psychologische und soziale Faktoren wirken zusammen und ineinander, wirtschaftliche und sehr verschiedenartige individueller Art. (Pollitz.) Der Herkunft nach entstammt die große Mehrzahl der Dirnen aus den untersten Volkskreisen, ein nicht unbeträchtlicher Teil ist unehelicher Geburt und gerät mangels jeden Haltes in der am stärksten gefährdeten Zeit der Pubertät besonders leicht auf diesen Weg. Daneben aber finden wir eine ganze Reihe Mädchen aus besseren Verhältnissen, mit auffallend guter Schulbildung, gewandtem Auftreten und Wesen. Dem Mädchen, das mit gewissen Prätensionen ins Leben tritt, wird sehr schnell eine einfache ärmliche Lebensführung als Näherin oder Dienstmädchen wenig zusagen. Hier findet sich der Übergang in die Prostitution nach einem ersten Liebesverhältnis, Verführung durch Zuhälter und nach Verlassen der Familie oft auf dem Wege eines vermittelnden Berufes als Kellnerin, Büffetdame, Tippfräulein, Tänzerin, Varietékünstlerin, Chorsängerin, Kinoschauspielerin. Entscheidend wirkt meistens die Verführung durch andere Dirnen, die der neuen Berufsgenossin die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Metiers vor Augen führen. (Pollitz.) So finden wir, daß die große Zahl der zu parasitärer Lebensführung neigenden weiblichen Bevölkerung in der Prostitution ihre Unterkunft findet, und daß letztere die Abladestelle für alle zweifelhaften weiblichen Elemente abgibt. Alle die Erscheinungen des moralischen und sozialen Lebens, die den Mann auf die Bahn des Verbrechens bringen, sind geeignet, unter bestimmten Bedingungen das Weib der Prostitution zuzuführen; so bildet die



Prostitution die endlose Reserverarmee der weiblichen Kriminalität. (Pollitz.)

Eine besondere Spezialität bildet, wie Pollitz a.a.O., Seite 94 sagt, der Typus der Spät-Prostituierten, unter der man Frauenpersonen versteht, die in späteren Jahren, oft lange nachdem alle Reize des Körpers geschwunden sind, sich unter dem Einflusse des Alkohols der niedrigsten Prostitution ergeben. Hier dürfte ein Übergang zwischen Bettelei und Prostitution zu finden sein. Dem entsprechen auch gewisse Zahlen der Statistik der Arbeitshäuser. Es fällt darin die äußerst geringe Zahl von Bettlerinnen und Landstreicherinnen auf. Die Erklärung darf nicht auf sozialem Gebiete gesucht werden, sondern in dem Abfluß, den alle weibliche Kriminalität in die Prostitution findet. Hat die Dirne, die ihr Leben lang diesem Berufe anhänglich bleibt, während eines langen Dirnenlebens Geldmittel erspart, so wird sie in älteren Tagen Bordellbesitzerin oder Animierkneipenwirtin oder sonst gewerbsmäßige Kupplerin in allen Formen, z. B. in sogen. Schönheitsinstituten, Massageinstituten.

Zur Prostitution im weiteren Sinne gehört die sog. Halbwelt, die Mätressen, Kokotten und galanten Damen, oder wie sie sonst in allen Sprachen der Welt bezeichnet werden mögen. Es handelt sich hier um Gelegenheitsprostituierte gewissermaßen für die oberen Zehntausend; sie legen Wert auf die gesellschaftliche Stellung ihrer Liebhaber und deren Charakter als „Gentleman“. Und so bilden sie einen charakteristischen Bestandteil der modernen Lebewelt. Wo dieses am meisten hervortritt, wie bei Rennen, Theaterpremieren, feinen Seebädern und Spielsälen, Blumenkorsos, Wohltätigkeitsbazaren, großen Maskenbällen usw., da trifft man auch die Halbweltlerin an, die sich in ihrem Äußeren kaum von den anständigen, den sog. „mondänen“ Frauen unterscheiden. Sie ist ein raffiniertes Genußweib, durchaus kultiviert, die eigentliche Schöpferin der Mode und tonangebend in allen Dingen des Geschmacks. Manche Theaterdamen, die Sterne der Varietés und des Balletts, wie auch die Aristokratie stellen ihr Kontingent dazu; ihre vornehme Lebensführung wird nicht aus eigenen Mitteln bestritten, sondern aus der Tasche eines oder häufig auch mehrerer reicher Galans. In manchen Großstädten, namentlich in Paris, unterhält die Demimondäne einflußreiche Beziehungen zur Presse, die sie mit entsprechenden Vergünstigungen bezahlt. Unsere Halbwelt rekrutiert sich zum größten



Teile aus intelligenten Prostituierten<sup>1)</sup>, die sich nach oben zu entwickeln verstanden haben. Z. B. die als einfache Zimmermannstochter nach Berlin gekommene Gräfin Strachwitz. Solche Namensheiraten werden von Halbweltlerinnen oft zwecks besseren Fortkommens geschlossen. Im Auslande legen sie sich mit Vorliebe französische oder exotische Namen bei. Dies trifft man besonders bei der internationalen Kokotte, die sich aus Abenteuererlust in allen Weltteilen herumtreibt und in Offiziers- und Börsenkreisen von Hand zu Hand geht, zuweilen sogar im Wege der Verlosung. (Nach Iwan Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, Berlin 1907, Seite 385.)

Die aus dem Auslande kommenden Prostituierten haben bei entsprechender Intelligenz, Vornehmheit und Bildung, die sie sich allmählich im Verkehr mit gebildeten Männern angeeignet haben, und die sie oft weit über den Durchschnitt der Angehörigen ihrer Ursprungskreise hinaushebt, bei der sie begehrenden Männerwelt natürlich größere Chancen, als die heimischen Prostituierten. Das liegt in der Sucht, das Ausländische dem gewohnten Alltäglichen vorzuziehen, gewiß auch in tiefer liegenden sexuellen Ursachen. Die ausländische Prostituierte will und kann auch als besser und vornehmer gelten, als sie es wirklich verdient, und die Schwierigkeit, über ihr Vorleben zuverlässige und vielleicht abschreckende Auskünfte einzuholen, begünstigt noch ihre Absichten und Erfolge in weitgehendem Maße.

Nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (§ 361, Ziffer 6) ist die Gewerbsunzucht erlaubt, wenn sich die Prostituierte der polizeilichen Aufsicht unterstellt und die zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften befolgt.

Seit vielen Jahren besteht nun ein scharfer Kampf gegen diese Bestimmung und insbesondere gegen die Reglementierung der Prostituierten, die nutzlos sei. Diese Gruppe der Gegner bezeichnet man als die „Abolitionisten“, denen die „Reglementaristen“ gegenüberstehen, welche die Beaufsichtigung und Kontrolle der Dirnen verlangen. Als überzeugter Verfechter der Abolition gilt Dr. Alfred Blaschko, der Herausgeber der Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der 1892 in der Berliner Medizinischen

---

<sup>1)</sup> Manchmal auch aus Damen der besseren Gesellschaft mit einem „dunklen Punkt“ in ihrem Leben.



Gesellschaft die Forderung erhoben hat: Fort mit der Reglementierung! Fort mit den Bordellen! Dieser Forderung hat sich auch Iwan Bloch angeschlossen, nachdem er vorher den entgegengesetzten Standpunkt verteidigt hatte. Und so ging es vielen anderen noch und wird es auch in Zukunft ergehen.

Wenn wir der Frage der kriminalpolitischen Behandlung der Prostituierten näher treten wollen, müssen wir bekennen, daß, solange man nicht einig ist über die Ursachen der Prostitution, auch keine befriedigende Lösung der Prostitutionsfrage gefunden werden kann. Auch die schärfsten Maßregeln, wie Auspeitschung, Pranger, Hinrichtung mußten, wie Aschaffenburg in seinem erwähnten Werke betont, nach einiger Zeit widerrufen werden, da sich stets das Übel ruhig weiter ausbreitete, nur im geheimen und viel bedenklicher. So hat in allen Ländern die Gesetzgebung von einem Extrem zum anderen geschwankt, von der Kasernierung zur völligen, schrankenlosen Freiheit, von gelegentlicher Überwachung zur schärfsten Kontrolle des Einzelindividuums. Die Tendenz, die Rechte des Individuums zu achten und höher zu stellen, als die Gesellschaft einerseits, moralische Bedenken, durch gesetzliche Duldung das Übel zu sanktionieren anderseits, haben stets zur Aufhebung aller Kontrollmaßnahmen geführt; das Überwuchern der gefährlichsten Form des Dirnentums, der Winkelprostitution, machte dann aber bald die Konzessionierung von neuem notwendig.

Wer dieses Schwanken der Gesetzgebung von einem Extrem zum anderen und die ganz natürliche Gegensätzlichkeit von Meinungen näher kennen lernen will, sei auf das Buch von Dr. Theodor Weiß, Die Prostitutionsfrage in der Schweiz, Bern 1906, hingewiesen.

Die Wohnungsfrage der Prostituierten ist in Staaten, die wie Preußen keine Bordelle im polizeitechnischen Sinne dulden, nur durch schwache Notbehelfe zu regeln, da ja der Kuppeleiparagraph des Strafgesetzes hindernd im Wege steht. Ausgesprochene Kasernierung der Kontrolldirnen in bestimmten Häusern oder Straßen besteht in etwa 50—60 deutschen Städten<sup>1)</sup>; sie dürfen dann nur in diesen freigegebenen Häusern wohnen. In anderen Städten ohne Bordelle sind den Dirnen nur gewisse Beschränkungen auferlegt, so dürfen sie z. B. nicht in der Nähe von Kirchen

---

<sup>1)</sup> Abgesehen von den in den z. Z. besetzten Gebieten von unseren Gegnern eingerichteten Bordellen.



und Schulen wohnen. Daraus ergibt sich bei einer starken Zahl von Prostituierten, wie in Berlin, die Tatsache, daß manche Häuser fast ausschließlich von Dirnen bewohnt sind. Die meisten finden aber doch Unterschlupf in Häusern, in denen auch anständige Familien wohnen, deren Kinder nunmehr großen Gefahren ausgesetzt sind. Aschaffenburg sagt (a.a.O., Seite 77) hierzu: Von früh auf sieht die Umgebung, sehen Kinder und Minderjährige den eigenartigen Gewerbebetrieb vor sich; die Kinder erblicken nur die oft von ihrem Standpunkte aus glänzende Außenseite, nicht den Kern von Elend; sie sehen Arbeit, Hunger, dürftige Kleidung in der eigenen Familie, bei den Dirnen aber Nichtstun, Theater, Bälle, Kleiderluxus tagtäglich vor sich, ein psychologisch ungemein schwerwiegendes Motiv. Diese Eindrücke haften und erleichtern den ersten Schritt auf der Bahn des Lasters. Wenn dann Not oder Versuchung, Lust zu Abenteuern und Neid auf die bessere Kleidung einer Freundin an das junge Mädchen herantreten, hat die Macht der Gewohnheit und das Vertrautsein mit der Erscheinung die Abneigung gegen die Laufbahn der Prostituierten so abgestumpft, daß ein innerer Widerstand nur gefestigten Charakteren möglich ist. Wohl sind die sozialen Verhältnisse, aber auch das Fehlen der Kasernierung die Ursache der Prostitution, aber sie werden nur da wirksam, wo sie durch Abstammung und Erziehung, vor allem durch die Veranlagung einen geeigneten Boden finden. Wie bei großen Epidemien zuerst die Schwächlichen zum Opfer fallen, so gehen im Kampfe des Lebens, je nach der Veranlagung bald schneller, bald langsamer, zuerst die zahllosen, psychopathischen Charaktere in dem Sumpfe unter, der durch das Wort Prostitution charakterisiert wird. Aschaffenburg, der sich als Reglementarist bekennt, führt noch weitere Gründe für die Wahl des kleineren Übels, der Duldung von Bordellen an, auf die aber hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Er meint, daß die Gründe der abolitionistischen Bewegung ausschließlich auf affektivem Gebiete liegen; so sehr man ihre ideale Tendenz billigen müsse, so bedauerlich sei der völlige Mangel an Verständnis für die ganze Sachlage. Die Gefahren der Prostitution, besonders für die öffentliche Gesundheit und die Moralität des Volkes seien so groß, daß der Staat verpflichtet sei, ein Übel, das er nicht beseitigen könne, wenigstens in seine Grenzen zurückzuweisen. Jetzt aber dulde der Staat die Prostitution wegen der Bestrafung wegen Wohnungskuppelei



(§ 180) nicht, erkenne sie aber strafgesetzlich und polizeigesetzlich im § 361 an, was eben das Rechtsbewußtsein des Volkes erschüttere.

Diesen Zwiespalt zwischen Gesetz und Tatsachen hat Staatsanwalt Dr. Wilhelm Haldy in einer größeren Abhandlung, Die Wohnungsfrage der Prostituierten, Hannover 1914, einer juristischen Betrachtung unterzogen und hat den Gesetzesvorschlag gemacht, daß die Vorschrift des Verbotes der Wohnungskuppelei keine Anwendung finden soll auf die gemäß polizeilicher Regelung erfolgte Gewährung der Unterkunft an weibliche Personen, die unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften Gewerbsunzucht treiben<sup>1)</sup>.

Wie auch die in jedem Zeitalter und auch jetzt wieder in Angriff genommenen Verbesserungen oder Experimentierversuche ausfallen mögen, immer wird die Behandlung der Prostitution in Gesetz und Praxis ein *circulus vitiosus* bleiben müssen, solange eben die menschliche Gesellschaft solche „soziale Verhältnisse“ schafft. Sobald beim Überhandnehmen der Prostitution ein schärferer Kampf der Gesellschaft gegen deren krasse Auswüchse einsetzte, wurde dieser Kampf vielfach fälschlich als Ausrottung des Übels bezeichnet oder aufgefaßt; wer die sozialen Verhältnisse aber richtig aufgefaßt hat, der konnte sich auch über den wahren Zweck eines solchen Kampfes nicht täuschen, denn es war in Wirklichkeit nur eine vielleicht in den Formen schroffe Eindämmung des Übels und Lasters<sup>2)</sup>.

Die zwei Hauptgruppen, die man bei der Prostitution unterscheiden kann, ist jedenfalls die öffentliche und die heimliche Gewerbsunzucht; zu jener Gruppe kann man die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Dirnen rechnen, diese suchen sich der Kontrolle durch den Deckmantel irgendeiner Scheinbeschäftigung oder als ausgehaltene Mätressen mit gelegentlicher, doch unregelmäßiger Ausübung der Gewerbsunzucht zu entziehen. Die Scheinbeschäftigung besteht zum Teil in einer reellen Arbeit, z. B. als Verkäuferin, Kontoristin, zum Teil aber in einer die Prostitution von vornherein begünstigenden Beschäftigung, z. B. als Animierkellnerin, Artistin in minderwertigen Varietés, Masseurin mit allen Spielarten raffinierter Befriedigung der Geschlechtsbegierden, auch als angebliche Krankenpflegerin, Kartenlegerin

---

<sup>1)</sup> Der neue Strafgesetzbuchentwurf (von 1919) beseitigt im § 331 grundsätzlich das Verbot der Wohnungskuppelei.

<sup>2)</sup> Vgl. auch meine Ausführungen „Zur Prostitutionsfrage“ in *Groß' Archiv f. Kriminologie*, Band 48, S. 56–61.



und Wahrsagerin. Die heimliche Prostituierte muß ihre Kundschaft selbstverständlich auf eine andere Weise einfangen, als die öffentliche Lohndirne; sie wählt z. B. die Zeitungsannonce mit gewissen, dem Kundenkreis verständlichen Stichwörtern, wie „Schwedische Massage“, „Strenge Erzieherin“, „Domina“, „Venus im Pelz“ usw., um dadurch zugleich dem Kenner die Art ihrer Befriedigungsmethoden anzudeuten. Daß sich die Prostitution nicht auf die Unzucht mit Männern beschränkt, sei nur nebenbei erwähnt: Stichwörter wie „Sappho“, „Lesbos“ usw. deuten die gewünschte homosexuelle Beziehung zwischen Weibern an.

Aehnlich verständigen sich auch die übrigen Homosexuellen. Wieder andere wählen unter Anwendung aller möglichen Tricks eine geschickte, unauffällige Annäherung an liebesbedürftige Männer, sei es in Cafés, Konzert- und Ballokalen, auf Rennbahnen, in Spielklubs usw.

Häufig arbeiten die Prostituierten mit männlichen Komplizen zusammen, indem sie deren Adresse in den Zeitungsannoncen angeben lassen, um sich die „Freier“ von ihm zuweisen zu lassen, oder sie inszenieren einen fingierten Ehebruch im Hotel, wo sie von dem angeblichen Ehemann überrascht werden, der sich nur durch ein angemessenes Schweigegeld von weiteren Schritten abbringen lassen will, oder sie arbeitet mit ihrem Zuhälter oder mit einer zweiten Dirne zusammen, um Diebstähle, Beraubungen und Erpressungen im Anschluß an die gewährte Gunst auszuführen.

Der Beischlafsdiebstahl, der in der Hauptsache als Gelegenheitsdiebstahl angesehen wird, ohne damit sagen zu können, daß Prostituierte diesen Diebstahl nicht auch rein gewerbsmäßig betreiben, ist stark verbreitet, ohne bestreiten zu wollen, daß es wirkliche Ausnahmen gibt, daß Prostituierte nicht stehlen. Die Gelegenheit zum Diebstahl wird den Dirnen in sehr vielen Fällen, namentlich bei alkoholisierten Männern, erleichtert, die sie entweder vor dem Erwachen heimlich verlassen, oder von denen sie eine genaue Erinnerung an die Ausgaben der Zechschulden nicht erwarten oder schließlich eine Anzeige nicht zu befürchten brauchen. Andererseits muß den Anzeigen der in der Betrunkenheit angeblich bestohlenen Männer mit großer Vorsicht begegnet werden, da sie Irrtümern über die Höhe der Barmittel und deren Verringerung durch Zechschulden leicht ausgesetzt und mit der Beschuldigung von Dirnen oft sehr voreilig sind, deren allgemeine Unglaubwürdigkeit daher leicht ausgenutzt werden kann.



Das Verhältnis der Prostituierten zu ihrem Zuhälter ist in vieler Hinsicht ein psychologisches Rätsel. Man kann aber doch annehmen, daß es das natürliche weibliche Schutz- und Anlehnungsbedürfnis ist, das zur Wahl eines Zuhälters führt, ihres eigentlichen Geliebten. Vielen wird gar nicht bewußt, daß er nur ihr Ausbeuter ist. Richtig ist auch, wie Pollitz in seiner Psychologie des Verbrechers, Seite 94, ausführt, daß die Dirne meist mit großer Heftigkeit an ihrem Geliebten festhält, ihn mit großer Eifersucht für sich zu behalten sucht, auf ihre Kosten elegant kleidet und unterhält und nicht selten durch einen Meineid vor gerichtlicher Verfolgung zu retten sucht, im Falle der Treulosigkeit aber auch rücksichtslos ihrerseits ihn wegen Zuhälterei denunziert. Auch die seelische Übereinstimmung im Charakter, die bei beiden gleichmäßig entwickelte Neigung zu parasitärer Lebensführung bringt Geliebte und Liebhaber nahe. Seine Mißhandlungen erträgt sie leichter als ihre Eifersucht. In der Wut denunziert sie ihn leicht auch oft durch anonyme Briefe an die Polizei, widerruft aber ebensooft ihre Anzeigen oder schränkt sie erheblich ein. Die Anzeige Dritter gegen ihren Geliebten wegen Zuhälterei weiß sie als Zeugin durch Wechsel ihres Aufenthaltes die Stütze zu entziehen, es kommt auch zuweilen vor, daß sie ihren Zuhälter, z. B. beim Diebstahlsanzeigen, schützt, indem sie selbst die Schuld für ihn übernimmt und sich zu Strafe verurteilen läßt. (Übereinstimmend u. a. Kauffmann, a.a.O.)

Die engen, ganz natürlichen Beziehungen zwischen Prostitution und Verbrechen verlangen die Angliederung der Sittenpolizei an die Kriminalpolizei; gegenteilige Bestrebungen, wie sie z. B. jetzt wieder im Gange sind, die Sittenpolizei nämlich der Wohlfahrtspolizei einzuverleiben, sind zu verurteilen und enden mit einem Mißerfolg.

#### **d) Kuppelei und Mädchenhandel.**

Mit der Prostitution ist die Kuppelei enge verbunden; eine Form, und zwar eine qualifizierte, ist die Zuhälterei, dann der Mädchenhandel, der aber nur gedeihen kann, wo ein richtiger starker Bordellbetrieb herrscht. In Deutschland ist dies ja weniger der Fall, als in ausländischen, besonders südamerikanischen Großstädten. Die Erfahrungen über den Mädchenhandel sind daher in Deutschland nur gering, manche Kriminalisten haben den Mädchenhandel in Deutschland überhaupt verneint, so Lin-



denau und der frühere Leiter der Hamburger Kriminalpolizei Hopf auf der Versammlung der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ in Hamburg 1905. (Vgl. „Mitteilungen der I. K. V.“, 1905.) Soweit deutsche Mädchen in ausländischen Bordellen angetroffen würden, seien sie bereits vorher Prostituierte gewesen, auf deren freien Entschluß, in ein ausländisches Bordell zu gehen, die Polizei ja in der Tat keine Einwirkung hat. Vor unglaublichen Verschleppungen der Mädchen in ausländische Bordelle muß man daher auf der Hut sein.

Die im Juli 1902 in Paris abgehaltene internationale Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels hatte den Vorschlag gemacht, daß in allen dort vertretenen Ländern Zentralstellen geschaffen werden sollten, denen aus dem ganzen Lande die Nachrichten und Anzeigen über Mädchenhandel zur Bearbeitung zugehen sollten; auch war ein direkter Verkehr aller ausländischen Zentralstellen unter sich vorgesehen. Beim Polizeipräsidium Berlin wurde auf diese Anregung hin ebenfalls eine solche Zentralpolizeistelle im August 1903 errichtet. Nach damaliger sachverständiger Ansicht sollte Deutschland mit etwa 10 % am internationalen Mädchenhandel beteiligt gewesen sein, es käme aber insbesondere als Durchgangsstation in Frage. Die Tätigkeit der Berliner Zentralpolizeistelle war aber im Laufe der Jahre sicher keine große.

Als eigentlichen Mädchenhandel im Sinne der internationalen Vereinbarung galt jedoch nur das Engagieren von jungen Mädchen in Stellungen nach dem Auslande mit der heimlichen Absicht, sie in Bordellen oder Cafés oder ähnlichen Zusammenkunftslokalen mit bordellähnlichem Betrieb unterzubringen, z. B. war die Gefahr nahe, daß Kellnerinnen, die in Restaurationsbetriebe zur Weltausstellung in St. Louis engagiert wurden, oder junge Tänzerinnen, die zu einer Welttournee eingestellt wurden, das Opfer von Mädchenhändlern werden konnten.

Von Zeit zu Zeit erfährt man von dem gewerbsmäßigen Kuppeleibetriebe in gewissen, von äußerlich achtbaren Damen geführten Salons, in denen das Anlocken und Verführen anständiger Frauen oder Mädchen zum Zwecke der Unzucht in gemeingefährlicher Weise betrieben wird<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. den in Groß' Archiv f. Kriminologie, Band 27, S. 1 ff. dargestellten sensationellen Kuppelei prozeß der Regina Riehl (Wien).



**Von der Abtreibung.**

Vom Standpunkt der Realpolitik aus muß man das Verbrechen der Fruchtabtreibung milde ansehen, ohne sich den Vorwurf der Unsittlichkeit oder deren Förderung zuziehen zu müssen. Wie kein Gesetz imstande ist, den Diebstahl zu verhindern, so bleibt auch die Abtreibung bei allen Völkern und zu allen Zeiten weiterbestehen. Zu einer Zeit, in der Arbeitslosigkeit, Nahrungsmangel und andere wirtschaftliche Nöte, nicht nur im eigenen Lande, ernsthaft an die Gefahr einer Übervölkerung erinnern, muß man bedenken, daß die zunehmende Fruchtabtreibung eine Art Selbsthilfe des Volkes, eine Art natürlicher Regulator darstellt. Das gegenwärtige Strafgesetz bedroht die Abtreibung, namentlich der Schwangeren selbst, nach herrschender Meinung zu hart, die Gerichtspraxis hat seit neuerer Zeit hier ein ausgleichendes Hilfsmittel zur Hand, die vorläufige Strafaussetzung (oder bedingte Begnadigung). Der neue Strafgesetzentwurf von 1919 sieht einige Milderungen der hierher gehörigen Strafbestimmungen vor, ohne jedoch die von Ärzten vielfach verlangte Herbeiführung des künstlichen Abortes bei medizinisch notwendigen Fällen als Ausnahme zu statuieren. Wenn dies auch nicht geschehen sollte, so genügt schon die heutige Gesetzesauffassung, den durch medizinische Indikationen eingeleiteten Abortus straffrei zu lassen. Nach dem erwähnten Gesetzentwurf ist die Rechtswidrigkeit der Abtreibung ausgeschlossen, wenn „Nothilfe“ vorliegt, d. h. wenn die Tötung der Leibesfrucht oder des in der Geburt begriffenen Kindes unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen erfolgt, um von der Schwangeren die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens abzuwenden, den die Schwangere zu tragen rechtlich nicht verpflichtet ist und wenn die Handlung nicht gegen den Willen der Schwangeren begangen wird. (Denkschrift zu § 288 des Entw.) Es ist auch für den Polizeibeamten wichtig, über das Problematische der Abtreibung vom juristischen Standpunkte aus einigermaßen unterrichtet zu sein.

Das Hauptaugenmerk muß der Polizeibeamte auch hier wieder auf die ärgsten Auswüchse der gewerbsmäßigen Abtreibung richten, deren sich hauptsächlich Hebammen, Krankenpflegerinnen, Masseurinnen, aber auch Männer, in nicht seltenen Fällen aber

<sup>1)</sup> Dieses Kapitel ist neu eingefügt.



auch Ärzte zu widmen pflegen. Entweder erlangt die Polizei- oder Strafbehörde durch fortgesetzte Beschwerden oder anonyme Denunziationen von dem verbrecherischen Treiben solcher Personen Kenntnis, oder ein plötzlich eingetretener Todesfall als Folge einer mißglückten Abtreibung lenkt die Aufmerksamkeit der Behörde auf die Praxis des Täters. Ehrliche, zuverlässige und geschickte Abtreiberinnen sind in der Minderzahl; die meisten sind der gefährlichsten Kurpfuscherei verdächtig, da sie nicht nur Abtreibungsmittel anwenden, die gesundheitsschädlich sind, ohne den gewünschten Erfolg zu erzielen, sondern auch bei ihren mechanisch-operativen Eingriffen oft ganz gewissenlos und sachunkundig vorgehen, dabei den Schwangeren nicht selten einen bleibenden Schaden zufügend. Die Quellen, aus denen sie ihre notdürftigsten Kenntnisse schöpfen, sind entweder ganz ungenügend oder aber sie vermögen infolge ihres geistigen Tiefstandes aus brauchbaren Lehrbüchern die notwendigsten Kenntnisse, denen doch auch praktische Unterweisungen oder Übungen folgen müßten, sich nie anzueignen; die hilfesuchenden Schwangeren sind eben ihre Versuchsobjekte. Aus diesem Grunde muß das Eingreifen der Abtreiberinnen als in hohem Grade gesundheitsgefährdend angesehen werden.

Dazu kommt aber noch ein weiterer Grund: die betrügerische, gewinnsüchtige Ausbeutung einer in Not geratenen Frauensperson, der die Abtreiberin wirkungslose Kuren und Abtreibungsmittel verordnet, ohne ihr wirklich helfen zu wollen oder zu können. Die Bestrafung eines solchen Betrugers war früher nicht möglich, bis der Beschluß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1910 (vgl. *Entsch. d. R.G.*, Band 44, Seite 230 ff.) den Begriff des „rechtlich geschützten Vermögens“ fallen ließ, da er irreführend sei und die Vorstellung erwecke, als gebe es auch ein Vermögen, das rechtlich nicht geschützt sei<sup>1)</sup>.

In der Regel ist die gewerbliche Einrichtung einer Abtreiberin äußerst einfach und dürftig, da sie jederzeit mit einer polizeilichen Durchsuchung zu rechnen hat und auf ein Verbergen ihres Instrumentariums stets bedacht sein muß. Was so ziemlich jede Abtreiberin hat, ist eine ganz einfache Badeeinrichtung, ein kleiner Vorrat an harmlosen Kräutern, Tinkturen und Extrakten, Tee, allerhand Frauenbedarfsartikeln, wie Irrigatoren, Mutterspritzen,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Schneickert, Neues vom alten Betrug, *Groß' Archiv*, Band 43, S. 295—302.



deren dünnes, langes Ansatzrohr zu Abtreibungszwecken geeignet ist. Über die innerlich anzuwendenden Abtreibungsmittel, wie auch über die Einleitung einer Fehlgeburt mittels mechanischer Hilfsmittel belehrt jedes Werk der gerichtlichen Medizin.

Dem Kundenfang der gewerbsmäßigen Abtreiberin, namentlich auch der betrügerischen, dienen in erster Linie Anzeigen in Tageszeitungen, wobei Provinzblätter gerne bevorzugt werden. Gelegentlich lassen sie auch kleine gedruckte Zettel verteilen, in denen sie ihre Hilfe in allen Frauenangelegenheiten, wie Blutstockungen, Menstruationsstörungen anpreisen und zu ihren „Vertrauenskuren“ ermuntern. Manchmal versteckt die Abtreiberin ihre Kunst hinter Anzeigen, wie „Russische“ oder „Schwedische Massage“, „echte indische Kräuterbäder“, „Geheimaufnahme“ in einer Privatentbindungsanstalt usw. Rat und sichere Hilfe in diskreten Frauenleiden, Ausfluß, Bleichsucht, Erkältung usw.

Abtreiberinnen, die ihre Hauptkundschaft in auswärtigen Orten suchen, pflegen einen regen Briefverkehr zu haben, auf den es bei überraschenden Durchsuchungen in allererster Linie ankommt; Vorsichtigere bedienen sich auch gerne einer Deckadresse. (Vgl. auch meine Arbeiten: Das Verbrechen der Abtreibung und die Reform des Strafrechts, in Groß' Archiv, Band 18, Seite 105—140, ferner: Die gewerbsmäßige Abtreibung und deren Bekämpfung in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 2, 1905, Seite 623—635, sowie: Aus dem Formularmagazin unserer Kurpfuscher, in Groß' Archiv, Band 26, Seite 328ff.)

## Zwölftes Kapitel<sup>1)</sup>.

### Vom anonymen Briefschreiber.

Das anonyme Briefschreiben gehört in den Bereich des geheimen menschlichen Willenslebens, für das sich allgemeine Regeln nie werden aufstellen lassen können. Nur reiche Erfahrungen und psychologische Schulung können einigermaßen auf diesen Irrwegen menschlicher Entschlüsse zu erfolgreichen Ermittlungen führen. Vom Standpunkt der Ermittlung des Urhebers anonymer Denunziationen oder Schmähschriften lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: 1. die Schreiben aus einem ganz bestimmten, eng begrenzten Personenkreis, da nur diesem

<sup>1)</sup> Dieses Kapitel ist neu eingefügt.



die in den Schriftstücken erwähnten Tatsachen oder Vorkommnisse bekannt und von Interesse sein können; 2. die Schreiben, aus einem unbestimmten, nicht begrenzten Personenkreis herrührend, wie Kritiken, Bekämpfungen oder Verhöhnungen behördlicher Anordnungen, geheime Angriffe gegen hochgestellte Persönlichkeiten der Öffentlichkeit (Politiker, Heerführer, Spitzen von Behörden, Gerichtsvorsitzende bei Sensationsprozessen, öffentliche Redner, Presseredaktionen und deren Mitarbeiter usw.).

Dazu kommt noch eine dritte Spezialgruppe anonymer Schreiber, die aus perversen Neigungen den Weg unterschiftlosen Briefverkehrs wählen, von denen bereits oben im Kapitel über die Sittlichkeitsverbrecher (S. 158) die Rede war.

Bei der zweiten Hauptgruppe sind die Nachforschungen nach dem unbekannten Schreiber, der sich in seinen Schmähschriften mit Dingen befaßt, die nicht auf Kenntnis einzelner oder eines beschränkten Personenkreises beruhen, sondern der breiten Öffentlichkeit bekannt sind, meistens völlig aussichtslos. Dagegen sind die Schreiben der ersten Hauptgruppe, soweit sie inhaltlich, wie auch der Form nach eine strafbare Handlung in sich schließen, sehr häufig Gegenstand erfolgreicher Nachforschungen. Ist bei solchen verbrecherischen „Schriftstellern“ auf eine Gewohnheitsmäßigkeit ihres Handelns zu schließen, so können zu ihrer Ermittlung auch die polizeilichen Handschriftensammlungen<sup>1)</sup> von einigem Nutzen sein.

Daß hysterische Menschen, namentlich Frauenspersonen, oft einen Hang zum anonymen Briefschreiben haben, ist allbekannt; ihre Überführung ist aber oft sehr schwierig. Gewöhnlich setzen sie das Briefschreiben eine Zeitlang fort, manchmal sogar jahrelang, so daß zu ihrer Ermittlung besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen: Überwachung durch Vertrauenspersonen, wiederholte Durchsuchungen, Unterstichung der von dem Empfänger verschlossen zu überreichenden Briefe auf Fingerabdrücke; Kennzeichnung von Postkarten oder Briefmarken, die der verdächtigten Person in die Hand gespielt werden usw. Die Kennzeichnung geschieht am besten durch einen unbeteiligten Zeugen oder Sachverständigen, am zweckmäßigsten durch einen Chemiker durch unsichtbare Säurebehandlung, damit im Falle der Entdeckung

---

<sup>1)</sup> Über die Einrichtung von Handschriftensammlungen vergl. meinen Aufsatz in Groß' Archiv, Band 68, S. 142 ff., sowie in meiner „Einführung in die Kriminaltechnik“, S. 86 ff.



des Schreibers dem Polizeibeamten, der ja mit beiden oder mehreren in den Kreis der Verdächtigen gezogenen Parteien zu verhandeln hat, kein Vorwurf mangelnder Vorsicht gemacht werden kann.

Zur Psychologie des anonymen Briefschreibers vgl. noch meinen „Leitfaden der gerichtlichen Schriftvergleichung“ (Berlin 1918), Seite 78ff. und die dort angegebene Literatur.

### Dreizehntes Kapitel<sup>1)</sup>.

#### Vom Erpresser.

Ein häufiger Spezialfall des anonymen Briefschreibens bildet die Erpressung. Soweit die Erpressung mündlich erfolgt, macht ja die kriminalpolizeiliche Untersuchung keine besondere Schwierigkeiten, weil die handelnden Personen gewöhnlich bekannt sind. Dagegen bereitet der anonyme Erpresser oft große Schwierigkeiten in kriminaltaktischer Hinsicht, da man es vielfach mit Menschen zu tun hat, die dem Briefempfänger vollständig unbekannt sind. Nur in wenigen Fällen kann er den Verdacht auf eine bestimmte, ihm feindlich gesinnte Person lenken, der die Erpressung wohl zuzutrauen sei.

Als Grund der Erpressung wird gewöhnlich angegeben: unsittliches Verhalten, Begehen eines bestimmten Verbrechens, das ruchbar geworden sei, namentlich Sittlichkeitsverbrechen, homosexueller Verkehr, Abtreibung, Kuppelei, Kapitalverschiebung, Steuerhinterziehung usw.; oft wird aber auch gar kein Grund angegeben, sondern es werden von wohlhabenden Personen, deren Wohnung und Verhältnisse richtig ausbaldowert worden sind, einfach unter allen möglichen Drohungen große Geldsummen verlangt. Es darf gleich hier bemerkt werden, daß viele derartige Droh- und Erpresserbriefe gar nicht ernst zu nehmen sind. Die psychologische Würdigung solcher Erpresserbriefe mit einer reichhaltigen Kasuistik habe ich eingehend in Molls „Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie“, Band IV, Seite 35—54 dargestellt; ich verweise darauf. Außerdem werden manchen meiner Leser meine kriminalpsychologischen Studien über „Das Weib als Erpresserin und Anstifterin“, Bonn 1919, interessieren.

Kriminaltaktisch kommt es hier, wie bei den anonymen Briefschreibern, zunächst auf eine möglichst genaue Abgrenzung der

<sup>1)</sup> Dieses Kapitel ist neu eingefügt.



etwa in Betracht kommenden Personen der näheren oder weiteren Umgebung des Briefempfängers an. Es empfiehlt sich, auf dem Wege des postlagernden Briefverkehrs mit dem unbekannten Erpresser in Verbindung zu treten, um so vielleicht auf seine Spur zu kommen und durch geschickte Postobservation oder durch Bestellung des Erpressers zu einer unbetheiligten Mittelsperson, wenn nicht zu dem Briefempfänger selbst, günstigenfalls seiner habhaft zu werden. Die Postobservation erfolgt am zweckmäßigsten im Einverständniß mit einem diensttuenden Postbeamten.

Die Untersuchung der Erpresserbriefe auf Fingerabdrücke durch sachverständige Beamte darf nicht außer acht gelassen werden.

## Vierzehntes Kapitel.

### Von den politischen Verbrechen.

Die Verfolgung der politischen Verbrechen gehört zu den wichtigsten, aber auch zu den am wenigsten erfreulichen Aufgaben der Polizei. Während die öffentliche Meinung in der Regel den Beamten segnet, welcher für die Sicherheit seiner Mitbürger gegen Eigentumsverbrecher mit Gefahr seines Lebens tätig ist, wird derjenige Beamte mit gehässigen Augen angesehen, welcher für die politische Sicherheit des Landes sorgt. Keine Leidenschaft ist blinder und wütender, als der politische Fanatismus, und niemand ist solchem leichter ausgesetzt, als der Polizeibeamte. Man kann daher demselben bei der Führung solcher Untersuchungen nicht genug Vorsicht empfehlen. Insbesondere ist es gefährlich, sich hierbei hinterlistiger Mittel zu bedienen, obwohl gerade politische Verbrecher mit einer List und Schlaueit zu verfahren pflegen, welcher man nur wieder die äußerste Kunst entgegenzusetzen kann.

Die Regierungen eines Landes verwenden im Interesse ihres eigenen Bestehens und ihrer eigenen Sicherheit auf die Unterdrückung und Überwachung politischer Bewegungen besondere Aufmerksamkeit, und es werden nur besonders zuverlässige und tüchtige Beamte mit Ermittlungen der betreffenden Art betraut. Diese Beamten nehmen deshalb eine bevorzugte Stellung ein und der Neid der Kollegen trägt dann nicht wenig dazu bei, diese Stellung zu erschweren. Der Polizeibeamte wird daher sehr wohl tun, die Tätigkeit, welche er in politischen Untersuchungen seiner Pflicht gemäß entwickeln muß, so wenig als möglich hervortreten



zu lassen; namentlich wird er sich davor hüten müssen, daß ihn nicht der Diensteifer und der Ehrgeiz zu sehr hinreißen.

Mit besonderer Vorsicht muß der Polizeibeamte Denunziationen wegen politischer Verbrechen aufnehmen, da in der Regel Rache und Bosheit oder andere niedrige Leidenschaften das Motiv zu solchen Denunziationen bilden. Auch Gewinnsucht ist oftmals bei denselben im Spiele. Andererseits werden politische Polizeiaagenten, auch wenn sie ganz gewissenhaft verfahren sind, in der Regel mit vielem Undank und bitteren Verfolgungen belohnt, und es ist wirklich zu verwundern, wenn sich noch Personen zu einer solchen Tätigkeit bereit finden.

Das politische Verbrechen tritt in einer doppelten Form auf, entweder als fanatischer Entschluß eines einzelnen erregten Individuums oder als Verschwörung (Komplott). Liegt der erstere Fall vor, so kann von einer polizeilichen Tätigkeit kaum die Rede sein. Der fanatische Entschluß eines einzelnen reift in seinem Inneren als tiefes Geheimnis und wird erst durch die Ausführung der Tat selbst erkennbar. Höchstens kann man bei besonders verdächtigen Menschen ihre Überwachung einleiten und sein Augenmerk darauf richten, ob sie sich etwa Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, wie Bomben und dergleichen verschaffen und im Gebrauch dieser Dinge üben.

Anders stellt sich die Sache beim Komplott. Dieses reift nur durch Schriftwechsel oder durch mündliche Besprechung der verschiedenen Teilnehmer; diese Erscheinungen bieten allerdings einigen Anhalt für eine polizeiliche Tätigkeit dar. Handelt es sich um die Ermittlung von Briefschaften, so tritt die Haussuchung als wichtigstes Mittel zur Beschlagnahme derselben in den Vordergrund. Die Schreiben politischer Verschwörer werden in der Regel sehr vorsichtig geführt und enthalten meistens verblümete Ausdrücke, wenn sie nicht gar in Geheimschrift angefertigt sind.

Die mündlichen Besprechungen der Verschwörer lassen sich nur durch geheime Agenten ermitteln und überwachen, die selbst wieder durch erfahrene Beamte sorgfältig unterwiesen werden müssen. Der agent provocateur ist für beide Teile eine unangenehme Erscheinung.

Es sind schon Fälle vorgekommen, in denen gewissenlose Polizeiaagenten in Zeiten politischer Leidenschaft ganze Verschwörungen erdichtet haben, um sich Ruhm und Geldvorteile zu verschaffen. Der Hauptbeweis wird auf gefälschte Schriftstücke



gestützt. Man erkennt solche gefälschten Korrespondenzen meistens schon an ihrem verdächtigen Inhalt, wenn nicht schon ihre Form zu Bedenken Veranlassung gibt. Gewöhnlich ergehen sie sich nämlich in besonders starken provozierenden Ausdrücken, und es sind eine Menge ganz unnützer Dinge darin enthalten. Der eigentliche Verschwörer schreibt, wenn er nicht etwa eine einfältige kindische Person ist, nicht eine Zeile mehr als dringend notwendig ist, und er hütet sich überhaupt, ohne dringende Veranlassung zu schreiben.

Wenn in einem solchen Briefe z. B. steht: „Du weißt, daß wir nicht eher ruhen werden, bis diese oder jene Persönlichkeit umgebracht ist“, oder: „Du weißt, daß unser Streben in der Erreichung dieser oder jener Umänderung der Verfassung beruht“, so muß sofort der Verdacht einer Fälschung Platz greifen. Denn wenn dem anderen Teile alle diese Dinge bekannt sind, so ist es ja gar nicht notwendig, darüber nur ein Wort zu verlieren. Besonders auch vor betrügerischen Spionen muß der Beamte auf der Hut sein.

Unter den Verschwörungen der neueren Zeiten nehmen die Kommunistenverschwörungen eine hervorragende Stellung ein. Niemals sind die Fäden weitverzweigter Verschwörungen so klar enthüllt worden, als in den verschiedenen Kommunistenprozessen. Niemals haben sich politische Verschwörungen so vollständig organisiert und entwickelt, wie kommunistische Verschwörungen.

Unter den politischen Verbrechen nimmt der Landesverrat, wie auch der Verrat militärischer Geheimnisse, welcher im Verkehr mit den Vertretern fremder Mächte verübt wird, noch eine besondere Stellung ein. In Zeiten, in denen ein gespanntes Verhältnis zwischen verschiedenen Staaten herrscht, pflegt der eine in dem anderen ein Netz geheimer Agenten zu unterhalten, um entweder von allen Vorgängen in dem feindlichen Lande unterrichtet zu sein oder gewisse Bewegungen dort hervorzurufen. Die Gesandtschaften geben gewöhnlich den besten Anknüpfungspunkt für solche polizeilichen Systeme ab. Es tritt daher oftmals für den Polizeibeamten die Notwendigkeit ein, die Verbindungen, welche die fremden Gesandtschaften in einem Lande unterhalten, einer genauen Bewachung zu unterwerfen. Bei solchen Operationen kämpft dann Polizei gegen Polizei und größte List und größtes Raffinement überbieten sich gegenseitig.



## Vierter Teil.

# Von den Eigentümlichkeiten der Berufs- verbrecher.

## Erstes Kapitel.

### Die Entstehung der Verbrecher.

Wir wenden uns nunmehr zur näheren Betrachtung derjenigen Personen, welche das Verbrechen gewerbsmäßig betreiben und den Kampf mit der Kriminalpolizei daher zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben. Wenn auch jeder Gauner bestimmte Neigungen bald für das eine, bald für das andere Verbrechen verfolgt, so begrenzt derselbe natürlich seine verbrecherische Tätigkeit nicht nach den bestimmten juristischen Begriffen der verschiedenen Verbrechen. Er ergreift bald diese, bald jene Gelegenheit, sich auf Kosten seiner Mitbürger zu bereichern, mag es sich nun dabei um einen Diebstahl, einen Betrug, eine Erpressung, einen Raub oder Mord, oder eine Brandstiftung usw. handeln. Die berufsmäßigen Gauner haben ihre Eigentümlichkeiten, welche den Polizeibeamten wohl bekannt sein müssen, welche wir bei der Besprechung der einzelnen Verbrechen nicht eingehend erörtern konnten. Vielmehr widmen wir diesen Eigentümlichkeiten einen besonderen Teil unseres Buches. Das schon mehrfach erwähnte Werk „Das deutsche Gaunertum“ von Avé-Lallemant liefert in seinem ersten Teile eine spezielle, auf wissenschaftlichen Quellen begründete Geschichte der Entstehung des deutschen Gaunertums. Es wird dasselbe namentlich auf zwei den deutschen Staaten fremdartige Elemente, auf das Auftreten der Juden und der Zigeuner zurückgeführt und als dritte Quelle des gewerbsmäßigen Gaunertums das deutsche Bettlerwesen erörtert, welches namentlich im Mittelalter eine unerhörte Ausdehnung angenommen hatte. Demgemäß werden die historischen Ereignisse näher ins Auge gefaßt, welche die Entwicklung des Gaunerwesens begünstigt haben; namentlich wird auf den Dreißigjährigen Krieg verwiesen,



welcher fast in allen Staaten des mittleren Deutschlands die obrigkeitliche Gewalt für lange Zeiten lähmte und überall Not und Elend erzeugte.

Eine umfassende Beantwortung der Frage: Wo kommen unsere Gauner her? erfordert ein näheres Eingehen auf unsere sozialen und sittlichen Zustände. Die Gauner entstehen keineswegs lediglich aus bestimmten Familien und Klassen der Gesellschaft, sondern durch ein Zusammenwirken der verschiedenartigsten Umstände und Zufälligkeiten. Natürlich kommt es häufig vor, daß die Kinder aus Verbrecherfamilien wieder Verbrecher werden. Die Zigeunerhorden und die jüdischen Gauner haben deutliche Beweise genug für diese Erfahrung geliefert. Die Polizeibehörden werden daher, um der Vermehrung der Verbrecher im allgemeinen entgegenzuwirken, ein besonderes Augenmerk darauf richten müssen, daß solche umherziehenden Verbrecherfamilien einen festen Wohnsitz gewinnen und daß die Fürsorgetätigkeit die Kinder der Verbrecher zu retten sucht. Es liegt auf der Hand, daß sich bei einem Kinde, welches im Kreise von Verbrechern erzogen wird, die Begriffe von Recht und Unrecht, von Tugend und Laster zuletzt völlig umkehren. Dennoch macht man zuweilen die Beobachtung, daß solche Kinder ordentliche Leute werden, und daß umgekehrt die Söhne rechtlicher Eltern zuweilen den schwersten Verbrechen anheimfallen.

Oftmals sind gerade die gefährlichsten Gauner mit vorzüglichen Gaben des Geistes ausgestattet und nur dadurch imstande, den Kampf mit den Behörden und dem Gesetze zu führen. Wäre dieses Übermaß an Intelligenz und geistiger Kraft in die richtige Bahn geleitet worden, so würden diese Personen sich wahrscheinlich ebenso auf dem Wege der Tugend und des Rechts, als auf dem des Lasters ausgezeichnet haben. Die Polizeibehörde hat daher bei der Überwachung solcher Menschen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Zuweilen gelingt es noch, nach dem ersten Fehltritt einen Übergang zur Besserung zu erreichen. Gewöhnlich ist die Sucht zur Prahlerei und zum sinnlichen Genuß, welche die Neigung erzeugt, sich die Mittel zur Befriedigung dieser Sucht auf unrechtmäßigem Wege zu verschaffen, wenn der rechtmäßige Weg nicht ausreicht.

Das ruhelose Umherziehen bildet am häufigsten den Übergang zum gewerbsmäßigen Verbrechen; daher muß die Kriminalpolizei dem Vagabundieren energisch entgegenwirken, mag dieses Vagabundieren nun in der zerlumpten Hülle des Bettlers oder der eleganten Toilette des Hochstaplers stattfinden. Die Not-



wendigkeit des Paßwesens tritt bei dieser Gelegenheit recht deutlich hervor, da sich ohne Paßwesen dem Vagabundieren gar nicht entgegentreten läßt. Eine energische Fremdenpolizei muß daher eine Hauptaufgabe der Polizeiverwaltung bilden, die den Zuzug fremder Elemente genau überwacht. Es gibt einzelne Gegenden, in denen, sei es durch den eigentümlichen Zustand der Bevölkerung, sei es durch eine vernachlässigte polizeiliche Aufsicht, die Gauner sich mit Vorliebe aufhalten. Verdächtig ist allemal das in Wohnwagen im Lande umherziehende Gesindel mit einer Scheinbeschäftigung des Kesselflickens, Schirmflickens, Scherenschleifens usw. Wo sich solche blicken lassen, müssen sie strenge kontrolliert werden. Gewöhnlich beobachten die Gauner die Taktik, daß sie mit ihrem Fuhrwerke nicht in einer großen Stadt selbst, sondern auf einem benachbarten Dorfe oder in einem Gasthofe der Vorstadt einkehren und sich zu Fuß nach der Stadt begeben.

Umherziehende Zigeunerbanden dürfen natürlich gar nicht geduldet werden. Wo sich solche blicken lassen, müssen sie sofort festgenommen und über die Grenze gebracht werden. Ebenso muß mit den bettelnden Familien verfahren werden, welche mit kleinen Handwagen versehen, auf denen sich ihr ganzes Besitztum vorfindet, im Lande umherziehen<sup>1)</sup>. Das Vagabundieren und Betteln wird solchen Familien sehr bald zur Gewohnheit, ihre Kinder wachsen ohne Erziehung und Unterricht auf und fallen natürlich sehr bald dem Verbrechen anheim, zu dem sie oft von den Eltern noch angestiftet werden.

Zur Verfolgung von Verbrechern der feineren Gattung, welche in eleganter Kleidung bald hier, bald dort auftauchen, irgendeine Gastrolle als Taschendieb, Einbrecher, Hoteldieb, Falschspieler oder dergleichen geben, bieten die jetzt allgemein verbreiteten und meist vortrefflich organisierten polizeilichen Fahndungsblätter ein vorzügliches Mittel dar. Jede derartige Wahrnehmung muß sofort in diesen Blättern zur allgemeinen Kenntnis aller Polizeibehörden gebracht werden, damit sich diese zu einer allgemeinen Jagd auf solche gefährlichen Individuen verbinden.

Nach jeder politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Krisis pflegt man sofort eine Zunahme der gewerbsmäßigen Verbrecher zu bemerken. Zunächst tritt bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich eine Lockerung der obrigkeitlichen Gewalt, der Staatsautorität,

---

<sup>1)</sup> Gewiß mag es zur Zeit großer wirtschaftlicher Not schwer sein, in allen derartigen Fällen mit Strenge vorzugehen.



ein, und wie die Raubvögel das Aas aus der größten Entfernung wittern, so pflegen sich die umherziehenden Gauner sofort nach einem solchen unruhigen Punkte hinzuziehen. Außerdem führen solche Ereignisse in der Regel folgenschwere Störungen der Erwerbsverhältnisse und erhebliche Notstände mit sich und nächst dem natürlichen Hange zur Liederlichkeit ist es hauptsächlich die Not, welche zum Verbrechen führt. Die Kriminalpolizei wird daher namentlich nach solchen politischen Umwälzungen mit Strenge und Umsicht auftreten müssen.

Anderseits ergibt sich hieraus die Stellung der Kriminalpolizei zu der Armenpflege und Erwerbslosenfürsorge im Bezirke. Beide Institute müssen einig Hand in Hand gehen und sich in ihren Wahrnehmungen und in ihrer Tätigkeit gegenseitig unterstützen.

Diese allgemeine Fürsorge der Kriminalpolizei muß sich auch auf eine zweckmäßige Überwachung der öffentlichen Vergnügungsorte erstrecken. Wird der arbeitenden Klasse, namentlich dem Dienstpersonal, eine zu vielseitige Gelegenheit zu übermäßigen Vergnügungen und Ausschweifungen gegeben, so wird hierdurch der Hang zur Liederlichkeit und der Weg zum Verbrechen erheblich erleichtert. Namentlich dürfen junge, unerfahrene Leute nicht zu frühzeitig zu den Tanz- und Schanklokalen zugelassen werden. Schon mancher Lehrbursche, der die Vergnügungen der Wollust und des Trunkes, sowie der Wettleidenschaft zu früh kennen gelernt hat, ist zum Verbrecher geworden, da seine eigenen Mittel dazu bei weitem nicht ausreichen.

Zeigen sich in der Verbrecherwelt Erscheinungen, welche darauf hindeuten, daß sich förmliche Banden von Verbrechern bilden, so muß die Kriminalpolizei namentlich gegen diese systematischen Verbindungen mit größter Energie auftreten. Nichts unterstützt so sehr die Heranbildung des gewerbsmäßigen Verbrechertums, als das Bandenwesen. Eine Anzahl vereinzelter Verbrecher ist bei weitem nicht so gefährlich, als die Hälfte in Form einer Bande. Einer spornt immer den anderen an, einer wird, durch Ehrgeiz getrieben, den anderen zu übertreffen suchen, und ist ein Verbrecher einmal in eine solche Verbindung hineingeraten, so vermag er sehr schwer wieder herauszufinden.

Die Kriminalpolizei darf deshalb nicht einmal solche Gastlokale dulden, in denen vorzugsweise Verbrecher zu verkehren



pflügen, also die „Kaschemmen“. Es ist eine ganz falsche Ansicht einzelner Polizeibeamte, solche Versammlungsstätten der Verbrecher förmlich zu hegen und zu pflügen, damit, wenn es einmal notwendig wird, einem bestimmten Verbrecher von Wichtigkeit nachzuforschen, man gewisse Anhaltspunkte zu seiner Verfolgung findet. Die Polizei muß die Verbrechen aller Orten und in jeder Form unausgesetzt verfolgen und zu vernichten suchen. Man darf nicht, um einen einzelnen Verbrecher zu erwischen, hundert anderen Vorschub leisten. Nisten sich also in einem Gastlokal die Verbrecher ein, so müssen solche vertrieben werden, indem man die Lokale durch unausgesetzte Kontrollen und Razzien überwacht. Gegen Wirte, welche die Verbrecher begünstigen, muß sofort die Konzessionsentziehung durchgeführt werden.

Auch die Schlafstellenhalter müssen genau kontrolliert werden, damit nicht mehrere bestrafte Personen zu gleicher Zeit in derselben Schlafstelle verkehren. Es gibt in einigen Orten Herbergen, welche zur Aufnahme bestraffter Personen bestimmt sind, die aus der Strafanstalt entlassen werden und augenblicklich kein Unterkommen haben. Natürlich findet man in diesen Herbergen nur bestrafte Menschen beieinander. Man muß aber deshalb ein genaues Augenmerk auf diese Herbergen richten, damit sich der beabsichtigte gute Zweck nicht etwa in das Gegenteil verwandelt. Wenn sich in einer solchen Gesellschaft nur ein einzelnes schlechtes Subjekt anfindet, so verdirbt es sehr leicht alle anderen, welche mit den besten Vorsätzen die Strafanstalt verlassen haben. Bestrafte Personen verschiedenen Geschlechts dürfen dort natürlich noch weniger geduldet werden. (Über die Verbrechensursachen vgl. auch mein Werk „Das soziale Elend, das Verbrechen und der soziale Selbsterhaltungstrieb“, im gleichen Verlag erschienen.)

## Zweites Kapitel.

### **Das Ende der Verbrecher.**

Der Kampf, welchen der Verbrecher mit dem Gesetz und den Behörden fortwährend führt, ist gewöhnlich ein harter und wenig erfreulicher. Das Leben des Verbrechers bildet einen starken Wechsel zwischen dem tiefsten Elend, welches die Gefangenschaft ihm bereitet, und dem ausschweifendsten Lebensgenuß, welchen er sich in der Freiheit zu verschaffen sucht, um das Versäumte nachzuholen. Heute noch in Saus und Braus und morgen



hinter schwedischen Gardinen; dies ist nur zu häufig das Los des Verbrechers. Natürlich wirkt ein solcher Lebenswandel höchst zerstörend auf die Gesundheit, zumal der Verbrecher auch in der Freiheit häufig in Lagen kommt, welche ihm starke Entbehrungen auferlegen. Der berufsmäßige Verbrecher erreicht daher selten ein hohes Alter. Eine Ausnahme machen nur die jüdischen Gauner, welche von Jugend auf mit der ihrer Nation eigentümlichen Ruhe und Mäßigkeit leben, mehr auf Geldgewinn, als auf Befriedigung der Sinnlichkeit ihr Ziel richten und trotz ihrer verbrecherischen Laufbahn alle Rücksichten auf das Familienleben bewahren. Die Gefangenschaft wirkt, wenn sie nicht übermäßig lange dauert, oftmals eher günstig als ungünstig auf die Gesundheit des Verbrechers, da sie ihn vor den Ausschweifungen bewahrt, denen er sich in der Freiheit hingibt. Eine lange und schwere Zuchthausstrafe zerrüttet aber zuletzt jeden Körper. Ein früher Tod ist daher das Ende der meisten Verbrecher. Sehr viele erliegen auch den Folgen der Syphilis; durch den Umgang mit liederlichen Frauenspersonen werden sie frühzeitig angesteckt, selten gründlich kuriert und werden unrettbar ein Opfer der schleichenden Krankheit.

Sehr selten tritt der Fall ein, daß ein Verbrecher sich in seiner Laufbahn ein Vermögen erworben hat und sich damit zur Ruhe setzt. Wer einmal Verbrecher von Beruf gewesen ist, fällt, wenn auch zuweilen nach einer mehrjährigen Pause, immer wieder in das alte Lasterleben zurück; denn die Gewohnheit ist die zweite Natur. Jedoch kommt es häufiger vor, daß der Verbrecher aus einer schwereren Klasse in eine mildere übergeht. Namentlich ist dies zuweilen der Fall, wenn er bereits so schwere Strafen erlitten hat, daß er im Rückfalle ein zu hartes Los zu befürchten hat. Alte Einbrecher werden späterhin schlaue Betrüger. Alte Diebe werden Handelsleute, Straßenhändler usw. und setzen in dieser Form den Verkehr mit den Verbrechern fort. Alte Falschmünzer fangen vielleicht einen Handel mit unsittlichen Bildern an. Alte Betrüger werden manchmal gewerbsmäßige oder falsche Spieler. Andere Verbrecher unternehmen Wuchergeschäfte oder beschäftigen sich mit der Kuppelei oder Schiebergeschäften.

Die Strafen im Rückfalle bei dem Diebstahl und Betrüge sind, namentlich in Provinzstädten, in der Regel so hart und steigen in einer so raschen Reihenfolge, daß der berufsmäßige Verbrecher sich selten lange halten kann, daß ihn vielmehr eine langjährige Zuchthausstrafe ereilt. Von nicht unwesentlicher Bedeutung



war neben der Einführung der Öffentlichkeit des Strafverfahrens (insbesondere auch der Verurteilung) auch die Aufhebung der künstlichen Beweistheorie, der sogenannten „Beweisregeln“ des älteren Kriminalrechts und Einführung der freien richterlichen Beweiswürdigung. Die sogenannten außerordentlichen (oder Verdachts-) Strafen, sowie die vorläufige Freisprechung wurden beseitigt. Jeden Verbrecher trifft jetzt, wenn er, selbst auf bloße Indizien, z. B. hinterlassene Fingerabdrücke hin, verurteilt wird, die volle Strafe des Verbrechens.

Die vorzüglichen Einrichtungen der Erkennungsämter der Polizeizentralen bleiben selbstverständlich auch nicht ohne Eindruck auf die Verbrecherwelt und haben oft eine abschreckendere Wirkung als die Strafen selbst.

Seitdem die Verbindung mit Amerika so bedeutend erleichtert worden ist, haben viele Verbrecher ihren Weg zu gewissen Zeiten nach dieser neuen Welt genommen. Es fehlte an zuverlässigen Nachrichten, was dort aus ihnen geworden ist, da sie selbstverständlich einen anderen Namen annahmen und deshalb spurlos verschwanden.

Viele Verbrecher hatten früher ihren Weg auch nach England, namentlich nach London, genommen, weil sie dort vor einer Auslieferung sicher waren. Es ist ihnen dort ähnlich wie ihren Genossen in Amerika ergangen; es ist aber beobachtet worden, daß sie von dort aus großzügige Schwindeleien in Betrieb setzten und durch Einrichtung aller möglichen Schwindelbureaus unter hochtrabenden Firmenbezeichnungen den Kundenfang auf dem Kontinent durch imponierende Zeitungsreklamen im großen betrieben.

Viele Verbrecher fallen auch, wenn ihre Gesundheit untergraben und ihre Energie gebrochen ist, der Armenpflege anheim und beuten ihre Mitmenschen dann in dieser Form aus; manche nehmen auch dadurch ein trauriges Ende, daß sie Prostituierte heiraten und sich als deren Zuhälter von ihnen ernähren lassen.

Die weiblichen Verbrecher werden oftmals durch die Prostitution von der eigentlichen Verbrecherlaufbahn abgeführt. Wenn ihre körperliche Beschaffenheit und ihre geistigen Fähigkeiten ihnen eine günstige Stellung in der Prostitution anweisen, so gelangen sie bald zu der Überzeugung, daß sie auf diesem Wege sich eine angenehme und bequeme Existenz bereiten können, welche viel weniger Gefahr darbietet, als die verbrecherische Laufbahn. Schon manches junge Mädchen, aus einer Verbrecherfamilie



entsprossen, hat später in der höheren Prostitution als Mätresse eine bedeutende Rolle gespielt.

### Drittes Kapitel.

#### **Der Verbrecher in der Freiheit.**

Selbstsucht und Genußsucht sind die kraß hervorstechenden Züge im Charakter der Verbrecher, sie kennen nur sich und ihren Vorteil. Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse und das Wohl anderer ist ihnen fremd. Der Verbrecher schont nicht einmal seine eigenen Eltern. Er bestiehlt mit der größten Seelenruhe seinen Wohltäter, der ihn gerade aus dem Elend errettet hat und entwendet seiner alten Mutter, oft sogar unter den schlimmsten Drohungen, den letzten Notpfennig, um ihn in wenigen Stunden leichtsinnig zu vergeuden. Die heiligsten Versprechungen und Beteuerungen eines Verbrechers sind bedeutungslos<sup>1)</sup>. Die Bande der Freundschaft und Familie sind ihm fremd. Er verrät, wenn es sein Vorteil mit sich bringt, seinen besten Genossen und betrügt ihn bei der Teilung der Beute, wo sich nur eine Gelegenheit hierzu vorfindet.

Das Familienleben der Verbrecher bietet oft ein Bild der erschrecklichsten Versunkenheit dar. Nicht selten treibt der Vater mit seinen eigenen Töchtern blutschänderische Unzucht, oder er verkuppelt sie wie eine feile Ware. Der Ehemann gibt seine Ehefrau selbst fremden Männern preis und benutzt, wenn möglich, diese Beziehungen zur Verübung von Verbrechen. Die Kinder wachsen ohne Unterricht und Religion auf und lernen von ihren Eltern nur Unsittlichkeiten und Verbrechen. Natürlich findet sich, diesen Verhältnissen entsprechend, späterhin bei den Kindern keine Spur von Achtung und Liebe gegen die Eltern. Neben diesen Bildern der tiefsten Verworfenheit finden sich hin und wieder in dem Leben der Verbrecher allerdings auch einzelne Züge von Tugend und Edelmut. Insbesondere verleugnet sich die Mutterliebe auch in diesen Kreisen viel weniger als andere Eigenschaften des Familienlebens. Man findet zwischen einzelnen Verbrechern mitunter eine innige, der Aufopferung fähige Freundschaft und zuweilen eine standhafte Treue gegen die Genossen. Aber alle diese günstigen Eigenschaften stehen nur vereinzelt da. Im allgemeinen herrscht in dem Familienleben der Verbrecher

<sup>1)</sup> Besonders neigt der Erpresser zu „ehrenwörtlichen“ Versicherungen, wenn er sein Opfer beruhigen und willfährig machen will.



eine Verworfenheit, welche alle Vorstellungen der sittlich gebildeten Menschen weit übersteigt. Der Verbrecher richtet zuweilen mit dem größten Leichtsinne ein gräßliches Unglück an und verübt einen Schaden von unermeßlichem Umfang, um nur für sich einen ganz geringfügigen und vielleicht auch höchst zweifelhaften Nutzen zu erzielen<sup>1)</sup>.

Die Genußsucht des Gauners übersteigt alles vernünftige Maß. Insbesondere gibt er sich dem Geschlechtsgenuß bis zur Vernichtung seines eigenen Körpers preis. Die Unsittlichkeit, welche in den Verbrecherkreisen herrscht, leistet diesem Genuß hinreichenden Vorschub, und wenn es an genügender Gelegenheit fehlt, weiß er die Frucht seiner Verbrechen nicht besser zu verwenden, als zur Befriedigung der Geschlechtslust. Die Bordelle und Lebeweltlokale finden in der Verbrecherwelt ihre vorzüglichsten Nahrungsquellen, und gewiß der größte Teil der enormen Summen, welche alljährlich im Lande von Verbrechern verschlungen werden, fließen in die Taschen feiler Dirnen. Jugendliche Defraudanten suchen daher mit Vorliebe solche Kreise auf, um sich dem Sinnestaumel unter Nachäffung von Lebemannsallüren in vollen Zügen hinzugeben und das veruntreute Geld zu verprassen. Mit dem Geschlechtsgenuß steht der Hang zum Tanzen und zu ähnlichen sinnverwirrenden Vergnügungen in enger Verbindung.

Der Gedanke an die Zukunft ist natürlich dem Verbrecher völlig fremd. Er schwelgt nur in der Gegenwart und ruht nicht eher, bis der letzte Geldschein in seiner Tasche verjubelt ist; diese verschwendeten Summen sind oft enorm. Ist der Verbrecher der Leidenschaft des Spiels ergeben, so findet natürlich diese Vergeudungskunst keine Grenzen; doch macht er bald die Erfahrung, daß das Spiel keinen hinreichenden Genuß gewährt, der zu den enormen Kosten desselben im richtigen Verhältnisse steht.

Anstatt der Religion fand man früher bei den Verbrechen oft den ärgsten Aberglauben, doch heute sind die meisten Verbrecher zu nüchtern und realpolitisch veranlagt, um dem Aberglauben ein weites Feld einzuräumen.

Persönlicher Mut ist nur wenigen Verbrechern eigentümlich, im Gegenteil zeichnen sie sich meistens durch eine verächtliche

---

<sup>1)</sup> Wir erinnern nur an die sogenannten Mordbrenner, welche oftmals um wenige Sachen von geringem Werte zu stehlen, mehrere Menschenleben hingeschlachtet und ganze Grundstücke vernichtet haben, oder an die Scheusale, die Personenzüge zum Entgleisen bringen, nur um eine günstige Gelegenheit zum Stehlen zu gewinnen.



Feigheit aus. Das Geschrei eines Kindes, das Bellen eines kleinen Hundes genügt oft schon, sie in die Flucht zu jagen. Leistet einmal ein Verbrecher einen verzweifelten Widerstand, so ist es gewöhnlich ein Neuling, den der Gedanke, zum erstenmal ertappt zu werden, und den bisher bewahrten Schein der äußeren Ehre zu verlieren, so mächtig erschreckt, daß er bis zur Verzweiflung und unsinnigem Handeln getrieben wird. Sehr selten wird ein alter, erfahrener Verbrecher gewissermaßen aus Not zum Mörder. Ein mutiger, entschlossener Mensch kann daher mit ziemlicher Sicherheit einer weit überlegenen Verbrecherbande entgegentreten<sup>1)</sup>.

Fühlt sich der Verbrecher hingegen genügend sicher, oder ist er sich seiner Überlegenheit über eine schwache Kraft vollständig bewußt, so erlaubt er sich die ärgsten Brutalitäten und Niederträchtigkeiten. Schwache Frauen oder geknebelte Männer werden manchmal in der schauerhaftesten Art gemißhandelt. Die Verbrecherbande begnügt sich bei einem Einbruche oftmals nicht damit, dem Eigentümer durch das Fortschleppen der entwendeten Sachen Schaden zuzufügen, sondern dieselbe zerstört und beschmutzt mit vandalischer Wut alles, was sich nicht zum Transport eignet, ohne den geringsten Nutzen aus dem Zerstörungswerke zu ziehen, rein aus dem allgemeinen Gefühl der Rache und Mißgunst gegen den Besitzenden.

Bei solchem Vandalismus spielt der Menschenkot zuweilen eine besondere Rolle; jedoch ist dabei auch der Aberglaube maßgebend. Manche Verbrecher bilden sich nämlich ein, daß sie, wenn sie am Orte eines Verbrechens ihren Kot niederlegen, solange gegen Entdeckung geschützt seien, als die natürliche Wärme im Kot anhält, weshalb sie ihn zuweilen zudecken. Solche unerfreuliche Entdeckungen am Tatort weisen mit ziemlicher Sicherheit auf die Tätigkeit alter geübter Verbrecher hin.

Der Verbrecher weiß sich auf dem Schauplatze eines Verbrechens zuweilen mit einer Sicherheit zurechtzufinden, daß man glauben möchte, er sei mit allen Geheimnissen desselben innig vertraut. Von der Verstellungskunst der Verbrecher, welche oftmals zur förmlichen Schauspielerkunst wird, haben wir an anderer Stelle schon gesprochen; zuweilen wird diese Fähigkeit

---

<sup>1)</sup> Da die Verbrecherbanden heutzutage meistens bewaffnet auftreten, würde das energische Auftreten eines noch so mutigen Mannes ohne Waffe wenig nützen



noch durch eine Geistesgegenwart unterstützt, welche eines besseren Loses, als des eines Verbrechers würdig wäre.

Der Verbrecher liebt nicht die Einsamkeit und Abgeschlossenheit, sondern neigt mehr zur Geselligkeit, so sehr ihm diese auch zuweilen verleidet wird. Der Hang zum Vergnügen treibt ihn, seine Genossen aufzusuchen. Ein Verbrecher, der ohne Anhang ist, einen finsternen, verschlossenen Charakter hat, ist viel gefährlicher, als ein Verbrecher gewöhnlichen Schlages. Die Geschwätzigkeit und die Sucht zum Prahlen geht mit der Geselligkeit bei dem Verbrechertum Hand in Hand und erleichtert den Vigilanten nicht selten das Gelingen ihrer Pläne. Fast jeder Verbrecher hat seinen bestimmten Genossen und der Polizeibeamte kann, wenn er erst einen Urheber eines Verbrechens weiß, oft unschwer die anderen Teilnehmer ermitteln. Diese Genossenschaft verwandelt sich aber nur zu leicht in bittere Feindschaft. Hierbei spielt entweder die Eifersucht oder der Betrug eine Rolle. Selten teilt der Dieb ehrlich, schon beim Stehlen sucht er seinen Vorteil zu wahren, indem er einen Teil des gestohlenen Gutes den Genossen verheimlicht. In früheren Zeiten, als die Diebesbanden noch förmlich unter bestimmten Oberhäuptern organisiert waren, hielten diese unter ihren Untergebenen strenge Manneszucht, der Betrug bei Teilung der Beute wurde nicht selten mit dem Tode bestraft. Namentlich aber war derjenige Genosse rettungslos dem Tode verfallen, der sich etwa herbeiließ, Geständnisse vor Gericht zu machen oder sonst seine Genossen zu verraten<sup>1)</sup>. So mancher reuige Verbrecher würde sich gern durch offene Geständnisse der Gnade des Richters empfehlen und sich aus den Armen der Verbrecherwelt befreit haben, aber er war mit unauflöslichen Ketten an diese gefesselt; ihn erwartete im Falle geständiger Reue ein sicherer Tod. Mindestens wurde der Verräter „gezinkt“ (gezeichnet), indem man ihm die Backen aufschneidet, um in dieser Weise alle Genossen vor ihm zu warnen<sup>2)</sup>. In neuerer Zeit ist die Sache zwar nicht so gefährlich, aber Nachstellungen nach dem Leben eines geständigen Verbrechers kommen immer noch häufig genug vor. Bei Wilddieben kam es oft genug vor, daß sie ihre verwundeten Genossen töteten, damit diese nicht etwa Geständnisse ablegen

---

<sup>1)</sup> Daher sind geriebene Gauner auf der Hut vor weiblichen Genossen, die sie nur selten in ihre Geheimnisse einweihen.

<sup>2)</sup> Sog. Slichener Zinken; vgl. auch Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter, I. Teil, 7. Abschnitt.



konnten, und manche unbekannte Leiche, die ermordet aufgefunden wurde, war nicht von Feindes, sondern Freundes Hand gefallen und die eines verfehmten Verbrechers.

Bei der Teilung der Beute erhält gewöhnlich jeder Teilnehmer am Verbrechen gleichen Anteil, ohne Rücksicht darauf, ob er eine größere oder geringere Rolle bei der Tat gespielt hat.

Das entspricht auch dem gesetzlichen Grundsatz der gleichen Strafbarkeit der Teilnehmer eines Verbrechens sowie der Erfahrung, daß der Richter jeden Teilnehmer gleichmäßig zu bestrafen pflegt.

Eine alte Verbrechergewohnheit ist das sogenannte „Brennen“, wie sie in der Gaunersprache heißt, nämlich das Erlangen eines Beuteanteils unter gewissen Umständen. Es gibt eine Menge niedriger Verbrecher, welche lediglich vom Brennen leben, und namentlich die Polizeivigilanten „brennen“ die Verbrecher vorher, ehe sie diese verraten und ziehen hierdurch doppelten Vorteil. Wenn ein bedeutendes Verbrechen erfolgreich ausgeführt ist, so fühlt nämlich die Verbrecherwelt sehr bald den Täter heraus. Zuweilen besitzt sie auch eine bestimmte Wissenschaft von seiner Täterschaft. Nunmehr wird ihm mit der Anzeige bei der Polizei gedroht, wenn er nicht einen bestimmten Tribut entrichtet; diese Drohung nennt man in der Gaunersprache Brennen. Schon mancher Verbrecher hat auf diese Weise die Früchte seines Verbrechens vollständig opfern müssen.

Der Verbrecher besitzt sehr häufig eine außerordentliche körperliche Ausdauer und Zähigkeit. Es ist schon vorgekommen, daß solche Menschen, wenn sie auf der Flucht begriffen sind, zehn und mehr Meilen zu Fuß in einem Tage zurückgelegt haben. Während sie bei sich bietender Gelegenheit in unerhörter Weise schwelgen und prassen, ertragen sie auch in der Not oder im Versteck die ärgsten Entbehrungen und Qualen. Zuweilen taucht der Verbrecher bald hier, bald dort mit einer Schnelligkeit auf, daß man glauben möchte, er müsse einen Doppelgänger haben.

Vielfach kommt der Verbrecher in die Lage, seine körperliche Gestalt bis zur Unkenntlichkeit verstellen zu müssen, und auch in dieser Beziehung nimmt er es zuweilen mit dem besten Schauspieler auf. Ein berühmter ausländischer Verbrecher zerstörte seine Gesichtszüge durch ätzende Substanzen.

Die einfachsten Mittel zur Erreichung der Unkenntlichkeit bestehen in dem Abschneiden oder der Aneignung der verschiedenen



Arten von Bärten, ferner in dem Tragen einer Brille, in dem Färben und der Änderung der Tracht der Haare, in der Anlegung von Perücken, in der Veränderung des Ganges, der Kleidung usw.

Namentlich simuliert der Verbrecher zuweilen bestimmte körperliche Gebrechen, z. B. Lahmheit, Taubstummheit, Schwerhörigkeit, Geisteskrankheiten. Weibliche Verbrecher stellen sich schwanger oder simulieren Krämpfe.

Die Lahmheit soll den Verbrecher für den Polizeibeamten oder den Vigilanten unkenntlich machen. Zuweilen nimmt er auch eine gebückte Gestalt an, um bei Aufnahme seines Signalements zu täuschen und im Falle seiner Verfolgung einen unrichtigen Steckbrief zu erwirken. Man muß daher bei Aufnahme der Signalements ein aufmerksames Auge darauf richten, daß die Gestalt des Gauners in ihrer richtigen Ausdehnung erscheint und insbesondere auf die leicht veränderlichen Merkmale achten<sup>1)</sup>. Die Taubstummheit oder Geisteskrankheit wird simuliert, um das Mitleid zu erregen und Betteln zu unterstützen, auch hierbei Gelegenheit zum Ausbaldornen von Diebstählen zu gewinnen. Die vorgetäuschte Schwangerschaft und Epilepsie geben vortreffliche Mittel ab, um sich im Falle eines Konfliktes mit der Behörde vor Verhaftung zu schützen. Krämpfe auf offener Straße dienen auch zuweilen dazu, einen Zusammenlauf von Menschen zu erzeugen und hierdurch Gelegenheit zu Diebstählen zu geben.

Die gaunerischen Elemente der verschiedenen Länder stehen oft in einem unmittelbaren Zusammenhange miteinander. Ein unsichtbares Fluidum, welches der kundige Beamte bei mancher Gelegenheit deutlich herausfühlt, verbindet diese Elemente miteinander und erzeugt bald hier, bald dort gewisse Erscheinungen allgemeiner Natur.

Es kommt daher häufig vor, daß gewisse Arten von Verbrechen zu einer bestimmten Zeit förmlich zur Mode werden, zu einer anderen wieder fast vollständig verschwinden.

Anderseits sind aber auch in der Verbrecherwelt gewisse Sammelplätze oder andere körperliche Berührungspunkte vorhanden, zwischen denen dann wieder bestimmte, teils organisierte, teils zufällige Verbindungen bestehen. Hierher gehören zunächst die Gefangenanstalten jeder Art und namentlich die Strafanstalten. Mag man die verschiedenen Verbrecher noch so sehr isolieren, die

---

<sup>1)</sup> Vgl. Näheres in meiner „Signalementslehre“ (J. Schweitzer Verlag, München).



strengsten Schweigesysteme in den Gefängnissen einführen, dennoch werden alle Insassen einer solchen Anstalt sehr bald in einer engen Beziehung zueinander stehen. Dieses gemeinsame, solidarische Band der Genossenschaft, welches die Insassen ein und derselben Strafanstalt miteinander verbindet, hält noch lange Zeit nach der späteren Entlassung vor. Der fortwährende Abgang und Zugang, der in den einzelnen Gefängnissen herrscht, und die Transporte, welche zwischen den verschiedenen Strafanstalten von Zeit zu Zeit stattfinden, stellen wieder eine spezielle Verbindung zwischen den Insassen dieser verschiedenen Anstalten und auch mit der Außenwelt her. Die einzelnen Verbrecher sind daher von allen Ereignissen in der Gaunerwelt bestens unterrichtet, zumal ihnen meistens eine vortreffliche Gabe zu beobachten und zu kombinieren zustatten kommt, so daß die leiseste Andeutung ihnen genügt, um das richtige Sachverhältnis herauszufühlen.

Außerdem gibt es aber noch eine Anzahl bestimmter Anlässe, aus denen sich das gaunerische Element im Zustande der Freiheit zusammenfindet. Hierher gehören z. B. gewisse Messen und Märkte, auch gewisse Festlichkeiten. Namentlich die Leipziger und die Frankfurter Messe erzeugen einen Zusammenfluß von zahlreichem Gesindel. Einzelne Gastlokale und Herbergen (Pennen in der Diebessprache genannt), manchmal auch Bordelle, sowie einzelne Diebeshehler bilden förmliche Etappenstationen für die Gauner. Diese Lokale stehen bei ihrer Ortsbehörde zuweilen im besten Rufe und hüten sich sehr wohl, sich mit den gemeinen verbrecherischen Elementen ihres Wohnorts in nähere Beziehung zu setzen; nur der feinere, aus weiter Ferne kommende Verbrecher kennt die geheimen Beziehungen der Wirte; diese Beziehungen sind aber zuweilen über halb Europa verbreitet und werden durch mündliche Tradition gepflegt.

In den Diebespennen findet der Verbrecher nicht nur ein sicheres Unterkommen, sondern auch die Gelegenheit, sich falsche Legitimationspapiere, Werkzeuge und Genossen zu einem Verbrechen zu verschaffen, sowie die Früchte des Verbrechens zu verwerten.

Auf die Diebespennen muß daher der Polizeibeamte unverdrossen seine stete Aufmerksamkeit richten. Wie man das Ungeziefer am sichersten vertilgt, wenn man die Verstecke vernichtet, in denen sich dasselbe festsetzt und seine Brutstätten bauen kann,



ebenso vernichtet man den Verbrecher am besten, wenn man ihm die Zufluchtsstätte abschneidet. Zuweilen gehören besondere Losungsworte oder Empfehlungen<sup>1)</sup> dazu, um eine bereitwillige Aufnahme in der Penne zu finden, und die Strafanstalten oder die andern oben erwähnten Berührungspunkte der Verbrecherwelt dienen dazu, die Kennzeichen und Losungen auszutauschen.

Der Verbrecher liebt keine schriftlichen Mitteilungen, sein Verkehr wird gewöhnlich mündlich bewirkt, seine Erfahrungen beruhen durchweg auf der Tradition seiner Vorfahren oder Genossen<sup>2)</sup>. Dennoch ist es immer nützlich, wenn man auf den Briefwechsel eines solchen Pennenwirtes und auf die Papiere desselben ein wachsames Auge hat. Während der Verbrecher in der Regel früher nicht lesen und schreiben konnte, ist die überall fortschreitende Bildung jetzt auch der Verbrecherwelt zugute gekommen. Man findet in neuerer Zeit bei den Verbrechern, wo die List an die Stelle der rohen Gewalt getreten ist, vielfach ganz gebildete Elemente in der Verbrecherwelt. Es ist eine durchaus irrige Ansicht, wenn man sich vor dem zerlumpten Vagabunden fürchtet, der eine abschreckende äußere Erscheinung darbietet. Solche Personen sind gewöhnlich unschädlich, sie befinden sich in dem Elende, welches sich äußerlich bei ihnen anzeigt, weil sie es nicht verstehen und nicht fähig sind, sich durch Verbrechen ihren Unterhalt zu verdienen. Viel gefährlicher ist der Verbrecher, welcher in feiner Aufmachung einhergeht und sich in alle Schichten der Gesellschaft eindringt.

---

<sup>1)</sup> Sie werden auch für die Besucher heimlicher Lasterhöhlen, Spielklubs usw. verlangt.

<sup>2)</sup> Die Annahme und die Darstellungen gewisser Liebhaberkriminalisten, daß sich die Einbrecher durch geheimschriftliche Zinken an den Häusern oder an Wohnungstüren verständigen, ist falsch; es widerspräche jeder Verbrecherschlaueit, sich durch schriftliche Mitteilungen irgendwelcher Art zu verraten. Die Einbruchsgelegenheiten werden mündlich verbreitet und verabredet, wobei es selbstverständlich vorkommen kann, daß sich ein Verbrecher zur Unterstützung seines Gedächtnisses kurze, für andere unverständliche Notizen, Skizzenzeichnungen in seinem Notizbuche macht oder an seinen Genossen weitergibt. In seltenen Fällen wird auch die Geheimschrift oder eine Zinkenschrift angewendet, die aber keine allgemeine Bedeutung, sondern ein ganz individuelles Gepräge haben. Zinkenähnliche Merkzeichen an Häusern, Mauern, Türen usw. werden allerdings in manchen ländlichen Gegenden von Zigeunern und Bettlern angewendet, zuweilen auch von politischen Verbrechern, die sich der Verfolgung ausgesetzt fühlen und schriftliche Mitteilungen möglichst vermeiden. Über die Zinkenschrift vgl. Näheres in Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter, Bd. I, 7. Abschnitt. Prahlerische, namentlich auch jugendliche Einbrecher lieben es zuweilen, am Tatorte schriftliche Mitteilungen höhnischen oder bedrohlichen Inhalts für den Bestohlenen zu hinterlassen.



## Viertes Kapitel<sup>1)</sup>.

### Der jugendliche Verbrecher.

Die Entwicklung unseres Strafrechts hat eine immer weitergehende Sonderbehandlung der jugendlichen Verbrecher eintreten lassen; die mehr individuelle Behandlung des Verbrechers, die der zur Geltung gebrachte Zweckgedanke des neuen Strafrechts verlangt und auch im neuen Strafgesetzbuchentwurf vom Jahre 1919 klar zum Ausdruck gekommen ist, ergibt von selbst eine Sonderstellung des jugendlichen Verbrechers. Er ist es, bei dem die Prophylaxe und die Präventivmaßregeln der Gerichts- und Polizeibehörden am meisten Aussicht auf Erfolg haben; er ist es, der infolge der schwankungsreichen Entwicklung in der Pubertätszeit manchen Gefahren ausgesetzt ist, die ein Verschulden weniger auf seiner Seite, als auf seiten Dritter voraussetzt; er ist es schließlich, der vom Standpunkte der Erziehung wohl eine strenge und gerechte, aber auch eine schonende Behandlung erwarten darf und daher auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren wegen all seiner Schwächen und namentlich seiner unreifen Denkweise nicht mit alten unverbesserlichen Verbrechern auf gleiche Stufe gestellt werden darf.

Wir wissen, daß die zurückgebliebene Entwicklung des Gefühlslebens einerseits und das Vorherrschen des unbewußten Trieblebens anderseits beim Jugendlichen viel leichter zu einem verbrecherischen Handeln führen kann als bei einem mit genügenden Hemmungsvorstellungen ausgestatteter Vollmenschen. Der Gesetzgeber nimmt heute schon z. B. durch die Einführung des bedingten Straferlasses nach einer bestimmten Bewährungsfrist, namentlich aber in dem zukünftigen Strafgesetz, weitgehende Rücksicht auf alle diese natürlichen Schwächen der Jugend, und heute schon haben wir in den Einrichtungen der Jugendgerichte und der Jugendfürsorge zeitgemäße Erscheinungen, die sich in den Dienst der Rettung der straffälligen Jugend stellen, und über die auch der Polizeibeamte unterrichtet sein muß.

Das Erwachen des Geschlechtstriebes verursacht oft eine tiefgehende Umwandlung in dem jungen Menschen, zuweilen sogar eine Entfremdung in seiner eigenen Familie. Versagt da die

---

<sup>1)</sup> Dieses Kapitel ist neu eingefügt.



Erziehung, oder wird sie falsch oder übermäßig strenge angewendet, so ist oft die Flucht des Jugendlichen aus dem Elternhause oder aus der schützenden Umgebung des Erziehers oder Lehrherrn die Folge, oder auch die Ursache eines ersten Fehltrittes, der bei Verführung durch schlechte Elemente seiner neuen Umgebung nicht lange auf eine Hervorkehrung und Betätigung eines falsch geleiteten oder entgleiten Trieblebens warten läßt und mit dem ersten Erscheinen bei der Kriminalpolizei und vor dem Jugendgericht vorerst abschließt. Die schwierigen Aufgaben, die den berufsmäßigen Verbänden der Jugendfürsorge im Verein mit Polizei und Gericht hier erwachsen, verlangen ein hohes Maß von Selbstverleugnung und Menschenliebe. Ihnen obliegt es, die Quellen des Verbrechens zu verstopfen, soweit sie unsere Jugend zu verseuchen drohen. Von diesem Gesichtspunkte aus muß man auch den ständigen Kampf gegen die Unsittlichkeit in Wort, Schrift und Bild verstehen lernen.

Der hohe Prozentsatz der Rückfälligen führt uns die unermeßlichen Schwierigkeiten, den Jugendlichen nach seinem ersten Fehltritt zu einem geordneten Leben zurückzugewinnen, deutlich genug vor Augen. Daher ist die Verbrechensverhütung gerade bei Jugendlichen viel wichtiger, als die Fürsorge nach der Straffälligkeit.

Es wurde schon im 10. Kapitel des dritten Teils bei der Darstellung der Untersuchung der Sittlichkeitsverbrechen darauf hingewiesen, daß der jugendliche Zeuge eine besondere psychologische Behandlung voraussetzt. Noch mehr gilt dies hinsichtlich des jugendlichen Verbrechers. Der Polizeibeamte kann hier nicht die gleiche Taktik anwenden, wie bei erwachsenen Verbrechern; die Vorwürfe, die der Polizei hinsichtlich der Behandlung jugendlicher Zeugen und Beschuldigten oft gemacht werden, sind in der Hauptsache auf das mangelnde psychologische Verständnis für die individuelle Eigenart des jugendlichen Menschen zurückzuführen. Der Beamte muß sich daher mit den Grundzügen der psychologischen Analyse vertraut machen, die gerade jugendlichen Verbrechern gegenüber ein dankbares Arbeitsfeld in Aussicht stellt. Wertvolle Anregungen gibt z. B. ein Werkchen des Amtsrichters Dr. Walter Hoffmann: „Psychologie der straffälligen Jugend“ (Leipzig 1919), der auf Grund seiner praktischen Jugendpflegearbeit brauchbare Richtlinien für Jugendgerichte, Jugendfürsorge und Jugendpflege gegeben hat.



## Fünftes Kapitel.

### Der Verbrecher in der Gefangenschaft.

Wenn der Verbrecher verhaftet wird, so geht in der Regel eine merkwürdige Veränderung mit ihm vor. Aus dem leidenschaftlichen und häufig brutalen Wüstling wird eine kriechende, unterwürfige Jammergestalt, welche mit der größten Kaltblütigkeit und Aufmerksamkeit jedes Geschehnis in der Umgebung beobachtet. Namentlich setzt der Verbrecher dem Untersuchungsrichter eine höchst schlaue überlegte Taktik entgegen. Zunächst richtet sich seine ganze Tätigkeit und Verteidigung dahin, sobald als möglich die Freilassung aus der Haft zu erreichen. Läßt sich dies nach Lage der Untersuchung nicht erhoffen, so nimmt er manchmal zur Simulierung von Krankheiten seine Zuflucht und es bedarf eines sehr erfahrenen Gefängnisarztes, um alle Täuschungen dieser Art zu erkennen und ihnen zu begegnen. Namentlich simulieren die Weiber häufig Schwangerschaften. Versprechen Krankheiten des Körpers keinen rechten Erfolg, so werden Geisteskrankheiten vorgetäuscht. Es gibt Gauner, welche hierbei mitunter eine solche Kenntniss und Geschicklichkeit besitzen, daß sie schon bedeutende Irrenärzte getäuscht haben. In der Regel kommt es den Verbrechern nur darauf an, nach einer Krankenanstalt verlegt zu werden, weil sie dort eine bessere Gelegenheit zur Flucht haben, als im Gefängnisse selbst. Einer solchen Verlegung muß also von seiten der Behörde so viel als möglich entgegen gearbeitet werden; im schlimmsten Falle muß für eine sichere Bewachung der in Krankenanstalten untergebrachten Untersuchungsgefangenen gesorgt werden. Im staatlichen Krankenhaus in Berlin (Charité) ist hierfür eine besondere Station eingerichtet.

Auch die in der Freiheit befindlichen Genossen und Angehörigen der Verbrecher unterstützen in jeder möglichen Weise seine Bemühungen zur Erlangung der Freiheit. Die Behörden werden mit Eingaben bald in Beschwerde-, bald in bittender Form überschüttet; es werden auch alle möglichen Verteidiger und Winkelkonsulenten in Bewegung gesetzt, um geeignete Ratschläge zu erlangen. Schlimmstenfalls wird auch zur Bestechung der Gefängnisbeamten Zuflucht genommen.

Wenn die Verbrecherfamilie noch so arm ist, so findet sie merkwürdigerweise noch immer Wege, auf denen sie die oftmals sogar erheblichen Mittel zu solchen Maßregeln beschafft.



Vor allen Dingen strebt der Verbrecher dahin, eine Verständigung mit der Außenwelt zu erreichen. Er schlägt in dieser Beziehung drei verschiedene Wege ein:

1. die pflichtwidrige Vermittlung durch die Hand von Gefängnisbeamten;
2. die Hilfe der Mitgefangenen;
3. direkte geheime Verständigung mit seinen Angehörigen.

Trotz allen Bemühungen erscheint es für die Behörde dennoch ganz unmöglich, den Durchstechereien, welche in den Gefängnissen herrschen, vorzubeugen. Das niedere Beamtenpersonal ist in diesen Anstalten gewöhnlich ein sehr umfangreiches, auch sind die einzelnen Beamten so schlecht besoldet, daß sie der Bestechung leicht zugänglich sind. Gestattet man den Angehörigen der Gefangenen, gewisse Gegenstände, namentlich Kleidungsstücke, Wäsche oder Eßwaren direkt in die Gefängnisse einzuliefern, so wird hierdurch die leichteste Gelegenheit zu unerlaubten Beziehungen gegeben. Die kontrollierenden Beamten lassen solche Beziehungen entweder wissentlich zu oder sie werden getäuscht. Unendlich ist das Raffinement, mit welchem Briefe, Zettel oder Gegenstände zur Erleichterung der Flucht, z. B. feine Stahlsägen, bei solchen Gelegenheiten in die Gefängnisse eingeschmuggelt werden. Man hat schon ganze Strickleitern im Brot, Stahlsägen im Kuchen eingebacken, lange Briefe in die Sohlen der Hausschuhe usw. eingenäht gefunden<sup>1)</sup>. Die Polizei wird daher sehr zweckmäßig verfahren, wenn sie auf den Verkehr und das Treiben der unteren Gefängnisbeamten selbst ein sorgsames Augenmerk richtet.

In jeder Gefängnisanstalt werden fast täglich Personen freigelassen. Diese Freilassungen bilden für die zurückbleibenden Genossen ein wichtiges Mittel der Verständigung mit der Außenwelt. Sehr oft nimmt der zu entlassende Gefangene eine Menge Bestellungen mit sich hinweg, und es wird die pünktliche Erledigung dieser Aufträge als eine Gewissenspflicht in der Verbrecherwelt erachtet. Der entlassene Gefangene findet auch in der Regel bei denjenigen Personen, an welche die Bestellung gerichtet ist, eine sehr günstige Aufnahme. Nur zu oft kommt es vor, daß solche Aufträge auch von schlaun Betrügern fingiert werden, nur um

---

<sup>1)</sup> Daß geriebene Verbrecher eine (umwickelte) feine Stahlsäge in der Afterhöhle lange Zeit zu tragen verstehen, hat ein Fall aus der neuesten Kriminalpraxis gezeigt.



die Angehörigen eines Gefangenen zu täuschen und auszubeuten. Man muß daher jeden Gefangenen, welcher freigelassen wird, sorgfältig untersuchen, damit wenigstens keine schriftlichen Bestellungen nach außen wandern. Auch muß man sich hüten, besonders gefährliche Verbrecher, gegen welche wichtige Untersuchungen schweben, mit Gefangenen zusammen zu setzen, deren Freilassung in kurzer Zeit zu erwarten steht.

Zu direkter Beziehung mit der Außenwelt wird den Gefangenen namentlich bei den Unterredungen Gelegenheit geboten, welche ihnen amtlich mit ihren Angehörigen gestattet werden. Trotz aller Aufmerksamkeit von seiten des untersuchungsführenden Beamten oder Gefangenenaufsehers gelingt es dennoch nur zu häufig, daß dem Gefangenen bei Gelegenheit einer zärtlichen Umarmung oder in sonst geschickter Weise verbotene Dinge oder Briefe zugesteckt werden. Zuweilen genügt ein Blick, ein Wink, um die erforderliche Verständigung zu erreichen.

Liegen die Fronten der Gefängnisse nach der Straße oder dem Wasser hinaus, so wird ein direkter Verkehr mit der Außenwelt hierdurch wesentlich erleichtert. Läßt sich keine Verständigung durch die menschliche Stimme<sup>1)</sup> erreichen, so wird zur Zeichensprache Zuflucht genommen. Es ist bekannt, daß die berufsmäßigen Verbrecher oftmals die Fingersprache ebensogut verstehen wie die Taubstummen.

Auch die Insassen der Gefängnisse selbst verständigen sich häufig in dieser Weise. Ist es ihnen nicht möglich, sich gegenseitig zu sehen oder mündliche Bestellungen durch Vermittlung anderer Personen auszuführen, so nehmen sie zum Klopfen an die Wand oder Leitungsröhren der Zentralheizungsanlage ihre Zuflucht. Auch in solcher Weise läßt sich eine Zeichensprache, wenn auch freilich in ziemlich unvollkommener und weitläufiger Weise herstellen. Trotz aller Aufsicht gelingt es sogar den Gefangenen häufig, miteinander förmliche Unterhaltungen zu führen. Wenn ihnen wirkliche Schreibmaterialien fehlen, so bedienen sie sich in sinnreicher Weise mannigfacher Ersatzmittel. Statt Papier nehmen sie Leinwandfetzen oder auch wohl ein glattes Stück Holz. Statt Tinte verwenden sie Ruß, Stiefelwichse, manchmal auch Urin, Blut, Speichel, Milch. Statt der Feder wird ein Stückchen spitzen Holz oder ein ähnlicher Gegenstand benutzt.

---

<sup>1)</sup> Z. B. auch durch Singen oder verabredete Pfliffe.



Namentlich läßt sich mit angebrannten Schwefelhölzern ganz leidlich schreiben; auch ein Stückchen Graphit, unter den Fingernagel gepreßt, wird häufig verwendet.

Derartige verbotene Briefe bezeichnet man in der Gaunersprache Kassiber; sie spielen zur Verdunklung der Untersuchungen eine große Rolle. Andererseits bilden sie aber auch ein vortreffliches Überführungsmittel, wenn sie der Behörde in die Hände fallen. Die Gefangenen beobachten daher häufig die Taktik, daß sie den Inhalt der Kassiber möglichst vorsichtig und verblümt abfassen.

Die Bestellung der Kassiber geschieht entweder direkt von der Hand des Schreibers in die Hand derjenigen Person, für welche der Brief bestimmt ist, oder durch Vermittlung anderer Gefangenen, oder auch der Gefängnisbeamten. Namentlich ist es in dieser Beziehung immer gefährlich, Gefangene zu Aufsehern in den anderen Gefängnissen zu benutzen.

Wenn die Lage der verschiedenen Gefängnisse es zuläßt, so wird zur Bestellung der Kassiber die sogenannte „Kutsche“ benutzt. Es wird der Brief an einem langen Faden zum Fenster herabgelassen, bis er das Fenster des betreffenden Gefangenen, für den er bestimmt ist, erreicht. Weibliche Gefangene, die sich in den Gefängnissen mit Handarbeiten beschäftigen dürfen, haben daher leicht Gelegenheit, solche Fäden zu erlangen. Männliche Gefangene trennen einen Teil ihrer Strümpfe auf oder flechten aus Strohhalmen oder anderem geeigneten Stoff ein dünnes Seil. Die Kutsche wird nicht nur zwischen Fenstern angebracht, welche unmittelbar untereinander liegen, sondern sie wird mit Benutzung des Windes oder anderer Umstände auch in schräger Richtung in Tätigkeit gesetzt.

In jedem Gefängnisse, auch wenn es noch so vortrefflich eingerichtet ist, oder noch so strenge überwacht wird, findet sich ein Versteck vor, welches zur Aufbewahrung unerlaubter Gegenstände dient. Man muß demgemäß bei der Revision der Gefängnisse jedes Mauselloch, jede Öffnung im Ofen, jede schadhafte Stelle der Dielen, jeden Strohsack, jede Matratze genau untersuchen.

Das wichtigste Streben für den Gefangenen besteht in der Sorge, sich, wenn die Lage seiner Untersuchung es notwendig erscheinen läßt, mit List oder Gewalt zu befreien. Es ist unglaublich, welchen Scharfsinn und welches Raffinement der menschliche Geist entwickelt, wenn er sein ganzes Sinnen stets auf denselben Punkt hin richtet. Die Art und Weise, in welcher sich viele



Gefangene bereits aus den sichersten Gefängnissen befreit haben, liefert einen höchst interessanten Stoff zu den schönsten Romanen. Trotz aller Erfahrungen, welche die Vorsteher der Gefangenanstalten in dieser Beziehung bereits gemacht haben, und trotz aller Vorkehrungen werden entschlossene und gewandte Gefangene immer neue Mittel und Wege zu ihrer Befreiung finden, zumal ihnen hierbei vielfach von außen her hilfreiche Hand geleistet wird.

Häufig genug entschließt sich der Gauner auch, wenn ihm ein unerträgliches Schicksal bevorsteht, zum Selbstmorde; auch hierbei entwickelt er noch ein bedeutendes Raffinement. Hat der Gefangene einmal diesen Entschluß gefaßt, der freilich nicht selten in Form einer Geisteskrankheit bei ihm auftritt, so kann in der Regel keine Macht der Welt ihn von der Ausführung abhalten. Es haben sogar schon Gefangene den Hungertod zur Ausführung gebracht. Das gewöhnliche Mittel zum Selbstmorde in den Gefängnissen bildet das Erhängen, da schneidende Instrumente den meisten Gefangenen sorgfältig entzogen werden. Man vermeidet in den Gefängnissen zur Verhütung des Selbstmordes das Vorhandensein starker eiserner oder hölzerner Nägel und Riegel, gewöhnlich benutzen die Gefangenen die eisernen, an den Fenstern befindlichen Traillen, um sich mit dem Halstuch oder dem Hosenträger aufzuhängen.

Im Laufe der Verhöre entwickelt sich oft ein interessanter Kampf zwischen dem Verbrecher und dem untersuchungsführenden Beamten. Der Verbrecher weiß jede Schwäche und jede Überlegenheit der Beamten mit großer Geschicklichkeit und Gewandtheit zu erspähen und richtet hiernach die Taktik seiner Verteidigung ein. Kann er es wagen, so sucht er zunächst durch irgendein körperliches Gebrechen, das Verständnis zwischen sich und dem Beamten zu erschweren. Namentlich kommt es vor, daß die Verbrecher Schwerhörigkeit oder gar Taubstummheit simulieren. Durch ein ruhiges, konsequentes Verharren auf dem amtlichen Standpunkte gelingt es dem Beamten, wenn sich nicht die Anwendung geeigneter, schnellwirkender Heilungsmittel rechtfertigen läßt, zuletzt den Simulanten zu ermüden, namentlich wenn man bei dem Verhör die Hilfe anderer Personen in Anspruch nimmt, so daß der Beamte nicht selbst durch derartige Schikane des Gefangenen belastigt wird. Die Schwerhörigkeit läßt sich leicht entlarven, wenn man den Verbrecher im Gefängnisse häufig beobachtet und durch ein plötzliches leises Geräusch dessen Aufmerksamkeit



zu erregen sucht. Hinsichtlich der Taubstummheit wird man am besten durch einen Taubstummenlehrer oder einen gehörig ausgebildeten echten Taubstummen belehrt. Der wirklich Taubstumme vernimmt ein starkes Geräusch sehr deutlich durch die entstehende Lufterschütterung. Verhält sich also ein angeblich Taubstummer bei einem solchen Geräusch völlig passiv, so kann man mit Sicherheit auf eine Simulation schließen. Wenn der Taubstumme schreibt, so kann man an der Art zu schreiben, leicht erkennen, ob man einen Simulanten vor sich hat. Der Taubstumme schreibt ohne orthographische Fehler, namentlich ohne solche, welche aus einer falschen Aussprache entstehen, da er das Schreiben nicht nach dem Gehör, sondern nach den, seinen Augen vorliegenden, stets richtigen Vorlagen lernt.

Der Verbrecher sucht sich in der Gefangenschaft die Zeit so gut als möglich zu vertreiben. Nichts ist ihm in der Regel unangenehmer als die Isolierhaft, sie gewährt ein sehr gutes Mittel, um strafend und zwingend auf ihn einzuwirken. Sitzen mehrere Verbrecher in demselben Gefängnisse zusammen, so bildet natürlich die gegenseitige Mitteilung ihrer Heldentaten und Erfahrungen, sowie neue verbrecherische Zukunftspläne den Gegenstand ihrer Gespräche. Man muß es deshalb vermeiden, alte, geriebene Verbrecher mit weniger verderbten Gefangenen zusammenzusetzen, da jene sehr leicht nachteilig auf die Besserungsfähigen einwirken.

## Sechstes Kapitel.

### Die Verbrechernamen.

Die berufsmäßigen Verbrecher pflegen, sobald sie in den Kreisen ihrer Genossen eine gewisse selbständige Stellung einnehmen, sofort mit einem Spitznamen bezeichnet zu werden. Diese Sitte ist so alt, wie die Verbrecherwelt überhaupt besteht. Bei der Auswahl dieser Spitznamen gehen die schärfsten Witze mit der Roheit und Gemeinheit Hand in Hand. Die Kenntnis und das Studium der Spitznamen ist für den Polizeibeamten von großer Wichtigkeit, weil der Verbrecher in der Diebeswelt meistens nur nach seinem Spitznamen, niemals nach seinem richtigen Namen genannt wird, und weil man daher ihre Geständnisse und Mitteilungen gar nicht verstehen kann, wenn man ihre Spitznamen nicht kennt.



Auch wird in diesen pikanten Bezeichnungen zuweilen die ganze Charakteristik der betreffenden Verbrecher mit einem einzigen kühnen Pinselstrich bezeichnet. Zuweilen wechseln die Spitznamen infolge irgendeines bemerkenswerten Ereignisses, welches den betreffenden Gauner auszeichnet, zuweilen führen auch mehrere Gauner denselben Spitznamen. Die Führung und Vervollständigung einer genauen Liste sämtlicher Spitznamen, welche den in seinem Bezirk vorkommenden Verbrechern beigelegt werden, ist daher sehr zweckmäßig.

Auch die Prostituierten führen unter ihren Genossen bestimmte Spitznamen, welche namentlich gewissen körperlichen Eigenschaften, mögen dieselben nun als Mängel oder als Vorzüge zu betrachten sein, entsprechen.

Auch die Päderasten pflegen diejenigen jungen Männer, mit welchen sie verkehren, mit bestimmten Spitznamen, namentlich weiblichen Geschlechts, zu belegen.

Schon alle berüchtigten Gauner des Mittelalters wurden nur nach ihren Spitznamen genannt. Die Bezeichnung Schinderhannes, bayerischer Hiesel usw. sind in dieser Beziehung als Schulbeispiele anzuführen.

Der Verbrecher ist, wie gesagt, im Verkehr mit seinesgleichen nur nach dem Vornamen bekannt, dem zur näheren Bezeichnung die Heimatstadt beigelegt wird, also z. B. Danziger Max, oder ein auffallendes Körpermerkmal, also z. B. Mulatten-Max, oder eine Beziehung zum früheren Beruf, also z. B. Degenschlucker-Max, oder eine sonstige markante Bezeichnung mit Beziehung zu seiner Verbrechergeschichte, also z. B. Brillanten-Max, weil er vielleicht bei seinen Diebstählen eine besondere Vorliebe für Brillanten hat usw. Daneben führt er aber auch einen falschen Namen, den er z. B. beim Abschluß betrügerischer Geschäfte unter Vorlegung falscher Papiere nachzuweisen sucht. Vor allem aber ist sein Bestreben zur Geheimhaltung seines richtigen Namens, das ja auch bei sogenannten Inkognitoreisen hochgestellter Persönlichkeiten vielfach Brauch ist, dadurch erklärlich, daß er die Aufdeckung seines üblen Vorlebens zu hintertreiben versucht. Ein Mensch, der wegen verschiedener strafbarer Handlungen von den Strafbehörden gesucht wird, kann ja nicht anders, als unter falscher Flagge fortkommen; erst recht, wenn er sich bemüht, in eine neue Berufsstellung hineinzukommen. Die Erschwerung zur Erlangung einer ehrlichen Berufsstellung, wenn auch nur



vorübergehend, da er vielleicht fürchtet, bei einem weiteren liederlichen Lebenswandel sehr bald in die Fangarme der Nemesis zu geraten, hat manchen Verbrecher sogar zum Morde geführt, der ihn in den Besitz echter Legitimationspapiere eines anständigen Menschen bringen sollte. Aber auch diese Rechnung hat sich noch immer als falsch bewiesen. Durch das vorzügliche Auskunftsmaterial der modern ausgestalteten Erkennungsämter unserer Polizeizentralen werden doch die meisten Verbrecher mit falschem Namen zur Strecke gebracht; sie zählen nach Tausenden in jedem Jahre, deren Verbrecherinkognito durch den Erkennungsdienst gelüftet wird.

Manche Verbrecher, z. B. Hoteldiebe, die zahlreiche „Geschäftstouren“ unternehmen, bei denen sie ihre Namen listenmäßig oder auf Anmeldezetteln eintragen müssen, haben in der Abwechselung ihrer Namen eine große Geschicklichkeit. Vielfach findet man aber, daß sie eine ihrem richtigen Namen ähnliche Bezeichnung wählen, um sich in der Gedankenlosigkeit nicht zu leicht zu verraten; auch nehmen manche dabei sogar Rücksicht auf die Initialen ihres Namens, die sie zufällig auf ihren Wäschestücken oder im Hut oder auf ihrem Reisekoffer tragen. Folgende Beispiele aus der Praxis beweisen meine Ausführungen.

| Falsch:     | Richtig:     | Falsch:    | Richtig:  |
|-------------|--------------|------------|-----------|
| Baltenstein | Spaltenstein | Rachel     | Kachel    |
| Bosselt     | Boßlet       | Rätz       | Ratzke    |
| Braatz      | Bartz        | v. Roch zu |           |
| Grubba      | Krupa        | Rochsburg  | Rooch     |
| Hohl        | Nohl         | Siebecker  | Siebke    |
| Hollup      | Holop        | Stratmann  | Stadtman  |
| Karski      | Sikorski     | Voß        | Voesgen   |
| Lemberger   | Weinberger   | Wirzbicki  | Wirbitzki |
| Meimann     | Neumann      | Zierner    | Ziemann.  |
| Müller      | Eller        |            |           |

## Siebentes Kapitel.

### Die Gaunersprache.

Die Verbrecher aller Länder haben ihre besondere Sprache. Sie dient wesentlich dazu, einen bestimmten Kastengeist unter den Verbrechern aufrechtzuerhalten. Ein Verbrecher, der diese



Sprache nicht kennt, könnte sich unmöglich unter seinen Genossen halten oder würde mit Mißtrauen behandelt. Die Kenntnis der Gaunersprache bildet den besten Empfehlungsbrief und ein genügendes Erkennungszeichen für den fremden Ankömmling.

Der Polizeibeamte, der in der Verbrecherwelt für voll angesehen werden will, muß sich unter allen Umständen eine genaue Kenntnis der Gaunersprache oder doch einen gewissen Wortschatz zu verschaffen suchen. Ohne diese Kenntnis versteht er die Korrespondenz und die Mitteilungen der Gaunerwelt nicht und er bleibt bei den Verbrechern stets ein fremdes, verständnisloses Wesen. Wenn man den Verbrecher in der Gaunersprache anzureden versteht, kommt man auf alle Fälle weiter mit ihm.

Dennoch sind wir der Ansicht, daß die Gaunersprache nicht mehr eine so bedeutende Rolle spielt wie früher. Die Verbrecherwelt ist aus ihrer früheren Isolierung herausgetreten und hat freiere, gewähltere Formen angenommen. Insbesondere ist das jüdische Element in der Verbrecherwelt nicht mehr vorherrschend. Wir legen daher auf die Gaunersprache nicht mehr das große Gewicht, das man früher darauf zu legen gewohnt war. Sicherlich verstehen unsere Diebe nicht die umfangreichen Abhandlungen, welche manche polizeilichen Werke oder Sprachforscher über die Gaunersprache liefern, noch weniger sind ihnen alle Wörter und Redensarten bekannt, welche sich in den betreffenden Wörterbüchern finden. Wir begnügen uns daher im Anhang mit den gebräuchlichsten und wichtigsten Ausdrücken der Diebes- und Dirnensprache.

Diese Sprache ist vielfachen Willkürlichkeiten und Abänderungen im Laufe der Zeit und in den verschiedenen Gegenden unterworfen. Fast jede Provinz hat ihre Eigentümlichkeiten. Man unterscheidet aber namentlich drei Elemente, aus denen diese Sprache zusammengesetzt ist:

1. jüdische (hebräische) Wörter;
2. Zigeuner- (rotwelsche) Wörter;
3. deutsche Wörter.

Sehr treffend sagt ein polizeilicher Schriftsteller: „Die Gaunersprache besteht aus einem wirren Gemengsel von Worten, welche der Witz, die Frechheit und die Büberei aus allen möglichen toten und lebenden europäischen Sprachen zusammengerafft hat.“



## Achtes Kapitel.

### Die Besserung des Verbrechers.

Ein Mensch, welcher einmal sich dem Verbrecherleben vollständig hingeeben hat, ist in der Regel unverbesserlich. Seine Begriffe von Recht und Unrecht, von Ehre und Unehre sind so vollständig umgewandelt worden, daß es unmöglich erscheint, einen solchen Menschen in die richtige Bahn zurückzuführen. Eine wirkliche Besserung des inneren Lebens eines solchen verstockten Menschen gehört zu den größten Seltenheiten. Ändert er seinen bisherigen Lebenswandel, so geschieht es weniger aus Reue, als aus Nützlichkeitsgründen, z. B. weil ihm die Fortsetzung des Verbrecherlebens zu gefährlich erscheint, oder weil sein kranker Körper die Strapazen der Verbrecherlaufbahn nicht mehr zu tragen vermag, oder weil er sich eine hinreichende Summe Geldes zum Weiterleben erworben hat. Für den Polizeibeamten wird es gleichgültig sein, aus welchen Gründen der Verbrecher von seiner bisherigen Laufbahn abläßt, es wird für ihn genügen, wenn er nur überhaupt den Kampf mit den Gesetzen aufgibt.

Ein großer Irrtum mancher von pietistischen Gründen erfüllten Gefängnisbeamten ist es, wenn sie glauben, daß man den Verbrecher hauptsächlich mit den Gnadenmitteln der Religion bessern könne. Es wird dadurch allenfalls ein Heuchler aus ihm gemacht. Der Verbrecher geht natürlich im Zustande der Gefangenschaft bereitwillig auf die ihm gebotenen, ihm auch Abwechslung bringenden religiösen Einflüsse ein, aber er tut dies lediglich, weil es sein augenblicklicher Vorteil mit sich bringt und er lacht im Innern über die Komödie, welche er treibt. Jede Wirkung der religiösen Einflüsse wird hierdurch vollständig aufgehoben.

Es ist schlechterdings unmöglich, aus einem Menschen, der gestern noch der niederträchtigste Verbrecher und verstockteste Lügner war, morgen einen frommen, reuevollen Menschen zu machen.

Auf die Besserung des Verbrechers kann man nur mit Vernunftgründen einwirken. Herz und Gemüt sind in der Regel für bessere Einflüsse verschlossen, aber sein Verstand ist oft in hohem Grade entwickelt und für überzeugende Vorstellungen zugänglich.



Man muß also zunächst dem Verbrecher klar zu machen suchen, daß ein ehrlicher Lebenswandel vorteilhafter für ihn ist als ein lasterhafter, und daß das Verbrechen bittere Folgen mit sich führt.

Das richtigste Mittel, den Verbrecher zu bessern, besteht in der Arbeit. Hat man ihn erst an die Arbeit gewöhnt, ihm Lust und Liebe dazu beigebracht, so ist gewöhnlich ein großer Schritt vorwärts getan. Man muß es deshalb vermeiden, ihm in den Strafanstalten eine schmutzige, seiner Gesundheit gefährliche und zu sehr einförmige Arbeit aufzubürden. Hierdurch erstickt man gewaltsam die Neigung zur Arbeit. Außerdem muß man eine Arbeit wählen, welche dem Gefangenen auch im Zustande der Freiheit Gelegenheit gewährt, sich sein Brot zu verdienen. Die Wahl der Arbeit in den Strafanstalten ist also für die Erfüllung der Zwecke dieser Anstalten von großer Wichtigkeit und man kann nicht genug die Aufmerksamkeit der Behörde auf diesen Gegenstand richten.

In neuerer Zeit ist in vielen Staaten den Gefangenen die Arbeit im Freien gestattet worden. Hierdurch ist Gelegenheit geboten, mannigfache Abwechslung in die Arbeit zu bringen und die Gefangenen namentlich an schwere Erdarbeiten zu gewöhnen, welche in der Regel ihr Los nach der Freilassung bilden. Wenn man den Gefangenen jahrelang zu sehr in geschlossene Räume zwingt und ihn dem Einfluß der freien Luft vollständig entzieht, so ist er im Zustande der Freiheit gar nicht imstande, sich sein Brot redlich zu verdienen.

Man überläßt die Beaufsichtigung und Besserung des ehemaligen Verbrechers nach der Entlassung aus der Haft gewöhnlich mehr der Geistlichkeit und der privaten Tätigkeit der Gefangenen-Fürsorgevereine, als den Polizeibehörden, die ihre Aufgabe in der Regel nur darin finden, den früheren Verbrecher unschädlich zu erhalten. Dieses Prinzip ist nicht richtig. \*Der Polizeibeamte kann sich um die Besserung der Verbrecher wesentlich verdient machen, er besitzt alle Mittel hierzu in hohem Grade und er schadet der guten Sache sehr viel, wenn er seinen Beruf nur darin findet, den entlassenen Sträfling zu bedrücken, zu treten und hart zu behandeln. Der Polizeibeamte hat eine Menge Verbindungen mit Gewerbetreibenden aller Art. Es wird ihm, wenn er sich Mühe gibt, nicht schwer werden, einzelne wohlwollende Menschen zu finden, die geneigt sind, bestrafte Personen in Arbeit zu nehmen, und der Polizeibeamte wird auf seine, in solcher Weise beschäf-



tigten Schützlinge leicht durch warnenden und eindringlichen Zuspruch zu wirken imstande sein. Der Polizeibeamte kann auch die Individualität der einzelnen Verbrecher genügend beurteilen, um für jeden eine angemessene Arbeit herauszufinden. Freilich wird bei dieser Tätigkeit mannigfacher Undank eingeerntet, und es gehört ein unermüdliches Wohlwollen und starke Selbstverleugnung dazu, um durch diesen Undank nicht abgeschreckt zu werden. Schon mancher ehemalige Sträfling hat das ihm geschenkte Vertrauen durch Verübung von Diebstählen und Unterschlagungen belohnt und dem Beamten, der ihn in seinen Schutz genommen, arge Verdrießlichkeiten bereitet.

Anderseits ist schon mancher gefallene Sünder, welcher den festen Entschluß gefaßt hatte, sich zu bessern und sich eine ernährende Arbeit errungen hatte, durch unverständige Härte einzelner Unterbeamten gewaltsam auf den Weg des Lasters zurückgeworfen worden. Man denke sich z. B. einen Menschen, der aus der Strafanstalt entlassen worden ist und sich mit unendlicher Mühe eine Beschäftigung in einer großen Werkstatt beschafft hat; er arbeitet fleißig und tüchtig und genießt die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, welche von seiner Vergangenheit nichts wissen. Plötzlich erscheint ein Polizeibeamter, um die Beschäftigung der entlassenen Sträflinge zu kontrollieren; durch seine Ungeschicklichkeit wird dann leicht die Vorstrafe ruchbar und der frühere Sträfling verliert dadurch leicht seine Stellung. Anderseits darf der Beamte aber auch nicht schweigen, wenn er einen bestraften Menschen, der nach seiner Vergangenheit wenig Vertrauen verdient, in der Nähe einer großen Kasse oder sonst in einer Weise beschäftigt sieht, welche leicht mißbraucht werden kann. Fällt nachher dort ein Verbrechen vor, so wird man mit Recht dem Polizeibeamten einen Vorwurf daraus machen, daß er nicht eine Warnung zur gehörigen Zeit hat ergehen lassen.

Bestimmte Vorschriften lassen sich in dieser Beziehung nicht geben, es hängt hier alles von den Umständen und dem vernünftigen Ermessen gut geschulter Beamten ab.

In der neueren Gesetzgebung der meisten Staaten ist das Institut der vom Richter zu erkennenden Polizeiaufsicht enthalten. Die Mißerfolge der Polizeiaufsicht haben dazu geführt, im künftigen Strafgesetzbuch ihre Beseitigung zu fordern; sie soll durch das Aufenthaltsverbot (§ 103 des Entwurfes von 1919) ersetzt werden.



## Anhang.

# Wörterbuch der Berliner Gaunersprache.

### Vorbemerkung.

Wenn hier von der Berliner Gaunersprache die Rede ist, so soll damit nicht gesagt werden, daß die aufgeführten Ausdrücke und Redensarten nur in Berliner Verbrecher- und Dirnenkreisen angewendet würden; vielmehr werden sie auch wohl in weiter liegenden, jedenfalls in der Hauptsache aber norddeutschen Gegenden viel gebraucht. Es soll mit der Bezeichnung „Berliner Gaunersprache“ eine gewisse Abgrenzung von einer solchen anderer Gegenden, namentlich z. B. der süddeutschen oder der Wiener Gaunersprache usw. zum Ausdruck gebracht werden. Die allgemein bekannten und auch in anderen Kreisen vielfach angewendeten Ausdrücke und Redensarten, z. B. abfassen (= verhaften), acheln (= essen), sich einen Affen kaufen (= sich betrinken), Bimse (= Schläge), blechen (= bezahlen), Dachhase (= Katze), Dietrich (= Nachschlüssel, Sperrhaken), fechten (= betteln) usw. wurden beiseite gelassen. Die Grenze war gewiß nicht immer leicht einzuhalten<sup>1)</sup>.

#### A.

**abbauen** davongehen; **anbauen** = vorbereiten, z. B. einen schweren Diebstahl.

**abfehmern** abschreiben; siehe auch „fehmern“.

**abflöhen** das Geld im Falschspiel abnehmen.

**abgeklatscht** polizeilich photographiert.

**abgezinkt** beobachtet, gestört worden.

**abgrasen** (auch abkloppen, abklappern), eine Gegend abbetteln.

**abhängen** ausgestellte Gegenstände von Türen od. Ladengeschäften stehlen.

**abhauen** weggehen, oder ein Gespräch abbrechen.

**abkloppen** eine Gegend abbetteln.

**abladen** bezahlen.

<sup>1)</sup> In der Sammlung der Gaunerausdrücke der Berliner Verbrecherwelt haben mich die Kriminaloberwachtmeister Brumme und Busdorf in dankenswerter Weise unterstützt. Einige Ausdrücke sind dem Buche „Die Gaunersprache“ von Ernst Rabben (Hamm 1906) entnommen, in dem übrigens sehr viele Ausdrücke aus dem Werke von C. W. Zimmermann „Die Diebe in Berlin“ (Berlin 1847) enthalten sind.



**abtuppeln** abstreifen, davonlaufen.  
**abwackeln** den Erlös der Dirne abnehmen.  
**abwürgen** siehe „würgen“.  
**abz(r)ocken** abgewinnen; „**verzrocken**“ = verlieren.  
**Acht, die**, Doppelhandschellen.  
**Achtgroschenjunge** Polizeivigilant oder -agent.  
**Adelskalender** Steckbriefverzeichnis.  
**Äffchen** unerfahrener Handwerksbursche, auch Opfer der Bauernfänger.  
**Affenfett** Schmalz.  
**Affenschinken** Büchsenfleisch.  
**Alex** Polizeipräsidium am Alexanderplatz in Berlin.  
**alle werden** festgenommen werden, zuweilen auch ausrücken; einen alle werden lassen = ihn verhaften lassen.  
**altes Geld** aufbewahrtes oder verstecktes Geld aus früheren strafbaren Handlungen.  
**Amazona** weibliche Schlepper der Spielklubs.  
**anbleffen** jemand erschrecken, „anblasen“; **ableffen** = abweisen.  
**anbohren** entjungfern; auch anbetteln.  
**anfassen** stehen.  
**anhauen** einen um etwas anhauen = ansprechen mit Wünschen.  
**ankobern** Dumme fangen; zum Unzuchtverkehr auffordern.  
**Anreißer** jüdische Altkleiderhändler, die auf der Straße Kundschaft suchen.  
**Appel** Arbeitshaus.  
**appelkeß** frech und gerissen.  
**Arschkratzer** Barbier.  
**Arschpauker** Lehrer; siehe auch „Steißklopfer“.  
**Asche** Geld.  
**Ast** Buckel; **Asterwitz** = Buckliger.  
**Athletenfrühstück** Schmalz-, auch Käsestulle.  
**aufschränken** einbrechen.  
**ausbaldowern**, auch baldowern = Diebeslegenheit auskundschaften.  
**auseinandermachen** Beute teilen.  
**ausknobeln** eine Sache besprechen oder ausfindig machen.  
**ausmisten** alles Geld abnehmen; ausgemistet = gänzlich mittellos.

## B.

**Baldowern** siehe ausbaldowern; davon abgeleitet: **Baldowerer**.  
**Bammel** Angst haben.  
**Bammelmann** Erhängter.  
**Bankarbeit** auf der Bank, dem Tisch, dem Fußboden schlafen.  
**Barnim** Frauengefängnis in der Barnimstraße in Berlin.  
**Bassermann** heruntergekommener, unheimlich aussehender Mensch, daher „**Bassermannsche** Gestalten“.  
**Bauer** dummer, unerfahrener Mensch, Opfer der „Bauernfänger“.  
**bedibbern** betrügen; dafür gibt es noch eine Anzahl anderer Ausdrücke wie: **beleimen**, **belummern**, **bemogeln**, **beneppen**, **bemeiern**, **bemauscheln**, **beramschen**, **berupfen**, **beschuppen** (auch **beschupsen**), **besäcken**, **beseibeln**, **betuppen**.  
**begraben sein** auf lange Zeit eingesperrt sein.  
**Besen** ein Spiel gezinkter Karten zum Falschspielen.  
**besprechen** einen eingehend und lange verhören.  
**betippt** beschickert, beschmort = betrunken.  
**betuke** still, leise, vorsichtig, daher „betuke schmusen“ = leise sprechen; „auf die Betuke nehmen“ = geschickt aushorchen, soviel wie auf den Busch klopfen.  
**Biene** Ungeziefer, Laus; **bienen** = Kleider nach Läusen absuchen; „**Bienenzüchter**“, wer das Ungeziefer nie los wird.  
**Bierleiche** Betrunkenen, den man „**auskluftet**“, beraubt; Tätigkeit der „**Leichenfledderer**“.  
**bimmeln** von Haus zu Haus betteln; auch verraten.  
**Bimmstripe** auch „**Bimmelstripe**“ = Drähte der elektrischen Glocke, „**Bimm**“- oder „**Bimmer**“-Glocke.  
**blaffen** schreien, kläffen.  
**Blam** unnützes, auch verräterisches Gerede.  
**Blauer** Schutzmann; „**blauer Lappen**“ = Hundertmarkschein, „**blauer August**“ = „grüne Minna“ oder „grüner Heinrich“ = Gefangenenschein.



Transportwagen, je nach dem Farbenanstrich.

**Blechkopf** Schutzmann, Gendarm.

**Bleibe** Unterkunft, Schlafstelle.

**Blitzableiter** Schutzmann, Gendarm, nach der Pickelhaube genannt.

**bluffen** auch „**bleffen**“ = anschreien; auch vortäuschen; „**auf den Bleffer nehmen**“ = zum Geständnis zu bewegen suchen. „**Bleffer**“ beim Hazardspiel = derjenige, der sich den Anschein gibt, daß er gute Karten in der Hand habe.

**Bodenfahrt** „**B. schieben**“ = auf dem Boden oder der Bodentreppe nächtigen; auch „**Bodendiebstahl**“.

**Blüten** Falschgeld zum Betrügen; auch papiergeldähnliche Reklamezettel; daher „**Blütenstecher**“ = Gauner, die mit solchem Falschgeld betrügen.

**Böhm** Zehnpfennigstück; schlesischer Ausdruck.

**Boos** auch „**Boost**“ = Herbergsvater (auch „**Penneboos**“), Schlafwirt, Hehler, der Dieben Unterkunft gewährt; auch Kupplerin, die zu Unzuchtzwecken Wohnung gibt. „**Sittenboost**“ = Beamter der Sittepolizei.

**Braune**, „**braune Lappen**“ = Tausendmarkschein.

**bretzeln** ohrfeigen.

**Brösel** Tabakpfeife, Tabak.

**Bruch** Not, „schwer in Bruch“ = in schwerer Not, heruntergekommen; wird von süddeutschen Bettlern auch an die Türen von Bewohnern geschrieben, die nichts geben.

**Bruchflebben** schmutzige, zerrissene Ausweispapiere.

**Bruchkadett** Strolch, Vagabund.

**Brüder** Komplizen, Wandergenossen.

**Brühladen** oder „**Brühkeller**“ oder „**Bouillonkeller**“, Kaschemmen oder Treffpunkte für Verbrecher; haben keine Schankkonzession für alkoholische Getränke.

**Brunner** Schußwaffe.

**Brustleier** Einbrecherwerkzeug zum Öff-

nen des Geldschrankes und zum Durchbohren von Fußböden, Verschaltungen beim Decken- oder Wanddurchbruch.

**buffen** Schaufenster einschlagen, um zu stehlen; daher „**Buffer**“ = Schaufenstereinschreiber.

**Buch** das ärztliche Attestbuch der eingeschriebenen Prostituierten; daher „**das Buch verschaffen**“ = unter sittenpolizeiliche Kontrolle stellen lassen.

**Bürgerbrief** Entlassungsschein aus dem Gefängnis; auch „**Jagdschein**“ bezeichnet als Bestätigung der Unzurechnungsfähigkeit.

**Buschklepper** im Freien kampieren (während der Sommerzeit), in manchen Gegenden auch „**Plattmacher**“ bezeichnet.

## C.

**Chaumeln**<sup>1)</sup> huren; daher: **Chaumeler**, **Chaumelei**.

**Chausseegrabentapezier** auch „**Chausseehase**“ = Handwerksburschen, die im Chausseegraben nächtigen, auch „**Sonnenbrüder**“ genannt.

**Chiffer** auch „**Chilfener**“, die beim Geldwechseln betrügen, „**Wechselfallenschwindler**“ meistens bezeichnet, verwaltet, in Wien z. B. noch gebraucht.

**Collex** Kollege; auch „**Connex**“.

**Commentmutter** Kupplerin.

**Commers machen** Glückspiel anfangen. **Coup** siehe Koup.

## D.

**Dabbelschickse** Genossin der „**Kunden**“, der Bettler.

**Dalfer** Bettler.

**Dalles** Geldmangel, daher „**im Dalles sein**“ = „**Dalleskrämer**“ (ein heruntergekommener Mensch), ebenso „**Dallesbruder**“ oder „**Dalles & Co.**“, „**Dallesbude**“ = liederliches Lokal (oder Werkstatt), „**Dalleswinde**“ = Arbeitshaus.

<sup>1)</sup> Fremdwörter werden oft infolge unrichtiger Aussprache in anderer Form weiter vererbt; dieses Wort z. B. auch als „**Kahmeln**“.



**Damm** „auf den Damm gehen“ oder „schicken“ = auf den Strich gehen, d. h. Gewerbsunzucht treiben oder dazu anhalten, wie es Zuhälter tun.

**Dampf geben** davonlaufen.

**decken** siehe „eindecken“.

**dibbern** auch „bedibbern“ = überreden, beschwatzen.

**dicht halten** nichts verraten.

**dicke Marie** mit Geldscheinen gefüllte Brieftasche; auch „Förster-Marie“.

**Ding drehen** ein Verbrechen ausführen.

**Dittehen** Geld, insbesondere Zehnpfennigstück.

**Dohle** Hut.

**doof** dumm, einfältig, naiv.

**Dorn** flaches oder kantiges Eisen zum Öffnen leicht gebauter Sicherheitsschlösser, deren Zuhaltungen dadurch „herausgewürgt“ werden.

**Drahtverhau** Dörrgemüse in der Gefängniskost.

**Drämmler** Beauftragter, der bei schwindelhaften Versteigerungen als Höchstbieter fungiert, um die Kauflust anzuregen.

**Drängler** Komplize des Taschendiebes, der ihn beim Stehlen „deckt“ oder ihm die „Wand macht“ und den zu Bestehenden, den „Freier“ sicher macht oder durch Tricks seine Aufmerksamkeit ablenkt.

**draufhippen** sich belügen lassen.

**Dreckschwalbe** Maurer.

**Drillhaus** Zuchthaus.

**drücken** Taschendiebstahl verüben; auch beiseiteschaffen; „Drücker“ oder „Paddendrücker“ = Taschendieb, der die Geldbörse stiehlt. In anderem Sinne bedeutet „drücken“ auch einen Teil der Beute zum Nachteil der Genossen beiseiteschaffen oder verheimlichen.

**duft**, „dufter Kunde“, „dufter Junge“ = schlauer, geliebener Dieb oder Gauner. „Duft Winden“ = Häuser, in denen etwas gegeben wird, aus denen was zu holen ist.

**duhn** betrunken.

**dumm machen** übervorteilen, betrügen, von einer Unwahrheit überzeugen.

**dünne machen** davongehen, die Flucht ergreifen.

## E.

**eindecken** auch „decken“ = den Genossen vor Beobachtung und Überumpelung schützen.

**einpuppen** auch „einkluften“ = mit neuer Kleidung versehen.

**einwickeln** betrügen, übertölpeln; auch „einseifen“.

**Elle** Brechstange, Einbrecherwerkzeug; auch „Lude“.

**Emmes** Geständnis, „Emmes machen“ = Geständnis ablegen.

**Engelmacherin** verbrecherische Haltefrauen, die Säuglinge (auf Wunsch oder im Einverständnis der — gewöhnlich — unehelichen Mutter) zu „Engeln“ macht, d. h. durch gesundheitsschädliche Behandlung zum Sterben bringt.

**erobern** durch Stehlen, Betteln oder Erpressen Geldmittel erlangen.

**Essig** Pech, Unglück, aus der Sache ist nichts geworden.

## F.

**Fahne** Taschentuch.

**Fahrt** „auf die Fahrt gehen“, d. h. betteln oder stehlen.

**Falle machen** Unwahreres vorreden, um den „Freier“ bei Spiel oder Betrug leichter übertölpeln zu können.

**Fänger** Kriminalpolizist; auch „Bauernfänger“.

**Fassade** Gesicht, „Fassade putzen“ = ins Gesicht schlagen.

**faul** alles, was dem Verbrecher bedenklich und verräterisch erscheint; „fauler Junge“ = Verräter, „der Faule“ = Kriminalpolizist.

**Feger** der zum Spiel anreizende Bauernfänger, von dem das Opfer dann ausgeplündert wird, nachdem es der „Schlepper“ eingefangen hat.

**fehmern** schreiben, abschreiben, „Fehmer“ = Schreiber.

**Feierabend** Entlassung aus der Arbeit oder Einstellung der Arbeit.

**Fensterladen** Augen; „blaue Fenster-



**laden**“ = die Augen sind blau geschlagen.  
**fett reich**; z. B. „**fetter Kober**“ = reicher Liebhaber der Dirne; zuweilen bedeutet es auch „betrunken“.  
**Fettlebe machen** gut essen und trinken.  
**Fichte** „eine Fichte haben“ betrunken sein.  
**finden stehlen**; ebenso „**fischen**“.  
**Fin** Schnaps; „**Finne**“, Schnapsflasche.  
**Fips** Schneider.  
**Fixfax** Täuschung.  
**Flabbe** Mund.  
**flachsen** streicheln, kämmen; in übertragendem Sinne: hintergehen, lächerlich machen.  
**Flackerfahrt** Brandstiftung; „**Flackerfahrer**“ = Brandstifter.  
**Flagge** „unter falscher Flagge segeln“ = einen falschen Namen tragen.  
**Flammer** Schmied; auch Diebeslaterne oder der damit Leuchtende.  
**Flutterfahrt** auch „**Flutterfahrer**“ = Dieb, der zum Trocknen aufgehängte Wäsche vom Boden stiehlt; „**Flattern**“ = solche Wäsche.  
**Flebben** falsche Ausweispapiere oder Zeugnisse; „**Flebbemacher**“ oder „**Flebbensieder**“, der solche anfertigt; „**dufte Flebben**“ = gute Ausweispapiere, „**blinde oder linke Flebben**“ = falsche, schlechte Papiere; „**flebben**“ = von Polizist auf Papiere kontrolliert werden.  
**Fledderer** Dieb, der eingeschlafene oder betrunkene Personen (auch Bewußtlose, plötzlich krank gewordene oder Leichen) bestiehlt; daher auch „**Leichenfledderer**“; Zeitwort heißt: „**fleddern**“.  
**Fohsenhahn** ein noch unerfahrener Dieb, Neuling, Anfänger; siehe auch „**vosen**“.  
**Forster-Marie** siehe „**Dicke Marie**“.  
**Fotzenhobel** Mundharmonika, auch „**Rotzhobel**“.  
**Frachtbrief** Entlassungsschein mit Reisevorschrift.  
**Freier** das Opfer der Diebe, Betrüger, Spieler, Dirnen; den „**Freier versetzen**“ = sich seiner in geschickter Weise entledigen.

**freimachen** in der Dirnensprache = von der Sittenkontrolle befreien, z. B. durch Heirat oder Arbeitsverhältnis.

**freiwillige Winde** Arbeiterkolonie.

**fremd machen** die Arbeit einstellen und weiter wandern; „**fremd bekommen**“ = aus der Arbeit entlassen werden.

**Fröbel** Geschlechtskrankenstation der Dirnen in der Fröbelstraße (in Berlin).

**Fuchs** Goldstück.

**Fuhre** große Diebestasche im Frauenrock; auch die Beförderungsmittel der Kassiber im Gefängnis.

**Fußlappen** Weißkohl in der Gefängniskost.

**Futterklappe** Mund.

## G.

**ganfen** stehlen.

**Gannef** Dieb.

**Gardinen** eiserne Stangen (Traljen) vor dem Fenster; „**schwedische Gardinen**“ = Gefängnis.

**gebumst** verhaftet.

**Geheimer** Kriminalpolizist.

**geklatscht** durch fehlgeschlagenes Verhalten verdrossen, niedergeschlagen.

**Gemachter** der Bestohlene oder Betrogene; auch der „**Gemeierte**“.

**Gemächt** männlicher Geschlechtsteil, auch „**Gebärvater**“.

**Gent** auch „**Schänt**“, „**Schäntelmän**“ (Gentleman) = junger Geek in Lebeweltkreisen.

**Geschäft** gebraucht der Verbrecher Sinne von „**Arbeit**“, also ein strafbare Handlung, z. B. Einbruch ausführen; „**aufs Geschäft gehen**“ = auf Bauernfang ausgehen.

**Geseires** unnützes Gerede.

**gezinkt** gekennzeichnet, z. B. Spielkarten zum Falschspielen hergerichtet; „**zinken**“ bedeutet auch, einen Verbrecher dem Polizeibeamten bezeichnen.

**Giebel** Nase, auch „**Gurke**“ bezeichnet. **Gimmelblättchen** (vom Hebräischen gimmel = drei, also „**Dreiblättchen**“), Kartenspiel der Bauern-



fänger; meistens aber „Kümmelblättchen“ bezeichnet.

**Gimpel** dummer Mensch, dem z. B. beim Falschspiel Geld abgenommen wird; es heißt dann, er ist „geflöhnt“ worden.

**Gipsverband** weißes Vorhemd und Kragen, aus Gummi oder Papier; „Gips“ bedeutet auch Geld.

**Gittchen** auch „Kittchen“ = Gefängnis. **Glocke** Uhr.

**Glupscher** großer Schnaps.

**Gnatzkopf** Nörgler.

**Graues Elend** auch „Graupenpalais“ = Gefängnis.

**graulen** fürchten; ängstigen, verekeln; z. B. einen „hinausgraulen“.

**Grec** Falschspieler besserer Sorte.

**Greifer** Kriminalpolizist; ebenso „Greiferei“.

**Großkotz** Prahler.

**Grünspecht** Förster, Jäger; auch „Grünschnabel“.

**Gusche** auch „Gosche“ = Mund.

## H.

**Häkelzeug** Anzahl Dietriche, „Häkelhaken“ = Dietrich, Sperrhaken.

**halbes Pfund** ein Vierteller Schnaps im Glas.

**Halles** Lärm.

**Halsabschneider** auch „Kravattenmacher“ = Wucherer.

**Hase** machen vor der Polizei ausrücken.

**Häufeln** auch „Heufeln“ = Glücksspiel mit Karten.

**Hebe** Polizei; „die Hebe kommt“ = die Polizei kommt, um ein Verbrecherlokal auszuheben.

**Heimlicher** Kriminalpolizist.

**heiß** „heiß sein“ = die Polizei ist wachsam.

**Heringsbändiger** Kaufmann, Lebensmittelhändler.

**Hippe** „auf die Hippe nehmen“ = geschicktes Aushorchen eines anderen.

**hochgehen** „hochgehen lassen“ = veraten, verhaften lassen.

**hochnehmen** zu hohen Geldausgaben veranlassen; erpressen.

**hohe Schule** Gefängnis, Zuchthaus.

**Holzworm** Tischler, Schreiner.

**hops** gehen verhaftet werden. **Horcher** Ohr.

## I.

**Isegrimm** alter Gefängnisaufseher. **intus** haben z. B. die Beute besitzen.

## J.

**jabbern** sprechen.

**Jagdschein** Erklärung als geisteskrank oder unzurechnungsfähig.

**Jauche** schlechtes Bier oder Kaffee.

**Judas** Falschspielergehilfe, der Zeichen gibt.

**Junge** „schwerer oder dufter Junge“ = ausgefeimter Verbrecher, gewiegter Einbrecher.

## K.

**Kabore** gestohlenes Gut, das versteckt wird; überhaupt: Versteck.

**Kabruse** Diebesbande, -gemeinschaft.

**Kaff** Dorf. „Kaffer“ = Bauer, Dummer.

**Kaffeeklappe** Verbrechersammelpunkt in öffentlichen Lokalen niedrigster Sorte ohne Schankkonzession.

**Käfig** Haftzelle.

**kakeln** erzählen, sich unterhalten.

**Kälberzähne** große Graupen als Suppe.

**Kalle** Braut, Geliebte des Verbrechers.

**kalte Arbeit** Geldschrank öffnen mit Brechwerkzeug, im Gegensatz: „warme Arbeit“, wodurch die Schmelzarbeit mittels Schneidbrenners zu verstehen ist.

**kalt** machen ermorden.

**Kalupen** Vereinigung jugendlicher Verbrecher, jugendliche Verbrecherbande.

**Kanone** Revolver; auch ein in seinem Fach hervorragender Verbrecher.

**Karpen** Fingerring.

**kapores** „kapores machen“ = entzwei machen; auch umbringen.

**kappen** verhaften.

**Karoline** oder „Karline“ = Schnapsflasche.

**Kartoffel** Taschenuhr.

**Kaschemme** Verbrecherkneipe niedrigster Sorte.

**kaspeln** Klopffzeichen geben, z. B. an die Tür, auch in Gefängnissen von



seiten der Insassen an Wand oder Röhren.

**Kassiber** heimliche schriftliche Mitteilungen zwischen Gefangenen und ihren Genossen oder Angehörigen.

**Kasten** Gefängnis.

**Katzenkopf** Schlosser.

**Katzoff** Schlächter, Fleischer.

**kaufen** stehlen, einen sich vornehmen.

**kaule** ebenso gebraucht wie „hochgehen“ = verhaftet werden.

**Keli** Geschirre, Werkzeug.

**keß** frech; eingeweihter Dieb, der festhält, verschwiegen ist und nichts gesteht; z. B. „**kesser Tantelmacher**“ = verlässlicher Hersteller von falschen Schlüsseln.

**kiebitzen** beim Kartenspiel in des anderen Karten sehen.

**Kies** Geld, auch „**Moos**“.

**Kimmen** Ungeziefer.

**kippen** teilen; auch eine Frühgeburt haben oder herbeiführen.

**kippe** machen teilen.

**Kiste** machen Geldschrankbruch verüben.

**Kistenschieber** Päderast; „**Kiste**“ = Geßäß.

**Kitt** Geld.

**Kittchen** Gefängnis.

**Klamauk** Lärm, Skandal.

**klamm sein** mittellos sein, sich nicht rühren können.

**Klamotten** Gerümpel; auch abfällige Bezeichnung für die Sachen eines anderen.

**Klappe** Bett, Nachtlager, Diebeskneipe; auch Mund.

**Klater** heruntergekommene Frauenspersonen; abfällige Bezeichnung eines Mädchens, z. B. „**Dienstklater**“.

**klauen** stehlen.

**kleistern** dumm machen; „**einen vor die Bude kleistern**“ = Beischlaf ausüben.

**Klemme** „in der Klemme sitzen“, schlecht gehen oder im Gefängnis sitzen.

**klemmen** stehlen.

**klettern** mit einem Freier in ein Absteigquartier = „**Kletterbude**“ gehen; ähnlich „**Kuppelbude**“.

**Klingelfahrt** Einbrecher, die von Tür zu Tür gehen und durch Klingeln feststellen, wo sich niemand in der Wohnung meldet, um dort einzubrechen; daher „**Klingelfahrer**“.

**Klinkenputzer** oder „**Klinkenklopper**“ = Bettler.

**Kluft** Kleidung; „**treefe Kluft**“ = gestohlene Kleidung; treefe = treife = unrein (jüdisch).

**Knabber** oder „**Klaue**“, früher „**Kuhfuß**“ = ein (gewöhnlich zerlegbares) Einbruchswerkzeug mit einem etwas umgebogenen flachen, mit Einschnitt versehenen vorderen Ende; dient zum Abstückeln der Eisenplatte des Geldschrankes, nachdem mit dem „**Spitzzeisen**“ zuvor eine Einbohr- oder die Schlüsselöffnung genügend erweitert worden ist, um das Schloß freizulegen.

**Knacke** Butterbrot.

**Knacker** Geldschrankeinbrecher.

**Knallhütte** Bordell.

**Knast** Gefängnisstrafe; „**schwerer Knast**“ = Zuchthausstrafe; „**verknasten**“ = bestrafen; „**abknasten**“ = Strafe abbüßen; „**Knast kriegen**“ = verurteilt werden.

**Knaster** Richter.

**Kneif** Messer.

**kneisten** sehen; erblicken; auch „**kneiben**“ = wiedererkennen, rekognoszieren.

**knobeln** Würfel spielen; „**Knobelbecher**“.

**Knöpfe** Geld.

**kobern** einen Freier zu gewinnen suchen; auf der Straße „**ankobern**“ (Dirnen Ausdruck).

**kochem** schlau; auch vertraut, z. B. der Hehler als Freund des Diebes.

**Kohl** Schwindel; „**ankohlen**“ oder „**verkohlen**“ = etwas vorschwindeln, anlügen; daher gleichbedeutend gebraucht: „**Kohl machen**“, „**Kohl reißen**“, „**Kohlbruder**“ = Schwindler.

**Kohldampf** Hunger; „**Kohldampf schieben**“ = hungern.

**Kohlrübe** Kopf.

**Kokolorusrausch** Zustand nach Kokaingenuß.



**Kokser** Kokainschlucker, namentlich in Lebelokalen.

**Kolben** Nase; auch „**Riechkolben**“, „**Lötkolben**“.

**Kollex** oder „**Konnex**“ = Kollege, Wanderbruder.

**Kolonne** Verbrecherbande, gewöhnlich nach ihrem Führer bezeichnet oder nach der Gegend ihres Tätigkeitsfeldes, z. B. „**Kirschkolonne**“, „**Weddingkolonne**“.

**Kommentmutter** Kupplerin, Kuppelmutter.

**Kommers machen** ein Glücksspiel anfangen.

**Kommode schicken** einem verhafteten Genossen ein Paket mit Lebensmitteln schicken.

**Kopfschuster** Hutmacher.

**Kopp verkeilen** vorschwindeln, durch eindringliches Reden einem zu setzen, beschwätzen.

**koscher** Gegenteil von „**treefe**“, also: rein, echt, unverdächtig, vertrauenerweckend, ehrlich.

**Kotze** reicher Freier, daher auch „**Großkotze**“ = der mit seinen Reichtümern prahlt.

**kotzen** erbrechen; auch Geständnis ablegen.

**Koup** erfolgreicher Fischzug, gutes Geschäft.

**Krampf**, „**auf den Krampf gehen**“ = auf die Diebesfahrt gehen.

**Krampfbruder** Gauner; Erpresser; daher „**Krampftour**“ = Erpresserfahrt oder gewaltsame Fledderei oder Beraubung.

**Krauter** Meister, der Handwerksburschen beschäftigt.

**Krawattenmacher** Wucherer.

**Krebs** oder „**Kreber**“ = Taschendieb, „**krebsen**“ = stehlen; auch „**Sche-renschleifer**“.

**Kriegskasse** Buckliger.

**Kröten** Geld.

**Krummkopf** oder -holz = Brecheisen mit gebogener Klaue; siehe auch „**Knabber**“.

**Kuckuck** Amtssiegel.

**Kuhle** Stück Brot.

**Kürbis** Kopf.

**Kull** eigentlich: chinesischer Auswan-

derer; bedeutet Schreiber, namentlich als „**Tintenkull**“ bezeichnet; sonst auch ein Mensch in Matrosenuniform.

**Kümmelblättchen** siehe „**Gimmelblättchen**“.

**Kunde** Wanderbursche, Bettler; „**Kundenzinken**“ = Bettlerzeichen an Türen und Häusern auf dem Land.

## L.

**Lacktöpfe** Lackstiefel.

**Lampen** Störung; „**er hat Lampen bekommen**“ = er ist gestört worden; „**Lampen machen oder reißen**“ = verraten. „**Lampen kriegen**“ = Wind von einem geplanten Verbrechen bekommen.

**Langschäfter** Schafstiefel.

**Lappen** Geldscheine, „**blauer Lappen**“, „**brauner Lappen**“.

**larf** dumm, ungewitzt.

**Larve** Gesicht.

**latschen** nachlässiger Gang; „**Latschen**“ = Pantoffel.

**Latte** Schulden.

**Läuse** „**Läuse in den Magen kriegen**“ = Not leiden, zum Wassertrinken genötigt sein. „**Läuseharke**“ = Kamm, „**Läuseallee**“ = Scheitel.

**lawieren** aufpassen, lauern.

**Lehnepump** von der Kuppelmutter der Dirne geborgte Kleidung.

**Leiche** Betrücker als Opfer der Taschendiebe.

**Leichenfledderer** Dieb, der betrunkene, schlafende und bewußtlose Personen bestiehlt.

**leimen** lügen, lieb Kind machen; auch „**auf den Leim schieben**“.

**Leine** oder „**Strich**“ (Dirnenausdruck), auf der Straße auf den Männerfang, gehen, daher **auf die Leine gehen**, „**Leine ziehen**“ = davonlaufen.

**link** falsch, schlecht, verdächtig, verräterisch, unrechtmäßig; „**linke Flebben**“ = falsche Legitimationspapiere; „**linke Zinken**“ = falsche Stempel; „**linke Beschlagnahme**“ = unrechtmäßige Beschlagnahme durch falsche Kriminalbeamte.

**Linksanwalt** Winkeladvokat, Inhaber eines Rechtsbureaus.



**linzen** heimlich oder versteckt ansehen, zuwinken, „anlinzen“, „zulinzen“, „auflinzen“.  
**Loch** Gefängnis; „einlochen“ = einsperren.  
**Loofkeule** Laufbursche.  
**loses Pulver** Kleingeld in den Taschen.  
**loszittern** weitergehen, wandern.  
**Lot** Ordnung, „die Sache ist im Lot“.  
**Lötkolben** Nase.  
**Lötwasser** Schnaps.  
**Lude** Zuhälter; auch „Ludewig“, „Louis“; bei den Einbrechern „Brechtstange“, „langer Lude“.  
**lummern** sich herumtreiben.  
**Lumpen** Kleider.  
**lustige Sieben** ein Würfelglücksspiel.

### M.

**Machen** stehlen; „vermachen“ = verhaften.  
**Macher** Anführer einer Diebes- oder Bauernfängerbande.  
**Mäker** Buchmacher auf der Rennbahn.  
**Manschetten** Handfesseln; „Manschette haben“ = Furcht haben.  
**Masel** gut Glück.  
**Masematten** der gewaltsame Diebstahl.  
**mau** schlecht, ungünstig.  
**Mauschel** (armer) Jude; „mauscheln“, ein verbotenes Kartenglücksspiel.  
**mausen** stehlen.  
**meckern** viel sprechen, erzählen.  
**Mehlkratzer** Mehldiebe auf Frachtwagen.  
**Meschores** Diener.  
**meschugge** verrückt.  
**Minett** „Minett machen“, eine perverse Art der Geschlechtsbefriedigung.  
**mies** häßlich, übel, nichts zutrauend.  
**Mischpoke** Diebesgesellschaft mit ihrem Anhang.  
**mopsen** stehlen.  
**Mores lehren** = lehren, wie man sich aufführen oder betragen soll.  
**muddeln** Karten mischen, „Muddel“ = Durcheinander.  
**Musspritze** Regenschirm.  
**Mutter Grün** „bei Mutter Grün schlafen“ = unter freiem Himmel schlafen.

### N.

**nachspannen** Kleidung auf Ungeziefer untersuchen; auch unbemerkt nachgehen.

**Nassauer Regen**; ferner einer, der sich von anderen gern aushalten läßt oder der auch sonst nichts bezahlt, z. B. der Dirne.

**Nasenquetsche** Sarg der Armenfürsorge.  
**Naturforscher** Lumpensammler.

**neppen** betrügen; insbesondere auch mit Neppwaren, wie Neppringen, Neppuhren und -ketten usw.; daher auch Nepplokal, in dem man überverteilt wird.

**neunundsechzig** „69“, eine perverse Art der Geschlechtsbefriedigung, nämlich gegenseitiges gleichzeitiges Belegen der Geschlechtsteile in einer der Zahl „69“ ähnlich sehenden Lage.

**nieschen** untersuchen, insbesondere die Taschen der Gefangenen, wie auch von Taschendieben im Sinne von „baldowern“ gebraucht.

**Nieselbruder** Stadtbummler, Nachtschwärmer.

**Nordlicht** Schnaps, Nordhäuser Korn, „Nordlicht mit Morgenrot“ = Korn mit Himbeer- oder Kirschsafft.

**Nutte** junges, unreifes Mädchen, das auf den Strich geht zum Männerfang.

### O.

**Ochsenkopp** Arbeitshaus.

**Öpullenbruder** Päderast.

**Obnick** Taschenuhr, „einen Obnick gedrückt“ = eine Uhr aus der Tasche gezogen.

### P.

**Pachulke** Sträfling, Gefängniskalfaktor, Gefängniswärter.

**Padde** Geldbörse, „Padde ziehen“ = „padden“ = einen Taschendiebstahl ausführen; daher auch z. B. die Bezeichnung „Paddenklauer“ oder „Paddendrucker“.

**Palme** das Berliner städtische Obdach; „Palmbruder“ = heruntergekommener Mensch, Bettler, Eckensteher, der im Obdach zu nächtigen vorzieht.

**Pappschuster** Buchbinder.

**paschen** schmuggeln.

**Pechhengst** Schuster; im übrigen bedeutet „Pech“ auch im Verbrechergargon: Unglück.



**Pelle** Kleidung.

**Penne** Herberge, Unterkunft; daher auch „**Pennbruder**“, „**pennen**“ (= schlafen), „**Penneboos**“ = Herbergswirt; „**stille Penne**“ = Gefängnis.

**Pethe** Pfandleiher, Trödler.

**pfeffern** schlagen; „**Pfeffer**“ = Schießpulver.

**pfeifen** verraten; Geständnis ablegen; auch „**verpfeifen**“.

**Pfund** 20 Mark, „**halbes Pfund**“ = ein großes Glas Schnaps.

**Pickelhaube** Gendarm.

**Piepmatz** „**einen Piepmatz oder Vogel haben**“ = dumm, verrückt sein.

**Pinunse** Geld.

**Pinkepinke** Geld; Geldzahlung.

**pisacken** quälen, peinigen.

**Pißbudenlude** Zuhälter männlicher Prostituierten.

**planten** verstecken, wegbringen, abschmeißen.

**Plärre** Kaffee.

**platt** vertraut, befreundet, z. B. „**platte Penne**“; sonst baff, erstaunt.

**Platten** Geld.

**Plattenkopp** Kahlkopf.

**Plattmachen** im Freien schlafen, sich ohne Obdach herumtreiben; daher auch „**Plattmacher**“, „**Plattbruder**“, „**Plattmacherinnung**“.

**Plautze** dicker Bauch.

**Pleite** Bankerott; „**pleite gehen**“ = der Polizei in die Hände fallen.

**Plempe** Bier; Säbel.

**Plötze** Strafanstalt Plötzensee in Berlin.

**Poker** Kartenglücksspiel.

**Polente** Polizei; „**Polenteköter**“ = Polizeihund.

**Polyp** Polizist.

**Ponim** auch „**Ponem**“ = Gesicht.

**Priem** Kautabak.

**Puff** Bordell.

**Pulver** Geld.

**Pupe** männlicher Prostituirter; daher „**Pupenjunge**“.

**puppen** z. B. „**sich einpuppen**“ = neu einkleiden.

**Putz** Polizist, Gendarm; „**auf Putz arbeiten**“ = eine Arbeit zum Schein nachweisen.

## Q.

**Quadratlatschen** auffallend große Stiefel; auch manchmal für Weißkohl als Speise angewendet.

**Qualmbrösel** Tabakpfeife.

**quasseln** viel Überflüssiges reden; daher auch „**Quasselrei**“, „**Quasselfritze**“, „**Quasselstrippe**“ = Telephon; „**anquasseln**“ = anreden.

**Quatschkopp** Schimpfwort f. Schwätzer.

## R.

**Rabe** junger Dieb; „**kesser Rabe**“ = frecher Diebesjunge.

**Rachenputzer** Schnaps.

**Ramsch** minderwertige Diebesbeute; „**ramsehen**“ = solche an sich bringen; „**verramsehen**“ = solche absetzen.

**Randal** Skandal, Krach.

**Ratzjagd** Razzia.

**Rauch schnappen** nichts erbeuten. **Rebbs** auch „**Rebbach**“ = Gewinn, Profit.

**reiten**, „**einen Ritt machen**“ = Verstecken gestohlener Sachen zwischen den Oberschenkeln bei Laden diebinnen.

**Rennpferd** „**Rennpferd gehen lassen**“ = Dirne auf den Strich schicken.

**Riecher** Nase.

**Rosenkranz** Handschellen.

**Rotz** verächtlicher Ausdruck für Diebesbeute und die Sachen anderer; „**Rotz am Ärmel**“ = Verdächtigung einer strafbaren Handlung.

**Rübe** auch „**Kohlrübe**“ = Kopf; „**Rübenschneider**“ = Scharfrichter.

**rücken** heimlich ohne Miete ausziehen; „**Rückkompagnie**“ = die beim „**Rücken**“ helfen.

**Rummeline** Arbeitshaus Rummelsburg in Berlin.

**rupfen** betrügen; einem „**Gimpel**“ das Geld abnehmen.

**rutschen** fahren; „**Eisenbahnrutsch**“.

## S.

**Salatmachen** falsches Mischen der Spielkarten; daher „**Salatmacher**“.

**Satz** machen sich der Festnahme entziehen; „**ein Satz**“ = eine Garnitur abgestufter Dietriche zum Öffnen der Chubbsschlösser.



**schaben** rasieren; „**Schaber**“ = Barbier.  
**schachern** handeln; „**Schacherer**“ = jüdischer Händler.  
**Schäfehen** Opfer der Bauernfänger; auch „**Äffchen**“.  
**Schaft**  $\frac{1}{2}$  m langes Stück Rohr zum Verlängern des Brecheisens.  
**Schale** Kleidung.  
**Schanduddel** Kopf.  
**Schänt** siehe Gent.  
**Schanzzeug** Eßbesteck.  
**schärfen** gestohlenen Gut kaufen oder verkaufen; auch „**verschärfen**“;  
 „**Schärfer**“ = Diebeshehler.  
**Schaute** Narr.  
**Schem(m)** Name; „**schemmen**“ = Ausweispapiere kontrollieren.  
**Sehere machen** Taschendiebstahl ausführen; daher auch „**Scherenschleifer**“.  
**siecker** betrunken; auch „**beschiekern**“ sich betrinken.  
**Schickse(l)** Mädchen und Frauen des Verbrecheranhangs.  
**schieben** betrügen; „**Schieber**“, „**Schiebung**“ = Betrüger, betrügerisches Unternehmen oder Vorgehen:  
 „**Schieber**“ wird auch für perverse Männer angewendet, die bei Ansammlungen mit weiblichen Personen in Berührung zu kommen suchen.  
**Schibbe** hängen lassen ärgerlich oder traurig sein.  
**Schlaffittchen** „einen beim Schlaffittchen nehmen“ = beim Kragen oder Hals fassen.  
**schleppen** den Betrügern, Falschspielern, Kupplerinnen die Opfer zuführen, daher „**Schlepper**“.  
**Schließbloch** Schlüsselloch.  
**Schließzeug** Anzahl Dietriche; „**dufter**“ oder „**guter Schließer**“ = Einbrecher, der Fertigkeit im Schloß öffnen hat.  
**Schlung** Kehle.  
**schmachten** hungern.  
**schmaddern** taufen; „**Schmadderflefbe**“ = Taufschein.  
**Schmiere** Polizei; „**Schmiere stehen**“, bei Diebstahl Wache halten, Aufpasser machen.  
**schmieren** bestechen.

**schmoren** trinken, „**beschmort**“ = stark betrunken.  
**Schmuh** betrügerischer Gewinn;  
 „**Schmuhlappen**“ = Reste, die der Schneider für sich verwendet zum Nachteil der Kunden.  
**Schmuhl** Jude.  
**Schmus** „auf den Schmus nehmen“ = geschickte Aushorchung eines anderen; „**Schmusgeld**“ = Maklerlohn; „**schmusen**“ = schwätzen;  
 „**Schmuserei**“ = Zweckgespräch, um einen anderen zu etwas zu überreden.  
**Schnallentreiber** Zahälter.  
**Schnautzenschinder** Barbier.  
**schnorren** heimlich betteln.  
**Schneiderkarpfen** Hering.  
**Schnittmachen** Profit ziehen.  
**Schnute** Mund.  
**schofel** schlecht, gemein, heruntergekommen.  
**Schrank** Geldschrank, „**Schrank machen**“ = Geldschrank einbruch verüben, daher „**Schränker**“ = Geldschrank einbrecher; „**Schränkzeug**“ = entsprechendes Handwerkszeug.  
**Schrappe** oder „**Schrappenjunge**“ = junger, minderwertiger Verbrecher, dem man nichts zutraut.  
**Sehtuß** („**Stuß**“) = Dummheit, Narrheit, Unsinn.  
**Shub** Zwangstransport, „**abschuben**“ = Ausgewiesene an die Grenze transportieren.  
**schuften** sich abschniden.  
**Schule**, hohe, Zuchthaus; auch „**Gymnasium**“.  
**Shumm** „im Shumm sein“ = vom Schnaps angeregt.  
**Shummeln** kosen, schöntun, daher „**Shummel**“ = Liebschaft, Konkubine.  
**schwanger gehen** von der Polizei gesucht werden.  
**schwarze Bande** fingierte Firma, die nach Empfang bestellter Waren verschwindet.  
**schwarze Hand** Haupt einer Erpresserbande; die Bezeichnung stammt aus dem Italienischen, wo solche Erpresserhäuptlinge „**mano nera**“ heißen; als solche treten sie auch



- in Amerika auf, wo sie mit „**black hand**“ bezeichnet werden; häufig als Unterschrift unter Erpresserbriefen verwendet.
- schwefeln** schwindeln.
- Schwester** päderastischer Ausdruck.
- schwofen** tanzen.
- schwul** homosexuell, namentlich auf weibliche Personen angewendet.
- Seelenverkäufer** Stellenvermittler.
- Senge** Schläge, Prügel.
- Seibel** Schmutz, „**beseibeln**“ = beschmutzen, auch betrügen.
- Sitte** Sittenpolizei, deren Beamte „**Sittenboost**“, „**-hengst**“, „**-knecht**“ genannt werden.
- Sodomiter** wer mit Tieren Unzucht verübt.
- Sommerfrische** Strafanstalt.
- Sonne** Zuchthaus Sonnenburg; „**Sonnenbruder**“ = Pennbruder.
- Sonnenschmidt** Klempner.
- Sore** gestohlenen oder erschwindetes Gut.
- spachteln** essen.
- Späne machen** Unannehmlichkeiten bereiten.
- Spanische Wand** bauen durch Meineid den Komplizen decken.
- spannen** sehen, aufpassen; auch, „**Spannemann machen**“ „**spann die Lage**“ = paß auf!
- Spanner** heimliche Beobachter von Liebespärchen im Dunkeln, im Freien aus sexuellen Motiven; auch Aufpasser für verbotene Nachtlokale, Spielklubs und Buchmacher.
- Spazierhölzer** Beine.
- Speckjäger** alter Handwerksbursche, Landstreicher.
- Spelunke** Verbrecherkneipe mit Gästen niedrigster Sorte.
- Sperrzeug** Anzahl Dietriche oder „**Sperrhaken**“.
- Spinatstecher** Päderast; auch Landjäger.
- Spind** Geldschrank „**Spind machen**“ = Geldschrankseinbruch verüben.
- Spiralbohrer** Werkzeug zum Anbohren der Eisenplatte des Geldschranks.
- Spitzeisen** langes, spitz zulaufendes Brechwerkzeug des Geldschranks-einbrechers.
- Spitzel** Verräter, Spion.
- Spitzkopp** Gendarm.
- Spritzbüchse** Mädchen, Prostituierte.
- Sprungschein** Verhehlungszeugnis.
- Stau** Hemd.
- stauken** auch „**stauchen**“ = schlagen, verprügeln; „**Stauke**“ = Schläge.
- stecken** oder „**stechen**“ = heimlich zu verstehen geben, vertraulich mitteilen.
- Steifklopfer** oder „**Steifstrommler**“ = Lehrer.
- stellen gehen** Dirnenausdruck für den Gang zur ärztlichen Untersuchung bei der Sittenpolizei.
- Stenz** Stock; „**Naturstenz**“ = ein im Wald geschnittener Stock.
- stieken** aufpassen; „**stieke**“ = still und Warnungsruf des Aufpassers bei drohender Gefahr.
- stippen** aufsammeln, z. B. von Zigarrenstummeln; auch Geld aus Sammelbüchsen herausholen mittels Leimruten; ferner fleddern; daher: „**Stipper**“ = Fledderer (siehe oben).
- Stoß** gestohlenen Gut.
- Strich** Geschäftsgang der Prostituierten zum Männerfang; daher auch „**Strichengehen**“.
- Stubben** Freier, Opfer der Bauernfänger.
- Suse** dummes, einfältiges, beschränktes Menschenkind.

## T.

- Tachteln** Ohrfeigen, Schläge.
- tallachen** ausrücken, fliehen.
- Talmikavaller** Gauner, der sich als feiner Mann aufspielt, Hochstapler.
- Talon** Strichgang der Dirnen; Wirkungskreis der Verbrecher, insbesondere der Bauernfänger.
- Tantelzeug** Anzahl Dietriche; „**Tanteler**“ = Einbrecher, der sich gut aufs Schloßöffnen versteht; „**Tantelmacher**“ = Schlosser, der Nachschlüssel herstellt; daher auch „**auf-tanteln**“.
- tapern** gehen, wandern.
- Taschenkrebs** Taschendieb.
- Teckel** Gendarm; manchmal auch „**Deckel**“.
- Teigaffe** Bäcker.



**Tempeln** Kartenglücksspiel.  
**Tiekschlange** Uhrkette.  
**tiegern** gut laufen, rennen.  
**Tinnef (Tineff)** = unedle Metalle, Talmi-  
 waren, Neppwaren.  
**Tippelbruder** Handwerksbursche, der  
 mehr wandert als arbeitet; „**Tappe-  
 lei**“ = Wanderschaft; „**tippeln**“  
 wandern.  
**Tippen** verbotenes Kartenglücksspiel;  
 auch: wetten.  
**Toches („Tokes“)** = das Gesäß.  
**Tobak** Gefängnisstrafe.  
**toff** abgefeimt.  
**tot sein** ohne Geld sein.  
**Tour** Verbrecherfahrt, „**auf die Tour  
 gehen**“ = ein Verbrechen aus-  
 führen.  
**Trabtrab** Pferdefleisch.  
**trampeln** beim Teilen der Beute be-  
 trügen.  
**Tran** „**im Tran sein**“ = betrunken sein.  
**treife** „**treefe**“ = unrein, unreell, un-  
 ehrlich, verdächtig.  
**Treff** verabredeter Ort.  
**Trichinen** Läuse.  
**Trine** Dirne, schlechtes Weib.  
**Trittschen**, auch „**Trittlinge**“, „**Treter**“  
 = Schuhzeug.  
**türmen** fliehen, ausrücken, entspringen.  
**Tiroler Stuhl**, auf dem die Prostituierten  
 bei der Sittenpolizei ärztlich unter-  
 sucht werden.

## U.

**Umschlag** Rücktritt vom verabredeten  
 Plan.  
**Unker** Säufer, „**Unke**“ = Schnaps-  
 flasche.  
**Usinger** Schlesier.

## V.

**verbimsen** verprügeln, mißhandeln;  
 auch „**verbimsen**“, „**verdreschen**“.  
**verdienen** durch Diebstahl oder Be-  
 trug erwerben.  
**verdonnert** verurteilt.  
**verduften** sich davonmachen, ver-  
 schwinden, davonlaufen.  
**verkaboren** verstecken.  
**verkloppen** verprügeln; auch verkaufen.  
**verknackt** verurteilt; auch „**verknaxt**“.  
**verkohlen** anlügen, beschwindeln.

**Verkuppler** Mädchenhändler.  
**verlampen** verscheuchen, z.B. auch durch  
 Vigilanten der Polizei verraten.  
**vermachen** oder „**vermackeln**“ = ver-  
 hauen.  
**vermöbeln** oder „**verlatschen**“ = ver-  
 hauen, mißhandeln.  
**verpeifen** verraten.  
**verpissen** „**sich verpissen**“ = davon-  
 schleichen; auch „**sich wegpissen**“.  
**verpulvern** vergeuden, Geld ausgeben.  
**verratzt** verloren.  
**versargen** vergraben, verstecken; bei  
 Erwartung schwerer, langer Strafe  
 verhaften lassen.  
**verschärfen** siehe „**schärfen**“.  
**versengen** verprügeln.  
**Verschönerungsrat** Barbier.  
**verschütt gehen** verhaftet werden, „**ver-  
 schütt gehen lassen**“ = verhaften  
 lassen.  
**versenken** verstecken, verschwinden  
 lassen.  
**vertobaken** auch „**verwackeln**“, „**ver-  
 wamsen**“, „**verstrakeln**“, „**verpe-  
 tern**“ = verhauen.  
**verzinken** verraten.  
**verz(r)ocken** verspielen.  
**Vigilanten** Aufpasser, Polizeispäher.  
**Viole machen** oder „**Viole schicken**“  
 = etwas vortäuschen.  
**Visitenkarte zurücklassen** Kothaufen,  
 die von Einbrechern — manchmal  
 aus Aberglaube — am Tatort zu-  
 rückgelassen werden.  
**Vizeboos** Hausknecht in der Herberge.  
**voll sein** durch strafbare Handlungen  
 viel Geld verdienen.  
**vosen** auch „**vohsen**“ und „**fohsen**“  
 = pössieren und geschlechtlich  
 verkehren, namentlich in Dirnen-  
 kreisen, ohne sich dafür besonders  
 erkenntlich zu zeigen; daher als  
 verächtlicher Ausdruck der Dirnen  
 „**Vohsenjunge**“, **Vohsenhahn**“, „**er  
 vohst herum**“; aber auch verächt-  
 lich für das Weib, die Dirne, ge-  
 braucht: „**Vohse**“, „**sie vohst her-  
 um**“.

## W.

**Wallmusch** Rock; manchmal auch  
 Mantel.



**Walze** Wanderschaft, daher auch „**walzen**“, „**Walzbruder**“.  
**warme Arbeit** siehe „**kalte Arbeit**“.  
**warmer Bruder** Päderast; auch „**warmer Onkel**“.  
**Wechselfalle** beim Geldwechseln betrügen, früher: „**chilfen**“.  
**wegpusten** erschießen.  
**Wiesenburg** Asyl für Obdachlose in der Wiesenstraße in Berlin.  
**Wilder Mann** „den wilden Mann machen“ = sich verrückt stellen.  
**Wilhelm** falscher Frauenzopf; „**dieker Wilhelm**“ = Aufschneider, Protz.  
**Winde** Haus; auch „**Arbeitshaus**“ („**Zwangswinde**“); „**freiwillige Winde**“ = Arbeiterkolonie; „**Drehwinde**“ = Irrenanstalt; **Schmeichel- oder Winselwinde**“ = Kirche; „**Spechtwinde**“ = Forsthaus; „**Tee- oder Pökerwinde**“ = Krankenhaus.  
**windig** unsicher, unzuverlässig, verdächtig.  
**Wohnung machen** Wohnungseinbrüche ausführen.  
**würgen** auch „**abwürgen**“ = Hängeschloß mit Gewalt abdrehen.

## **Z.**

**Z** Zuchthaus, Zuchthausstrafe.

**Zacken** „einen Zacken haben“ = betrunken sein.  
**Zaster** Geld; „**Zaster abladen**“.  
**Zicken** „keine Zicken machen“ = keinen Unsinn, keine Dummheit machen.  
**Zimt** Geld.  
**Zinken** (falscher) Stempel; Zeichen; „**Gaunerzinken**“ = heimliche, verabredete Zeichen optischer und akustischer Art zur gegenseitigen Verständigung; „**zinken**“ oder „**verzinken**“ = kennzeichnen, bezeichnen.  
**Zocker** Spieler; „**zocken**“, „**verzocken**“ = verspielen.  
**Zosse** Pferd.  
**zotteln** stehlen; „**Zottelberger**“ oder „**Zottelbruder**“ = Dieb.  
**Zug** „einen Zug machen“ = Bettel- oder Diebesfahrt; auch **Sauftour**.  
**Zunft** gleiche Spezialität; „**zünftig**“ = gut, echt, richtig, duftig.  
**zupflanzen** siehe „**pflanzen**“.  
**Zwangswinde** Arbeitshaus.  
**Zwiebel Uhr**; „**Zwiebelschlange**“ = Uhrkette.

## **Schlußwort.**

Wer die Ausdrücke der Verbrechersprache aufmerksam durchliest, wird beobachten, daß die Gewohnheit der Verbrecher, besondere Ausdrücke für ihre Tätigkeit und die ihnen am nächsten liegenden Interessengebiete zu gebrauchen und zu erfinden der gleichen Gewohnheit anderer Kreise entspricht; es sei nur erinnert an die Studenten- und Jägersprache. Es ist auch ein gewisses System zu erkennen, indem sie entweder einen augenfälligen Teil für das Ganze (pars pro toto) zu ihren Ausdrücken wählen, z. B. „**Pickelhaube**“ für Gendarm, oder auch nach einer bestimmten Eigenschaft einer Sprache, deren Hauptbegriff bilden, z. B. „**Bimm**“ = Glocke, „**Flattern**“ = die zum Trocknen aufgehängte Wäsche (nach der flatternden Bewegung bezeichnet). Ähnlich ist auch die Bildung der Ausdrücke: Beinlinge = Hosen, Trittlinge oder Treter = Schuhe, Riecher = Nase, Steißklopper = Lehrer usw. Zum Teil handelt es sich auch um Wörter, aus anderen Sprachen hergeleitet, z. B. kappen von capere = er-



greifen, gannef = Dieb (aus dem Hebräischen, aus dem bekanntlich aus der früheren Zeit, als das jüdische Element in der Verbrecherwelt noch überwog, zahlreiche Ausdrücke der Gaunersprache entnommen waren, die heute noch zu einem beträchtlichen Teil erhalten sind). Häufig sind auch die Ausdrücke aus dem Lokalwitz entstanden, und es wäre nicht immer festzustellen, ob der Erfinder solcher Ausdrücke ein Verbrecher oder ein Angehöriger der ehrlichen Bevölkerungskreise sei. Jedenfalls werden viele solcher Ausdrücke, gewissermaßen im gegenseitigen Austauschverkehr, gebraucht. Für die Verbreitung solcher Ausdrücke sorgen Kabarettisten in ihren Vorträgen, oder auch Schriftsteller kleiner Skizzen aus dem Verbrecherleben in den Unterhaltungsbeilagen der Zeitungen.

Daß die Gaunersprache aber eine Art Geheimsprache darstellen sollte, ist nicht anzunehmen; denn sie wird nicht angewendet, um von anderen nicht verstanden zu werden. Selbstverständlich wird beim schriftlichen Verkehr oft Wert darauf gelegt werden, ein neues verabredetes, also für andere nicht verständliches Gaunerwort einzuführen; z. B. wendeten Mädchenhändler in ihren Depeschen, in denen sie junge Mädchen für Bordelle verlangten, verblühte Ausdrücke, wie „drei Faß Ungarwein“, an. Sonst wird die Gaunersprache oder deren Brocken eben aus Gewohnheit angewendet, wenn der Anfänger „zünftig“ werden und „vom Bau“ sein will, vielleicht spricht aber auch ein gewisses Standesbewußtsein mit. Wie reichhaltig die Erfindergabe im Schaffen oder Prägen solcher Zunftausdrücke fließt und fortwährend zu Neuheiten führt, beweisen z. B. die zahlreichen verschiedenen Ausdrücke für Geld, stehlen und betrügen, für Polizist und Gendarm usw. Vor allem lassen sie auch einen gewissen Humor<sup>1)</sup> erkennen, so vor allem auch bei Bezeichnung der Gefängniskost. Man sieht daraus, daß der Verbrecher das Leben auch von der angenehmen und heiteren Seite aus aufzufassen und zu genießen versteht, und daß viele mit einer Energie und Tüchtigkeit ihrem verbotenen, aber reizvollen Erwerb nachgehen, die einer besseren Sache würdig wäre. Viele Verbrecher sind der Ansicht, daß, wie jeder Beruf, so auch der ihrige mit einem gewissen Risiko, nämlich hier dem Gefängnis, zu rechnen habe, was sie aber nicht abzuhalten brauche, von ihrer Lebensauffassung abzugehen oder sich gar „bessern“ zu lassen.

<sup>1)</sup> In einem bereits vorbereiteten Werkchen, das im gleichen Verlage erscheinen soll, werde ich dem Verbrecherhumor eine besondere Arbeit widmen.



Besonders bietet die sogenannte „Kundensprache“ der Wanderbettler zahlreiche Ausdrücke mit einem humorvollen Beigeschmack, von denen nachstehend noch einige weitere, oben noch nicht aufgeführte Ausdrücke verzeichnet werden, die eine geographische und (handwerks-) berufliche Bedeutung haben, und die ich dem Werkchen von Richard Groß, „Sprache, Zeichen und Poesie auf der Landstraße“<sup>1)</sup> entnommen habe.

Jedenfalls ist das Studium der Gaunersprache auch psychologisch wertvoll, da es einen wichtigen Einblick in die Denk- und Ausdruckweise einer ziemlich exklusiv lebenden Bevölkerungsschicht bietet.

#### A.

**Akazie** Penne in Leipzig.  
**August mit der Latte** Gendarm, Polizist.

#### B.

**Besengarde** Straßenkehrer.  
**Bissertbrumser** Schaffhirt.  
**Blaues Ländle** Bayern.  
**Blaumertiner** dasselbe.  
**Bock** Arbeitshaus Rebdorf in Bayern.  
**Brummochsenviertel** Thüringen.  
**Büffel** Mecklenburger.  
**Bum** die Schweiz.

#### E.

**Elementenfärber** Brauer.  
**Ermländische Ritter** Bettler, die sich in Ermland aufhalten.

#### F.

**Feldkonditor** auch „Luftkonditor“  
= Ziegler.  
**Finsterling** Geistlicher.

#### G.

**Galgenposamentier** Seiler.  
**Gallach** auch „Wallach“ = Pfarrer.  
**Galoppschnitzer** Sattler.  
**Gelbfüßler** Badenser.  
**Gendarm, schwarzer**, Pfarrer.  
**Giftmischer** Arzt, Apotheker, Destillateur.  
**Girgl** Arbeitshaus für Weiber in St. Georgen, Bayern.  
**Gottesgabendrechsler** Bäcker.  
**Großmausche** Gerichtsvorsitzender.

#### H.

**Hammerschlag** Schmied.  
**Heimschicker** Arzt, Mörder.  
**Hering** Hildesheim.  
**Hey** Hannover.  
**Hobelhengst** oder „Hobeloffizier“  
= Tischler.  
**Hungerkloster** Krankenhaus.  
**Hupfer** oder „Hupser“ = Rheinpfälzer.

#### I.

**Itlis** Polizist, Gendarm.

#### J.

**Jakobinerland** Württemberg, auch „Käfermertine“.

#### K.

**Kaffeemühlenschleifer** Uhrmacher.  
**Klapperich** auch „Klapperschütze“  
= Müller.  
**Klatscher** Fuhrmann.  
**Kleisterhengst** Buchbinder.  
**Klempners Karl** Gendarm.  
**Klinger** Musikant.  
**Klister** Gendarm.  
**Kluftpflanzer** Schneider.  
**Kohlbinke** Richter.  
**Kohlhase** Gärtner.  
**Kotlerche** Maurer.  
**Krautgarten** Schwabenkreis.  
**Kreuzritter** Polizist.  
**Krimm** Kriminalgericht.  
**Krummholz** Wagner, Stellmacher.  
**Kuf** Kassel.

#### L.

**Landdragoner** Gendarm.  
**Lattenseppel** Gendarm.

<sup>1)</sup> Schwerin i. Mecklenburg im Selbstverlag des Verf. 1919 erschienen.



Laubfrosch Jäger, Förster, Feldhüter.  
Lehmshütze Bäcker.  
Leimrat Tischler.  
Licht Polizist.  
Luppertschuster Uhrmacher.

### M.

Mertine Land, und zwar: Blaumertine  
= Bayern, Weißmertine = Preußen,  
Grünmertine = Sachsen, Rotmer-  
tine = Württemberg, Gelbmertine  
= Baden.  
Minnegeher Hausierer.  
Mochum Strafanstalt Moabit in Berlin  
Mohrrübe Polizist.  
Mauschel oberster Richter; Polizeichef.

### N.

Nachtopfshwenker Lazarettgehilfe.  
Nadler Schneider.  
Neunundneunziger Apotheker.  
Nuntius Gerichtsdiener.  
Nußknacker Ölmüller und Steinklopfer.

### O.

Oberzinker Polizei- oder Gefängnis-  
direktor.

### P.

Paragrafenmeister Staatsanwalt.  
Peters sein Tiergarten Oldenburg (Staat).  
Pferdeschuster Sattler.  
Pfriemer Schuhmacher.  
Pickelfritz Gendarm.  
Pinselquäler oder „Pinsel Fritz“ = Maler,  
Anstreicher.  
Pipendreher, auch „Püppchenwickler“  
= Zigarrenmacher.  
Plumpelwäscher Bierbrauer.  
Poliquetsch Polizist; auch „Quetsch“.  
Pollenpflanzer Siegelmacher.  
Portionshandlanger, auch „Servietten-  
shwenker“ = Kellner.  
Portugal Vorstadt von Spalt in Bayern,  
Spalt = „Spanien“.

### R.

Rheinkadetten Pennbrüder in Koblenz,  
Köln usw.  
Riesenburg Stadtvogteigefängnis.  
Rüsselschaber Barbier; auch „Schaum-  
ritter“.

### S.

Schallers Karl Lehrer.  
Scherblingshengst Glaser.

Schmarotzer Schutzmann.  
Schmierlapp Anstreicher, Maler.  
Schmierlingshengst Seifensieder.  
Schmiertopf Polizeigewahrsam.  
Schnutenschieber Barbier.  
Schofelbeis Arbeitshaus.  
Schokoladenmann Zuchthäusler (wegen  
der Farbe ihrer Anstaltskleidung).  
Schroter, Polizist, Gendarm.  
Schulfuchs Schulmeister.  
Schwarzarschkaffer Schornsteinfeger.  
Schwarzfärber Geistlicher.  
Schwarzkünstler Buchdrucker.  
Schwarzmertiner Böhme.  
Seufzerallee Gefangenenkirchhof.  
Seminar Strafanstalt.  
Senserei Bürgermeisterei.  
Sommerarchitekt herumziehender Bu-  
denbesitzer.  
Spänling Zimmermann.  
Spieß Staatsanwalt.  
Spinatwächter Landjäger, Zollbeamter.  
Spitzflammer Nagelschmied.  
Steinschwalbe Maurer.  
Stichler Schneider.  
Stiegenläufer, auch „Stiegenratte“  
= Hausbettler, Schleichdieb.  
Süßlehmer Konditor.

### T.

Testamentenquetscher Buchbinder.  
Trankonditor kleiner Krämer.

### U.

Urach Geheimpolizist.

### V.

Vaterunsergeselle Lehrer.  
Verdeckter Geheimpolizist.

### W.

Weisheitsschieber Bäcker.  
Weiße, der, der Österreicher.

### Z.

Zaddik Köln a. Rh.  
Zänker Gendarm.  
Zellenspinner Schriftsetzer.  
Zellenreiter Zeitungssetzer.  
Zinkenpflanzer Stempelmacher.  
Zipfelhaube Gefängnis.  
Zitronenschleifer Goldschmied.  
Zupflauer Hopfenzupfer.  
Zwickmann Henker.  
Zwirnback Schneider.



# Inhalt.

|                                                                                  | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Vorwort . . . . .                                                                | 3     |
| Einleitung: Begriff und geschichtliche Entwicklung der Kriminalpolizei . . . . . | 8     |

## Erster Teil.

### Die Organe der Kriminalpolizei und ihre Hilfsmittel.

|                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Erstes Kapitel: Die Beamten der Kriminalpolizei . . . .                                    | 11 |
| Zweites Kapitel: Die Polizeivigilanten und -gehilfen . .                                   | 20 |
| Drittes Kapitel: Die Gewerbetreibenden im Dienste der Kriminalpolizei . . . . .            | 25 |
| Viertes Kapitel: Die Geschäftseinteilung der Kriminalpolizei und ihre Hilfsmittel. . . . . | 28 |

## Zweiter Teil.

### Das Verfahren der Kriminalpolizei bei der Verfolgung strafbarer Handlungen.

|                                                                                                       |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Erstes Kapitel: Von der Einnahme des Augenscheins und der Feststellung der Spuren am Tatort . . . . . | 39 |
| Zweites Kapitel: Von der Kombination zur Entdeckung des Täters. . . . .                               | 48 |
| Drittes Kapitel: Vom richtigen Zeitpunkt zum Angriff                                                  | 51 |
| Viertes Kapitel: Von Durchsuchungen. . . . .                                                          | 54 |
| Fünftes Kapitel: Vom Observieren verdächtiger Personen                                                | 58 |
| Sechstes Kapitel: Von der Verhaftung und dem Transport eines Verbrechers. . . . .                     | 59 |
| Siebentes Kapitel: Von der Haftzelle . . . . .                                                        | 62 |
| Achtes Kapitel: Vom Verhöre des Angeklagten und der Zeugen . . . . .                                  | 64 |
| Neuntes Kapitel: Von der Mitwirkung des Publikums bei Verfolgung des Verbrechers . . . . .            | 69 |
| Zehntes Kapitel: Von der Handschriftenvergleichung . .                                                | 70 |
| Elftes Kapitel: Vom Fingerabdruck . . . . .                                                           | 76 |
| Zwölftes Kapitel: Von polizeilichen Berichten . . . . .                                               | 78 |

## Dritter Teil.

### Das Verfahren der Kriminalpolizei bei den besonderen Verbrechensarten.

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| Erstes Kapitel: Vom Verbrechen des Mordes und Raubes    | 82 |
| Zweites Kapitel: Vom Diebstahl und der Hehlerei . . . . | 88 |
| a) Die gewaltsamen Diebe, Einbrecher . . . . .          | 90 |



|                                                                          | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------|-------|
| b) Die Taschendiebe . . . . .                                            | 99    |
| c) Die Ladendiebe und Marktdiebe . . . . .                               | 103   |
| d) Der Wechselfallendieb, der Ladenkassendieb . . . . .                  | 106   |
| e) Die Kollidiebe und Eisenbahndiebe . . . . .                           | 106   |
| f) Die Hoteldiebe . . . . .                                              | 108   |
| g) Andere gewerbsmäßige Diebe . . . . .                                  | 111   |
| h) Von den Wilddieben und Schmugglern . . . . .                          | 112   |
| i) Von der Verwertung und dem Absatz gestohlener Sachen . . . . .        | 113   |
| k) Die Schwierigkeiten der Ermittlung verpfändeter Diebesbeute . . . . . | 116   |
| l) Vom Verstecken der gestohlenen Sachen . . . . .                       | 121   |
| Drittes Kapitel: Vom Betrüge und seinen Arten . . . . .                  | 122   |
| Viertes Kapitel: Die gewerbsmäßigen Glücksspieler . . . . .              | 133   |
| Fünftes Kapitel: Von den Fälschern . . . . .                             | 139   |
| Sechstes Kapitel: Vom Bankerott . . . . .                                | 143   |
| Siebentes Kapitel: Vom Wucher . . . . .                                  | 144   |
| Achtes Kapitel: Von Brandstiftungen . . . . .                            | 147   |
| Neuntes Kapitel: Von den Münzverbrechen . . . . .                        | 149   |
| Zehntes Kapitel: Von den Verbrechen gegen die Sittlichkeit . . . . .     | 157   |
| a) Allgemeines und Einteilung . . . . .                                  | 157   |
| b) Die polizeiliche Untersuchung von Sittlichkeitsverbrechen . . . . .   | 160   |
| c) Die Prostitution . . . . .                                            | 163   |
| d) Kuppelei und Mädchenhandel . . . . .                                  | 173   |
| Elftes Kapitel: Von der Abtreibung . . . . .                             | 175   |
| Zwölftes Kapitel: Von anonymen Briefschreibern . . . . .                 | 177   |
| Dreizehntes Kapitel: Vom Erpresser . . . . .                             | 179   |
| Vierzehntes Kapitel: Von den politischen Verbrechen . . . . .            | 180   |

## Vierter Teil.

### Von den Eigentümlichkeiten der Berufsverbrecher.

|                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------|-----|
| Erstes Kapitel: Die Entstehung der Verbrecher . . . . .         | 183 |
| Zweites Kapitel: Das Ende der Verbrecher . . . . .              | 187 |
| Drittes Kapitel: Der Verbrecher in der Freiheit . . . . .       | 190 |
| Viertes Kapitel: Der jugendliche Verbrecher . . . . .           | 198 |
| Fünftes Kapitel: Der Verbrecher in der Gefangenschaft . . . . . | 200 |
| Sechstes Kapitel: Die Verbrechernamen . . . . .                 | 205 |
| Siebentes Kapitel: Die Gaunersprache . . . . .                  | 207 |
| Achtes Kapitel: Die Besserung des Verbrechers . . . . .         | 209 |

## Anhang.

|                                                       |     |
|-------------------------------------------------------|-----|
| Wörterbuch der Berliner Gaunersprache . . . . .       | 212 |
| Schlußwort mit Ausdrücken der Kundensprache . . . . . | 225 |
| Inhalt . . . . .                                      | 229 |
| Sachverzeichnis . . . . .                             | 231 |



# Sachverzeichnis.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

## A.

Aberglauben 128, 191, 192.  
Abolitionisten 168.  
Abortivmittel 129, 162.  
Absatz der Diebesbeute 113.  
Abtreibung 175.  
Agent provocateur 20, 181.  
Album der Verbrecher 35.  
• Allgemeine Sicherheitspolizei 38.  
Annahme der Kriminalbeamten 16.  
Annoncen, siehe Zeitungsannoncen.  
Anonyme Briefschreiber 177.  
Anthrophagie 158.  
Antiquitätenfälscher 142.  
Aufenthaltsverbot 211.  
Augenscheinseinnahme 39.  
Ausbildung der Beamten 18.

## B.

Baldowern 90, 95, 195.  
Bandenwesen 186.  
Bankerott 143.  
Bankiers 26.  
Banknotenfälschung 150.  
Bauernfänger 128, 131.  
Beamte der Kriminalpolizei 11.  
Beischlafdiebstahl 172.  
Belohnungen 18, 154.  
Beratungsstelle, amtliche 30.  
Berichte, polizeiliche 78.  
Beschneiden der Goldmünzen 152.  
Beschneiden der Spielkarten 135.  
Besichtigung des Tatorts 47.  
Besoldung 18.  
Besserung der Verbrecher 209.  
Bestechung 200.  
Bestellscheine, gefälschte 129.  
Besudelung weiblicher Personen 158.  
Betäubung des Opfers 110.

Betrug und seine Arten 112.  
Bettelbriefe 140.  
Bettelschwindler 127.  
Bettlerzinken 197.  
Bewaffnung 59.  
Bilderschwindel 129.  
Blütenstecher 128.  
Blutspuren 85.  
Bodendiebe 111.  
Bodenräume 56.  
Bomben 181.  
Bordelle 169, 191, 196.  
Brandbriefe 148.  
Brandstiftung 147.  
Brennen 194.  
Briefmarkenfälschungen 155.  
Briefsadismus 158.  
Bücherfälschungen 144.

## C.

Chloroformierung des Opfers 110.  
Conträre Sexualempfindung 159.

## D.

Daktyloskopische Reichszentrale 34.  
Darlehnskassenscheine 150.  
Darlehnschwindel 128.  
Deckeneinbruch 98.  
Demimondäne 167.  
Denunziationen 177, 180.  
Dezentralisierung 28.  
Diebesspezialisten 112.  
Diebestricks 94.  
Diebstahl 38.  
Diebstahl à l'américaine 125.  
Diebstahlsmarkkartensammlung 36.  
Diktatschriftproben 73.  
Durchstecherei 63, 201.  
Durchsuchung 54.



## **E.**

Ehedelikte 159.  
Eignungsprüfung 17.  
Einbrecher 90.  
Einzelfingerabdruck-Sammlung 35.  
Eisenbahndiebe 106.  
Ende der Verbrecher 187.  
Entdeckung des Täters 48.  
Entstehung der Verbrecher 183.  
Erkennungsdienst 17, 75, 189, 207.  
Erpresser 179, 190.  
Exhibitionisten 159.

## **F.**

Fahndungsblätter 34, 185.  
Fahndungsbureau 38.  
Fahndungsdienst 17.  
Fahndungskarten 36.  
Fahndungskartothek 38.  
Falschgeldabteilung 154.  
Falsche Kriminalbeamte 131.  
Falsche Revisoren 111.  
Falsche Würfel 138.  
Falschspieler 134.  
Feigheit des Verbrechers 191.  
Fesselung 61.  
Fetischismus 158.  
Fingerabdrücke 35, 75, 76, 178, 180.  
Fingerabdrucksammlung 34.  
Fingersprache 202.  
Flagellation 158.  
Flucht aus dem Gefängnis 203.  
Fremdenpolizei 185.  
Fuhrleute 26.  
Fußspuren 22.

## **G.**

Gastwirte 27.  
Gaunersprache 207, 212.  
Gefangenschaft 200.  
Gefängnisarbeit 210.  
Gegenüberstellung 69.  
Geheime Agenten 182.  
Geheimschriften 75, 181, 197.  
Geheime Verständigung 201f.  
Geisteskrankheit, simulierte 200.  
Geldschankeinbruch 98.  
Gelegenheitsdiebe 88.  
Gendarmerie 12.

Gerichtsarzt 46, 83.  
Geschenke, Annahme von — 19.  
Geständnis 67.  
Gewerbetreibende 25.  
Gewerbsmäßige Diebe 88, 111.  
Gewerbsunzucht 168.  
Gezinkte Spielkarten 134.  
Giftmord 86.  
Glücksspieler 133.  
Grundstücksschwindler 129.

## **H.**

Haftzelle 62.  
Halbwelt 167.  
Handschriftensammlung 36, 178.  
Handschriftenvergleichung 70.  
Haussuchung 51, 54.  
Hehlerei 88, 115.  
Heiratsschwindel 128, 162.  
Hellscherkünste 128.  
Herbergen 187.  
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 15.  
Hochstapler 131.  
Höllenaschinen 149.  
Homosexualität 159, 162.  
Hoteldiebe 108.  
Hotelwirte 27.

## **J.**

Jüdische Gauner 184, 188.  
Jugendliche Verbrecher 198.  
Jugendliche Zeugen 160.  
Juweliere 26.  
Juweliereinbrecher 98.

## **K.**

Kapitalverbrechen 38, 46.  
Kaschemmen 187.  
Kasernierung der Dirnen 169.  
Kassiber 63, 75, 203.  
Kautionschwindler 128.  
Kellerdiebe 111.  
Kellerwechsel 129.  
Kinderaussagen 160, 199.  
Kleptomanie 89.  
Kollidiebe 106.  
Konfrontation 69.  
Konjunkturverbrecher 130.  
Konträre Sexualempfindung 159.



Köpenickiaden 132.

Koprolagnie 158.

Kreditbetrug 126.

Kriminalarchiv 38.

Kriminalpolizei, Begriff 8.

—, Geschäftseinteilung 28.

—, geschichtliche Entwicklung 8.

—, ihre Hilfsmittel 28.

—, ihre Organe 11.

Kriminaltechnik 17, 46.

Kundensprache 227.

Kupons 155.

Kuppelei 159, 173.

Kutsche 203.

## **L.**

Ladendiebe 103.

Ladenkassendiebe 106.

Landesverrat 182.

Laufzettel 36.

Legitimationspapiere, falsche 139, 196.

Leichenkartothek 38.

Leichenschändung 159.

Leichenschau 46.

Leichenzerstückelung 161.

Leibesvisitation 57.

Leihämter 115, 119.

Lichtbilderwerkstätte 38.

Lockspitzel 24.

## **M.**

Mädchenhandel 173.

Marktdiebe 103.

Masochismus 158.

Menschenkot 192.

Merkmaleverzeichnis 36.

Messerstecher 158.

Monodaktyloskopische Fingerabdruck-  
sammlung 35.

Mord 82.

Mordbereitschaftsdienst 47.

Motiv 45, 48, 84, 147.

Münzverbrechen 149.

## **N.**

Namensheiraten 167.

Nekrophilie 158.

Neppwaren 126.

Notzucht 161.

## **O.**

Observieren 58.

Objektiver Tatbestand 80.

Organisierte Verbrecher 186, 195.

## **P.**

Päderastie 162.

Papiergeldfälschung 150, 153.

Papillarlinien 76.

Penne 196.

Personenbeobachtung 58.

Perversitäten, sexuelle 157.

Pfandleiher 25, 117.

Photographische Tatortaufnahme 38,  
149.

Polizeiaufsicht 211.

Politische Verbrechen 180.

Polizeihilfen 20.

Portiers 27.

Postobservation 180.

Preistreiberei 146.

Prostitution 163ff., 189.

Provisionsschwindler 129.

Psychologische Analyse 199.

Publikum, seine Mitwirkung 69.

Pyromanie 147.

## **R.**

Radieren 142.

Raub 82.

Räumlichkeiten der Wohnung 56.

Reglementaristen 168.

Reitwechsel 129.

## **S.**

Sadismus 157.

Salons mit Unzuchtbetrieb 174.

Sammelliste aufgerufener Wertpapiere  
36.

Sammellisten, gefälschte 140.

Säurespritzer 158.

Schlafstellendiebe 111.

Schlepper 134.

Schließfesseln 61.

Schmähschriften 178.

Schmuggler 112.

Schreibmaschinenschriftproben 72.

Schriftvergleichung 70.

Schußwaffen 60.

Schutz gegen Einbruch 30, 96.



Selbstmord des Gefangenen 204.  
 Signalementslehre 17.  
 Simulieren 195, 200, 204.  
 Sittenpolizei 33, 173.  
 Sittlichkeitsverbrechen 157.  
 Slicher Zinken 193.  
 Sodomie 159.  
 Sozialwucher 146.  
 Spanner 137, 158.  
 Sperre der Wertpapiere 26, 36.  
 Spezialkurse für Beamte 17.  
 Spione 182.  
 Spitznamenverzeichnis 36, 205.  
 Spurensicherung 17, 39, 46, 84, 149.  
 Steckbriefregister 34.  
 Stellenvermittlungsschwindel 128.  
 Stempelabdrücke, falsche 140.  
 Streifmannschaften 17.

## **T.**

Tanzböden 27.  
 Taschendiebe 99.  
 Tatbestand 80.  
 Täter 44, 48.  
 Tatortaufnahme, photographische 38,  
 149.  
 Tatortbesichtigung 39.  
 Tatortskizzen 149.  
 Telepathie 128.  
 Tintenspritzer, perverse 158.  
 Tintentod 141.  
 Tricks der Sittlichkeitsverbrecher 161.  
 Trödler 25.

## **U.**

Unterricht 17.  
 Unzüchtige Schriften, Bilder 160, 162.  
 Urkundenfälschungen 140.  
 Utensilentasche 47.

## **V.**

Vagabundieren 184.  
 Vampirismus 158.  
 Vandalismus 192.  
 Veränderungen des Aussehens 194.  
 Verbrecheralbum 35.  
 Verbrecher, ihre Entstehung 183.  
 —, ihr Ende 187.

Verbrecher, in der Freiheit 190.  
 — in der Gefangenschaft 200.  
 Verbrechernamen 205.  
 Verbrechenverhütung 199.  
 Vergnügungslokale 27.  
 Verhaftung 59.  
 Verhör 64ff.  
 Verhalten am Tatort 46.  
 Vermisstenkartothek 38.  
 Verpfändung der Diebesbeute 116.  
 Verschwörung 181.  
 Verrat militärischer Geheimnisse 182.  
 Verstecke 55ff., 121.  
 Vigilanten 20.  
 Volteschlagen 134.  
 Vorführung Festgenommener 14, 16.  
 Voyeurs 158.

## **W.**

Waffen 59, 181, 192.  
 Wahlkonfrontation 69.  
 Wahrsager 128.  
 Wasserleichen 48.  
 Wasserzeichen 142, 154.  
 Wechselfabrikanten 129.  
 Wechselfallenschwindler 106.  
 Wechselfälscher 141.  
 Wertpapiere 26, 36, 155.  
 Widernatürliche Unzucht 159.  
 Wilddiebe 112, 193.  
 Wohltätigkeitsschwindler 127.  
 Wohnungsfrage der Prostituierten 169.  
 Wörterbuch der Gaunersprache 212.  
 Wucher 144.

## **Z.**

Zeichensprache 202.  
 Zeitungsannoncen 128, 162, 171, 176.  
 Zentralisation 12.  
 Zeugen, jugendliche 160, 199.  
 Zeugenverhör 64.  
 Zigeuner 128, 185, 197.  
 Zinken 135, 193, 197.  
 Zopfabschneider 159.  
 Zubehör der Wohnräume 56.  
 Zufall 50, 53.  
 Zuhälter 159, 172, 173, 189.









